



Bundesnetzagentur

## Jahresbericht 2014

Netze ausbauen. Zukunft sichern.  
Infrastrukturausbau in Deutschland.



02 **Grußworte**

04 **Vorwort**

09 **Das Magazin**



Im Magazinteil dreht sich alles um das Thema Infrastrukturausbau. Hier lesen Sie über Entwicklungen beim europaweiten Ausbau der Stromnetze, über vielfältige Maßnahmen zur Verbesserung der Breitband-Verbindungen und über innovative Lösungsansätze in der Paketlogistik-Branche.



34 **Energie**

36 Marktentwicklung

41 Versorgungssicherheit und Netzausbau

53 Verbraucherschutz und -service

55 Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren

64 Internationale Zusammenarbeit



68 **Telekommunikation**

70 Marktentwicklung

82 Verbraucherschutz und -service

92 Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren

100 Internationale Zusammenarbeit



106 **Post**

108 Marktentwicklung

114 Verbraucherschutz und -service

118 Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren

122 Internationale Zusammenarbeit



126 **Eisenbahnen**

128 Marktentwicklung

131 Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren

136 Internationale Zusammenarbeit

138 **Vorhabenplan 2015**

160 **Wesentliche Aufgaben und Organisation der Bundesnetzagentur**

168 **Abkürzungsverzeichnis**

176 **Ansprechpartner**

177 **Impressum**

Moderne Infrastrukturen sind die Lebensadern unserer Industriegesellschaft. Sie sind Grundvoraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes und für das Wohlergehen der Menschen. Die Bundesnetzagentur steht wie kaum eine andere Institution in Deutschland für den Ausbau der Infrastruktur. Sie fördert den Wettbewerb und gewährleistet durch ihre Entscheidungen, dass die Unternehmen die erforderlichen Investitionen in die Zukunftsfähigkeit der Netze tätigen können. Zur Umsetzung der Energiewende beschleunigt sie zudem die Planung neuer Stromleitungen. Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2014 in den Bereichen Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen erfolgreich gearbeitet und sich dabei für moderne und effiziente Infrastrukturen in Deutschland eingesetzt. Diese Arbeit werden wir fortsetzen, denn unser Fokus bleibt weiterhin, die Netze auszubauen, um die Zukunft unseres Landes zu sichern.



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

## Grußwort von Sigmar Gabriel, Bundesminister für Wirtschaft und Energie

Liebe Leserinnen und Leser,

die „Zukunft sichern“ heißt auch: Bei der Schaffung und Nutzung moderner Infrastruktur muss Deutschland vorne sein – und vorne bleiben! Wirtschaftswachstum, Wohlstand und einen hohen Lebensstandard können wir nur auf Basis einer fortschrittlichen und leistungsfähigen Infrastruktur dauerhaft gewährleisten. Die Bundesregierung arbeitet intensiv an der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die notwendigen Investitionen, die den Infrastrukturausbau beschleunigen können.

Mit einer 10-Punkte-Energie-Agenda haben wir unser Arbeitsprogramm für die Energiewende in dieser Legislaturperiode vorgelegt. Unser Ziel bei der Netzinfrastruktur ist es, den Aus- und Umbau der Stromnetze zu beschleunigen und ihn besser mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien zu verzahnen. Im Übertragungsnetzbereich haben wir dafür bereits ein bundesweit koordiniertes System für die Netzentwicklung eingerichtet. Gleichzeitig wurden umfassende Beteiligungs- und Konsultationsmöglichkeiten eingeführt. Ohne die Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen in unserem Land ist eine erfolgreiche Energiewende nicht möglich.

Bei der Bundesfachplanung und Planfeststellung von grenz- oder länderüberschreitenden Netzausbauvorhaben, für die die Bundesnetzagentur zuständig ist, wurden erste Fortschritte gemacht. Für einen zügigen Netzausbau muss nun weiter Tempo gemacht werden. Das kann die Bundesnetzagentur nicht allein, hier sind alle Beteiligten gefordert. Bei den Verteilernetzen wollen wir die Rahmenbedingungen für intelligente Netze und Zähler entsprechend den Anforderungen der Energiewende modernisieren. Hierzu haben wir am 9. Februar 2015 Eckpunkte für ein „Verordnungspaket Intelligente Netze“ veröffentlicht. Zudem werden wir den Regulierungsrahmen für Verteilernetze

investitionsfreundlicher gestalten. Beide Vorhaben werden direkte Auswirkungen auf die Arbeiten der Bundesnetzagentur in den nächsten Jahren haben.

Leistungsstarke Telekommunikationsmärkte sind elementare Voraussetzung einer erfolgreichen nationalen und europäischen Digitalisierungspolitik. Sie sind entscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und der Europäischen Union. Die Bundesregierung wird die Rahmenbedingungen zukünftig noch stärker auf Wachstum und Investitionen ausrichten.

Der Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze wird zügig vorangetrieben. Die Bundesnetzagentur spielt sowohl bei der Entwicklung der Festnetze wie bei der Entwicklung der Mobilfunknetze, beispielsweise bei Frequenzversteigerungen oder dem LTE-Ausbau, eine entscheidende Rolle.

Der deutsche Postmarkt ist wesentliche Grundlage einer dynamischen E-Commerce-Entwicklung; er nimmt im europäischen Umfeld eine Spitzenposition ein. Diese positive Stellung wollen wir – unterstützt durch die Arbeit der Bundesnetzagentur – festigen.

Die Energiewende wie auch der Breitbandausbau sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben, die alle politischen Ebenen herausfordern. Beim Ausbau der Infrastruktur nimmt die Bundesnetzagentur eine zentrale Rolle ein. Ziel muss es weiterhin sein, dass Unternehmen die erforderlichen Investitionen in die Zukunftsfähigkeit der Netze vornehmen und wir so beim Infrastrukturausbau vorankommen. Eine enge Zusammenarbeit aller Akteure und ein kontinuierlicher Austausch sind deshalb unerlässlich. Ich bin davon überzeugt, dass wir die Infrastrukturvorhaben zum Erfolg führen werden und wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.

Ihr  


Sigmar Gabriel  
Bundesminister für Wirtschaft und Energie



Bundesministerium  
für Verkehr und  
digitale Infrastruktur

## Grußwort von Alexander Dobrindt MdB, Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur

Liebe Leserinnen und Leser,

die Grundlage zukünftigen Wohlstands ist unsere Infrastruktur. Die Wohlstandspyramide entwickelter Volkswirtschaften zeigt klar: Ohne Infrastruktur gibt es keine Mobilität, keine Bildung, keine Arbeit, keine Innovationen, keine Wertschöpfung – und damit keinen Wohlstand. Die Bundesnetzagentur übernimmt Verantwortung für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen und dadurch für einen erheblichen Teil unserer Infrastruktur. Sie ist unverzichtbar für funktionierende Netze und organisiert die Grundlagen des Wohlstands unseres Landes.

Das gilt insbesondere mit Blick auf die Digitalisierung. Jetzt entscheidet sich, ob Deutschland Innovationsland bleibt oder Stagnationsland wird. Voraussetzung digitaler Wertschöpfung und Innovationsführerschaft ist eine flächendeckende Versorgung mit superschnellem Internet. Das ist eine Frage der Teilhabe jedes einzelnen Bürgers – insbesondere aber Grundstein eines digitalen Leistungszentrums Deutschland.

Gemeinsam haben die Bundesnetzagentur und mein Haus sich ein klares Ziel gesetzt: Wir wollen bis 2018 mindestens 50 Mbit/s in der Fläche. Im vergangenen Jahr haben wir auf diesem Weg wichtige Meilensteine genommen. Hervorzuheben ist die Entscheidung der Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur, die Frequenznutzungsrechte für die Bereiche 700 MHz, 900 MHz, 1800 MHz und 1,5 GHz zu versteigern – und dadurch in einem nationalen Konsens zwischen Bund und Ländern mobiles Breitband möglich zu machen. Ich erwarte aus der Versteigerung der Frequenzen

einen Milliarden-Betrag, den wir direkt in die digitale Infrastruktur investieren. Mit diesem Förderprogramm wird der Bund dazu beitragen, Wirtschaftlichkeitslücken beim Breitbandausbau zu schließen.

Die aktuellen Zahlen zum Breitbandausbau zeigen: Wir sind bereits auf einem guten Weg, unser Breitbandziel zu erreichen. Der Mobilfunkstandard LTE erreicht schon heute 92 Prozent der Haushalte in Deutschland und hat damit in einem Jahr um 13 Prozent zugelegt. Zwei Drittel aller Haushalte haben inzwischen Zugang zu besonders schnellem Internet mit mehr als 50 Mbit/s – das sind elf Prozent mehr als im Vorjahr.

Die Bundesnetzagentur leistet einen wichtigen Beitrag, um die Digitalisierung in Deutschland und damit Arbeit, Wohlstand und Wachstum voranzutreiben. Ich danke ihr für eine hervorragende Zusammenarbeit.

Ihr

Alexander Dobrindt MdB  
Bundesminister für Verkehr und  
digitale Infrastruktur



Das Präsidium der Bundesnetzagentur  
(von links nach rechts):  
Dr. Wilhelm Eschweiler, Jochen Homann und  
Peter Franke

*»Das Ziel einer flächendeckenden Breitbandversorgung ist am besten durch den Innovationsdruck zu erreichen, der im Wettbewerb verschiedener Anbieter entsteht.«*

### **Liebe Leserinnen und Leser,**

moderne Infrastrukturen sind die Lebensadern unserer Industriegesellschaft. Sie sind Grundvoraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes und für das Wohlergehen der Menschen. Im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik reicht es angesichts der rasanten technischen Entwicklungen nicht aus, dass Telekommunikationsnetze einmal aufgebaut sind – sie müssen ständig ausgebaut werden, um dem wachsenden Datenvolumen auch weiterhin gewachsen zu sein. Im Energiesektor bedingen die Veränderungen der Stromerzeugung im Rahmen der Energiewende einen großen Umbauebedarf der über Jahrzehnte gewachsenen Infrastruktur.

Die Bundesnetzagentur steht wie kaum eine andere Institution in Deutschland für den Ausbau der Infrastruktur. Sie gewährleistet durch ihre Entscheidungen, dass die Unternehmen die erforderlichen Investitionen in die Zukunftsfähigkeit der Netze tätigen können und beschleunigt die Planung neuer Stromleitungen. Dieses Anliegen hat die Arbeit der Bundesnetzagentur im Jahr 2014 geprägt und wird uns auch in diesem Jahr begleiten. Im Telekommunikationssektor ist eine leistungsfähige Breitbandinfrastruktur zu einem wesentlichen Standortfaktor geworden, der nicht nur den Wert von Immobilien beeinflusst, sondern auch über die Frage von Gewerbeansiedlungen und so über die Verteilung von Wertschöpfung und Beschäftigung mitentscheidet. Vor diesem Hintergrund besteht Konsens, dass wir eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Hochgeschwindigkeitsanschlüssen erreichen wollen. Gleichwohl ist klar, dass die Realisierung dieses Ziels bis 2018 äußerst ambitioniert ist und größte Anstrengungen aller Beteiligten erfordert.

Die Bundesnetzagentur ist der Auffassung, dass das Ziel einer flächendeckenden Breitbandversorgung am besten durch den Innovationsdruck zu erreichen ist, der im Wettbewerb verschiedener Anbieter entsteht. Wir sollten den eingeschlagenen Weg vielfältiger Wettbewerbsentwicklung mit zahlreichen unterschiedlichen Geschäftsmodellen und einem klugen Mix verschiedener Technologien im Grundsatz fortsetzen. Hierfür müssen alle Potenziale der verschiedenen Technologien, Ideen und Geschäftsmodelle ausgeschöpft werden. Am Anfang steht der leichte Zugang zu Informationen. Hierzu leistet der Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur einen wesentlichen Beitrag zur Ausschöpfung möglicher Synergien. Dieses umfassende Auskunftssystem soll helfen, beim Netzausbau alle Möglichkeiten zur Kostenreduktion durch die gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen zu nutzen.

Durch unsere Entscheidungen zur Zugangs- und Entgeltregulierung wollen wir dazu beitragen, die richtigen Investitionsanreize zu setzen. So wurde unsere Vectoring-Entscheidung von der Branche insgesamt positiv aufgenommen. Unsere Arbeit in diesem Bereich ist noch nicht abgeschlossen. 2015 steht die Entscheidung über den Antrag der Telekom auf Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen an, um die Vectoring-Technologie künftig auch im Nahbereich eines Hauptverteilers einsetzen zu können. Über die Vorschläge der Telekom wird im Rahmen eines transparenten und ergebnisoffenen Beschlusskammerverfahrens zu entscheiden sein.

*»Der Ausbau des Stromnetzes kann nur gelingen, wenn er weiterhin durch einen möglichst breiten gesellschaftlichen Konsens getragen wird.«*

Schließlich spielt eine vorausschauende Vergabe von Frequenzen eine große Rolle – und zwar für den gesamten Bereich des mobilen Internets. Deutschland hat 2010 die für LTE wichtigen 800-MHz-Frequenzen vergeben, und die Netzbetreiber haben danach massiv in diese Netze investiert. Gerade in Regionen, wo der Glasfaserausbau wirtschaftlich nicht rentabel ist, können auf diese Weise schnelle Internetanschlüsse zur Verfügung gestellt werden. Um den Ausbau des mobilen Breitbands auch weiter zu unterstützen, beabsichtigen wir, im Frühsommer 2015 eine weitere Frequenzversteigerung durchzuführen. Hierbei sollen alle für mobiles Breitband verfügbaren Frequenzen bereitgestellt werden – als erstes Land in Europa wollen wir auch die Frequenzen im 700-MHz-Bereich vergeben. Diese Frequenzen ermöglichen mit relativ wenigen Funkstationen den Netzausbau insbesondere in ländlichen Regionen. Hier soll sich die Breitbandversorgung im Wettbewerb der Anbieter spürbar verbessern. Die Frequenzen im 700-MHz-Bereich werden gemeinsam mit Frequenzen in den Bereichen 900 und 1.800 MHz versteigert, deren Nutzungsrechte Ende 2016 auslaufen. Zur Erreichung der Breitbandziele der Bundesregierung sieht die Entscheidung zur Frequenzversteigerung für die bestehenden Netzbetreiber strenge Versorgungsauflagen vor. Sie müssen nach der Versteigerung jeweils eine flächendeckende Breitbandversorgung von mindestens 97 Prozent der Haushalte in jedem Bundesland und 98 Prozent der Haushalte bundesweit sicherstellen, dabei sind Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s pro Antennensektor zu erreichen. Den Haushalten sollen so im Wettbewerb der Anbieter in der Regel Übertragungsraten von zehn Mbit/s zur Verfügung gestellt werden.

Im Energiebereich prägt die Energiewende die Arbeit der Bundesnetzagentur. Durch den Ausbau der erneuerbaren Energien verschieben sich die regionalen Schwerpunkte der Stromerzeugung, während bis 2022 gleichzeitig der Ausstieg aus der Kernenergie vollzogen wird. Diese Veränderung der Erzeugung macht den Umbau der Infrastruktur erforderlich, damit der Strom weiterhin zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern transportiert werden kann, denn das bestehende Netz stößt heute schon an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit.

Der Ausbaubedarf im Übertragungsnetz wird auf Basis langfristiger Prognosen von Erzeugung und Verbrauch in Deutschland ermittelt. Rückgrat des Netzausbaubedarfs sind die großen „Stromautobahnen“ für den weiträumigen Transport von in Norddeutschland erzeugtem Windstrom in die Verbrauchszentren im Süden und Südwesten Deutschlands. Die Planung von neuen Leitungen hängt zuallererst davon ab, ob der von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelte Bedarf für eine Leitung von der Bundesnetzagentur bestätigt wird. Dabei gehen wir sehr restriktiv vor. Im Entwurf für den Netzentwicklungsplan für das Jahr 2024 halten wir derzeit nur 63 der vorgeschlagenen 92 Maßnahmen für erforderlich. Die großen Nord-Süd-Gleichstromverbindungen von Emden nach Philippsburg, von Wilster nach Grafenrheinfeld und von Wolmirstedt nach Gundremmingen aber haben sich wiederum als notwendig erwiesen. Der Bedarf wird durch die Prüfungsergebnisse der Bundesnetzagentur zum wiederholten Mal klar belegt.

Die Umsetzung der Energiewende und der Ausbau des Stromnetzes können nur gelingen, wenn sie durch einen möglichst breiten gesellschaftlichen Konsens getragen werden. Daher sucht die Bundesnetzagentur den regelmäßigen Dialog mit der Öffentlichkeit über die Frage der Notwendigkeit des Leitungsaubaus und informiert transparent über den Stand einzelner Ausbauprojekte. Die Bundesnetzagentur steht zudem in regelmäßigem Kontakt zu zahlreichen Bürgerinitiativen, die den Stromnetzausbau vor Ort kritisch begleiten. Dies gilt insbesondere auch für die geplante Leitung SuedLink von Wilster nach Grafenrheinfeld. Im Dezember 2014 ist bei der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung für diese Stromleitung eingegangen. In der Bundesfachplanung werden durch die Bundesnetzagentur 500 bis 1.000 m breite Korridore festgelegt, in denen die Stromleitung künftig verlaufen soll. Wir haben den Antrag für SuedLink insbesondere im Hinblick auf die Herleitung des Trassenkorridorvorschlags und die Benennung der ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen sorgfältig geprüft und festgestellt, dass noch Überarbeitungsbedarf besteht, bevor die weiteren Verfahrensschritte eingeleitet werden können.

Im Energiebereich wurde die Arbeit der Bundesnetzagentur im Jahr 2014 schließlich von der Evaluierung der Anreizregulierung bestimmt. Die Anreizregulierung sorgt dafür, dass den Netzbetreibern ein festes jährliches Budget zur Verfügung steht, aus dem sie Erhalt, Ausbau und Betrieb der Netzinfrastruktur bestreiten und einen angemessenen Gewinn erwirtschaften können. Dieser Gewinn ist umso höher, je effizienter das jeweilige Unternehmen ist. Unsere Erhebungen zur Wirkung der Anreizregulierung haben

ergeben, dass das System bisher die zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit notwendigen Investitionen in die Netze ermöglicht hat. Dennoch empfiehlt die Bundesnetzagentur aufgrund der erforderlichen Um- und Ausbaumaßnahmen eine Weiterentwicklung der Anreizregulierung, die Anpassungen für ein weiterhin energiewendetaugliches System umfasst. Eine solche Weiterentwicklung der Anreizregulierung ist ein wichtiger Baustein für ein erfolgreiches Gelingen der Energiewende.

Die Postmärkte unterliegen beträchtlichen Veränderungen, und die Bundesnetzagentur kümmert sich auch hier um die Sicherung einer leistungsfähigen Infrastruktur. Primär bietet die zunehmende Digitalisierung Raum für Neuerungen und Umgestaltungen, setzt daneben aber auch traditionelle Geschäftsmodelle unter Druck. Damit stellt sich die Frage nach dem Umfang einer zeitgemäßen, ausreichenden postalischen Grundversorgung neu. Zur Vorbereitung der gesetzlich geforderten Empfehlung hierzu setzt die Bundesnetzagentur auf einen konstruktiven Dialog mit dem Markt und hat 2014 ein Impulspapier zu den Herausforderungen des Post-Universaldienstes zur Diskussion gestellt.

*»Die Weiterentwicklung der Anreizregulierung ist ein wichtiger Baustein für ein erfolgreiches Gelingen der Energiewende.«*

Die Aktivitäten der Bundesnetzagentur im Bereich der Eisenbahnregulierung umfassten 2014 zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung eines diskriminierungsfreien Zugangs zur Schieneninfrastruktur und zur Förderung des Wettbewerbs auf der Schiene. Wichtig waren insbesondere die Einführung einer optimierten Kapazitätsplanung und -bewirtschaftung, Verfahren zu personellen Besetzung von Stellwerken, Rahmenverträge oder Regelungen für verspätet oder nicht in Anspruch genommene Nutzungszeitfenster an Güterterminals, die Überprüfung der Entgelthöhen der DB Netz AG und die Verlängerung der Übergangslösung beim Verkehrsleistungsfaktor. Wir werden diesen Weg in diesem Jahr konsequent fortsetzen.

Unterstützung des Ausbaus der Breitbandinfrastruktur, Beschleunigung des Stromnetzausbaus, Förderung des Wettbewerbs in den Bereichen Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen –

die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2014 in allen regulierten Sektoren erfolgreich gearbeitet und sich für moderne und effiziente Infrastrukturen in Deutschland eingesetzt. Diese Arbeit werden wir fortsetzen, denn auch 2015 bleibt weiterhin unser Fokus, die Netze auszubauen, um die Zukunft unseres Landes zu sichern.



Jochen Homann  
Präsident der Bundesnetzagentur

# Deutschlands Netze im Wandel. Zukunftsfähig, schnell und sicher.





20

Der Ausbau der Stromnetze ist auch für die europäische Energiepolitik von zentraler Bedeutung. Länderübergreifende Vorhaben werden daher ebenfalls von der Bundesnetzagentur unterstützt.

12

»Nur wenn wir gemeinsam zu unserer Verantwortung für das gesamte Vorhaben Energiewende stehen, kann dieses einmalige Projekt gelingen«, erklärt Präsident Jochen Homann im Interview.



24

Im Oktober 2014 fiel der Startschuss zur Umstellung der Gasversorgung in der norddeutschen Tiefebene.



29

Regel Austausch mit Eisenbahnunternehmen soll Verspätungen im Bahnverkehr vermeiden.

Ob bei der Verlegung einer 500 km langen Leitung zum Transport von Strom aus Windkraft in die Ballungsräume oder bei der Umstellung von Gasgeräten. Ob im Dialog mit Bürgerinnen und Bürgern oder bei der Verbesserung breitbandiger Internetverbindungen – die mehr als 2.700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesnetzagentur arbeiten kontinuierlich für den Infrastrukturausbau, in Deutschland und europaweit. Das Ergebnis kann sich sehen lassen: Denn von schnellen Zulieferungen von Paketen, pünktlichen Bahnfahrten, mehr Breitband und besseren Energienetzen profitieren Verbraucherinnen und Verbraucher in Städten und Gemeinden im ganzen Land.

## 12 **Infrastrukturausbau fördern**

Im Interview erläutert Jochen Homann, Präsident der Bundesnetzagentur, die neuen Ziele und Maßnahmen für eine verbesserte Strom- und Internetversorgung in ganz Deutschland.

## 15 **Zahlen aus den Netzen**

### 16 **Pfeilschnell im Internet**

Um den Breitbandausbau schnell und flächendeckend voranzutreiben, entwickelt die Bundesnetzagentur einen Infrastrukturatlas.

### 18 **Mehr Frequenzen, mehr Breitband**

Mit der Versteigerung von Mobilfunkfrequenzen verbessert die Bundesnetzagentur die Leistungsfähigkeit der Internetverbindungen.

### 19 **Keine Chance für Siegfälscher**

Das elektronische Siegel befindet sich kurz vor der Einführung. Was tut die Regulierungsbehörde hier für die Sicherheit im E-Mail-Verkehr?

### 20 **Netzausbau europaweit**

Strom wird zunehmend auch länderübergreifend dorthin transportiert, wo er gerade gebraucht wird – schnell und sicher. Dafür sorgt auch die Bundesnetzagentur.

### 24 **Von Pfannen- und Brennscherenwärmern**

Die Umstellung von L- auf H-Gas ist das größte Infrastrukturprojekt im Bereich der Gasversorgung. Wie begleitet die Bundesnetzagentur das Mammutprojekt?

### 27 **Pakete nach Maß**

Der Online-Versand boomt, und die Zulieferfirmen haben mehr zu tun denn je. Wie wollen sie die steigende Paketflut bewältigen? Ein Überblick.

### 28 **Tricky Jessy**

Vorfälle von Rufnummernmissbrauch häufen sich, doch die Bundesnetzagentur geht dagegen vor.

### 29 **Bessere Planung für weniger Einschränkungen**

Züge und Gleise müssen regelmäßig gewartet werden. Um Verspätungen zu vermeiden, steht die Bundesnetzagentur in regem Austausch mit den zuständigen Eisenbahnunternehmen.

### 30 **International im Einsatz**

Damit der Infrastrukturausbau europaweit gelingt, ist die Bundesnetzagentur viel unterwegs. Ein Blick in den Terminkalender.

### 32 **In vielfältigem Dialog**



Jochen Homann, geboren 1953 in Rotenburg an der Wümme, ist seit 2012 Präsident der Bundesnetzagentur. Nach mehreren Stationen als Referats- und Abteilungsleiter hatte der studierte Volkswirt zuvor das Amt des Staatssekretärs im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie inne.

# Infrastrukturausbau fördern

Breitband, Strom- und Schienennetz gehören zu den Infrastrukturbereichen, an die ständig neue Anforderungen gestellt werden. Im Interview erklärt Jochen Homann, Präsident der Bundesnetzagentur, wie die Entwicklung dieser Infrastrukturbereiche gefördert und unterstützt werden kann.

**Herr Homann, die Bundesnetzagentur hat neben der Förderung des Wettbewerbs die Aufgabe, den Infrastrukturausbau zu unterstützen. Was bedeutet das für Verbraucherinnen und Verbraucher?**

Der Infrastrukturausbau hat eine enorme Bedeutung für die Verbraucherinnen und Verbraucher. Schließlich sind sie von der Förderung des flächendeckenden Ausbaus von breitbandigen Internetzugängen ebenso direkt betroffen wie vom für die Energiewende wichtigen Um- und Ausbau der Strom- und Gasnetze.

**Das klingt nach sehr umfangreichen Projekten. Was heißt das für die Arbeit der Bundesnetzagentur im Einzelnen? Wie wird der flächendeckende Ausbau des Internets vorangetrieben?**

Das Ziel der Bundesregierung ist es, bis 2018 deutschlandweit Breitband mit 50 Mbit/s zur Verfügung zu stellen. Um das zu ermöglichen, müssen wir alle verfügbaren Technologien einsetzen, d. h. neben den klassischen Festnetzanschlüssen auch den mobilen Bereich ausbauen. Die Bundesnetzagentur hat daher in den vergangenen Monaten sehr intensiv eine Versteigerung von Frequenzen vorbereitet, die für den Ausbau des mobilen Breitbandnetzes genutzt werden können. Diese Auktion wird noch in diesem Jahr stattfinden. Damit leistet die Bundesnetzagentur einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der Breitbandziele.

**Einen Teil dieser Frequenzen, die für den Internet-ausbau verwendet werden sollen, nutzt derzeit das Fernsehen. Und Theater beklagen, dass bald nicht mehr ausreichend Frequenzen für drahtlose Mikrofone zur Verfügung stehen. Gibt es genug Ausweichfrequenzen?**

Diese Sorgen sind nicht berechtigt. Die Bundesnetzagentur hat ein Konzept erarbeitet, das die Belange aller Nutzergruppen – insbesondere drahtlose Mikrofone und Rundfunk – berücksichtigt.

**»Bis 2018 sollen deutschlandweit schnelle Breitbandverbindungen zur Verfügung stehen. Dafür müssen wir alle verfügbaren Technologien einsetzen, also auch den mobilen Bereich ausbauen.«**

**Was bedeutet es für die Verbraucherinnen und Verbraucher, wenn das Fernsehen auf einen neuen Standard umgestellt wird?**

Sie werden neue Receiver benötigen. Wir rechnen damit, dass die Umstellung 2016 beginnen kann, so könnte schon die Fußball-Europameisterschaft mit diesem Standard übertragen werden. Allerdings ist

die Umstellung ein Prozess, bei dem es einen parallelen Weiterbetrieb von DVB-T und DVB-T2 geben wird. Je nach Region wird die Umstellungsphase zwischen 2017 und 2019 enden. Alle Verbraucherinnen und Verbraucher werden also genügend Zeit haben, ihre Empfangsgeräte rechtzeitig umzurüsten.

**Die Versteigerung von Frequenzen dient also dem Netzausbau. Weit öfter taucht dieser Begriff natürlich im Zusammenhang mit dem Ausbau der Stromnetze auf. Warum ist dieser Netzausbau so wichtig für das Gelingen der Energiewende?**

Die Energiewende bedeutet kurz gefasst, dass der Strom aus der Steckdose langfristig nicht mehr von Atom- und Kohlekraftwerken produziert wird, sondern hauptsächlich durch Wind und Sonne. Die Energiewende kann nur Erfolg haben, wenn das existierende Stromnetz sich diesen Anforderungen entsprechend wandelt. Man kann über den Trassenverlauf diskutieren, aber nicht über das grundsätzliche Prinzip: Wir müssen eine Möglichkeit finden, den Ökostrom vom Norden, wo er weit über den eigenen Bedarf hinaus produziert wird, in den Süden zu bringen, wo er gebraucht wird. Heute führen Engpässe dazu, dass Strom über Polen oder Tschechien nach Bayern fließt, und wir überbrücken kritische Situationen, indem wir – für viel Geld – Kraftwerke im Norden herunterfahren und der benötigte Strom dann zu hohen Preisen bei teureren Kraftwerken im Süden oder gar in Österreich und Italien eingekauft wird. Um das zu vermeiden, brauchen wir neue Trassen.

**»Nur wenn wir gemeinsam zu unserer Verantwortung für das gesamte Vorhaben Energiewende stehen, kann dieses einmalige Projekt gelingen.«**

**Trotzdem möchte keiner eine Stromleitung über seinem Haus haben ...**

Natürlich nimmt die Begeisterung für die Energiewende ab, sobald über Strommasten in der eigenen Region diskutiert wird. Deshalb reden wir mit den Betroffenen und bitten sie, möglichst mit den Nachbargemeinden zusammen Vorschläge für den Verlauf zu entwickeln. Denn nur wenn wir gemeinsam zu unserer Verantwortung für das gesamte Vorhaben Energiewende stehen, kann dieses einmalige Projekt gelingen.

**Für viele Verbraucherinnen und Verbraucher gehört auch der Verzicht auf fossile Kraftstoffe, wie Kohle oder Gas, zu einer erfolgreichen Energiewende. Wie sehen Sie das?**

Wer den Ausstieg aus der Kohle forciert, muss sich überlegen, woher der Strom dann kommt. Das könnten Gaskraftwerke sein, die zwar sauberer, aber auch deutlich teurer sind und so den Strompreis zusätzlich in die Höhe treiben. Außerdem haben wir in Europa einen offenen Markt. Die Wahrscheinlichkeit ist daher hoch, dass unser Kohlestrom durch Kohlestrom aus Polen oder Atomstrom aus Tschechien ersetzt würde. Wir sehen daran, dass wir uns stets vor Augen führen müssen, welche Konsequenzen jede Einzelmaßnahme für das Gesamtsystem hat. Ob also beispielsweise ein übereilter Ausstieg aus der Kohle wirklich den erwünschten Effekt bringen kann.

**Ihre Beispiele zeigen: Der Infrastrukturausbau ist komplex. Wie stellt sich eine moderne Behörde da personell auf?**

In der Bundesnetzagentur arbeitet eine Vielzahl an Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Fachbereichen – aus den Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, aus dem Ingenieurwesen bis hin zur Landschaftspflege – zusammen, um ökonomische, technische wie auch juristische und politische Aspekte bei der Weiterentwicklung und Förderung von modernen und nachhaltigen Infrastrukturen zu berücksichtigen. ■

## Zahlen aus den Netzen

288  
MB



... an Daten wurden 2014 monatlich im statistischen Mittel pro Mobilfunk-SIM-Card genutzt, viermal mehr als 2011.

600

... Postdienstleister beförderten im eigenen Namen im Jahr 2014 Briefe bis 1.000 g.



20

... Projekte von gemeinsamem Interesse im Strombereich mit direktem Bezug zu Deutschland sind in der ersten PCI-Unionsliste enthalten.

über  
2,6  
Mrd.

... Fahrgäste wurden im Jahr 2014 insgesamt befördert.



81

... Minuten monatlich wurde 2014 im statistischen Mittel pro Mobilfunk-SIM-Card abgehend telefoniert.

über  
36.000

... Paketshops werden von den großen Paketdienstleistern in Deutschland betrieben.



# Pfeilschnell im Internet



Schnelles Internet soll es schnellstmöglich auch auf dem Land geben. Damit dieses Ziel erreicht wird, fördert die Bundesregierung mit der „Digitalen Agenda“ Investitionen im Breitbandausbau. Und auch die Bundesnetzagentur unterstützt das Ziel mit verschiedenen Maßnahmen.

**D**ie Telekommunikationsunternehmen stehen in den Startlöchern, um schnelles und breitbandiges Internet auch in kleinstädtische und ländliche Regionen zu bringen. Denn hier ist der Bedarf nach wie vor besonders groß. Wie bei jedem Ausbauprojekt sind dafür aber zunächst Informationen über die vorhandene Infrastruktur gefragt: Wo verlaufen bereits Glasfaserleitungen? Welche Leerrohre können mitgenutzt werden? Wo befinden sich die grauen Kästen, auch Kabelverzweiger genannt, von denen die Leitungen dann zu den einzelnen Häusern führen? Und sind bereits Sendemasten in der Umgebung aufgestellt, die für schnelles Internet aus der Luft sorgen könnten?

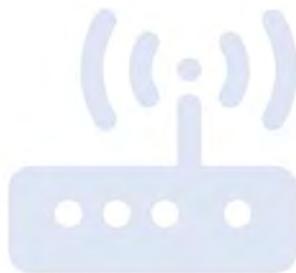
Um all diese und weitere Fragen beantworten zu können, hat die Bundesnetzagentur 2009 begonnen, den Infrastrukturatlas zu entwickeln. In diesem Online-Atlas werden die Informationen in einem Maßstab bis zu 1:30.000 auf digitalen Karten dargestellt. Er steht auf Antrag all jenen zur Verfügung, die sich am Breitbandausbau beteiligen. „Wir haben den gesetzlichen Auftrag, eine vollständige Datenbasis mithilfe des Infrastrukturatlases aufzubauen. Seit 2012 haben wir deshalb Hunderte von Daten in die Datenbank eingepflegt, die allen interessierten Projektträgern schnell zugänglich sind. Wir sorgen so dafür, dass sich alle Beteiligten miteinander vernetzen können, um beispielsweise über die Mitnutzung von Kabeln und Rohren zu verhandeln“,

erläutert Steffen Schmitt, Leiter des Referats Infrastrukturatlas in der Bundesnetzagentur. So werden die Ausbauplanungen erheblich beschleunigt und Mehrkosten etwa durch Doppelverlegung von Leitungen vermieden.

## Reges Interesse an Daten

Bis Ende 2014 sind Anträge im Rahmen von 2.215 Breitbandprojekten gestellt worden. In jenen Regionen, in denen besonders reges Interesse an den Daten vorherrscht, erwartet die Bundesnetzagentur künftig auch die meisten Ausbauprojekte. Anhand einer Nutzerbefragung im Jahr 2013 und 2014 hat die Bundesnetzagentur zudem Themen für eine mögliche Weiterentwicklung der Datenbank identifiziert, die noch mit dem Markt zu erörtern sind. Eine Verbesserung würden die Nutzerinnen und Nutzer u. a. in der Einführung eines größeren Maßstabs der digitalen Karten sowie in einer Datenexportfunktion direkt in die Planungssoftware der Projektentwickler sehen. Auch im Rahmen der demnächst umzusetzenden Richtlinie zur Kostenreduzierung beim Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen der Europäischen Union spielt der Infrastrukturatlas eine zentrale Rolle.





### Turbo für die Telefonkabel

Neben der Vernetzung der Projektbeteiligten unterstützt die Bundesnetzagentur den Breitbandausbau durch eine wachstums- und innovationsorientierte Regulierung, die Anreize für Investitionen in moderne Netztechnik setzt und allen Marktakteuren verlässliche Rahmenbedingungen für ihre Investitionen gewährleistet. Ein besonders gutes Beispiel dafür sind die Regeln zur Nutzung der neuen Vectoring-Technologie. Mit diesem Verfahren können mehr Kundinnen und Kunden höhere Bandbreiten zur Verfügung gestellt werden. Vectoring wirkt daher wie ein Turbo für die herkömmlichen Telefonkabel. Allerdings ist dafür der Zugriff eines einzigen Unternehmens auf alle Leitungen an einem Schaltkasten erforderlich.



„Nachdem wir bereits im August 2013 in einer Grundsatzentscheidung grünes Licht für den Einsatz von Vectoring in den Netzen der Telekom und ihrer Wettbewerber gegeben hatten, haben wir nach intensiver Diskussion mit den Unternehmen Mitte letzten Jahres die konkreten Bedingungen für den Einsatz dieser Technik in den Netzen festgelegt. Unsere Aufgabe war es, eine ausgewogene Balance zu erreichen zwischen den Interessen der verschiedenen

Marktakteure und dem Ziel, den Breitbandausbau zu beschleunigen“, erläutert Ernst Ferdinand Wilmsmann, Vorsitzender der Beschlusskammer 3 bei der Bundesnetzagentur.

Die Telekom und die Wettbewerber können daher seit Ende Juli 2014 ihre jeweiligen Planungen für den Breitbandausbau mithilfe der Vectoring-Technik in ein Register, die sogenannte Vectoring-Liste, eintragen lassen. Wilmsmann erklärt: „In die Liste wird eingetragen, welches Unternehmen als Erstes bereits einen Kabelverzweiger mit der Vectoring-Technologie erschlossen hat oder dies innerhalb eines Jahres nach Eintragung in die Liste beabsichtigt. Durch den Eintrag in die Vectoring-Liste können sich die Unternehmen den ungestörten Vectoring-Einsatz und die dafür zu tätigen Investitionen absichern lassen. Hierdurch wird allen Markt-

akteuren – Telekom und Wettbewerbern – Rechtssicherheit und Chancengleichheit für den Einsatz von Vectoring gegeben.“

Die Entscheidung zeigt Wirkung: Seit dem Start der Vectoring-Liste am 30. Juli 2014 haben inzwischen zahlreiche Unternehmen Erschließungsabsichten für mehrere Zehntausend Kabelverzweiger mit Vectoring zur Eintragung in die Vectoring-Liste angemeldet.

So unterstützt die Bundesnetzagentur mit vielen Einzelmaßnahmen den Breitbandausbau – sie stellt Informationen über vorhandene Infrastrukturen zur Verfügung und regelt den Einsatz neuer Technologien. Überhaupt berücksichtigt sie bei allen relevanten Maßnahmen und Entscheidungen im Telekommunikationsbereich die Breitbandziele der Bundesregierung. „Leitfrage ist immer: Sichert es den Wettbewerb und unterstützt den Breitbandausbau?“, sagt Dr. Wilhelm Eschweiler, für Telekomunikation zuständiger Vizepräsident der Bundesnetzagentur. ■



## Deutschland mit Modellcharakter

Die „Richtlinie über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation“ wurde im Mai 2014 auf europäischer Ebene verabschiedet und ist bis 2016 in deutsches Recht umzusetzen. Sie hat das Ziel, europaweit bestehende Infrastrukturen effektiver in Form von vereinfachten und transparenten Verfahren zu nutzen und zudem durch die Hebung von Synergien einen Beitrag zum beschleunigten Ausbau der Breitbandnetze zu leisten. Es hat sich gezeigt, dass Deutschland bereits viele Vorgaben umgesetzt und eingeführt hat und als Rollenmodell dient, insbesondere mit Blick auf den bewährten Infrastrukturatlas.

# Mehr Frequenzen, mehr Breitband

Um den Ausbau der digitalen Infrastruktur voranzutreiben, müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Dazu gehört auch die Vergabe von Mobilfunkfrequenzen, erklärt Dr. Wilhelm Eschweiler, Vizepräsident der Bundesnetzagentur.

## **Herr Dr. Eschweiler, welche Bedeutung hat der Mobilfunk für den Breitbandausbau?**

Der Mobilfunk bietet die Möglichkeit, unterversorgte Gebiete kostengünstig und schnell mit Breitband zu versorgen. Deshalb sollen auch mobile Verbindungen genutzt werden, um die Breitbandziele zu erreichen. Wir wollen dafür sorgen, dass die Ende 2016 auslaufenden Frequenznutzungsrechte hierfür gemeinsam mit allen zum Breitbandausbau geeigneten Frequenzen bereitgestellt werden. Das gilt insbesondere für die 700-MHz-Frequenzen, die besonders kosteneffizient zur Kapazitätsverbesserung vor allem in ländlichen Gebieten und bei der Versorgung in Gebäuden beitragen können.

*»Wir richten all unsere  
Regulierungsentscheidungen  
konsequent auf die Förderung  
des Breitbandausbaus aus.«*



Da diese bislang vom Rundfunk genutzt werden, war zunächst die Freigabe durch die Länder zu erzielen.

## **Ist das Ziel des Bundes, bis 2018 flächendeckend eine Versorgung mit Hochgeschwindigkeitsnetzen von mindestens 50 Mbit/s zur Verfügung zu stellen, erreichbar?**

Das Ziel ist ambitioniert, keine Frage. Indem wir aber all unsere Regulierungsentscheidungen konsequent auf die Förderung des Breitbandausbaus ausrichten, tragen wir dazu bei, dieses Ziel zu erreichen. Auch die Einbeziehung der 700-MHz-Frequenzen dient der Umsetzung der Breitbandstrategie der Bundesregierung. Die Frequenzversteigerung ist für das zweite Quartal 2015 geplant. Von dieser Vergabe weiterer Frequenzen für das mobile Breitband verspreche ich mir einen wichtigen Impuls für den Breitbandausbau.

## **Wie sieht die Versteigerung aus?**

Versteigert werden insgesamt 270 MHz aus den verschiedenen Frequenzbereichen 700 MHz, 900 MHz, 1.800 MHz und 1,5 GHz. Interessierte Unternehmen – das können bereits am Markt aktive Mobilfunknetzbetreiber sowie Neueinsteiger sein – können unter bestimmten Voraussetzungen an der Auktion teilnehmen. Die genauen Regeln der Auktion, die in den Räumlichkeiten der Bundesnetzagentur in Mainz durchgeführt wird, haben wir im Januar festgelegt. ■

 Mehr Informationen über die Entscheidung der Bundesnetzagentur zur Vergabe von Frequenzen für mobiles Breitband finden Sie unter [www.bundesnetzagentur.de/projekt2016](http://www.bundesnetzagentur.de/projekt2016).

Seit einem Jahr ist Dr. Wilhelm Eschweiler als Vizepräsident der Bundesnetzagentur für die Bereiche Telekommunikation, Eisenbahn, Informationstechnik und Sicherheit zuständig. Zuvor hatte der promovierte Jurist verschiedene Leitungsfunktionen im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie inne.

# Keine Chance für Siegfälscher

Die Einführung elektronischer Siegel 2016 bildet nach der elektronischen Signatur den zweiten Eckpfeiler einer europaweiten Strategie, um den grenzüberschreitenden digitalen Austausch von Waren und Dokumenten auf einem hohen Sicherheitslevel zu standardisieren.

**H**ätten die europäischen Herrscher des Mittelalters bereits über ein elektronisches Siegel verfügt, wäre so mancher Konflikt um gefälschte Urkunden und Schenkungen obsolet gewesen. Heute wird mit dem elektronischen Siegel diese Authentizitätsprüfung wesentlich erleichtert. Voraussichtlich 2016 werden Anbieter von digitalen Vertrauensdiensten technische Lösungen bereitstellen, damit Unternehmen oder Behörden Handelsregistrauskünfte oder Grundbuchauszüge sicher elektronisch übermitteln können. Die neuen Siegel sollen zukünftig aber auch z. B. Software-Codes legitimieren. Das Siegel garantiert, dass die übermittelten Daten unversehrt sind, nicht manipuliert wurden und dass die Herkunftsangabe korrekt ist.

„Damit der extrem hohe Sicherheitsstandard, der von den Siegeln erwartet wird, auch im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher gewährleistet wird, hat die Bundesnetzagentur die Aufgabe, die Anbieter zu überwachen und die vertrauenswürdigen in einer öffentlich zugänglichen Vertrauensliste zu führen. Damit wird die Vertrauenswürdigkeit eines Anbieters für jedermann nachprüfbar“, erklärt Jürgen Schwemmer, Referatsleiter für qualifizierte elektronische Signaturen in der Bundesnetzagentur. Dazu gehört auch, dass sie bei Verstößen gegen die gesetzlichen Grundlagen Anbieter von der Liste löschen. ■

## Mehr Sicherheit, mehr Vertrauen

**G**renzenlose Binnenmärkte – auch dafür steht die Europäische Union. Und das soll selbstverständlich auch in der virtuellen Welt gelten. Europäische Union und Bundesregierung mit ihrer Digitalen Agenda wollen deshalb mit Vertrauensdiensten für mehr Sicherheit beim elektronischen Waren- und Dokumentenaustausch sorgen. Dabei geht es in erster Linie um das elektronische Siegel und die elektronische Signatur. Letztere ist seit Ende 2010 vor allem mit dem neuen Personalausweis eingeführt worden. Diese digitale Signatur ersetzt quasi die Unterschrift, sodass mit ihr auch Verträge und andere Willenserklärungen rechtswirksam geschlossen werden. Das elektronische Siegel dagegen richtet sich ausschließlich



an juristische Personen wie Unternehmen oder Behörden. Rechtsgrundlage für beide Vertrauensdienste ist die neue eIDAS-Verordnung, die das Europäische Parlament am 3. April 2014 verabschiedet hat. Sie schafft den europaweiten Rechtsrahmen, der bis Mitte 2016 weiter konkretisiert wird. Die Vertrauensliste ist online auf der Internetseite der Bundesnetzagentur verfügbar und stellt einen zentralen Baustein der digitalen Infrastruktur in Deutschland dar.



# Netzausbau *europaweit*

Schwacher Wellengang auf der Ostsee und damit optimale Arbeitsbedingungen, um die Verlegung der Seekabel weiter voranzutreiben. Ein 100 kg schweres Wechselstromkabel wird nach dem Montieren einer Muffe auf dem Meeresgrund zur Anbindung des Windparks Baltic 2 abgelassen.

Der Ausbau der Stromnetze ist für das Gelingen der Energiewende wichtig. Neue Leitungen sind ein zentrales Element der europäischen Energiepolitik und des Strommarkts. Wie sehr deutsche Vorhaben zur europaweiten Versorgungssicherheit beitragen, wird anhand der sogenannten Projects of Common Interest besonders deutlich.

**M**eter für Meter bahnt sich der Pflug durch das Watt, wirbelt Schlamm, Steine und Pflanzen vom Grund der Nordsee auf und schafft so Raum für die Verlegung eines Seekabels direkt im Meeresboden. Sicher eingebuddelt im Nordseeschlick soll dieses Kabel ab Ende 2018 eine kostbare Fracht transportieren: Saubere Energie. An windreichen Tagen wird überschüssiger Windstrom nach Norwegen übertragen, während an Tagen mit wenig Wind die Energie aus norwegischen Wasserkraftwerken zur Stromversorgung in Deutschland eingesetzt werden kann. NordLink, so der Name der Seekabelverbindung, verbindet damit das von den schwankenden erneuerbaren Energieträgern geprägte deutsche Energiesystem mit der gesichert abrufbaren Leistung der norwegischen Wasserkraftwerke.

NordLink ist ein Projekt der viel diskutierten Energiewende in Deutschland. Mit dem Ausstieg aus der Kernenergie und dem Ausbau der erneuerbaren Energien haben sich die Zentren der Erzeugung verschoben. Der Netzausbau ist jetzt wichtiger denn je, denn Strom aus den Windparks im Norden muss in die Industriezentren im Süden und Westen der Republik transportiert werden. Dafür werden auch neue Leitungen benötigt.

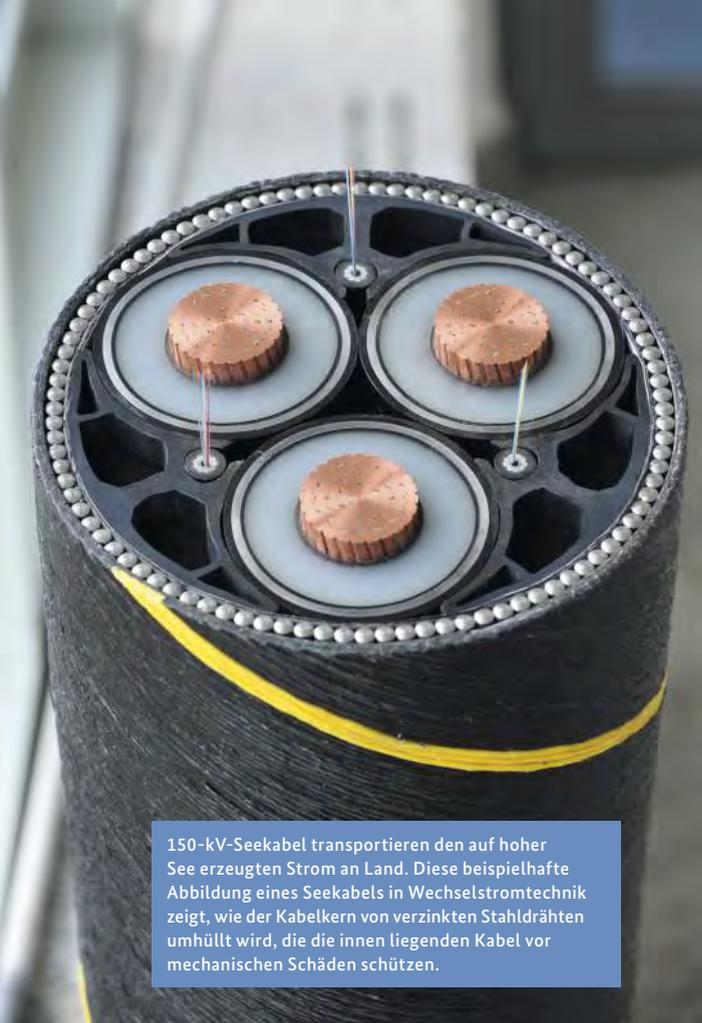
### Strom kennt keine Grenzen

Der Ausbau der Stromnetze ist aber nicht nur ein nationales Projekt, sondern auch eines von europäischer Tragweite – schließlich kennt Strom keine Grenzen. „Besonders in Polen und Tschechien gab es in der Vergangenheit immer wieder angespannte Situationen, da deutscher Strom den physikalischen Gesetzen folgend über die Grenzen floss und so zu ungewollten Belastungen der Netze in den Nachbarländern führte“, erläutert Marta Mituta,



Referentin im Referat Beteiligung in der Abteilung Netzausbau der Bundesnetzagentur. Solche ungewollten Stromflüsse können zu Überlastungen führen und die Systemstabilität gefährden. Daher müssen die nationalen Netzentwicklungspläne auch die grenzüberschreitenden Stromflüsse berücksichtigen. „Deutschland ist keine Insel. Wir sind selbstverständlich eng eingebunden in ein europäisches Gesamtnetz“, fügt Mituta hinzu. Das Ziel des europäischen Netzausbaus: Handelskapazitäten erweitern und die unsteady Stromflüsse insbesondere der erneuerbaren Energien besser ausgleichen.

Aufgrund seiner zentralen geografischen Lage ist Deutschland für den europäischen Strommarkt besonders relevant. Kein Wunder also, dass hier gleich einer ganzen Reihe an Ausbauprojekten von der Europäischen Union der Status „Projects of



150-kV-Seekabel transportieren den auf hoher See erzeugten Strom an Land. Diese beispielhafte Abbildung eines Seekabels in Wechselstromtechnik zeigt, wie der Kabelkern von verzinkten Stahldrähten umhüllt wird, die die innen liegenden Kabel vor mechanischen Schäden schützen.

Common Interest“ (PCI), also Vorhaben von gemeinsamem Interesse, verliehen wurde. PCI haben eine besonders hohe volkswirtschaftliche und energiewirtschaftliche Relevanz, da sie die Systemstabilität in Europa maßgeblich beeinflussen.

#### 500 Kilometer durch die Nordsee

Auch das deutsch-norwegische Gemeinschaftsprojekt NordLink ist als ein solches PCI identifiziert. Für die erste Direktverbindung der beiden Strommärkte sind Planungs- und Genehmigungsverfahren bereits in vollem Gang: Der Planfeststellungsbeschluss der deutschen 12-Seemeilen-Zone und des Landabschnitts in Schleswig-Holstein ist bereits erlassen, eine entsprechende Genehmigung für den Seeabschnitt wurde ebenfalls 2014 erteilt. Darüber hinaus hat die Bundesnetzagentur im Mai des vergangenen Jahres die Investitionsmaßnahme für das Projekt genehmigt. Die ersten Hürden hat das Projekt zum Bau der Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung, kurz HGÜ-Leitung, vom Umspannwerk Wilster an der Nordseeküste zur Konverterstation des mehr als 600 km entfernten Vollesfjord-Tonstad damit genommen.

*»Viele unserer nationalen Projekte sorgen auch dafür, dass europäische Versorgungssicherheit gewährleistet wird und Klimaziele erreicht werden.«*

Dr. Deniz Erdem, Referent im Referat Beteiligung in der Abteilung Netzausbau der Bundesnetzagentur

Ein kurzer Blick auf die Karte, und schon ist klar: Dieses Projekt ist auch eine technische Herausforderung, denn über 500 km wird die Leitung unter dem Meeresboden verlaufen. Das Kabel kann eine Leistung von insgesamt 1.400 MW mit einem sehr hohen Wirkungsgrad und damit sehr viel verlustärmer als andere Technologien zwischen den Ländern transportieren. Verlegt werden Seekabel zumeist durch spezielle Schiffe, sogenannte Kabelleger. Ihr Pflug reißt den Meeresboden auf, das Kabel wird in die entstandene Rinne gezogen. Die Seekabel müssen robust gebaut sein, um Wellengang, Meeres-tieren und Fischernetzen trotzen zu können. Den



So wie bei diesem beispielhaften Projekt am Strand von Norderney muss auch das Kabelverlegerschiff für das Vorhaben NordLink die Vorarbeit leisten. Die in die Leerrohre eingezogenen Kabel werden an Land mit den Kabeln von hoher See verbunden.

technischen Herausforderungen stehen die immensen Vorteile eines erfolgreichen Baus der deutsch-norwegischen Stromleitung gegenüber: Verbesserte Versorgungssicherheit, erhöhte Markteffizienz und positive Effekte auf die Strompreise durch den Import von Energie aus Wasserkraft.

### Die europäischen Vorgaben im Blick

Aber nicht nur grenzüberschreitende Netzausbauprojekte wie NordLink wurden in Deutschland als PCI identifiziert, sondern auch solche Leitungsbauvorhaben, die die Interessen anderer europäischer Mitgliedsstaaten beeinflussen – dazu gehört beispielsweise auch das Leitungsvorhaben SuedLink. Die Identifizierung eines Projekts als PCI bedeutet nicht nur, dass das Projekt auch auf europäischer Ebene als wichtig anerkannt wird, darüber hinaus können die Verfahren beschleunigt werden. Auf der ersten unionsweiten PCI-Liste wurden Anfang 2014 für Deutschland insgesamt 20 Projekte im Strombereich, fünf im Gasbereich und zwei im Erdölbereich als PCI gekennzeichnet. „Das ist ein sehr gutes Signal“, sagt Dr. Deniz Erdem, ebenfalls Referent im Referat Beteiligung in der Abteilung Netzausbau. „Denn es bedeutet, dass viele unserer nationalen Projekte auch dafür sorgen, dass Versorgungssicherheit europaweit gewährleistet wird und Klimaziele erreicht werden.“

Um das für alle Netzausbauprojekte zu gewährleisten, fungiert die Bundesnetzagentur als „One-Stop-Shop-Behörde“, die die PCI-Genehmigungsverfahren erleichtert und koordiniert. Das Team, zu dem auch Mituta und Erdem gehören, hat daher stets die europäischen Vorgaben für Genehmigungsverfahren im Blick, tauscht sich eng mit den Regulierungsbehörden der Nachbarländer aus und verhandelt mit der Europäischen Kommission.

Und die Arbeit geht ihnen sicher nicht aus, die Arbeit an der zweiten Evaluierungsrunde potenzieller PCI ist bereits in vollem Gange. Denn schließlich hat die Europäische Kommission im Dezember des vergangenen Jahres bereits eine weitere unionsweite Konsultation der Vorschläge für die Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Bereich der Strom- und Gasinfrastruktur eingeleitet. ■

 Mehr Informationen über alle derzeit als PCI identifizierten Projekte finden Sie auch unter [www.bundesnetzagentur.de/PCI](http://www.bundesnetzagentur.de/PCI) oder unter [www.netzausbau.de/europa](http://www.netzausbau.de/europa).

## Gemeinsam für die Energiewende

**Die Bundesnetzagentur prüft und überwacht die Planungen der im Bundesbedarfsplan als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Netzausbauprojekte und sorgt u. a. dafür, dass die Öffentlichkeit frühzeitig eingebunden wird. 2014 fand die erste einer ganzen Reihe von Antragskonferenzen statt.**

Nachdem der Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz seine Pläne für den groben Verlauf der Höchstspannungsleitung Bertikow-Pasewalk bekannt gegeben hatte, war es im September 2014 so weit: Die erste öffentliche Antragskonferenz fand im vorpommerschen Torgelow statt. Fachleute, Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen und interessierte Bürgerinnen und Bürger waren in die Stadthalle eingeladen, um den Vorschlag kritisch zu begutachten.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lieferten zahlreiche wertvolle Hinweise. Nach Prüfung durch die Bundesnetzagentur flossen viele davon anschließend in den Untersuchungsrahmen ein – eine Art schriftliche Hausaufgabe für den Übertragungsnetzbetreiber. 50Hertz wird daher beispielsweise weitere ernsthaft in Betracht kommende Alternativrouten prüfen müssen. Darüber hinaus haben Hinweise auf mehrere geschützte Vogelarten ergeben, dass ergänzende artenschutzrechtliche Untersuchungen in Erwägung gezogen werden müssen.

Auch im weiteren Verlauf des Verfahrens werden Bürgerinnen und Bürger bei öffentlichen Konsultationen und Erörterungsterminen die Möglichkeit haben, sich mit ihren Orts- und Fachkenntnissen einzubringen.

 Mehr Informationen zur Bundesfachplanung finden Sie auch unter [www.netzausbau.de/bfp](http://www.netzausbau.de/bfp).

# Von Pfannen- und Brennscherenwärmern

Die Vorräte der deutschen Erdgasvorkommen erschöpfen sich, und auch in den Niederlanden wird die Gasförderung reduziert. Weil aber das heimische Gas im Vergleich zu Gas z. B. aus Norwegen oder Russland einen geringeren Brennwert hat, müssen Gasgeräte und Verteilnetze in Nord- und Nordwestdeutschland nach und nach umgerüstet werden.

**S**ommer 2015: Das richtige Werkzeug liegt parat, die Einstelldaten für den Ofen sind zur Hand und die neuen Brennerdüsen warten schon auf dem Boden neben der Gaszentralheizung auf ihren Einsatz. Weniger als 15 Minuten benötigt der Monteur für seinen Einsatz, anschließend funktioniert alles einwandfrei. Ab 2015 werden rund 6.000 Haushalte in Schneverdingen Besuch von Technikern bekommen, um diese Einsätze gründlich vorzubereiten.

Denn Schneverdingen, eine kleine Stadt in der Lüneburger Heide, bekannt für Heideblütenfest samt Heidekönigin, ist Pioniergemeinde für ein bundesweites Mammutprojekt.

In den kommenden anderthalb Jahrzehnten müssen schätzungsweise fünf bis sechs Mio. Gasgeräte bei 4,3 Mio. Privatkunden und Gewerbetreibenden zwischen Aachen und Lübeck umgerüstet werden. Denn die Versorgung der Kundinnen und Kunden muss von sogenanntem L-Gas mit niedrigem Brennwert aus deutschen und niederländischen Fördergebieten auf das energiereichere H-Gas umgestellt werden. Warum? Zum einen erschöpfen sich in den nächsten Jahren nach und nach die heimischen Erdgasvorräte mit einem heutigen Anteil von elf Prozent am inländischen Gasverbrauch. Zum anderen wird auch im Nachbarland Niederlande die Erdgasförderung sukzessive gedrosselt – zu groß ist die Gefahr von Erdbe-

Es dauert im Schnitt nur 15 Minuten: Dank guter Vorbereitung stellen geschulte Installateure Gasbrenner und andere Geräte von L- auf H-Gas um. Stichprobenartig wird danach kontrolliert, ob die hohen Sicherheitsanforderungen erfüllt werden.



ben durch eine weitere Gasförderung. Die deutsche Gasbranche muss also reagieren. Im Oktober 2014 fiel nach mehrjähriger Planungsphase deshalb der Startschuss zur Umstellung der Gasversorgung in der norddeutschen Tiefebene. Im Rahmen der Fortschreibung des „Netzentwicklungsplans Gas“ werden bestimmte Regionen in Deutschland schrittweise und flächendeckend auf H-Gas umgestellt.

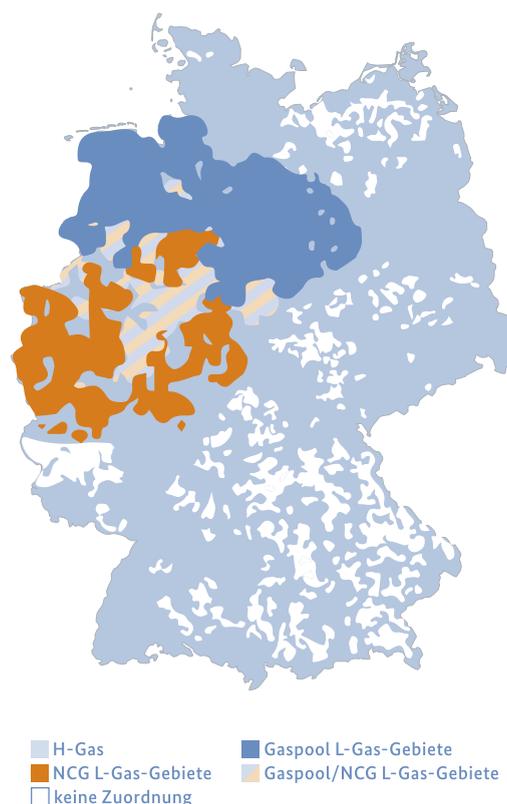
### Pionierarbeit für über vier Millionen Haushalte

Damit die Umstellung möglichst reibungslos funktioniert, müssen zunächst alle im Einzugsgebiet vorhandenen Gasgeräte erfasst werden. Dazu gehören nicht nur die gängigen Gaszentralheizungen, sondern auch Modelle mit für den Laien so skurrilen Namen wie „Pfannenvorwärmer Gas-Luft“, „Brennscherenwärmer“ oder auch „Plätteisenerhitzer“. Für die Technikerinnen und Techniker der Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen, die derzeit den Einsatz für das Pilotprojekt Schneverdingen vorbereiten, ist das natürlich kein Problem.

Jörn Peter Maurer, Geschäftsführer der Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen, repräsentiert mit seinem kleinen Unternehmen den Verteilnetzbetreiber, der das Pilotprojekt mit und für seine Endkunden stemmen muss. Er stimmt sich dabei eng mit dem vorgelagerten Fernleitungsnetzbetreiber ab. „Wir haben unser Vorhaben ein Jahr lang gründlich geplant. Das war sehr wichtig, denn wir konnten dabei kaum auf Vorerfahrungen zurückgreifen. Schließlich liegt die letzte Umstellungswelle von L- auf H-Gas bereits länger zurück.“ Nicht nur die Kenntnisse seiner Techniker haben dabei maßgeblich geholfen, so Maurer, sondern auch das gute Vertrauensverhältnis zwischen allen Beteiligten. „So konnten wir alle rechtlichen, technischen und finanziellen Fragen relativ schnell klären.“ Die Pionierarbeit wird sicherlich nicht nur der beschaulichen Stadt Schneverdingen zugutekommen. Denn das Projekt ist in seinem Ablauf typisch für alle weiteren und in der Regel deutlich größeren Vorhaben.

### Versorgungssicherheit steht an erster Stelle

Peter Franke, Vizepräsident der Bundesnetzagentur, betont: „Mit der Umstellung von L- auf H-Gas packen wir das wohl größte Infrastrukturprojekt im Bereich der Gasversorgung an.“ Denn die Bundesnetzagentur achtet als Aufsichtsbehörde des Netzentwicklungsplans Gas darauf, dass die Netzbetreiber die Versor-



Die schematische Karte zeigt beispielhaft die geografische Lage der L-Gas-Versorgungsgebiete im Westen und Nordwesten Deutschlands. Von der Umstellung sind beide Marktgebiete von Gaspool und NetConnect Germany betroffen.

gungssicherheit zu jedem Zeitpunkt gewährleisten können, es also zu keinen Lieferunterbrechungen kommt.

Anfang Dezember 2014 wurde das sogenannte Erdgasbüro in den Räumen des örtlichen Gasnetzbetreibers, hier der Stadtwerke, eingerichtet. Dort werden auf die Qualitätsumstellung spezialisierte Technikerinnen und Techniker die erhobenen Bestandsdaten aus und steuern später die Arbeit der Monteure. Außerdem steht das Erdgasbüro den Bürgerinnen und Bürgern für alle Fragen rund um die Umstellung zur Verfügung.

### Kaum Mehrkosten für Privathaushalte

Peter Franke betont: „Neben der Versorgungssicherheit gewährleisten wir auch, dass die Kostenbelastungen für die einzelnen Haushalte durch die Umlagen in einem vertretbaren Rahmen bleiben.“ Denn die Umrüstung ist für die betroffenen Haushalte kostenfrei. Die direkten Kosten für die Umstellung tragen zunächst einmal die Gasnetz-



## »Mit der Umstellung von L- auf H-Gas packen wir das wohl größte Infrastrukturprojekt im Bereich der Gasversorgung an.«

Peter Franke, Vizepräsident der Bundesnetzagentur

betreiber. Die Gesamtkosten der Umstellung eines Versorgungsgebiets werden allerdings auf alle Verbraucherinnen und Verbraucher umgelegt, bis in ca. 20 Jahren die letzten Geräte angepasst sind. Die Umrüstkosten des einzelnen Netzbetreibers werden zudem von den Regulierungsbehörden geprüft. Die gebündelten Kosten werden dann in den

zwei Marktgebieten über eine Verbraucherumlage finanziert. „Die beiden ersten für 2015 genehmigten Umlagen liegen für einen durchschnittlichen Haushalt in einem Einfamilienhaus oder in einer Geschosswohnung bei maximal einem Euro im Jahr“, erläutert Franke, „wobei die höheren Preise pro Kubikmeter des H-Gases durch den geringeren Mengenverbrauch des energiereicheren Gases nicht zu Mehrkosten führen.“ Stadtwerke-Chef Maurer: „Essenziell ist, dass kein einziges Gerät unentdeckt bleibt. Andernfalls drohen bei Betrieb nicht angepasster Gasbrenner Schäden an den Anlagen.“ Deshalb wird die Arbeit der Gasinstallateure nach Abschluss ihrer Arbeiten noch einmal stichprobenartig nachkontrolliert. Zehn Prozent aller Gasverbraucherinnen und -verbraucher werden im Umstellungsgebiet in der Lüneburger Heide erneut durch Spezialisten aufgesucht. Außerdem wird die Mängelliste abgearbeitet. Was ist zu tun mit Uraltgeräten, die mangels Ersatzteilen nicht mehr umgestellt werden können? Hier bleibt nur der Ersatz durch ein Neugerät. Und: „Wer trotz aller Briefe, Anrufe und Besuche seine Tür für die Techniker nicht öffnet, muss als ultima ratio zum Stichtag 1. Oktober 2015 damit rechnen, dass der Gasanschluss gesperrt wird“, warnt Stadtwerke-Geschäftsführer Maurer. „Denn Sicherheit geht in jedem Fall vor.“ ■

 Mehr Informationen dazu finden Sie auch unter [www.fnb-gas.de](http://www.fnb-gas.de).

## Kleines Gas-ABC

**Fernleitungsnetzbetreiber:** Unternehmen, die das Erdgas mit hohem Druck über weite Strecken in die Städte und Gemeinden transportieren. Sie planen und koordinieren die Umstellung auf überregionaler Ebene.

**H-Gas:** High calorific natural gas = Erdgas mit einem hohen Brennwert und einem Methangehalt von 87 bis 99 Prozent.

**L-Gas:** Low calorific natural gas = Erdgas mit einem niedrigen Brennwert und einem Methangehalt von 80 bis 87 Prozent.

**Netzentwicklungsplan Gas:** Verbindliche Planungsgrundlage für den Aus- und Umbau der deutschen Fernleitungsinfrastruktur. Seit 2012 wird er jährlich fortgeschrieben und muss von der Bundesnetzagentur bestätigt werden.

**Verteilnetzbetreiber:** Unternehmen, die das Gas mit niedrigerem Druck bis zu den Endverbrauchern transportieren und bei denen die Verbraucher direkt angeschlossen sind. Sie erheben den Gerätebestand vor Ort und veranlassen die Umrüstung der Gasgeräte.

# Pakete *nach Maß*

Der bequeme Einkauf vom Sofa gehört heute zum Alltag. Die Zahl der Internet-Bestellungen wächst, die Arbeit für die Paket- und Kurierdienste nimmt entsprechend zu. Eine Reihe technischer und logistischer Innovationen sorgt künftig für Lieferungen „auf der letzten Meile“, die noch komfortabler für die Kundinnen und Kunden sind.



„Guten Tag, hier ist Ihre Paketdrohne. Ein Paket für Sie.“ Mit diesen Worten fährt ein spindeldürrer Metallarm aus dem Flugroboter und überreicht das Paket mit den Winterstiefeln. Science-Fiction? Spinnerei? Fast. Nicht nur in Deutschland, auch in anderen Ländern testen verschiedene Paketdienstleister und Versandhändler die Paketzustellung per Drohne. Mit einer flächendeckenden Einführung ist in den nächsten Jahren allerdings in Deutschland schon wegen strenger Auflagen für unbemanntes Fluggerät noch nicht zu rechnen. Jedoch gibt es eine ganze Reihe weiterer Innovationen in der Paketlogistik. Diese reichen vom hochmodernen Live-Tracking mit Vorabangabe der ungefähren Lieferzeit über die kurzfristige Umleitung einer Sendung bis hin zu Ankündigungen einer Zustellung per SMS oder E-Mail.

Die Bundesnetzagentur verfolgt die Entwicklungen stets mit großer Aufmerksamkeit: „Der Wettbewerbsdruck in der Logistikbranche sorgt für vielfältige Innovationen. Um die flächendeckende Grundversorgung mache ich mir in nächster Zeit keine Sorgen“, sagt Ute Dreger, Beschlusskammervorsitzende und zuständige Abteilungsleiterin bei der Bundesnetzagentur. Denn klar ist: Ohne eine funktionierende Zustelllogistik können sowohl die

Wachstumschancen des Internethandels als auch die Potenziale der Express- und Paketdienste, die schon heute mehr als 200.000 Arbeitsplätze bieten, nicht ausgeschöpft werden. Dreger ergänzt: „Die Bundesnetzagentur achtet darauf, dass die Spielregeln des Wettbewerbs eingehalten werden.“

Neueste Studien erwarten, dass der Anteil des Online-Handels am gesamten Einzelhandel von derzeit knapp neun Prozent auf etwa 20 Prozent im Jahr 2020 steigt. Dann müssen wahrscheinlich mehr als drei Mrd. Pakete und über eine Viertelmilliarde Retouren logistisch bewältigt werden. Dieser Zuwachs wird auch andere Lebensbereiche und Erwartungen betreffen. Zum Beispiel sind viele Städte und Kommunen daran interessiert, Verkehrsströme fließender und nachhaltiger zu gestalten. Die Zusteller reagieren u. a. mit dem Einsatz von Hybrid- und Elektrofahrzeugen. Auch City-Elektrolastfahrräder prägen bereits das ein oder andere Stadtbild.

Moderne Verteilkonzepte sollen auch verbraucherfreundlich, kostengünstig und für die Paketdienste rentabel sein. Die Bundesnetzagentur sucht deshalb den Dialog mit den Zustelldiensten und kommuniziert ihre Fragen und Anregungen u. a. auf Branchentagungen.

### Verschiedene Lösungen denkbar

Um die Auslieferung von der Anwesenheit der Empfänger zu entkoppeln, hat z. B. die Deutsche Post DHL damit begonnen, kostenpflichtig Paketboxen vor allem im Eingangsbereich von Ein- und Zweifamilienhäusern aufzustellen. In diesen können Postzusteller mit einem individuellen Code Pakete ablegen oder daraus Retouren entnehmen. Allerdings ist dieses System nicht offen für die anderen Paketdienste. Wettbewerber wie DPD, UPS, Hermes und GLS, aber auch zahlreiche kleinere Zustelldienste planen deshalb im Laufe dieses Jahres eine für alle Unternehmen nutzbare Paketbox. In einem nächsten Entwicklungsschritt sollen die Boxen dann mit

einem Sendemodul verknüpft werden, das beispielsweise den Empfängern eine SMS schickt, sobald ein neues Paket eingelegt worden ist.

Ob und wo sich die Paketkästen durchsetzen können, wird die Zukunft zeigen. Die Nachfrage nach Paketkästen in den Innenstädten wird sich allein schon aus Platzgründen in Grenzen halten. Gleichzeitig schießen aber neue Paketshops mit kundenfreundlichen Öffnungszeiten wie Pilze aus dem Boden und ermöglichen kurze Wege zur Abholung oder zum Versand eines Pakets. Die starke technologische Dynamik und die Vielfalt im Paketmarkt werden sich weiterentwickeln, denn hier liegen hohe Entwicklungs- und Effizienzpotenziale, die der Nährboden für völlig neue Synergien sowie Dienste und Geschäftsmodelle bilden können. ■

Lesen Sie dazu auch „Europäische und internationale Normung“ im Handlungsfeld Post auf S. 124.

## Tricky Jessy

**E**in Katz-und-Maus-Spiel: Kaum kommen die 0900er-Nummern für kriminelle Zwecke nicht mehr vorrangig zum Einsatz, versuchen es Betrüger mit einer neuen Masche. Im Jahr 2014 enthielten viele unseriöse SMS angeblich private Kontaktwünsche von „Jessy“ oder „Kim“. Unter Nennung einer auf den ersten Blick unverfänglichen Mobilfunk- oder Festnetznummer forderten sie zum Rückruf oder zur SMS-Antwort auf. Tatsächlich wurde

in diesen Fällen unter den Kontaktrufnummern jedoch eine „Flirt und Party Flatrate“ oder ein „Flirt & Erotik Chat“ betrieben. Wer auf die SMS reagierte, dem wurde eine kostenpflichtige Mitgliedschaft unterstellt. Wenig später folgten Anrufe von angeblichen Mitarbeitern eines „DHL-Vertriebszentrums“ oder der „Deutschen Post Nachsendeforschung“. Unter dem Vorwand, ein Paket sei nicht zustellbar, erfragten sie die Adresse. Wer diese preisgab, erhielt kurze Zeit später von einer Firma aus Bulgarien eine Rechnung über 90 Euro für den vermeintlich gebuchten Chat-Dienst oder SMS-Dienst. Ein Inkassodienst setzte säumige Zahler dann unter Druck.

Die Bundesnetzagentur untersucht und ahndet solche Vorfälle. So hat sie allein 2014 rund 588 Rufnummern abgeschaltet und das Inkasso derartiger Rechnungen untersagt, u. a. auch der Telecom Billing Ltd. und der International Billing Services Ltd. Eine Übersicht der im Bereich Rufnummernmissbrauch verfügbaren Maßnahmen wird auf der Internetseite der Bundesnetzagentur laufend aktualisiert. Dort finden sich auch Handlungsempfehlungen und Informationen, wie Beschwerden gegen unerwünschte SMS eingereicht werden können. ■



Mehr Informationen dazu finden Sie auch unter [www.bundesnetzagentur.de/Rufnummernmissbrauch](http://www.bundesnetzagentur.de/Rufnummernmissbrauch).

# Bessere Planung für weniger Einschränkungen

Rund 30.000 Mal rücken die Bautrupsps jedes Jahr für den Ausbau und Erhalt der Schienennetze aus. Damit sich Aufwand und Einschränkungen in Grenzen halten, setzt sich die Bundesnetzagentur für den Austausch aller relevanten Planungsdaten ein.

**B**austellen sind auf der Schiene leider ebenso wenig vermeidbar wie im Straßennetz. Sie sorgen dafür, dass die über 33.000 km Schienenwege in Deutschland in einem guten Zustand gehalten werden. Die Folgen allerdings sind oft weniger erfreulich: Umleitungen führen zu Zeitverzögerungen, bei Streckensperrungen fallen Zugverbindungen ganz aus und Reisende müssen auf Schienenersatzverkehr mit Bussen umsteigen.

Um unnötigen Ärger mit Fahrgästen und problematische Verzögerungen beim Gütertransport zu vermeiden, ist es den zahlreichen Eisenbahnverkehrsunternehmen, die im Personen- und Güterverkehr tätig sind, daher besonders wichtig, solche Einschränkungen zu vermeiden oder zumindest möglichst frühzeitig mitzuteilen. Ersatzfahrpläne sind aufwendig und nehmen lange Planungs- und Abstimmungsprozesse in Anspruch. Da das Thema „Kundenschutz bei Baustellenplanungen“ direkte Auswirkungen auf Millionen Reisende und die Produktionsabläufe in der Industrie hat, sorgt die Bundesnetzagentur seit 2009 dafür, dass mit umfangreichen Richtlinien zur Baustellenplanung ein verbindlicher und zeitlich gestaffelter Austausch über geplante Baumaßnahmen zwischen der DB Netz AG als Betreiber der Schieneninfrastruktur und den Eisenbahnverkehrsunternehmen ermöglicht wird.

Konkret erfolgt der laufende Informationsaustausch über ein spezielles IT-Tool, mit dem die Bahnunternehmen auch die Möglichkeit erhalten haben, Planungen zu kommentieren. In regionalen und zentralen Gesprächsrunden tauschen sich die beteiligten Unternehmen regelmäßig aus und bemühen sich um kundenverträgliche Lösungen, die gleichzeitig auch die sogenannten Betriebserschwerungskosten



minimieren, also die Kosten, die den Bahnunternehmen durch die Baumaßnahmen entstehen. Dazu gehören zum Beispiel Einnahmeausfälle und höhere Personal- und Energiekosten bei Umleitungen.

Und damit Reisende auch künftig – trotz anstehender komplexer Sanierungsprojekte wie aufwendige Brückensanierungen und Ersatzneubauten – möglichst wenig Einschränkungen haben, plant die Bundesnetzagentur bereits weitere Verbesserungen. „Im Frühjahr 2015 wird es dazu einen Runden Tisch geben. Neben der DB Netz AG werden etwa zwölf Bahnunternehmen teilnehmen, um mit einem gemeinsamen Positionspapier Verbesserungsmöglichkeiten in der Kommunikation zu identifizieren und konkrete Maßnahmen zu vereinbaren“, sagt Prof. Dr. Karsten Otte, Abteilungsleiter in der Bundesnetzagentur und zuständig für die Eisenbahnregulierung. ■

# International im *Einsatz*

Die Bundesnetzagentur ist international stark vernetzt. Ein kleiner Auszug aus einem dichten Terminkalender.

Ob Energie, Telekommunikation, Post oder Eisenbahnen: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verschiedenen Fachbereiche sind in zahlreichen europäischen Gremien vertreten und nehmen an anderen internationalen Veranstaltungen teil, um sich mit Kolleginnen und Kollegen sowie Marktteilnehmern auszutauschen. Gemeinsam werden optimale Herangehensweisen für die Förderung von Wettbewerb, Binnenmarkt und Infrastrukturausbau entwickelt. Regelmäßige Kontakte sind wichtig, um den Infrastrukturausbau auch auf europäischer Ebene mitzugestalten und Entscheidungen voranzutreiben. Denn nur so kann die Bundesnetzagentur sicherstellen, dass die Interessen der Bürgerinnen und Bürger gehört werden und wichtige Vorhaben europaweit einheitlich umgesetzt werden. ■

## ACER

Agency for the Cooperation of Energy Regulators; Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden

Die Behörde der Europäischen Union überwacht die Energiemärkte Europas und ist für ihre Regulierung im Sinne von Stabilität und Transparenz zuständig.

## CEER

Council of European Energy Regulators; Verband der Energieregulierungsbehörden der Europäischen Union

CEER dient als Plattform für den Austausch zu allen relevanten Themen, die nicht im Zuständigkeitsbereich von ACER liegen. Dazu gehören der Verbraucherschutz, regulatorische Aspekte der Endkundenmärkte, die Förderung erneuerbarer Energien sowie die internationale Zusammenarbeit.

## OKTOBER

Mi		1
Do	ARBEITSTREFFEN DER ERGP EXPERTS WORKING GROUP ON	2
Fr	CROSSBORDER E-COMMERCE PARCELS DELIVERY, PARIS	3
Sa		4
So		5
Mo		6
Di		7
Mi	BEREC M2M DRAFTERS' TEAM MEETING, BRUSSELS	8
Do		9
Fr		10
Sa		11
So	41ST ACER BOARD OF REGULATORS MEETING, MADRID	12
Mo		13
Di	105TH GENERAL ASSEMBLY MEETING CEER, MADRID	14
Mi	ERGP CONTACT NETWORK MEETING, CLUJ	15
Do	BEREC STAKEHOLDER MEETING, BRUSSELS	16
Fr		17
Sa		18
So		19
Mo	BESUCH DER THAILÄNDISCHEN REGULIERUNGSBEHÖRDE, BONN	20
Di		21
Mi	56TH CEER MARKET INTEGRITY AND TRANSPARENCY WORKING GROUP, BRUSSELS	22
Do	CEER LEGAL TRAINING ON REGULATORY DECISION-MAKING PROCESS AND ENFORCEMENT OF 3RD PACKAGE ACTS, BRUSSELS	23
Fr		24
Sa		25
So		26
Mo		27
Di		28
Mi	EXECUTIVE ROUNDTABLE "THE FUTURE UTILITY" MIT AL GORE, LONDON	29
Do		30
Fr		31

# NOVEMBER

Sa	1
So	2
Mo	3
Di	4
Mi	5
Do	6
Fr	7
Sa	8
So	9
Mo	10
Di	11
Mi	12
Do	13
Fr	14
Sa	15
So	16
Mo	17
Di	18
Mi	19
Do	20
Fr	21
Sa	22
So	23
Mo	24
Di	25
Mi	26
Do	27
Fr	28
Sa	29
So	30

MEETING OF OECD NETWORK OF ECONOMIC REGULATORS, PARIS

ENRRB MEETING, BRUSSELS

BEREC CONTACT NETWORK MEETING, HELSINKI

ERGP PLENARY MEETING, BUKAREST

IRG-RAIL PLENARY MEETING, LUXEMBOURG

REDE AUF ECTA REGULATORY CONFERENCE, BRUSSELS

# DEZEMBER

**ERGP**  
European Regulators Group for Postal Services; Europäische Gruppe der Postregulierungsbehörden

Die Gruppe berät die Europäische Kommission im Bereich Postdienste und unterstützt sie bei der Konsolidierung und Entwicklung des Binnenmarktes.

**ENRRB**

European Network of Rail Regulatory Bodies; Europäisches Netzwerk der Eisenbahnregulierungsbehörden

Das Netzwerk dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen der Europäischen Kommission und den Eisenbahnregulierungsbehörden der Europäischen Union.

**BEREC**

Body of European Regulators for Electronic Communications; Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation

Das von der Europäischen Kommission unabhängige Gremium bietet ein Forum für die Zusammenarbeit zwischen nationalen Regulierungsbehörden untereinander und mit den EU-Institutionen.

**OECD**

Organisation for Economic Co-operation and Development; Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

**IRG-Rail**

Independent Regulators' Group-Rail; Zusammenschluss unabhängiger Eisenbahnregulierer in Europa

Das Netzwerk dient dem Erfahrungsaustausch der Reguliierungsbehörden untereinander und mit anderen Marktbeteiligten sowie dem Ziel, die konsistente Eisenbahnregulierung im Interesse eines wettbewerblichen Binnenmarktes sicherzustellen.

**ECTA**

European Competitive Telecommunications Association; Europäischer Verband für Wettbewerb im Telekommunikationssektor

Der Verband setzt sich für mehr Marktliberalisierung und Wettbewerb im Europäischen Kommunikationssektor ein.

Mi

# In vielfältigem Dialog

Die Bundesnetzagentur steht mit verschiedenen Veranstaltungsreihen im Austausch mit Interessengruppen – ob bei Workshops, auf klassischen Informationsveranstaltungen oder in Podiumsdiskussionen.

Das **Postmarktforum (1)** bot Marktteilnehmern und Interessenvertreterinnen und -vertretern eine Plattform zum Austausch. Hier wurde in moderierten Podiumsdiskussionen und Vorträgen über Innovationen auf dem Postmarkt und die Zukunft der Branche diskutiert. Bei der **Antragskonferenz (2)** im Rahmen der Bundesfachplanung zum Netzausbau in Weinheim erörterten Behördenvertreterinnen und -vertreter, Gemeinden, Vereinigungen sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger die möglichen Leitungsverläufe und steuerten ihr regionales Wissen und Anregungen für das weitere Verfahren bei. Im Rahmen der **Fachtagung zu aktuellen Problemen des Eisenbahnrechts (3)** trafen sich Experten aus Wissenschaft, Rechtsprechung und Praxis in Tübingen. Es wurde über Themen aus den Bereichen Eisenbahnregulierung, Fahrgastrechte und Planfeststellung informiert und diskutiert. Zum **Wissenschaftsdialog (4)** in Bonn wurden unter dem Motto „BNetzA meets Science“ rund 80 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verschiedener Fachrichtungen eingeladen. Den Evaluierungsprozess vorantreiben und dabei Fachexpertise nutzen – das war das Ziel des **Workshops zur Evaluierung der Anreizregulierungsverordnung (5)**. Anlässlich des **Tages der offenen Tür (6)** der Bundesregierung in Berlin stellte der Prüf- und Messdienst der Bundesnetzagentur sein umfangreiches Aufgaben- und Tätigkeitsspektrum vor. Darüber hinaus stand das Team des Netzausbaus den Besuchern Rede und Antwort. Die Veranstaltungsreihe **Göttinger Energietagung (7)** befasste sich in diesem Jahr mit dem Thema Netzfinanzierung in der Energiewende.







## Wandel für die Energiewende

Die Energiewende stellt neue Anforderungen an den gesamten Strom- und Gasmarkt. Der Aus- und Umbau der notwendigen Infrastruktur sowie die dafür notwendige Anpassung der regulatorischen Rahmenbedingungen prägen die Arbeit der Bundesnetzagentur.

### Inhalt

Marktentwicklung	36
Versorgungssicherheit und Netzausbau	41
Verbraucherschutz und -service	53
Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren	55
Internationale Zusammenarbeit	64



Die Strom- und Gasmärkte in Deutschland sind von einer hohen Entwicklungsdynamik gekennzeichnet. Treibende Kräfte sind der Umbau der Stromversorgung sowie eine hohe Wettbewerbsintensität zwischen den Versorgern. Auf den wichtigsten Stromendkundenmärkten besteht eine beträchtliche Anbietervielfalt. Haushaltskunden wechseln immer häufiger ihren Stromanbieter. Mit der EEG-Novelle wurden nun auch im Bereich der erneuerbaren Energien Wettbewerbs-elemente eingeführt. Die Marktintegration der erneuerbaren Energien bleibt dabei eine zentrale Aufgabe.

Der notwendige Netzausbau kann mit dem Umbau der Erzeugungslandschaft immer noch nicht Schritt halten. Bis zum dritten Quartal 2014 wurden etwa 23 Prozent der nach dem Energieleitungsausbaugesetz durch die Länder zu planenden Stromleitungskilometer fertiggestellt. Das ursprüngliche Ziel war es, einen Großteil der Vorhaben bis zum Jahr 2015 zu realisieren. Im Berichtsjahr 2014 mussten sich die Netzbetreiber darüber hinaus verstärkt der Netz- und Systemstabilität widmen. Außerdem waren Verschiebungen bei den Anteilen der einzelnen Energieträger zu beobachten: Im konventionellen Erzeugungsbereich konnte die Kohle zulegen, während die Stromerzeugung aus Erdgas weiter gesunken ist.

**Marktentwicklung**  
Die Kosten des Umlagensystems machen, getrieben durch die sich verändernde Erzeugungslandschaft, einen immer höheren Anteil des Strompreises aus. Im Unterschied zu den vergangenen Jahren führte dies aber für die meisten Stromverbraucherinnen und -verbraucher nicht zu einer weiteren Preiserhöhung.

### Entwicklung und Erzeugung konventioneller Energien

Die installierte Gesamtkapazität konventioneller Energieträger lag im Oktober 2014 bei 107,1 GW. Der Zuwachs gegenüber dem Stand zum Ende des Jahres 2013 beruht auf einem Plus von 1,9 GW an Kraftwerksleistung von Steinkohle. Die Stromerzeugungsmengen bei den nicht erneuerbaren Energieträgern

waren im Jahr 2013 durch eine weitere Zunahme der Kohleverstromung und eine fortgesetzte Reduzierung der Erzeugungsmengen auf Basis von Erdgas geprägt: So stiegen die Erzeugungsmengen bei Braunkohle um 7,2 TWh und bei Steinkohle um 6,0 TWh an. Demgegenüber nahm die Stromerzeugung mit Erdgas um 8,3 TWh und mit Kernenergie um 2,1 TWh ab. Insgesamt stieg die Stromerzeugung aus nicht erneuerbaren Energieträgern im Jahr 2013 um 5,4 TWh auf insgesamt 444,5 TWh an.

### Entwicklung und Erzeugung erneuerbarer Energien

Die Zielsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2014 sieht vor, dass bis zum Jahr 2025 40 bis 45 Prozent des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien gewonnen wird.

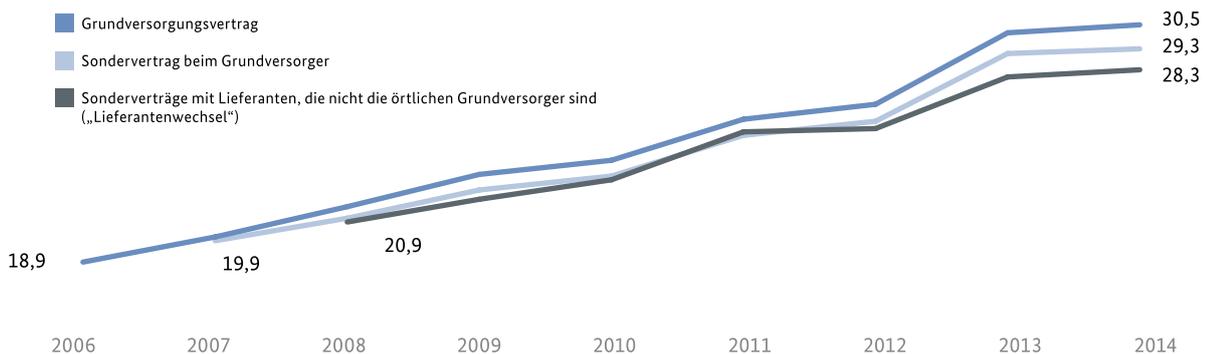
Im Jahr 2013 betrug die Netto-Stromerzeugungsmenge 590,8 TWh, was einen Anstieg um 13,6 TWh gegenüber 577,2 TWh im Jahr 2012 bedeutet. Im Jahr 2013 wurden 146,3 TWh aus erneuerbaren Energieträgern gewonnen, was einer Steigerung um 8,2 TWh verglichen mit dem Wert von 2012 entspricht. Damit betrug die Stromerzeugungsmenge der erneuerbaren Energien knapp ein Viertel der Gesamterzeugung im Jahr 2013. Amtliche Zahlen aus 2014 lagen zum Redaktionsschluss noch nicht vor.

### Strom für Haushaltskunden

#### Haushaltskundenpreise Elektrizität

Die anhaltend starke Preissteigerung der letzten Jahre wurde im Jahr 2014 nicht fortgesetzt. Der Preisanstieg hat sich gegenüber dem Vorjahr im Betrachtungszeitraum zwischen dem 1. April 2013 und dem 1. April

Entwicklung der Haushaltskundenpreise je Vertragskategorie für den Abnahmefall 3.500 KWh im Jahr (mengengewichteter Mittelwert) in ct/kWh



2014 in allen Abnahmegruppen – Grundversorgung, Sondervertrag beim Grundversorger, Sondervertrag bei einem anderen Lieferanten – abgeschwächt. Trotz einer Steigerung der staatlich determinierten Preisbestandteile, vor allem die Erhöhung der EEG-Umlage auf 6,24 ct/kWh 2013 (ca. 21 Prozent des mittleren Gesamtpreises), konnte zum Stichtag 1. April 2014 durch einen Rückgang des Preisbestandteils „Energiebeschaffung, Vertrieb, sonstige Kosten und Marge“ eine gesamtpreisdämpfende Wirkung festgestellt werden. Erstmals seit dem Jahr 2010 hat sich bei

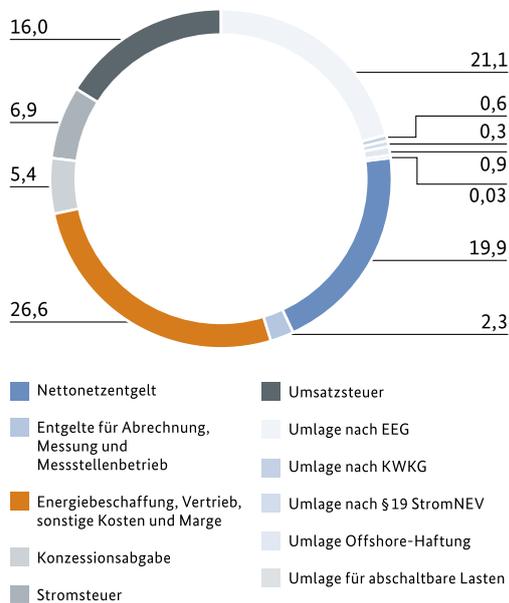
allen Tarifkategorien von Haushaltskunden dieser Preisbestandteil verringert. Als durchschnittlicher Strompreis für alle Haushaltskunden (berechnet als mengengewichteter Mittelwert über alle Tarifkategorien) ergibt sich ein Betrag von 29,53 ct/kWh.

**Vertragsstruktur und Lieferantenwechsel**

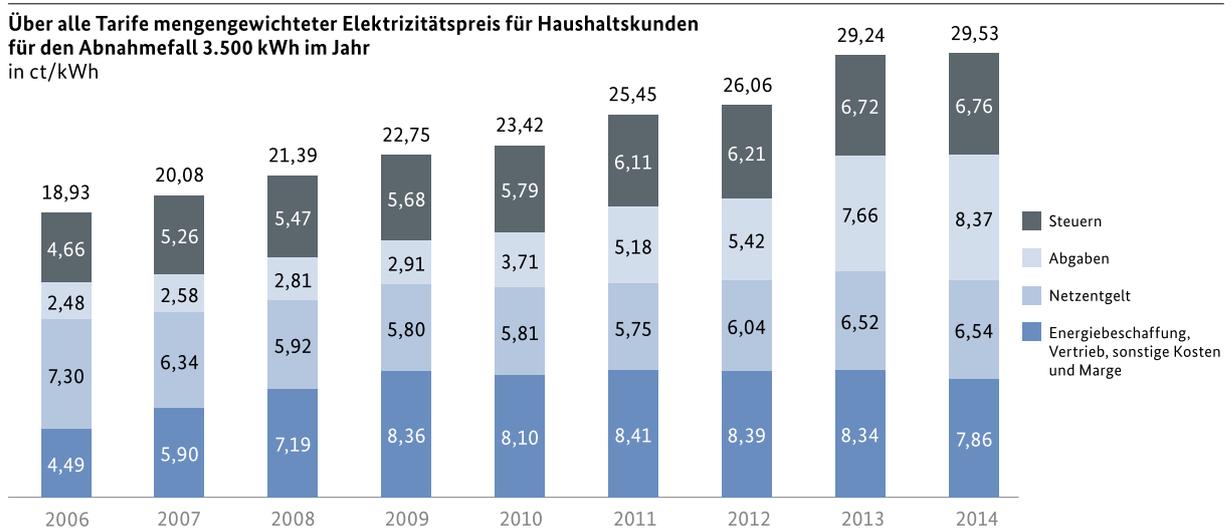
Im Endkundenmarkt haben sich die Auswahloptionen von Haushaltskunden zwischen verschiedenen Elektrizitätslieferanten ein weiteres Mal erhöht. Den Haushaltskunden war es im Jahr 2013 möglich, im Durchschnitt zwischen 80 Anbietern je Netzgebiet (plus 11 Prozent) zu wählen (ohne Berücksichtigung von Konzernverbindungen).

Die Vertragsstruktur bei den Haushaltskunden zeigt, dass eine relative Mehrheit von 45 Prozent über einen Sondervertrag bei dem lokalen Grundversorger verfügt (2012: 43 Prozent). 34 Prozent der Haushaltskunden befinden sich in der klassischen Grundversorgung (2012: 37 Prozent). 21 Prozent aller Kundinnen und Kunden werden von einem anderen Unternehmen als dem Grundversorger beliefert (2012: 20 Prozent). Die, insgesamt betrachtet, nach wie vor starke Stellung der Grundversorger bei Haushaltskunden in ihren jeweiligen Versorgungsgebieten hat im Berichtsjahr damit ein weiteres Mal abgenommen.

**Aufteilung des Einzelhandelspreisniveaus für Haushaltskunden für den Abnahmefall 3.500 kWh im Jahr zum 1. April 2014 (über alle Tarife mengengewichteter Mittelwert) in Prozent**



**Über alle Tarife mengengewichteter Elektrizitätspreis für Haushaltskunden für den Abnahmefall 3.500 kWh im Jahr in ct/kWh**

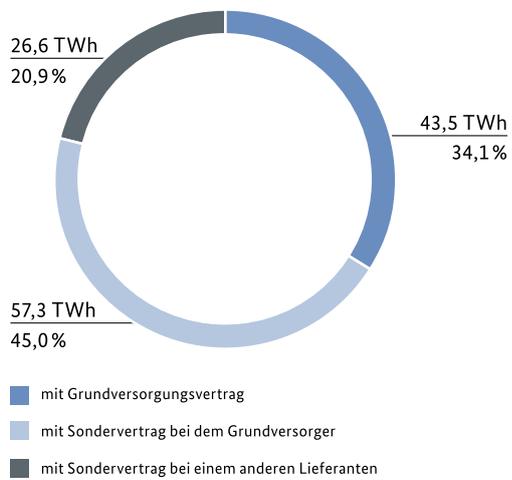


Die Zahl der Lieferantenwechsel von Haushaltskunden ist in 2013 im Vergleich zum Jahr 2012 von gut 3,2 Mio. auf rund 3,6 Mio. gestiegen. Dieser Anstieg geht auf eine höhere Zahl von Kundinnen und Kunden zurück, die bei einem Einzug bereits einen anderen Lieferanten als den lokalen Grundversorger wählten. Dagegen betrug die Anzahl der Wechselvorgänge von Haushaltskunden außerhalb eines Umzugs konstant gut 2,5 Mio.<sup>1)</sup>

**Unterbrechungsandrohungen und Unterbrechungen**

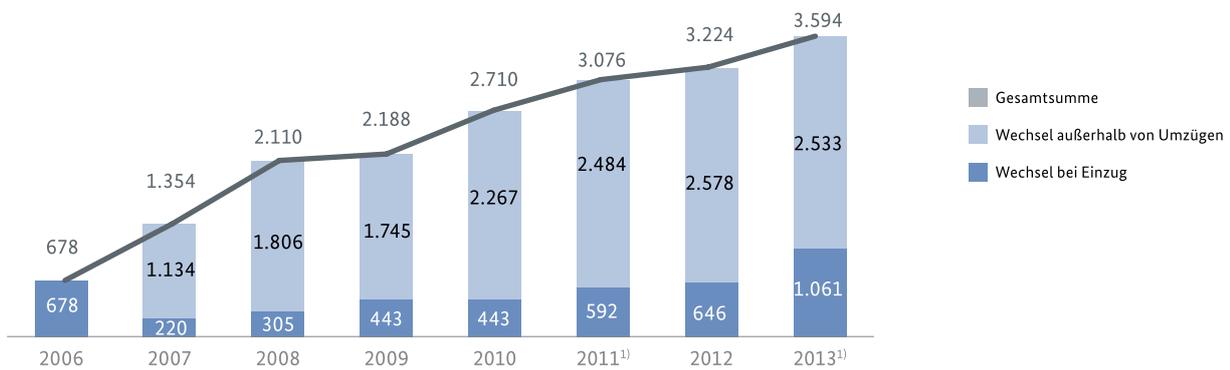
Die Zahl der Sperrungen von Haushaltskunden in der Grundversorgung hat sich im Jahr 2013 um ca. 23.000 erhöht. Von den fast sieben Mio. Unterbrechungsandrohungen mündeten ca. 21 Prozent in einem Unterbrechungsauftrag. Bei knapp fünf Prozent der ca. sieben Mio. Unterbrechungsandrohungen wurde die Versorgung tatsächlich durch den Netzbetreiber unterbrochen.

**Vertragsstruktur von Haushaltskunden**  
Menge und Verteilung



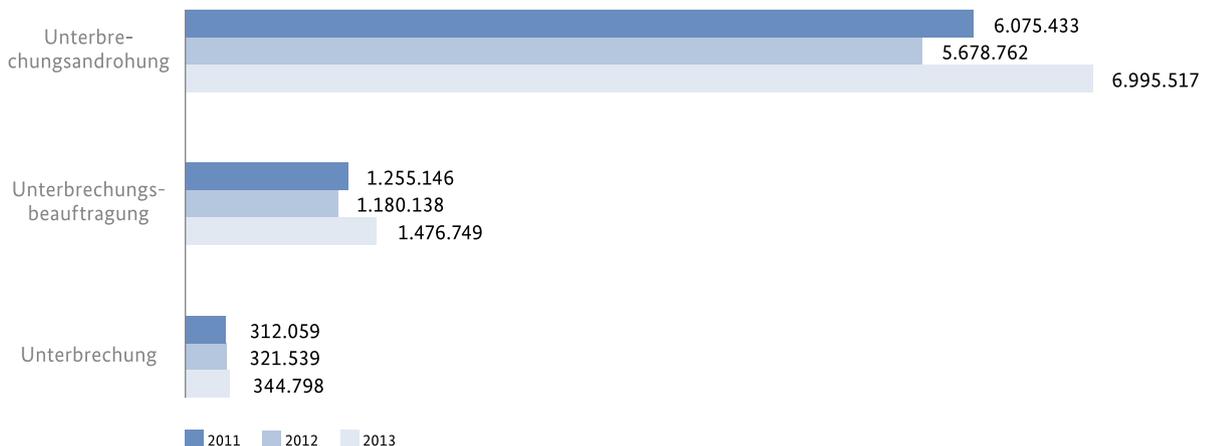
Stand 2013

**Lieferantenwechsel von Haushaltskunden**  
Anzahl in Tsd.



1) Werte bereinigt um Insolvenz-Sondereffekt.

**Androhung, Beauftragung und Unterbrechung der Grundversorgung**  
Anzahl (Elektrizität)



1) Wert für 2013 bereinigt um Fälle des automatischen Wechsels durch die Insolvenz eines großen Lieferanten im Frühjahr 2013.

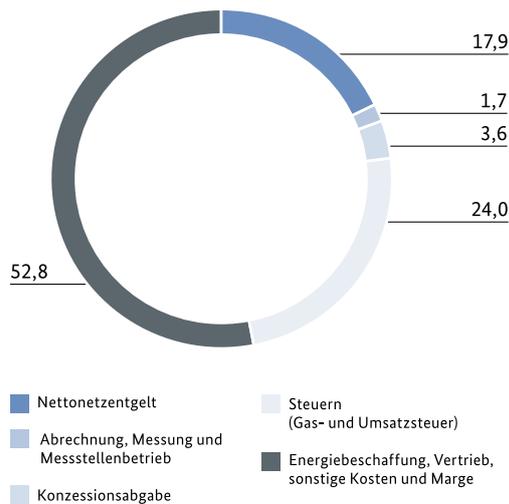
## Gas für Haushaltskunden

### Haushaltskundenpreise Gas

Zum Stichtag 1. April 2014 sind insgesamt betrachtet stabile Gaspreise im Segment der Haushaltskunden mit einem Jahresverbrauch von 23.269 kWh<sup>2)</sup> im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Im Bereich der Belieferung innerhalb der Grundversorgung stieg der mengengewichtete Gaspreis im Vergleich zum Vorjahreswert von 7,09 ct/kWh auf 7,20 ct/kWh. Dies entspricht einem Preisanstieg um 1,6 Prozent. Im Bereich der Belieferung durch den örtlichen Grundversorger im Rahmen von Sonderverträgen sind die mittleren mengengewichteten Gaspreise von 6,69 ct/kWh zum Vorjahreszeitpunkt auf 6,77 ct/kWh zum Stichtag 1. April 2014 erneut gestiegen. Dies

bedeutet einen Preisanstieg um 1,2 Prozent. Somit fiel der Preisanstieg in dieser Abnahmekategorie ebenfalls gering aus. Im Bereich der Belieferung durch Nicht-Grundversorger („Lieferantenwechsel“) sank das durchschnittliche Preisniveau auf 6,39 ct/kWh. Nach einem Anstieg auf 6,66 ct/kWh im Jahr 2013 lag das mengengewichtete Preisniveau am 1. April 2014 vier Prozent unter dem Wert des Vorjahres. Im Berichtszeitraum hat sich die Differenz zwischen Grundversorgungstarifen und Sondertarifen beim örtlichen Grundversorger für einen Jahresverbrauch von 23.269 kWh weiter in geringem Maße vergrößert. Ein Anreiz zum Abschluss eines Sondervertrages besteht bei diesem Jahresverbrauch also weiterhin. Bei Betrachtung der mehrjährigen Zeitreihen ist für die beiden Belieferungskategorien durch den Grundversorger eine Preissteigerungstendenz erkennbar.

**Zusammensetzung des mengengewichteten Einzelhandelspreisniveaus Gas für Haushaltskunden bei der Belieferung in der Grundversorgung für den Abnahmefall 23.269 kWh**  
Preisstand 1. April 2014  
in Prozent

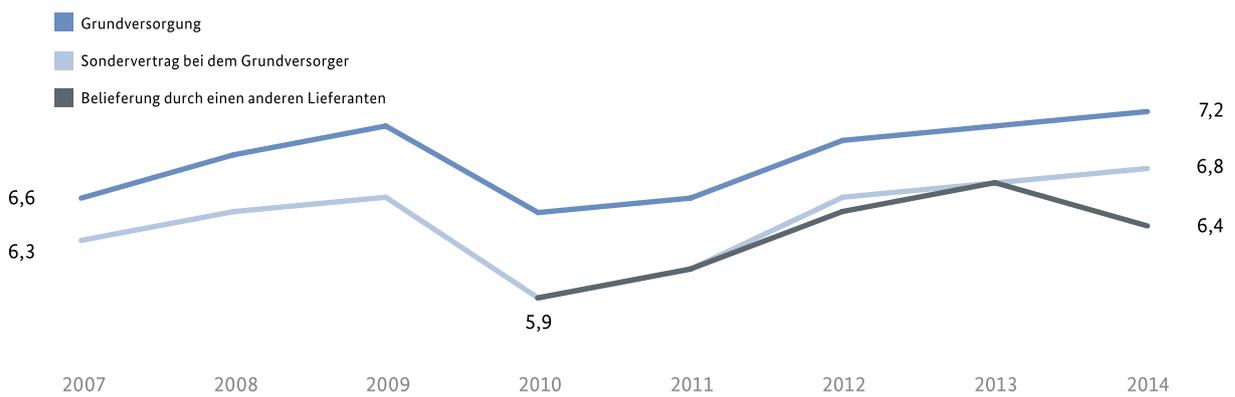


### Vertragsstruktur und Lieferantenwechsel

Der Trend zu einer größeren Anbietervielfalt geht weiter. In über 90 Prozent der Netzgebiete beliefern 31 oder mehr Gaslieferanten Letztverbraucher (ohne Berücksichtigung von Konzernverbindungen). In fast 70 Prozent der Netze stehen den Verbraucherinnen und Verbrauchern sogar mehr als 50 Gaslieferanten zur Verfügung. In weniger als fünf Prozent der Netzgebiete beliefern 20 oder weniger Energieversorger Letztverbraucher.

Bei der Betrachtung der Belieferungsstruktur der Haushaltskunden im Jahr 2013 zeigt sich das folgende Bild: Insgesamt knapp 14 Prozent der Haushaltskunden wurden von einem anderen Gaslieferanten als dem Grundversorger beliefert. Knapp 60 Prozent der Haushaltskunden werden von ihrem Grundversorger mit einem Sondervertrag beliefert. Über 26 Prozent der an die Haushaltskunden abgegebenen Gasmenge erfolgt im Rahmen der Grundversorgung.

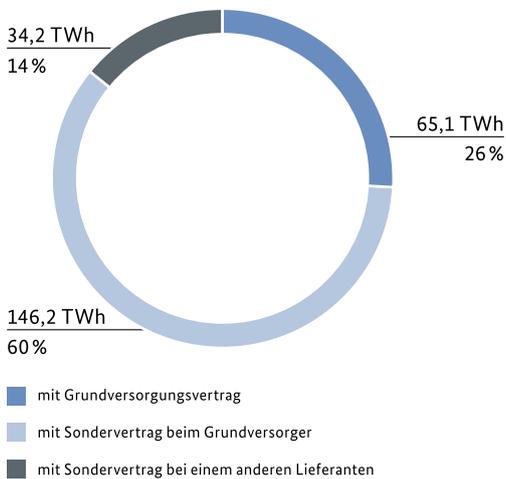
**Entwicklung der Gaspreise für Haushaltskunden für den Abnahmefall 23.269 kWh im Jahr (mengengewichtete Mittelwerte)**  
Stand: Jeweils zum 1. April  
in ct/kWh



<sup>2)</sup> Der Jahresverbrauch in Höhe von 23.269 kWh orientiert sich an der Kundenkategorie D3 von Eurostat.

Im Bereich der Haushaltskunden hat die Wechselquote weiter zugenommen. Die von den Gasnetzbetreibern 2014 mitgeteilte Gasmenge, die im Bereich der Haus-

**Vertragsstruktur von Haushaltskunden**  
Menge und Verteilung



Stand 31. Dezember 2013

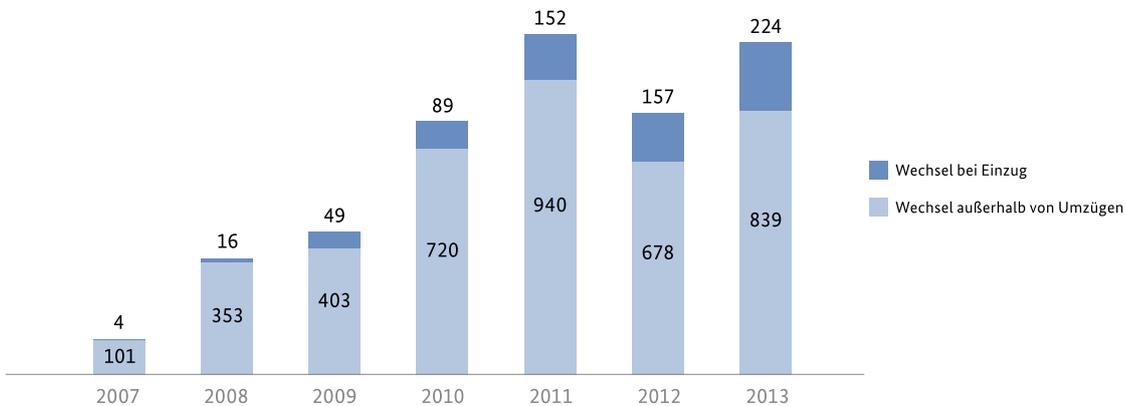
haltskunden vom Lieferantenwechsel betroffen ist (inkl. Lieferantenwechsel beim Einzug), beträgt 27,3 TWh im Berichtsjahr 2013. Damit ist die Lieferantenwechselmenge im Vergleich zum Vorjahr deutlich um sieben TWh bzw. 35 Prozent gestiegen. Die mengenmäßige Lieferantenwechselquote beträgt im Bereich der Haushaltskunden 9,6 Prozent. Im Berichtsjahr 2013 wurden von den Netzbetreibern im Bereich der Haushaltskunden (inkl. Lieferantenwechsel beim Einzug) insgesamt 1.062.580 Lieferantenwechselfälle gemeldet. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Lieferantenwechselfälle damit insgesamt um 27 Prozent bzw. rund 228.197 Lieferantenwechselfälle gestiegen. Die anzahlbezogene Lieferantenwechselquote beträgt im Bereich der Haushaltskunden 8,5 Prozent.

**Unterbrechungsandrohungen und Unterbrechungen**

Die Anzahl der Unterbrechungsandrohungen und der Unterbrechungsbeauftragungen ist im Vergleich zum Vorjahr rückläufig, hingegen sind die tatsächlich durchgeführten Unterbrechungen leicht um etwa 6.500 gestiegen.

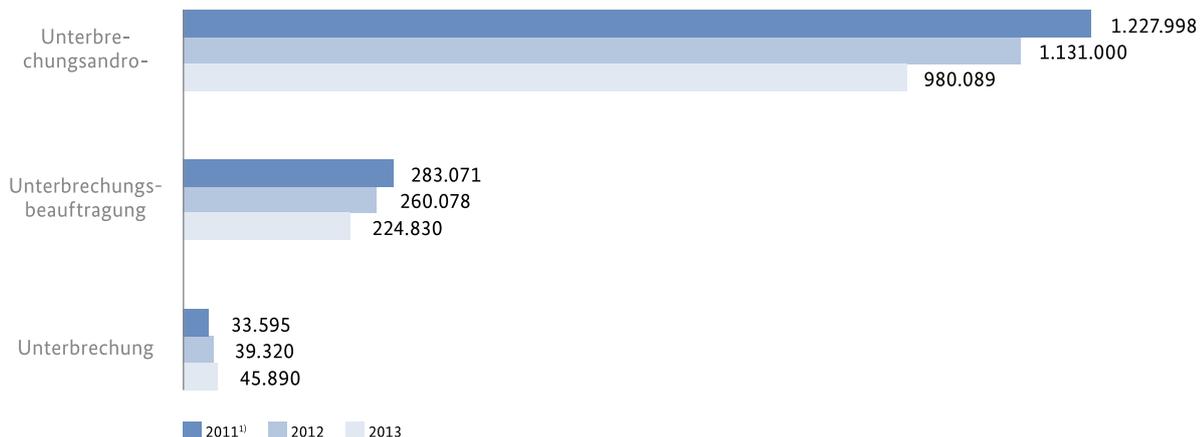
**Lieferantenwechsel von Haushaltskunden**

Anzahl in Tsd.



**Androhung, Beauftragung und Unterbrechung der Grundversorgung**

Anzahl (Gas)



1) Bei den für das Jahr 2011 erhobenen Daten ist zu beachten, dass einige Lieferanten zu den Unterbrechungsandrohungen und den Unterbrechungsbeauftragungen nur Schätzwerte angeben konnten.

## Versorgungssicherheit und Netzausbau

### Die sich aus der Energiewende ergebende veränderte Stromerzeugungsstruktur setzt einen schnellen und umfassenden Ausbau der Netzinfrastuktur im Strom- und Gasbereich voraus.

#### Wintervorsorge

Bedingt durch den geschilderten Ausbaubedarf der Stromtransportnetze entstehen auch besondere Herausforderungen für den zuverlässigen Betrieb dieser Netze. Ein sicherer und stabiler Betrieb der Stromtransportnetze ist Voraussetzung für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit. So kann es an einzelnen Tagen zu kritischen Situationen für den sicheren Betrieb der Übertragungsnetze kommen, wenn in Norddeutschland viel Strom von Windkraftanlagen in das Netz eingespeist wird und gleichzeitig in Süddeutschland Kraftwerke außer Betrieb sind. Treten derartige Fälle während der Wintermonate auf, wenn der Stromverbrauch sehr hoch ist und aufgrund der frühen Dunkelheit keine Stromeinspeisung aus Photovoltaikanlagen erfolgt, besteht das Risiko, dass die Stromleitungen zwischen Nord- und Süddeutschland überlastet und beschädigt werden können. Es ist dann im Norden „zu viel“ Strom im Netz, der aufgrund des nicht ausgebauten Stromnetzes zwischen Nord- und Süddeutschland nicht zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern im Süden Deutschlands abtransportiert werden kann. Der Strom würde sich im Norden „aufstauen“. Damit das Netz stabil betrieben werden kann, obwohl im Norden Kraftwerke heruntergefahren werden, müssen im Süden gesicherte Kapazitäten in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. In Süddeutschland besteht allerdings ein zunehmendes Defizit an gesicherter Kraftwerksleistung. Kraftwerksbetreiber sind daher seit 2012 gesetzlich verpflichtet (§ 13a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)), die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und die Bundesnetzagentur rechtzeitig über ihre Absicht zu informieren, dass sie künftig ihren Betrieb einstellen und ihr Kraftwerk stilllegen wollen. Diese Anzeige muss mindestens zwölf Monate vor dem geplanten Stilllegungstermin abgegeben werden.

Einem Kraftwerksbetreiber, der sein Kraftwerk endgültig stilllegen möchte, kann die Stilllegung zusätzlich für zwei weitere Jahre untersagt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der ÜNB bei seiner Prüfung zu dem Ergebnis gekommen ist, dass das Kraftwerk erforderlich ist, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems weiterhin gewährleisten zu können (sog. Systemrelevanz). Ob eine solche Systemrelevanz besteht, muss sodann von der Bundesnetzagentur geprüft und bestätigt werden.

Bis zum 31. Dezember 2014 sind bei der Bundesnetzagentur Stilllegungsanzeigen zu insgesamt 48 Kraftwerksblöcken mit einer Netto-Nennleistung von insgesamt 12.815 MW eingegangen. Dabei wurden 32 Kraftwerksblöcke zur endgültigen und 16 Kraftwerksblöcke zur vorläufigen Stilllegung angezeigt.

Bei 22 der besagten Kraftwerksblöcke (mit einer Netto-Nennleistung von insgesamt 6.434,5 MW) steht fest, dass sie nicht systemrelevant sind und damit stillgelegt werden können. Es handelt sich im Wesentlichen um solche Kraftwerksblöcke, die sich nördlich der überlasteten Stromleitungen „Mittelrheintrasse“ und „Remptendorf-Redwitz“, also nördlich der sog. Main-Linie – einer fiktiven West-Ost-Linie auf der Höhe von Frankfurt am Main – befinden.

Im Jahr 2014 haben die ÜNB vier Kraftwerksblöcke mit einer Gesamtleistung in Höhe von insgesamt 992 MW als systemrelevant ausgewiesen. Die Bundesnetzagentur hat die entsprechenden Ausweisungen geprüft und bestätigt. Die vier Kraftwerksblöcke liegen alle südlich der Main-Linie.

Neben der Beaufsichtigung von systemrelevanten Kraftwerken trifft die Bundesnetzagentur weitere Vorsorgemaßnahmen, um Gefahren für die Versorgungssicherheit bereits im Vorfeld zu unterbinden. Damit die beschriebenen Überlastungen der Stromleitungen gar nicht erst eintreten und die Verbraucherinnen und Verbraucher in Süddeutschland sicher mit Strom versorgt werden, kommen in jedem Winter sog. Reservekraftwerke zum Einsatz. Die Ermittlung des Bedarfs an Reservekraftwerksleistung wird jedes Jahr von den ÜNB vorgenommen. Hierbei haben sie die zuvor von der Bundesnetzagentur definierten Sicherheitsanforderungen zugrunde zu legen. Das Ergebnis der Bedarfsermittlung wird im Anschluss von der Bundesnetzagentur überprüft und verbindlich festgestellt. Auf Grundlage dieser Feststellung beschaffen die ÜNB in Absprache mit der Bundesnetzagentur geeignete Reservekraftwerke.

Für den Winter 2014/2015 hat die Bundesnetzagentur einen Reservebedarf in Höhe von insgesamt 3.636 MW festgestellt. Mit dieser Reserveleistung ist sichergestellt, dass auch eine angekündigte vorzeitige Stilllegung des Kernkraftwerks „Grafenrheinfeld“ kein Risiko für die Versorgungssicherheit in Süddeutschland verursacht. Das Kernkraftwerk soll nach einer Entscheidung der Betreiber bereits Mitte 2015 statt zum 1. Januar 2016 außer Betrieb gehen.

Von dem Gesamtbedarf an Reservekraftwerken stehen den ÜNB Kraftwerke in Deutschland mit einer Leistung von insgesamt 2.242 MW bereit. Hierbei handelt es sich insbesondere um Anlagen, deren endgültige Stilllegung von der Bundesnetzagentur untersagt worden ist und zum Schutz der sicheren Stromversorgung, gegen Erstattung der entstehenden Kosten, vorübergehend weiterbetrieben werden müssen.

Darüber hinaus war es zur Deckung des Gesamtbedarfs notwendig, Kraftwerksleistung in Höhe von 1.394 MW aus Kraftwerken aus dem südlichen Ausland zu beschaffen. So haben die ÜNB Reservekraftwerke im europäischen Verbund aus Österreich mit einer Leistung von 785 MW und aus Italien in Höhe von 609 MW für den Winter 2014/2015 unter Vertrag genommen.

An zwei Tagen im Dezember 2014 mussten die Reservekraftwerke nach entsprechender Anweisung durch die ÜNB eingesetzt werden, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Am 20. Dezember 2014 wurde aus neun Reservekraftwerken mit einer Leistung von 1.164 MW eingespeist. Für den 22. Dezember 2014 wurde eine Einspeisung von 540 MW aus vier Reservekraftwerken angewiesen. An beiden Tagen herrschte die typische netzkritische Situation einer hohen Windenergieeinspeisung in Norddeutschland bei gleichzeitigen Kraftwerksausfällen in Süddeutschland.

## Ausbau im Übertragungsnetz

### Bedarfsermittlung und Netzplanung

Vor nun mittlerweile fast vier Jahren wurde im gesellschaftlichen und politischen Konsens die Energiewende in Deutschland eingeläutet. Bis zum Jahr 2022 sollen alle Kernkraftwerke endgültig abgeschaltet werden. Mit der Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im Berichtsjahr wurde gesetzlich festgeschrieben, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung stetig und kosteneffizient auf mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050 zu erhöhen.

Um dieses Ziel zu erreichen, spielt der Ausbau der Stromnetze auf Übertragungsebene weiterhin eine zentrale Rolle. Die veränderte Stromerzeugungsstruktur führt zu einer ausgeprägten räumlichen Trennung von Stromproduktion und Stromverbrauch. Es gilt, den schwerpunktmäßig im Norden Deutschlands sowohl an Land wie auch auf See erzeugten Windstrom zu den Verbrauchsschwerpunkten im Süden und Westen Deutschlands zu transportieren.

Das bestehende Netz ist für diesen Transportbedarf nicht ausgelegt und gerät bereits heute an seine Belastungsgrenzen. Der zügige Aus- und Umbau des deutschen Höchstspannungsnetzes ist unabdingbar, um die Stromversorgung sicherstellen zu können.

Mit der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes und dem Inkrafttreten des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes im Jahr 2011 wurden die Grundlagen für einen beschleunigten Netzausbau geschaffen. Der Bundesnetzagentur wurden in diesem Zusammenhang neue weitreichende Aufgaben für grenz- und länderüberschreitende Netzausbaumaßnahmen auf Höchstspannungsebene übertragen. Im Energiewirtschaftsgesetz sind die jährliche Ermittlung des Netzbedarfs und die Netzplanung geregelt.

Dabei werfen die ÜNB in einem ersten Schritt einen Blick in die Zukunft und prognostizieren den energiewirtschaftlichen Fortgang für die folgenden zehn bzw. 20 Jahre. Hier fließen u. a. die mögliche Entwicklung des Stromverbrauchs sowie die Entwicklung der Stromerzeugung ein. Das Ergebnis – der sog. Szenariorahmen – übermitteln die ÜNB an die Bundesnetzagentur, die dieses prüft, der Öffentlichkeit zur Konsultation stellt und genehmigt. Die Bundesnetzagentur hat den Szenariorahmen für die Netzentwicklungspläne 2025 im Zeitraum vom 12. Mai bis zum 23. Juni 2014 konsultiert. Der Szenariorahmen 2025 wurde am 19. Dezember 2014 durch die Bundesnetzagentur genehmigt; in diesem Prüfungs- und Genehmigungsprozess wurden die eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt. Er enthält im Vergleich zu den bisher genehmigten Szenariorahmen nicht mehr vier, sondern insgesamt sechs Szenarien. Alle Szenarien berücksichtigen die neuen Rahmenbedingungen durch die EEG-Reform 2014. Neben der stärkeren Ausdifferenzierung durch die erhöhte Zahl der Szenarien enthält der jetzt genehmigte Szenariorahmen drei wesentliche Neuerungen: Zum einen sollen die nur selten auftretenden Leistungsspitzen von Photovoltaik- und Windanlagen an Land bei der Ermittlung des Netzausbaubedarfs unberücksichtigt bleiben. Diese „Spitzenkappung“ ist ein effektives Instrument, um den notwendigen Ausbaubedarf des Übertragungsnetzes auf ein wirtschaftlich sinnvolles Maß zu reduzieren. Zugleich hat die Bundesnetzagentur damit eine wesentliche Forderung zahlreicher Verbände und Marktteilnehmer zum Szenariorahmen aufgegriffen. Zum anderen soll bei der Ermittlung des Netzausbaubedarfs die Modellierung des Einsatzes des

Kraftwerksparks in drei der sechs Szenarien so durchgeführt werden, dass die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung im Hinblick auf die Reduzierung der Treibhausgasemissionen erreicht werden. Dazu wird die Menge an CO<sub>2</sub>-Emissionen, die der deutsche Kraftwerkspark in der Simulationsrechnung der Marktmodellierung ausstoßen darf, auf maximal 187 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> für das Jahr 2025 limitiert. Für das Jahr 2035 beträgt die Limitierung maximal 134 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>. In allen Szenarien geht die installierte Leistung von Braun- und Steinkohle zurück. Einige Stunden im Jahr wird Deutschland für eine gesicherte Stromversorgung voraussichtlich auf Importe angewiesen sein. Schließlich hat die Bundesnetzagentur eines der sechs Szenarien nunmehr gezielt so ausgeformt, dass alle wesentlichen energiepolitischen Ziele der Bundesregierung, auch die auf dem Stromsektor angestrebten Effizienzsteigerungen, erreicht werden.

Die Basis zur Erstellung eines wiederum jährlichen Netzentwicklungsplans (NEP) durch die ÜNB ist gelegt. In diesem Plan sind alle Maßnahmen enthalten, die zur Erhaltung der Systemstabilität erforderlich sind. Dabei gilt das NOVA-Prinzip (Netzoptimierung vor -verstärkung vor -ausbau). Es stellt sicher, dass zunächst alle Optimierungsmaßnahmen ausgeschöpft werden, bevor Maßnahmen zur Netzverstärkung oder zum Netzausbau umgesetzt werden. Im Netzentwicklungsplan sind ausschließlich Anfangs- und Endpunkte aufgeführt; konkrete Trassenverläufe werden im Laufe des weiteren Verfahrens ermittelt. Anders als in den Vorjahren konnte der aktuelle Netzentwicklungsplan 2014 im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden. Die Bundesnetzagentur war sich von Anfang an sehr bewusst, dass aufgrund der im Jahr 2014 in Kraft getretenen Änderungen des EEG erheblicher Überarbeitungsbedarf entstehen würde, um den laufenden NEP-Prozess an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen und die Ergebnisse zukunftsfest zu machen. Sie hat frühzeitig auf die ÜNB eingewirkt, die sich abzeichnenden Veränderungen im EEG, so gut es eben parallel zum Gesetzgebungsprozess ging, einzuarbeiten. Die Bundesnetzagentur hat die ihr im November 2014 vorgelegten Überarbeitungen der Netzentwicklungspläne 2024 geprüft. Das vorläufige Ergebnis wurde in der Zeit vom 27. Februar bis 15. Mai 2015 zur Konsultation gestellt.

Im Rahmen der Prüfung durch die Bundesnetzagentur wurde bereits in diesem frühen Stadium mögliche Auswirkungen des Netzausbaus auf den Menschen und die Umwelt untersucht und bewertet. Das Ergebnis

dieser strategischen Umweltprüfung wurde in einem Umweltbericht erfasst und zusammen mit den Entwürfen der land- und seeseitigen Netzentwicklungspläne veröffentlicht. Im Konsultationsverfahren hat die Öffentlichkeit nun Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Die eingegangenen Stellungnahmen fließen in die Prüfung und Bestätigung durch die Bundesnetzagentur ein.

Mindestens alle drei Jahre durchlaufen die durch die Bundesnetzagentur vorgelegten Netzentwicklungspläne und der Umweltbericht als Entwurf für einen Bundesbedarfsplan das Gesetzgebungsverfahren und münden in einem Bundesbedarfsplangesetz. Das erste Bundesbedarfsplangesetz trat am 23. Juli 2013 in Kraft. Es bestätigt für 36 Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf und beinhaltet rund 2.300 km neue Leitungen sowie Verstärkungsmaßnahmen an bereits vorhandenen Leitungen über eine Länge von rund 2.700 km.

#### Erste räumliche Konkretisierung

Für die im Bundesbedarfsplangesetz als länder- oder grenzüberschreitend gekennzeichneten 16 Maßnahmen findet die Bundesfachplanung Anwendung, für deren Durchführung die Bundesnetzagentur verantwortlich ist. Die Bundesfachplanung ersetzt das Raumordnungsverfahren der Länder und stellt auf Grundlage des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) die erste Stufe der räumlichen Konkretisierung dar. Ziel dieses Genehmigungsverfahrens durch die Bundesnetzagentur ist es, einen möglichst raum- und umweltverträglichen Trassenkorridor festzulegen. In diesem 500 bis 1.000 m breiten Gebietsstreifen werden künftig die Höchstspannungsleitungen verlaufen. Das Resultat der Bundesfachplanung ist rechtlich bindend für die folgenden Planfeststellungsverfahren.

Die Bundesfachplanung beginnt mit einem Antrag des ÜNBs als Vorhabenträger. Der Antrag nach § 6 NABEG stellt die Informationsgrundlage für die durchzuführende öffentliche Antragskonferenz dar, in der mit dem Vorhabenträger, den Trägern öffentlicher Belange, den Vereinigungen und der interessierten Öffentlichkeit Gegenstand und Umfang der Bundesfachplanung erörtert werden. Nach Abschluss der Antragskonferenz legt die Bundesnetzagentur einen Untersuchungsrahmen fest, in diesem wird u. a. dargelegt, welche Unterlagen und Gutachten der Vorhabenträger noch vorzulegen hat. Die vollständigen Unterlagen legt die Bundesnetzagentur für die Dauer eines Monats in ihrem Sitz in Bonn sowie an weiteren

geeigneten Standorten aus. In einem folgenden Schritt führt die Bundesnetzagentur ein behördliches und öffentliches Beteiligungsverfahren durch, das die auf Grundlage des Untersuchungsrahmens vollständig vorgelegten Antragsunterlagen der ÜNB sowie den Umweltbericht zum Inhalt hat. Die hierzu ergangenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin behandelt.

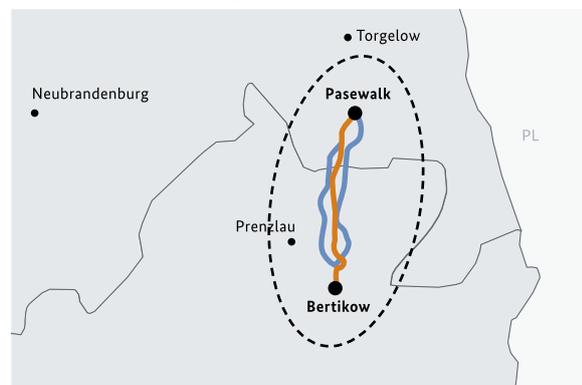
Die Bundesnetzagentur entscheidet über den Trassenkorridor. In diese Entscheidung werden die vorgebrachten Argumente sowie die Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt miteinbezogen. In einem sog. Netzplan werden die festgelegten Trassenkorridore erfasst.

#### Antrag auf Bundesfachplanung für das Vorhaben Bertikow – Pasewalk

Den ersten Antrag auf Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 11 Bundesbedarfsplangesetz (Bertikow – Pasewalk) hat der ÜNB 50Hertz Transmission GmbH im August 2014 bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Mit der rund 30 km langen Freileitung von Bertikow in Brandenburg nach Pasewalk in Mecklenburg-Vorpommern soll eine bereits bestehende 220-kV- durch eine 380-kV-Höchstspannungsleitung ersetzt werden.

Nachdem die Bundesnetzagentur die eingereichten Unterlagen geprüft hat, hat das formelle Verfahren begonnen. Die Antragsunterlagen wurden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur [www.netzausbau.de/vorhaben11](http://www.netzausbau.de/vorhaben11) veröffentlicht. Neben den Antragsunterlagen finden sich dort u. a. weiterführende Informationen zum Verfahren sowie zu den gesetzlichen Grundlagen.

#### Vorhaben Nr. 11 BBPLG im BFP-/Raumordnungsverfahren<sup>1)</sup> schematische Darstellung



- Vorschlagstrassenkorridor
- Alternativtrassenkorridor
- - Untersuchungsraum

1) Die Grafik basiert auf dem Antrag des Vorhabenträgers.

Am 24. September 2014 führte die Bundesnetzagentur in Torgelow eine öffentliche Antragskonferenz durch, zu der der Vorhabenträger, die betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie Vereinigungen eingeladen waren. Die interessierte Öffentlichkeit hatte ebenfalls die Möglichkeit, daran teilzunehmen. Behördenvertreterinnen und -vertreter, Gemeinden, Vereinigungen sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger diskutierten in Torgelow über die möglichen Leitungsverläufe und steuerten ihr regionales Wissen und weitere Anregungen für das weitere Verfahren bei. Im Fokus standen dabei Mensch und Natur. Im Rahmen der Antragskonferenz wurden Gegenstand und Umfang der für die Trassenkorridore vorzunehmenden Bundesfachplanung erörtert (§ 7 NABEG). Es wurde insbesondere besprochen, inwieweit Übereinstimmung der beantragten Trassenkorridore mit den Erfordernissen der Raumordnung der betroffenen Länder besteht oder hergestellt werden kann. Darüber hinaus wurde besprochen, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad Angaben in den Umweltbericht nach § 14g Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) aufzunehmen sind.

Die Ergebnisse aus der Antragskonferenz sind in die Festlegung des Untersuchungsrahmens eingeflossen. Am 14. November 2014 hat die Bundesnetzagentur die Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 7 NABEG dem Vorhabenträger 50Hertz Transmission GmbH übersandt und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur [www.netzausbau.de/vorhaben11](http://www.netzausbau.de/vorhaben11) veröffentlicht. Mit der Festlegung des Untersuchungsrahmens wurde dem Vorhabenträger gemäß § 8 Satz 1 NABEG eine Frist zur Erstellung und Vorlage der Unterlagen nach § 8 NABEG bei der Bundesnetzagentur gesetzt; diese endet vorbehaltlich neuer Erkenntnisse im Rahmen des Verfahrens am 15. Mai 2015.

**Antrag auf Bundesfachplanung für das Vorhaben „Ultranet“**

Am 2. Dezember 2014 hat der Vorhabenträger des Vorhabens Nr. 2 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) Amprion für den Projektabschnitt von Riedstadt in Hessen nach Mannheim-Wallstadt in Baden-Württemberg (sog. Ultranet) einen Antrag auf Bundesfachplanung bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Die Bundesnetzagentur hat das Verfahren Mitte Dezember 2014 eröffnet und die Antragsunterlagen auf [www.netzausbau.de/vorhaben2](http://www.netzausbau.de/vorhaben2) zur Verfügung gestellt. Für diesen Planungsabschnitt und die in Frage kommenden Alternativen wurden in Weinheim und Bingen im Februar und März zwei Antragskonferenzen durchgeführt.

**Projektabschnitt A des Vorhabens Nr. 2 BBPlG<sup>1)</sup>**  
schematische Darstellung

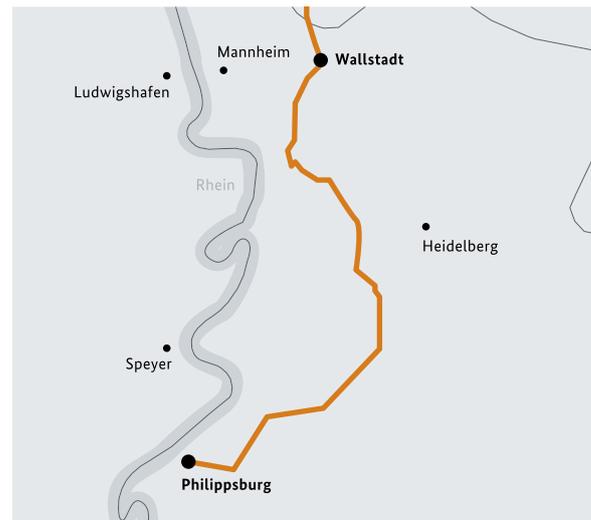


— Vorhaben im BFP-/Raumordnungsverfahren (Vorschlagstrassenkorridor)  
— Vorschlagstrassenkorridor  
— Alternativtrassenkorridor

1) Die Grafik basiert auf dem Antrag des Vorhabenträgers.

Bei der Bundesnetzagentur ist am 29. Dezember 2014 der Antrag auf Bundesfachplanung durch den Vorhabenträger TransnetBW für den zweiten Projektabschnitt von „Ultranet“ von Wallstadt nach Philippsburg eingegangen. Am 14. April 2015 wurde für diesen Abschnitt eine Antragskonferenz in Hockenheim durchgeführt.

**Projektabschnitt B des Vorhabens Nr. 2 BBPlG<sup>1)</sup>**  
schematische Darstellung



— Vorhaben im BFP-/Raumordnungsverfahren (Vorschlagstrassenkorridor)

1) Die Grafik basiert auf dem Antrag des Vorhabenträgers.

### Antrag auf Bundesfachplanung für das Vorhaben „SuedLink“ ist eingegangen

Der Antrag für das BBPlG-Vorhaben Nr. 4 „SuedLink“ des Übertragungsbetreibers TenneT ist am 12. Dezember 2014 bei der Bundesnetzagentur eingegangen. Diese rund 650 km lange Gleichstromleitung soll von Wilster bei Hamburg bis Grafenheinfeld in Bayern führen und gilt als zentraler Baustein im Rahmen des Netzausbaus. Nach der Prüfung des Antrags hat sich ein Überarbeitungsbedarf der eingereichten Unterlagen ergeben. Erst wenn die noch offenen Punkte geklärt sind, wird die Bundesnetzagentur in den betroffenen Regionen öffentliche Antragskonferenzen durchführen.

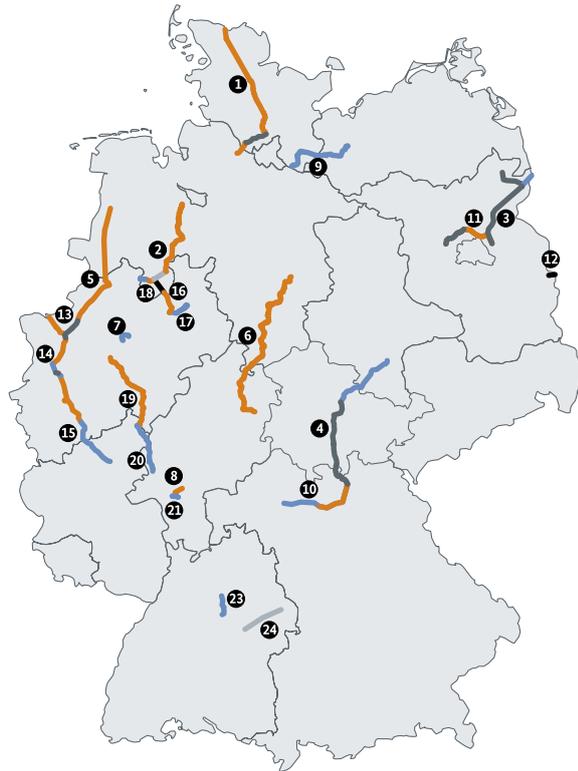
Die Basis für das sich anschließende Planfeststellungsverfahren, welches durch eine weitreichende Öffentlichkeitsbeteiligung begleitet wird, ist nun gelegt. Ziel der Planfeststellung ist die exakte Festlegung des Leitungsverlaufs und die Bestimmung der technischen Realisierung. Dies umfasst neben der Entscheidung über zu verwendende Übertragungstechnik auch die Verwirklichung als Erdkabel oder als Freileitung, die Mastart und deren Höhe. Darüber hinaus werden die Standorte der Masten sowie weitere Anlagen bestimmt. Nachdem der Planfeststellungsbeschluss vorliegt, kann mit dem Bau begonnen werden. Mit Inkrafttreten der Planfeststellungszuweisungsverordnung am 23. Juli 2013 wurde der Bundesnetzagentur neben der Durchführung der Bundesfachplanung auch die Durchführung der Planfeststellung für die länder- und grenzüberschreitenden Vorhaben des Bundesbedarfsplans übertragen.

### Dokumentation der Ausbaustände – Monitoring

Bereits vor dem Inkrafttreten des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes hat man mit der Verabschiedung des Energieleitungsausbaugesetzes im Jahr 2009 den Fokus auf den beschleunigten Netzausbau auf Höchstspannungsebene gelegt. In der aktuellen Gesetzesfassung sind 23 Vorhaben enthalten, für deren Realisierung ein vordringlicher und energie-wirtschaftlicher Bedarf besteht. Die Gesamtlänge dieser zu realisierenden Leitungen beläuft sich auf insgesamt 1.883 km. Von den derzeit 463 fertiggestellten Trassenkilometern wurden rund 140 km in 2014 realisiert. Die ÜNB gehen von einer Fertigstellung von ca. 40 Prozent der Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG)-Leitungskilometer bis 2016 aus.

Die jeweiligen Ausbaustände können unter [www.netzausbau.de/enlag](http://www.netzausbau.de/enlag) eingesehen werden.

### Ausbaustand der EnLAG-Verfahren (Stand Q4/2014)

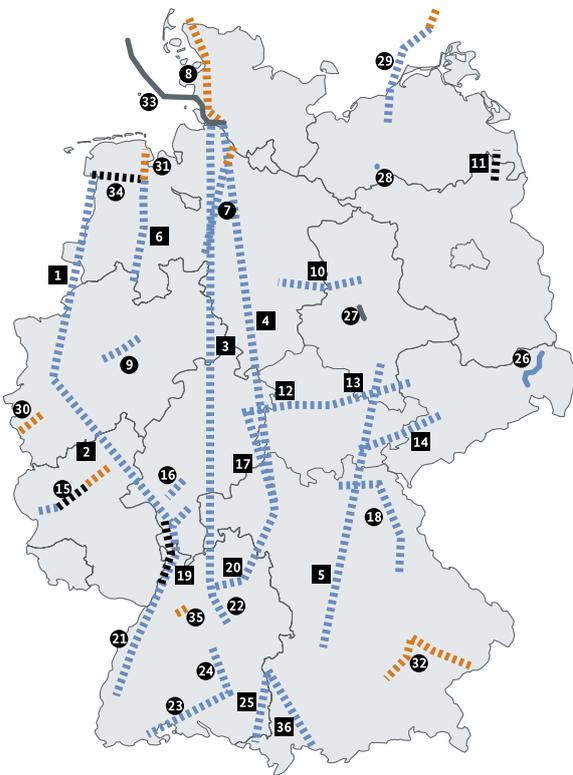


- nicht im Genehmigungsverfahren
- im Raumordnungsverfahren
- vor oder im Planfeststellungsverfahren
- genehmigt oder im Bau
- realisiert

- 1 Kassø (Dänemark) – Hamburg Nord – Dollern
- 2 Ganderkesee – Wehrendorf
- 3 Neuenhagen – Bertikow/Vierraden – Krajinik (Polen)
- 4 Lauchstädt – Redwitz (als Teil der Verbindung Halle/Saale – Schweinfurt)
- 5 Diele – Niederrhein
- 6 Wahle – Mecklar
- 7 Bergkamen – Gersteinwerk
- 8 Kriftel – Eschborn
- 9 Hamburg/Krümmel – Schwerin
- 10 Redwitz – Grafenheinfeld (als Teil der Verbindung Halle/Saale – Schweinfurt)
- 11 Neuenhagen – Wustermark (als erster Teil des Berliner Rings)
- 12 Eisenhüttenstadt – Baczyina (Polen)
- 13 Niederrhein/Wesel – Grenze Niederlande (Richtung Doetinchem)
- 14 Niederrhein – Uftorf – Osterath
- 15 Osterath – Weißenthurm
- 16 Wehrendorf – Gütersloh
- 17 Gütersloh – Bechterdissen
- 18 Lüstringen – Westerkappeln
- 19 Kruckel – Dauersberg
- 20 Dauersberg – Hünfelden
- 21 Marxheim – Kelsterbach
- 23 Neckarwestheim – Mühlhausen
- 24 Bünzwangen – Lindach – Goldshöfe

Parallel zum Monitoring der EnLAG-Vorhaben stellt die Bundesnetzagentur auch die Verfahrensstände zu den Ausbauvorhaben nach dem Bundesbedarfsplange-  
setz auf ihrer Internetseite [www.netzausbau.de/bbplg](http://www.netzausbau.de/bbplg) dar. Hier sind darüber hinaus weitere ausführliche Informationen zu den einzelnen Vorhaben zu finden.

Vorhaben nach Bundesbedarfsplangesetz (Stand Q4/2014)



- Vorhaben BBPLG
- Vorhaben im Raumordnungs- bzw. Bundesfachplanungsverfahren
- Vorhaben vor/im Planfeststellungsverfahren
- Vorhaben genehmigt oder im Bau
- Vorhaben realisiert
- 7 lfd. Nr. des Vorhabens (Zuständigkeit der Bundesnetzagentur)
- 7 lfd. Nr. des Vorhabens (Zuständigkeit der Landesbehörden)

- 1 Emden/Borßum – Osterath
- 2 Osterath – Philippsburg (Ultranet)
- 3 Brunsbüttel – Großgartach
- 4 Wilster – Grafenrheinfeld
- 5 Lauchstädt – Meitingen
- 6 Conneforde – Westerkappeln
- 7 Dollern – Landesbergen
- 8 Brunsbüttel – Bundesgrenze (DK)
- 9 Hamm/Uentrop – Kruckel
- 10 Wolmirstedt – Wühle
- 11 Bertikow – Pasewalk
- 12 Vieselbach – Mecklar
- 13 Pulgar – Vieselbach
- 14 Röhrsdorf – Remptendorf
- 15 Metternich – Niederstedem
- 16 Kriftel – Obererlenbach
- 17 Mecklar – Grafenrheinfeld
- 18 Redwitz – Schwandorf
- 19 Urberach – Daxlanden
- 20 Grafenrheinfeld – Großgartach
- 21 Daxlanden – Eichstetten
- 22 Großgartach – Endersbach
- 23 Herbertingen – Tiengen
- 24 Rommelsbach – Herbertingen
- 25 Wullenstetten – Niederwangen
- 26 Bärwalde – Schmölln
- 27 Abzweig Welsleben – Förderstedt
- 28 Abzweig Parchim Süd – Neuburg
- 29 Combined Grid Solution
- 30 Oberzier – Bundesgrenze (BE)
- 31 Wilhelmshaven – Conneforde
- 32 Bundesgrenze (AT) – Altheim
- 33 NordLink
- 34 Emden Ost – Conneforde Süd
- 35 Birkenfeld – Mast 115A
- 36 Vöhringen – Bundesgrenze (AT)

Die schraffierten Linien in der Karte stellen lediglich die direkten Verbindungen zwischen den genannten Netzverknüpfungspunkten dar (Luftlinien) und sind nicht als Visualisierung der Trassenverläufe zu verstehen.

Netzausbau im europäischen Kontext

Der Strom kennt keine nationalen Grenzen. Die Abschaltung der Kernkraftwerke und der zunehmende Ausbau der erneuerbaren Energien führen zu Engpässen im Übertragungsnetz an den sog. Grenzkupplstellen. Den hieraus resultierenden erhöhten Transportbedarf in Europa hat die Europäische Union erkannt und 2013 einen neuen Rechtsrahmen für den Ausbau grenzüberschreitender Energievorhaben auf europäischer Ebene geschaffen.

Die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 17. April 2013 zu den Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (sog. TEN-E VO) gilt seit Juni 2013. Neben einem funktionierenden Energiebinnenmarkt hat die Verordnung zum Ziel, die energiepolitischen Ziele der Europäischen Union zu erreichen und zu der Versorgungssicherheit beizutragen. Die TEN-E VO legt u. a. die Auswahl der sog. Vorhaben von gemeinsamem Interesse (Projects of Common Interest, PCI) fest. Als Anlage zu der TEN-E VO ist am 10. Januar 2014 die erste unionsweite PCI-Liste in Kraft getreten. In der ersten Unionsliste sind 20 PCI im Strombereich, fünf PCI im Gasbereich sowie zwei PCI im Ölbereich mit direktem Bezug zu Deutschland enthalten. Insgesamt wurden europaweit rund 250 Vorhaben von gemeinsamem Interesse in die PCI-Unionsliste aufgenommen. Für diese PCI legt die TEN-E VO Maßnahmen und Instrumente fest, um deren Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, einen Regulierungsrahmen zu setzen, der Anreize für Investitionen bietet, und diese Energieinfrastrukturprojekte finanziell zu unterstützen.

Die rechtzeitige Durchführung der PCI ist eine gemeinsame europäische Priorität. Aus diesem Grund wurden mit der TEN-E VO strenge Anforderungen an die Genehmigungsverfahren für PCI eingeführt, um diese mit Beachtung der strengen Umweltvorschriften und des europäischen Rechts zu beschleunigen. In Deutschland wurde die Bundesnetzagentur als zuständige Behörde benannt, die die Koordinierung der umfassenden Entscheidung nach dem sog. Kooperationschema übernimmt (nach Art. 8 Abs. 3, Satz 2 lit. c TEN-E VO). Die bisher geltenden Zuständigkeiten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für PCI bei Landes- und Bundesbehörden bleiben unverändert. Die Bundesnetzagentur als

One-Stop-Shop-Behörde fungiert als eine einheitliche Kontaktstelle für die zuständigen Behörden in Deutschland, die One-Stop-Shop-Behörden in anderen europäischen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission für Fragen zu PCI-Genehmigungsverfahren. Somit sollte die Koordination der Genehmigungsverfahren der PCI effizienter gestaltet werden. Der Ablauf des Genehmigungsverfahrens der PCI wurde in dem sog. PCI-Verfahrenshandbuch umfangreich beschrieben. Das PCI-Verfahrenshandbuch nach Art. 9 Abs. 1 TEN-E VO wurde von der Bundesnetzagentur als One-Stop-Shop zum ersten Mal im Mai 2014 unter [www.netzausbau.de/europa](http://www.netzausbau.de/europa) und [www.bundesnetzagentur.de/pci](http://www.bundesnetzagentur.de/pci) veröffentlicht. Das Handbuch ist nicht rechtsverbindlich und wird nach Bedarf aktualisiert.

Die PCI-Liste wird alle zwei Jahre aktualisiert. Aktuell wird an der zweiten PCI-Liste gearbeitet, die im Jahr 2016 in Kraft treten soll. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht aktuelle Informationen zu den PCI auf ihren Internetseiten [www.netzausbau.de/europa](http://www.netzausbau.de/europa) und [www.bundesnetzagentur.de/pci](http://www.bundesnetzagentur.de/pci). Auf diese Weise können sich die Bürgerinnen und Bürger über die Bedeutung und aktuelle Entwicklung des Netzausbaus im europäischen Kontext informieren.

#### **Umsetzung der regulatorischen Vorgaben der TEN-E-Verordnung (Verordnung (EU) 347/2013)**

Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2014 im Gasbereich über drei Anträge von deutschen Projektträgern auf grenzüberschreitende Kostenaufteilung für Vorhaben von gemeinsamem Interesse nach Art. 12 der TEN-E-Verordnung entschieden. Dabei wurden die Investitionskosten antragsgemäß aufgeteilt. Im Strombereich liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Kostenaufteilung für das PCI 4.5.1 LIT POL LINK zur Entscheidung vor. Seit Ende November ist die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) mit dem Fall befasst. Die Antragstellung liegt im Ermessen des Projektträgers. Die Entscheidung über die Kostenaufteilung ist eine Voraussetzung für die Beantragung von finanzieller Unterstützung der Europäischen Union in Form von Finanzhilfen für Arbeiten nach Art. 14 der TEN-E-Verordnung. Die Antragsvoraussetzungen sind durch die Verordnung geregelt und durch eine Empfehlung der ACER konkretisiert.

Darüber hinaus bewertet die Bundesnetzagentur für die Vorhaben von gemeinsamem Interesse die Investitionen und die damit eingegangenen Risiken gemäß Art. 13 TEN-E-Verordnung. Die von der Bundesnetzagentur verwendete Methode wurde im März 2014 veröffentlicht.

Die Bundesnetzagentur hat mit ACER und den Regulierungsbehörden Europas die ACER Empfehlung zur Behandlung von Anreizen bei PCI und zur Erarbeitung einer gemeinsamen Methode zur Risikobewertung (ACER Recommendation 03/2014) erarbeitet.

### **Ausbau der Stromverteilernetze**

Mit dem Ausbau des Übertragungsnetzes wechselseitig verbunden ist der Ausbau der Verteilernetze. Gleichzeitig sehen sich Verteilernetzbetreiber sehr unterschiedlichen verteilernetzspezifischen Herausforderungen durch die Veränderung der Energielandchaft gegenüber. Denn der mit der Energiewende verbundene Ausbau der erneuerbaren Energien findet zum großen Teil im Verteilernetz statt. Bereits heute sind etwa 98 Prozent aller erneuerbaren Erzeugungsanlagen über Verteilernetze angeschlossen, was einer Windkraft- und Photovoltaikleistung von etwa 61 GW entspricht. Dies führt verstärkt dazu, dass der erneuerbare Strom in den Verteilernetzen „eingesammelt“ und über das Übertragungsnetz abtransportiert werden muss, da der Strom nicht mehr vor Ort verbraucht werden kann.

In Abhängigkeit des Ausbaupfades der Erneuerbaren ergibt sich daraus ein hoher Ausbaubedarf der Verteilernetze in Deutschland. Die Verteilernetzstudie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie geht im moderaten Szenario „EEG 2014“ von folgendem Ausbaubedarf bis zum Jahr 2032 aus:

- 50.400 km in Niederspannungsnetzen (plus 4,5 Prozent der Netzlänge von 2012)
- 70.100 km in Mittelspannungsnetzen (plus 13,8 Prozent der Netzlänge von 2012)
- 10.800 km in Hochspannungsnetzen (plus 11,3 Prozent der Netzlänge von 2012)

Zu beachten ist dabei, dass der Ausbaubedarf sehr heterogen zwischen den Verteilnetzbetreibern verteilt ist. So sind nur 35 Prozent der Netzbetreiber vom Ausbau der Niederspannung und 64 Prozent der Netzbetreiber vom Ausbau der Mittelspannung betroffen.

Wird ein gemäßigter Ausbaupfad (Szenario „EEG 2014“) zugrunde gelegt, führt dies zu zusätzlichen Kosten für den Netzausbau von 23 Mrd. Euro bis zum Jahr 2032. Das heißt, bis 2032 wachsen die jährlichen Zusatzkosten auf 1,8 Mrd. Euro.

Durch den Einsatz von innovativen Planungsansätzen und intelligenten Technologien lässt sich demnach der konventionelle Ausbaubedarf deutlich reduzieren. Auch sei es nicht wirtschaftlich, die Netze für die „letzte erzeugte Kilowattstunde“ auszulegen. Durch die Kombination von drei Prozent Spitzenkappung für Windkraft- und Photovoltaikanlage und dem Einsatz regelbarer Ortsnetztransformatoren errechnet die Verteilernetzstudie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie Einsparungen beim Netzausbau von 20 Prozent der jährlichen Zusatzkosten.

Des Weiteren hat die Bundesnetzagentur ein Konzept für Netzausbaupläne (NAP) auf 110-kV-Ebene entwickelt. Diese können durch die Bundesnetzagentur von einzelnen Netzbetreibern bei Bedarf mit dem Ziel angefordert werden, den energiewirtschaftlichen Ausbaubedarf festzustellen und um mehr Transparenz, Öffentlichkeitsbeteiligung und eine bessere Koordination mit dem ÜNB zu erreichen. Dieses Konzept wurde

in der AG Netzplanung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vorgestellt und soll im Jahr 2015 umgesetzt und etabliert werden.

**Versorgungssicherheit Gas**

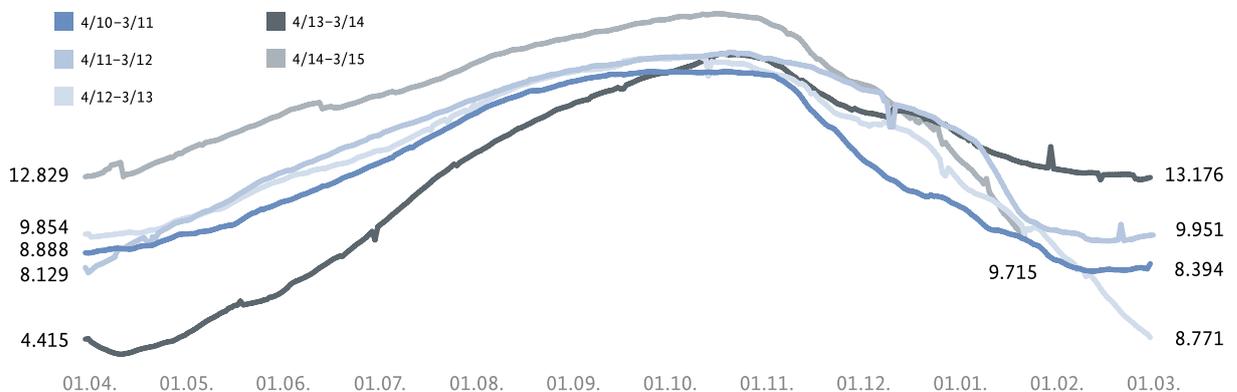
Aufgrund des milden Winters 2013/14 waren die Erdgasspeicher zu Beginn der Einspeicherphase im März 2014 insgesamt noch zu fast 60 Prozent gefüllt. Die dadurch bedingte hohe Verfügbarkeit von Erdgas für den deutschen Markt während des Sommers sorgte dafür, dass die Kurzfristpreise niedrig blieben und die Preisdifferenz zum darauf folgenden Winter zunahm. Dies ist einer der Gründe dafür, dass verstärkt Erdgas eingespeichert wurde. Infolge der hohen Einspeicherungen war zu Beginn des Winters 2014/15 mit mehr als 21 Mrd. m<sup>3</sup> so viel Gas wie noch nie von den Speichernutzern, zu denen hauptsächlich Händler und Lieferanten zählen, in den deutschen Erdgasspeichern eingelagert.

**Ausbau des Gasnetzes**

**Netzentwicklungsplan Gas 2014**

Die Betreiber von Fernleitungsnetzen (FNB) sind gemäß § 15 a EnWG dazu verpflichtet, jährlich einen gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplan zu erstellen und der Bundesnetzagentur vorzulegen. Die Bundesnetzagentur hat am 16. Oktober 2013 den für den NEP Gas 2014 notwendigen Szenariorahmen mit den darin enthaltenen Annahmen über die Entwicklung der Gewinnung, der Versorgung mit und des Verbrauchs von Gas bestätigt.

**Verlauf der Speicherfüllstände in Deutschland 2010 bis heute**  
in Mio. m<sup>3</sup>



Quelle: Daten GSE (<http://transparency.gie.eu>), Grafik Bundesnetzagentur

Die wesentlichen Änderungen des NEP Gas 2014 im Vergleich zum NEP Gas 2013 bezogen sich auf die Modellierungsvarianten, die (neben einer grundsätzlichen Reduktion in ihrer Zahl) in dem Jahr primär den Zweck hatten, die Auswirkungen zwei verschiedener Ansätze zur Ermittlung des Kapazitätsbedarfs der nachgelagerten Netzbetreiber auf den Umfang und die Kosten des Netzausbaus zu ermitteln. Die zwei Ansätze unterschieden sich im Wesentlichen darin, dass sich in der Variante 1 die Kapazitäten für den Bedarf der Verteilernetzbetreiber an der Höhe der Langfristprognosen der Verteilernetzbetreiber selbst orientierten und diese ab 2019 bis zum NEP-Zieljahr 2024 konstant fortgeschrieben wurden. In der Variante 2 wurde diese Langfristprognose ab 2019 gemäß einem von den FNB ermittelten „Reduktionspfad“ bis 2024 abgesenkt. Dieser „Reduktionspfad“ beruht auf einem von der Prognos AG prognostizierten Rückgang des Gasverbrauchs.

Auf Grundlage des bestätigten Szenariorahmens haben die 17 Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) einen Entwurf für den nationalen NEP Gas 2014 erstellt und diesen Anfang April 2014 der Bundesnetzagentur zur Bestätigung vorgelegt.

Der Vorschlag enthält verschiedene Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung und Verstärkung sowie zum bedarfsgerechten Ausbau des Gasfernleitungsnetzes, die in den nächsten zehn Jahren netztechnisch zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich sind. Trotz unterschiedlicher Annahmen zum Gasbedarf der Verteilernetzbetreiber besteht insgesamt ein Ausbaubedarf, der nahezu in beiden Varianten gleich ist.

Im Wesentlichen werden die Maßnahmen des NEP Gas 2013 durch die Ergebnisse des NEP Gas 2014 bestätigt. Darüber hinaus sind in der Betrachtung bis 2024 zusätzliche Ausbaumaßnahmen erforderlich, die maßgeblich durch den L-/H-Gas-Umstellungsbedarf, die Berücksichtigung eines erhöhten H-Gas-Bedarfs und eines erhöhten Kapazitätsbedarfs für Gasspeicher resultieren.

Die im Entwurf des NEP Gas 2014 enthaltenen zwei unterschiedlichen Modellierungsvarianten unterschieden sich in ihren Netzausbaumaßnahmen und Ausbaukosten nur unwesentlich (2,9 Mrd. vs. 3,1 Mrd. Euro bis 2024).

Der aus diesen Varianten ausgewählte NEP-Vorschlag der FNB – eine Kombination aus den zwei Modellierungsergebnissen – belief sich für den Leitungsbau von 760 km und den Verdichterzubau von 358 MW auf ein Investitionsvolumen von ca. 3,1 Mrd. Euro in den nächsten zehn Jahren.

Am 14. April 2014 leitete die Bundesnetzagentur die Konsultation des NEP Gas 2014 ein. Neben der schriftlichen Konsultation hat die Bundesnetzagentur im Mai 2014 einen Workshop zum Kernthema der Verteilernetzbetreiber durchgeführt. Außerdem wurde den Marktteilnehmern im Rahmen eines öffentlichen Workshops Gelegenheit gegeben, auch mündlich zum Entwurf des NEP Gas 2014 Stellung zu nehmen.

Nach Auswertung der Konsultationsergebnisse und mit Blick auf zukünftige Netzentwicklungspläne richtete die Bundesnetzagentur am 17. November 2014 ein Änderungsverlangen zum NEP Gas 2014 an die FNB. Darin sind Änderungen aufgenommen worden, die die Streichung von fünf Maßnahmen aus dem NEP beinhalteten, da deren Bedarfsgerechtigkeit nicht zweifelfrei belegt werden konnte.

Die im Änderungsverlangen genehmigten Maßnahmen beinhalten einen Leitungszubau von 748 km und einen Verdichterzubau von 343 MW in den nächsten zehn Jahren. Das erforderliche Investitionsvolumen der verbleibenden 51 (von ursprünglich 56) Netzausbaumaßnahmen wird sich auf ca. 2,8 (3,1) Mrd. Euro belaufen.

Nach Bekanntgabe des Änderungsverlangens haben die FNB die geforderten Änderungen gemäß § 15a Abs. 3, S. 5 EnWG innerhalb von drei Monaten umgesetzt und veröffentlicht. Der NEP Gas 2014 ist bereits mit Bekanntgabe dieser Entscheidung gegenüber den FNB verbindlich geworden.

Die Bundesnetzagentur hat an der Kohärenz des NEP Gas 2014 mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan (nach Art. 8 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 715/2009) keine Zweifel, sodass diesbezüglich kein Änderungsverlangen ausgesprochen wurde, Art. 41 Abs. 1 lit. g Richtlinie 2009/73 EG.

**Netzausbaumaßnahmen NEP Gas 2014 nach Änderungsverlangen**



- Ausbau/Neubau Verdichterstation, Netzkoppelpunkt
- Netzausbaumaßnahme
- 111 Kosten in Mio. € je Maßnahme gemäß Entwurf NEP Gas 2014

- 1 Loop Fockbek-Ellund (2016)
- 2 VDS Quarstedt (2016+)/Erweiterung (2016)
- 3 MRU: Bremen-Cuxhaven (2021)
- 4 Projekt Wedel (2016)
- 5 Erweiterung NEL (2024)
- 6 M+R Ganderkesee (2020)
- 7 M+R Achim (2018)
- 8 MRU: Walsrode/Fallingbostel (2016)
- 9 MRU: Bremen/Achim/Delmenhorst (2020)
- 10 MRU: Luttum/Wolfsburg (2020)
- 11 Anbindung Ahlten (2015)
- 12 MRU: GDRM Nordlohne (2018)
- 13 Konvertierung Rehden (2016)
- 14 NKP Drohne
- 15 MRU: GDRM Voxtrup 2 (2020)
- 16 VDS Ochtrup (2017)
- 17 Ltg. Epe-Legden (2018)
- 18 MRU: Hüthum (2017)
- 19 MRU: GDRM Legden (2018)
- 20 VDS Werne Reversierung (2017+)/Neubau (2018)
- 21 ZEELINK 2 (2024)
- 22 ZEELINK 1 (2024)
- 23 Ltg. Voigtslach-Paffrath (2023)
- 24 Ltg. Stolberg-Eynatten (2018)
- 25 VDS Rheinland (2024)
- 26 MRU: GDRM Marburg (2018)
- 27 MRU: GDRM Weidenhausen (2018)
- 28 VDS Herbstein (2018)
- 29 GDRM Rimpar (2019)
- 30 GDRM Gernsheim (2019)
- 31 GDRM Mittelbrunn (2019)
- 32 GDRM Obermichelbach (2019)
- 33 Nordschwarzwaldleitung (2015)
- 34 Qu./M+R Leonberg-Reutlingen (2024)
- 35 Qu./M+R Pforzheim Bietigheim (2024)
- 36 Qu./M+R Pforzheim Bietigheim (2024)
- 37 Qu./M+R Leonberg-Reutlingen (2024)
- 38 M+R Tachenhausen (2015)
- 39 VDS Amerdingen (2019)
- 40 VDS Scharenstetten (2016)
- 41 M+R Hittistetten (2016)
- 42 VDS Rothenstadt (2018)
- 43 GDRM Schwandorf (2017)
- 44 GDRM Arresting (2017)
- 45 M+R Landshut (2015)
- 46 Loop Forchheim-Finsing (2018)
- 47 Monaco BA1 (2017)
- 48 Loop Schwandorf-Forchheim (2017)

**Netzentwicklungsplan Gas 2015**

Parallel zur Umsetzung des Änderungsverlangens befinden sich die FNB bereits in der Modellierung und Erarbeitung des NEP Gas 2015 auf der Grundlage des von der Bundesnetzagentur am 6. November 2014 bestätigten Szenariorahmens Gas 2015.

Der Szenariorahmen 2015 fokussiert weiterhin den unterschiedlichen Ansatz des Kapazitätsbedarfs der nachgelagerten Verteilernetzbetreiber (VNB). Sie unterscheiden sich erneut in drei Varianten bezüglich eines niedrigen (Prognose der VNB, absenkend ab 2020), eines mittleren (Prognose der VNB, konstante Fortschreibung ab 2020) und eines hohen Kapazitätsbedarfs (Prognose der VNB bis einschließlich 2025). Die FNB sind verpflichtet, den hohen und niedrigen Kapazitätsbedarf zu berechnen. Optional können die FNB auch den mittleren Kapazitätsbedarf berechnen. Der Ansatz von „effizienten“ Kapazitätsprodukten für neue Speicher und neue Kraftwerke als Planungsgrundlage zur Ermittlung des langfristigen Netzausbaus ist in allen Varianten gleich. Mit derartigen effizienten Produkten lassen sich die Gesamtkosten des Netzausbaus auf ein gesamtwirtschaftliches Maß verringern.

Bezüglich des Kapazitätsansatzes der Bestandsspeicher und der Bestandskraftwerke wird für den nächstjährigen Szenariorahmen und damit für den NEP Gas 2016 eine Änderung des Modellierungsansatzes angekündigt. Danach sollen die FNB Kriterien zum Modellierungsansatz der Bestandsspeicher mit TaK (Temperaturabhängige Kapazität) und Bestandskraftwerke mit DZK (Dynamisch zuordenbare Kapazität) entwickeln, die in zukünftigen NEP-Prozessen einheitlich unter allen FNB anzuwenden sind. Mit diesem Vorgehen soll eine Gleichbehandlung von Bestandsspeichern und -kraftwerken, die nicht mehr gebucht werden oder die nur unterbrechbare Kapazitäten haben, mit neuen Speichern und Kraftwerken im Rahmen der Netzentwicklungsplanung erreicht werden.

Weiterhin wurde an drei Grenzübergangspunkten der von den FNB eingebrachte Bedarf an Kapazitätserhöhungen wegen mangelnder Begründung nicht bestätigt. Entsprechend muss der heutige Bestand fortgeschrieben werden.

Zudem wird im NEP Gas 2015 erneut die schrittweise Umstellung der heute mit niederkalorischem Gas (L-Gas) versorgten Gebiete auf hochkalorisches Gas (H-Gas) thematisiert.

Auf Grundlage dieses Szenariorahmens werden die FNB am 1. April 2015 den Entwurf des Netzentwicklungsplans Gas an die Bundesnetzagentur übergeben.

 *Sämtliche Unterlagen zum NEP Gas 2014 und zum Szenariorahmen Gas 2015 sowie umfangreiche Listen mit allen Speichern, Netzpunkten und Kraftwerken können auf der Website der FNB [www.netzentwicklungsplan-gas.de](http://www.netzentwicklungsplan-gas.de) abgerufen werden.*

 *Weitere Informationen zur Gasnetzentwicklung, u. a. zur Entscheidung zum Änderungsverlangen des NEP Gas 2014, der Auswertung der Konsultationsergebnisse sowie zum Szenariorahmen 2015, finden Sie auch unter [www.bundesnetzagentur.de/gasnetzentwicklung](http://www.bundesnetzagentur.de/gasnetzentwicklung).*

## Umstellung von L- auf H-Gas (sog. Marktraumumstellung)

Im Jahr 2014 wurden die Planungen der Marktraumumstellung von L- auf H-Gas weiter vorangetrieben. Die Umstellung wird nötig, da sowohl die deutschen L-Gas-Fördermengen zurückgehen, als auch die umfangreichen L-Gas-Importe aus den Niederlanden schrittweise ab dem Jahr 2020 reduziert werden. Nach derzeitigen Planungen der Niederlande wird die Belieferung Deutschlands mit L-Gas im Jahr 2029 auslaufen. Dies erfordert in der Konsequenz eine sukzessive und sehr gut koordinierte Umstellung der L-Gas Netze in Deutschland. Davon sind sowohl die fünf L-Gas Fernleitungsnetzbetreiber, als auch eine Vielzahl von L-Gas-Verteilernetzbetreibern betroffen.

Mit dem Netzentwicklungsplan Gas 2014 wurde ein eigenes Szenario berechnet, in welchem die derzeit geplante Reihenfolge der in den nächsten zehn Jahren umzustellenden Netzgebiete angekündigt wurde. Die Umstellung der ersten, noch kleinen Gebiete wird 2015 erfolgen, ab 2017 werden demnach dann größere Netze, wie etwa Bremen, folgen.

Der Schwerpunkt der Arbeit der Bundesnetzagentur lag auch 2014 in der Auslegung und Ausgestaltung des regulatorischen Rahmens und dem Austausch mit den Marktbeteiligten. Die Bundesnetzagentur und die Landesregulierungsbehörden der betroffenen Länder standen den Netzbetreibern bei zahlreichen Rückfragen zur Kostentragung zur Verfügung, damit diese die notwendigen Daten zur Ermittlung der erstmalig im Jahr 2015 zu erhebenden Umlage nach § 19a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sachgerecht erfassen konnten.

Darüber hinaus steht die Bundesnetzagentur der Branche auch für Fragen im Rahmen der technischen Organisation der Marktraumumstellung sowie zu regulatorischen Aspekten zur Verfügung. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Unterstützung der Netzbetreiber bei der Information der betroffenen Bevölkerung. Im Zuge der Umstellung der Netze von L-Gas auf H-Gas muss ein Großteil der angeschlossenen Endgeräte der Letztverbraucher für den Betrieb mit H-Gas angepasst werden. Hierzu hat die Bundesnetzagentur eine FAQ-Liste erarbeitet und auf ihrer Homepage ([www.bundesnetzagentur.de/umstellungGas](http://www.bundesnetzagentur.de/umstellungGas)) veröffentlicht.

## Verbraucherschutz und -service

Das große Interesse der Öffentlichkeit an Energiethematen sowie der Arbeit der Bundesnetzagentur zeigte sich an der Vielzahl von Anfragen von Verbraucherinnen und Verbrauchern.

### Verbraucherservice – Energie

Den Verbraucherservice Energie erreichten im Jahr 2014 insgesamt 12.396 Anfragen- und Beschwerdeeingänge in telefonischer oder Textform. Davon entfielen 7.755 Eingänge in den Bereich Elektrizität und 854 Eingänge in den Bereich Gas. Darüber hinaus erreichten den Verbraucherservice Energie 3.787 Anfragen zu allgemeinen bzw. übergreifenden Themen.

Insgesamt verzeichnet der Verbraucherservice Energie ein großes Interesse der Öffentlichkeit an Energiethematen sowie der Arbeit der Bundesnetzagentur. Neben Anfragen und Beschwerden zu den Bereichen Elektrizität und Gas erreicht den Verbraucherservice Energie auch eine erhebliche Anzahl an Anfragen aus allen Teilen des Marktes und der Gesellschaft sowie zu allgemeinen energierechtlichen und energiewirtschaftlichen Themen, welche sowohl innerhalb als auch außerhalb des gesetzlichen Zuständigkeitsbereichs der Bundesnetzagentur liegen.

Auch im Jahr 2014 bildeten Vertrags- und Abrechnungsfragen sowie Beschwerden über die Servicequalität der Lieferanten den Schwerpunkt der Verbraucheranfragen und -beschwerden. Der Großteil der Anfragen und Beschwerden entfiel dabei auf einige wenige Unternehmen. Verbraucherinnen und Verbraucher beklagten sich insbesondere über fehlende bzw. verspätete Energieabrechnungen sowie Verzögerungen bei der Auszahlung oder Verrechnung von Guthaben und Boni.

Als Alternative zu einer gerichtlichen Klärung von Vertrags- oder Abrechnungsproblemen haben private Verbraucherinnen und Verbraucher seit November 2011 bei Beanstandungen zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens die Möglichkeit der Verbraucherbeschwerde bei dem betroffenen Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister. Hilft das Unternehmen der Beschwerde nicht binnen vier Wochen ab, besteht die Möglichkeit eines sich daran anschließenden Schlichtungsverfahrens bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. Die Schlichtungsstelle Energie verzeichnete im Jahr 2014 9.300 Antrags- eingänge. Das Schlichtungsverfahren ist für Energieverbraucherinnen und Energieverbraucher i. d. R. kostenlos. Der Schlichterspruch ist allerdings nicht

bindend, sodass sowohl der Verbraucherin bzw. dem Verbraucher als auch dem Unternehmen weiterhin der Weg zu den Gerichten offen steht.

### **Aufsichtsverfahren im Verbraucherschutz**

Aufgrund der Vielzahl der eingegangenen Beschwerden zu dem Unternehmen immergrün-Energie GmbH sah sich die Bundesnetzagentur im Herbst 2014 veranlasst, ein Aufsichtsverfahren wegen möglicher Verstöße gegen energierechtliche Vorschriften zum Abrechnungszeitraum und zur Rechnungslegungsfrist zu eröffnen.

Bereits im Juni 2013 hatte die Bundesnetzagentur gegen den Geschäftsführer der Care-Energy-Unternehmensgruppe ein Bußgeld in Höhe von 40.000 Euro wegen Verletzung der Pflicht zur Anzeige der Belieferung von Haushaltskunden mit Energie verhängt. Da gegen das Bußgeld Einspruch eingelegt wurde, wurde das Verfahren an die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf abgegeben. Im anschließenden Verfahren vor dem Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat der Geschäftsführer der Care-Energy-Unternehmensgruppe im Oktober 2014 seinen Einspruch zurückgenommen und das Bußgeld bezahlt.

Weil in der Folge keine Anzeige der Belieferung von Haushaltskunden eingereicht wurde, hat die Bundesnetzagentur Care Energy mit Beschluss vom 12. November 2014 dazu verpflichtet, die Tätigkeit der Belieferung von Haushaltskunden anzuzeigen. Care Energy hat daraufhin am 3. Dezember 2014 die Belieferung angezeigt. Diese Anzeige genügte allerdings nicht den gesetzlichen Anforderungen. Am selben Tag hat sich das Unternehmen mit der Begründung abgemeldet, dass keine Energielieferung durchgeführt würde. Deswegen hat die Bundesnetzagentur mit Datum vom 19. Dezember 2014 ein Zwangsgeld in Höhe von 400.000 Euro verhängt. Nach Zurückweisung des Eilantrages gegen die Zwangsgeldfestsetzung durch das OLG Düsseldorf hat Care Energy

am 16. Februar 2015 das festgesetzte Zwangsgeld in Höhe von 400.000 Euro gezahlt. Am 2. März 2015 hat die Bundesnetzagentur ein weiteres Zwangsgeld in Höhe von 800.000 Euro angedroht, für den Fall, dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

## Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren

### Der Beginn der zweiten Regulierungsperiode Strom, die Verlagerung von Off-shore-Anschlusskapazitäten sowie die Vielzahl von Festlegungen zeigen die große Bandbreite der Entscheidungen und Aktivitäten der Bundesnetzagentur.

#### Evaluierung der Anreizregulierung

Seit 2009 werden die zulässigen Erlöse der Strom- und Gasnetzbetreiber über die Anreizregulierungsverordnung (ARegV) bestimmt. Die Bundesnetzagentur war im Jahr 2014 gesetzlich verpflichtet, einen Bericht zur Evaluierung der ARegV zu erstellen. Im Zentrum der Untersuchung standen die Entwicklung des Investitionsverhaltens seit dem Inkrafttreten der ARegV und mögliche Investitionshemmnisse. Darüber hinaus wurde die Wirkung der Verordnung auf die Effizienz, Innovationstätigkeit und Versorgungsqualität eingehend untersucht sowie die Handhabbarkeit der Verordnung analysiert.

Die Bundesnetzagentur hat die Netzbetreiber, Fachverbände und sonstigen betroffenen Wirtschaftskreise intensiv in den Prozess der Evaluierung eingebunden. So wurden vom November 2013 bis Oktober 2014 insgesamt vier Workshops mit jeweils ca. 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern veranstaltet. Hinzu kamen zahlreiche Expertengespräche mit Unternehmens- und Verbändevertreterinnen und -vertretern.

In den Evaluierungsbericht sind neben der Expertise der Bundesnetzagentur auch Beiträge von durch die Bundesnetzagentur beauftragten Gutachtern eingeflossen. Die Entwicklung des Investitionsverhaltens wurde im Rahmen einer ökonomischen Studie durch DIW Econ untersucht und internationale Erfahrungen in einem Gutachten durch die E-Bridge GmbH analysiert.

Die Energiewende stellt insbesondere die Stromnetzbetreiber vor große, wenn auch sehr unterschiedliche Herausforderungen. Die einschlägigen Studien sehen, wie oben dargestellt, für die Stromverteilernetze in Abhängigkeit von den getroffenen Annahmen einen Investitionsbedarf zwischen ca. 20 und 50 Mrd. Euro bezogen auf die kommenden zwei Jahrzehnte.

Der künftige Regulierungsrahmen muss daher sicherstellen, dass die benötigten Summen den Netzbetreibern rechtzeitig zur Verfügung stehen. Er soll aber auch sicherstellen, dass die in einschlägigen Studien ermittelten Möglichkeiten, durch Intelligenz und Innovation Netzausbau zu sparen und Kosten in einer Größenordnung von 20 Prozent zu reduzieren, tatsächlich genutzt werden.

Die Evaluierung der ARegV hat ergeben, dass das Grundkonzept der Anreizregulierung diese Aufgabe recht gut löst, jedenfalls besser löst als andere Regulierungsansätze, die kapitalkostenintensive Lösungen belohnen und keine Innovations- und Einsparanreize setzen. Mit dem Budgetansatz, dem Effizienzvergleich und dem ergänzenden Instrument des Erweiterungsfaktors gewährt die ARegV den Netzbetreibern Spielräume, durch intelligente und innovative Lösungen Kosten einzusparen und diese Einsparungen jedenfalls teilweise als Gewinne einbehalten zu können. Jedoch ist dieser Ansatz nicht in jeder Hinsicht optimal und beinhaltet nach den Ergebnissen der Evaluierung noch einige Verbesserungsmöglichkeiten.

Im Einklang mit zahlreichen Verfahrensbeteiligten spricht sich die Bundesnetzagentur dafür aus, diese Verbesserungsmöglichkeiten der ARegV im bestehenden System zu nutzen und gleichzeitig dem Kontinuitäts- und Stabilitätsbedürfnis der Netzbetreiber sowie der Investoren und Finanziers Rechnung zu tragen. Dies schließt nicht aus, langfristig auch grundsätzlichere Alternativen im Auge zu behalten.

Auch kann man in der politischen Diskussion zu der Bewertung kommen, dass eine möglichst schnelle Kapitalkostenanerkennung den Vorrang vor der Hebung von Innovations- und Einsparpotenzial haben sollte.

Grob skizziert stellen sich die Einzelergebnisse der Evaluierung wie folgt dar:

- Die ARegV stellt die Investitionsfähigkeit der Netzbetreiber grundsätzlich sicher. Aus der Analyse des tatsächlichen Investitionsverhaltens haben sich keine negativen Effekte aus der Einführung der ARegV ermitteln lassen.

- Die Bundesnetzagentur regt an, über zusätzliche Anreizinstrumente nachzudenken. Diese könnten in der Einführung eines Efficiency Carry-Over, bei dem der Netzbetreiber eine Unterschreitung der zugestandenen Kosten als Zusatzlös anteilig auch in der nachfolgenden Regulierungsperiode noch behalten darf, oder in der Einführung einer Bonusregelung für besonders effiziente Netzbetreiber bestehen.

Der Effizienzvergleich der Verteilnetzbetreiber hat die in ihn gesetzten Erwartungen erfüllt. Über methodische Verbesserungen des Effizienzvergleichs sollte aber nachgedacht werden.

Es ist sinnvoll, den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor entsprechend den geltenden Regelungen für die künftigen Regulierungsperioden ergebnisoffen neu zu ermitteln.

Die Versorgungsqualität befindet sich auf einem hohen Niveau. Zusätzliche Maßnahmen der Qualitätsregulierung sind daher nicht angezeigt.

- Die Verfahren der Anreizregulierung sind sehr kompliziert und detailfreudig ausgestaltet und dementsprechend aufwendig und langwierig. Vereinfachungen und Pauschalisierungen wären für alle Beteiligten eine Erleichterung. Die Bundesnetzagentur sieht insofern Korrekturmöglichkeiten hinsichtlich der Personalzusatzkosten, der Pauschale für die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten beim vereinfachten Verfahren, der Vereinfachung des Regulierungskontos, der Aufteilung der Erlösobergrenze bei Teilnetzübergängen sowie der Verbesserung der Transparenz.
- Der Erweiterungsfaktor sollte hinsichtlich seiner Angemessenheit (Treffsicherheit) nachjustiert werden. Gleichzeitig sollte der Zeitverzug bei der Abbildung der Erweiterungen und der Gewährung zusätzlicher Mittel für die Erweiterungen abgeschafft werden. Dies erleichtert die Bewältigung der auf die Netzbetreiber zukommenden zusätzlichen Aufgaben deutlich. Diese Maßnahmen sollten mit einem Efficiency Carry-Over oder einer Bonusregelung kombiniert werden, um diejenigen zu belohnen, die die zusätzlichen Aufgaben mit viel Intelligenz, aber wenig zusätzlichem Netzausbau erfüllen. Diese Vorschläge werden im Evaluierungsbericht unter der Überschrift „ARegV 2.0“ zusammengefasst.

Als Ergänzung zu diesem Ansatz sollte für die von der Energiewende besonders betroffenen Verteilernetzbetreiber im Rahmen einer differenzierten Regulierung die Möglichkeit stärker als bisher eröffnet werden, auch sog. „Investitionsmaßnahmen“ zu beantragen. Die von der Energiewende besonders betroffenen Netzbetreiber würden über ein zweistufiges Antragsverfahren ermittelt, das materielle Kriterien und eine Prognose über die künftigen Herausforderungen miteinander kombiniert.

- Strebt man primär die sofortige Abbildung von Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen an, wäre über die Option eines jährlichen Kapitalkostenabgleichs auf Plankostenbasis nachzudenken. Bei steigenden Kapitalkosten würden dadurch Abschreibungen und Restbuchwerte nach oben korrigiert, bei sinkenden Kapitalkosten auslaufende Abschreibungen und sinkende Restbuchwerte in Abzug gebracht; der sog. Sockeleffekt entfiere, um eine Doppelvergütung zu vermeiden. Die operativen Kosten würden innerhalb der Regulierungsperiode pauschal angepasst. Der Effizienzvergleich erfolgt weiterhin auf Gesamtkostenbasis. Dieses Modell beseitigt die bestehenden Zeitverzögerungen, erfordert aber deutliche Standardisierungen und Vereinfachungen bei der Kapitalkostenermittlung und belohnt stark kapitalintensive Netzausbaustrategien. Anreize, durch intelligente und innovative Lösungen Kosten einzusparen, würden geschmälert.

Der fertige Bericht wurde im Januar 2015 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie übergeben und ist gemeinsam mit den genannten Gutachten unter [www.bundesnetzagentur.de/ARegVBericht](http://www.bundesnetzagentur.de/ARegVBericht) abrufbar. Er ist Grundlage der Diskussionen zur Weiterentwicklung der Anreizregulierung im Jahr 2015.

## Verfahren Entgeltregulierung

### Abschluss Erlösbergrenzen-Verfahren Strom und Gas

Am 1. Januar 2013 begann die zweite Regulierungsperiode Gas für die Gasverteilnetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber. Die Regulierungsperiode dauert fünf Jahre. Nachdem im Jahr 2012 das Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV für die Erlösbergrenze der Gasnetzbetreiber bestimmt wurden, begann im Jahr 2013 die Festlegung der Erlösbergrenzen für alle Fernnetzbetreiber und für alle Gasnetzbetreiber im vereinfachten Verfahren und im Regelverfahren. Hierbei wurden auch die Zu- und Abschläge auf die Erlösbergrenzen der zweiten Regulierungsperiode

zum Ausgleich des Regulierungskontosaldos Gas geprüft und finalisiert. Die Verfahren konnten im Jahr 2014 komplett abgeschlossen werden.

Am 1. Januar 2014 begann die zweite Regulierungsperiode Strom für die Elektrizitätsverteilernetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB). Die Regulierungsperiode dauert fünf Jahre. Zu Beginn der Regulierungsperiode waren noch nicht alle Erlösobergrenzen förmlich genehmigt. Im Jahr 2014 wurde das Ausgangsniveau der Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren bestimmt. Darüber hinaus wurden in den Jahren 2013 und 2014 die Salden der Regulierungskonten ermittelt, die ebenfalls in den Festlegungen zur kalenderjährlichen Erlösobergrenzen als Zu- und Abschläge Berücksichtigung finden. Abschließend wurden bzw. werden seitens der Bundesnetzagentur die Festlegungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen angehört und den insgesamt 278 Netzbetreibern zugestellt. Die Verfahren zur Festlegung der

kalenderjährlichen Erlösobergrenze werden im Laufe des Jahres 2015 abgeschlossen.

#### Verfahren Strom

##### Widerruf der Festlegung der § 19 StromNEV-Umlage in Abweichung von § 17 Abs. 8 StromNEV (BK8-11-024)

Die Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 3. Dezember 2014 die Festlegung zur Umlage der Mindereinnahmen durch individuelle Netzentgelte nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV; BK8-11-024) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 widerrufen. Die wesentlichen Grundprinzipien des Umlagemechanismus für die Abwicklung der Umlage sind mittlerweile im Markt etabliert.

##### Neuregelung der Abrechnung mehrerer Entnahmestellen mit zeitgleicher Leistung (sog. Pooling)

Am 22. August 2013 ist die Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) in

## Neue Systematik bei Netzentgelten?

Aufgrund zunehmender Eigenversorgung mit Strom und dezentraler Erzeugung wird die Struktur der Netzentgelte diskutiert. Ziel ist eine angemessene Beteiligung aller Netznutzer an den Netzkosten. Kurzfristig sind grundlegende Änderungen an der Systematik der Netzentgelte jedoch noch nicht in Sicht.



Netzkosten sind überwiegend Fixkosten. Sie entstehen durch die bloße Bereitstellung der vereinbarten Netzkapazität und werden von den Netzbetreibern den Stromversorgern in Rechnung gestellt. Diese wälzen sie im Rahmen der von ihnen angebotenen Stromtarife auf die Endverbraucherinnen und -verbraucher ab. Doch wie sollen sogenannte Eigenversorger an den Netzkosten beteiligt werden, die ihren Strombedarf durch eigene Anlagen decken, sich aber auf das Netz vollumfänglich verlassen?

Das Energie-Forschungszentrum Niedersachsen und die Bundesnetzagentur führten am 27. und 28. März 2014 eine interdisziplinäre Fachtagung zu diesen Fragen durch. Im Fokus standen Überlegungen einer verstärkten Ausrichtung der Stromnetzentgelte an der

den Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellten Möglichkeit der Stromentnahme (Kapazität) in der Niederspannung.

Es zeigte sich, dass die eventuelle Anpassung der gesetzlichen Grundlagen nicht einheitlich beurteilt wurde. Allerdings wurde noch kein belastbares Alternativkonzept vorgestellt, das besser als das Bestandssystem die Verursachungsgerechtigkeit zu den Netzkosten abbildet und die finanzielle Belastbarkeit insbesondere der Privathaushalte angemessen berücksichtigt. Vieles spricht derzeit dafür, dass die Netzbetreiber die bestehenden Spielräume der Entgeltbildung in der Niederspannung zunächst ausschöpfen sollten, ehe die Systematik grundsätzlich geändert werden sollte.

Kraft getreten. Dort ist in § 17 Abs. 2a StromNEV das sog. Pooling neu geregelt. Die Bundesnetzagentur hat ihre vorher bestehenden Festlegungen zur Abrechnung mehrerer Entnahmestellen mit zeitgleicher Leistung in Abweichung von § 17 Abs. 8 StromNEV (BK8-11-015 bis 022) ab dem 1. Januar 2014 aufgehoben.

Mit den Marktakteuren sind im Zuge der Aufhebung verschiedene Auslegungsfragen erörtert worden. Am 14. November 2014 haben die Landesregulierungsbehörden und die Bundesnetzagentur ein gemeinsames Positionspapier veröffentlicht, das zu einer bundesweit einheitlichen Auslegung von § 17 Abs. 2a StromNEV mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 führen soll.

#### **Festlegung eines verbindlichen Anreizsystems für Systemdienstleistungen und die Berücksichtigung der daraus resultierenden Kosten in den Erlösbergrenzen**

Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2014 für die ÜNB ein Anreizmodell für Systemdienstleistungen (Regelleistung, Verlustenergie, Redispatch) festgelegt. Die Festlegung gilt für die Dauer der gesamten zweiten Anreizregulierungsperiode und führt die wesentlichen Kernaspekte des in der ersten Periode gültigen Modells fort.

Mit Hilfe des in der Festlegung beschriebenen Modells wird auf Grundlage von jährlich für das Folgejahr prognostizierten Energiemengen und Preisentwicklungen jeweils ein Referenzwert gebildet, der als Plankosten in die Erlösbergrenzen der ÜNB einfließt. Basierend auf einem nachträglichen Abgleich zwischen Prognosekosten und den tatsächlichen Ist-Kosten wird ein Über- oder Unterschreiten des Referenzwertes festgestellt. Bei Unterschreiten des Zielwertes müssen die ÜNB die Differenz mit einem Zweijahresverzug dem Netznutzer zurückvergüten, sie dürfen jedoch einen Bonus behalten. Bei Überschreiten des Zielwertes bekommen sie die Differenz erstattet, müssen jedoch einen Malus selbst tragen, der wiederum den Netznutzern zu Gute kommt. Für die ÜNB wird dadurch ein Anreiz gesetzt, die Systemdienstleistungen effizient zu beschaffen, um die Belastungen für die Netzentgelte minimal zu halten.

#### **Abschluss des Vertrages über die Bereitstellung und den Einsatz der Anlagen in Marbach und Walheim als Reservekraftwerke – Netzreservevertrag Marbach und Walheim**

Die gemäß § 13a Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) als systemrelevant ausgewiesenen und genehmigten Kraftwerksblöcke am Standort Marbach und Walheim wurden am 6. Juli 2014 in die Netzreserve überführt.

Grundlage für die Vergütung der als systemrelevant genehmigten Kraftwerksblöcke an den Standorten Marbach und Walheim bildet gemäß § 1 Abs. 2 Reservekraftwerksverordnung (ResKV) ein Vertrag, der zwischen der TransnetBW GmbH und der EnBW AG in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur am 18. Dezember 2014 geschlossen wurde. Dieser betrifft gemäß der mit Entscheidung vom 19. Dezember 2013 genehmigten Systemrelevanz (Aktenzeichen: 608-12-03) die Kraftwerksblöcke MAR GT II (77 MW) und MAR Block III (347 MW) sowie WAL 1 (96 MW) und WAL 2 (148 MW).

Gemäß § 6 ResKV werden die durch den Vertrag entstehenden Kosten des ÜNBs durch Festlegung der Bundesnetzagentur zu einer freiwilligen Selbstverpflichtung der ÜNB gemäß § 11 Abs. 2, Satz 4 und § 32 Abs. 1, Nr. 4 ARegV als verfahrensregulierte Kosten anerkannt und als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile in die Erlösbergrenze des ÜNBs TransnetBW implementiert.

#### **Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV**

Gemäß § 19 Abs. 2, Satz 1 StromNEV haben Letztverbraucher Anspruch auf ein Angebot eines individuellen Netzentgelts durch den unmittelbar vorgelagerten Netzbetreiber, wenn aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, wobei das zu vereinbarende individuelle Netzentgelt 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgelts nicht unterschreiten darf.

Ebenfalls einen grundsätzlichen Anspruch auf Angebot eines individuellen Netzentgelts durch den unmittelbar vorgelagerten Netzbetreiber haben gemäß § 19 Abs. 2, Satz 2 StromNEV Letztverbraucher, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden erreicht und zudem der Stromverbrauch 10 GW/h pro Kalenderjahr übersteigt. Dabei hat die Bemessung des Entgelts gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV den tatsächlichen Beitrag des Letztverbrauchers zu einer Senkung oder zu einer Vermeidung der Erhöhung der Kosten der Netz- oder Umspannebene, an die der Letztverbraucher angeschlossen ist, widerzuspiegeln.

Die betreffenden Netzentgelte mussten bis 2013 durch die zuständige Regulierungsbehörde genehmigt werden. Nachdem die Bundesnetzagentur mit Beschluss BK4-13-739 vom 11. Dezember 2013 die Kriterien zur sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV festgelegt hat, genügt für die Wirksamkeit entsprechender Netzentgeltvereinbarungen ab dem 1. Januar 2014 eine Anzeige bei der zuständigen Regulierungsbehörde. Die für 2014 eingegangenen Anzeigen werden insoweit zumindest stichprobenartig einer Ex-post-Überprüfung im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Vorgaben des § 19 Abs. 2 StromNEV und der angesprochenen Festlegung unterzogen.

#### Genehmigungsverfahren individuelle Netzentgelte

Das Jahr 2014 wurde insbesondere durch die Aufarbeitung der noch nicht abgeschlossenen Genehmigungsverfahren der Jahre 2012 und 2013 in Bundeszuständigkeit und Organleihe geprägt, die größtenteils abgeschlossen werden konnten. Einen Überblick über die Vielzahl der Anträge verschafft die unten stehende Statistik.

#### Festlegung der Kosten für Lastflusszusagen als volatile Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 5 ARegV („KOLA“)

Die Bundesnetzagentur hat am 15. Mai 2014 auf Grundlage des § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV und § 50 Abs. 1 Nr. 4 GasNZV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG die Festlegung

von Kosten für Lastflusszusagen (LFZ) als volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV (KOLA) beschlossen. Auf Grundlage der Festlegung gelten die Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber für Lastflusszusagen als volatile Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 5 ARegV. Überdies werden alle Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet, die „Vorgaben für die Beschaffung von Lastflusszusagen“ bei der Beschaffung von Lastflusszusagen zu berücksichtigen. Durch die Festlegung wird die vorläufige Anordnung zur Festlegung der Kosten für Lastflusszusagen als volatile Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 5 ARegV vom 20. Dezember 2012 ersetzt.

#### Verfahren Gas

##### Verfahren zur Festlegung hinsichtlich der Bepreisung von Ein- und Ausspeisekapazitäten („BEATE“)

Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2014 durch die Beschlusskammer 9 ein Festlegungsverfahren im Hinblick auf eine sachgerechte Ermittlung von Gasnetzentgelten über Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte nach § 13 Abs. 2, Satz 4 GasNEV i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 4 GasNZV sowie zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 30 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV eingeleitet und eine umfassende öffentliche Marktbeteiligung durchgeführt. Des Weiteren wird die Beschlusskammer Vorgaben zur Ermittlung von Entgelten für unterbrechbare Kapazitäten sowie von Ein- und Ausspeise-

#### § 19 Abs. 2, Satz 1 StromNEV (atypische Netznutzung)

Jahr	Anträge	genehmigt	eingestellt	abgelehnt	Entlastung in Mio. €
2012	3.170	2.727	375	67	ca. 63 <sup>1)</sup>
2013	1.112	622	190	300	ca. 30

1) Genehmigungen befristet bis 31. Dezember 2014

#### § 19 Abs. 2, Satz 2 StromNEV (stromintensive Netznutzung)

Jahr	Anträge	genehmigt	eingestellt	abgelehnt	Entlastung in Mio. €
2012	134	83	41	12	ca. 58
2013	60	36	21	3	ca. 24

#### Anzeigeverfahren ab 2014

Rechtsgrundlage	Anzeigen	angezeigte Entlastung in Mio. €
§ 19 Abs. 2, Satz 1 StromNEV	1.995	ca. 106 <sup>1)</sup>
§ 19 Abs. 2, Satz 2 StromNEV	302	ca. 307 <sup>2)</sup>

1) Der Anstieg gegenüber den Vorjahren erklärt sich einerseits mit dem Auslaufen der 2013 gemäß § 19 Abs. 2, Satz 1 StromNEV genehmigten Netzentgeltreduzierungen (ca. 30 Mio. Euro) und andererseits mit dem erstmaligen Anzeigen von Bahnstromkunden (ca. 35 Mio. Euro).

2) Der Anstieg gegenüber den Vorjahren erklärt sich mit dem Auslaufen der 2011 gemäß § 19 Abs. 2, Satz 2 a.F. genehmigten Netzentgeltbefreiungen (ca. 240 Mio. Euro) zum 31. Dezember 2013.

entgelten an Gasspeichern machen. Anfang 2015 soll hierzu die Festlegung erfolgen.

#### Verfahren zur Festlegung einer horizontalen Kostenwälzung gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 30 Abs. 2 Nr. 10 GasNEV („HOKOWÄ“)

Transporte zwischen marktgebietsaufspannenden Gasnetzbetreibern werden derzeit nicht bepreist. Kosten werden somit an Netzkoppelpunkten zwischen marktgebietsaufspannenden Netzbetreibern nicht allokiert, obwohl sie auch dort entstehen. Der Systematik des Zweivertragsmodells folgend wird die Entgeltbildung an den „Rändern“ des Marktgebietes dadurch verzerrt und setzt nicht verursachungsgerechte Preissignale. Es können dadurch Fehlanreize innerhalb des deutschen Kapazitätsmarktes entstehen.

Im Laufe der zweiten Regulierungsperiode erkannte die Beschlusskammer 9 die Gefahr falscher Preissignale in den Netzentgelten und leitete ein Festlegungs-

verfahren ein, um der geschilderten Problematik angemessen zu begegnen. Hierzu fand ein Konsultationstermin mit den Marktbeteiligten im November 2014 statt. Im Jahre 2015 soll hierzu die Festlegung erfolgen.

#### Aufgaben nach dem EEG und AusglMechAV

Auch nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2014 hat die Bundesnetzagentur Aufgaben in Zusammenhang mit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien.

Im EEG und EnWG sind neben der Führung des Anlagenregisters vier Überwachungsaufgaben benannt: Die Überwachung des korrekten Einspeisemanagements der Netzbetreiber, die korrekte Ermittlung der EEG-Umlage, die hierzu notwendige Datenübermittlung und Veröffentlichung sowie die Überwachung der Stromkennzeichnung. Die Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung

### Energiewende transparent gestalten

Mit der Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) beschloss der Gesetzgeber, gleichzeitig ein Anlagenregister einzuführen, in dem alle neu errichteten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen gelistet werden.

Damit die Kosten für die Energiewende in Deutschland nicht aus dem Ruder laufen, beabsichtigte die Bundesregierung mit der Novelle des EEG, den Zubau neuer Windkraft-, Photovoltaik- oder Biogasanlagen u. a. mit Hilfe einer sinkend ausgestalteten Förderung stärker als bisher zu steuern. In diesem Zusammenhang wurde die Bundesnetzagentur mit der Schaffung eines Anlagenregisters für neu installierte Stromerzeugungsanlagen aus regenerativen Energiequellen beauftragt. Es steht seit dem 1. August 2014 den Stromnetzbetreibern, potenziellen Investoren und der interessierten Öffentlichkeit auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung.

Mit dem Anlagenregister soll die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in das Stromnetz leichter integriert werden können. Die Netzbetreiber haben dadurch bessere Informationen zur installierten Leistung und den Standorten dieser Anlagen und können den Netzbetrieb so besser anpassen. Zudem erleichtert das Anlagenregister den Netzbetreibern die



finanzielle Förderung der einzelnen, durch die Meldepflicht lückenlos erfassten Anlagen. So kann die Förderhöhe für neue Anlagen ermittelt und nach der neuen flexiblen Fördersystematik unter bestimmten Bedingungen erhöht oder in unterschiedlichem Maße abgesenkt werden.

konkretisiert die Pflichten der ÜNB hinsichtlich der Berechnung der EEG-Umlage für das jeweils kommende Jahr.

Das Einspeisemanagement dient dem Einspeisevorrang der erneuerbaren Energien. Damit die Transformation der Erzeugungslandschaft gelingen kann und die Netzbetreiber ihre Netze hinlänglich ertüchtigen, genießen Anlagen, die erneuerbaren Strom erzeugen, das Privileg, grundsätzlich jederzeit einspeisen zu dürfen. Nur bei Netzengpässen sind Netzbetreiber berechtigt, die Anlagen abzuregeln. Die entgangenen Vergütungen sind dem Erneuerbare-Energien-Anlagenbetreiber zu erstatten. Auch dank dieses strengen Regelwerks ist es den Netzbetreibern gelungen, dass 2013 deutlich unter einem Prozent des in Erneuerbare-Energien-Anlagen produzierten Stroms abgeregelt werden musste. Die Überwachung der zum Einspeisemanagement bestehenden Regeln ist eine Pflicht der Bundesnetzagentur.

Die Überwachung der richtigen Ermittlung der EEG-Umlage geschieht neben der richtigen Ermittlung der Höhe durch Kontrolle der Rechnung sowohl bei der Einnahmen- als auch bei der Ausgabenseite. Hinsichtlich der Rechnungslegung ist darauf zu achten, dass nur solche Positionen berechnet werden, deren Geltendmachung die Gesetze erlauben. Auf der Einnahmeseite muss kontrolliert werden, dass die EEG-Umlage auch tatsächlich erhoben wird und von den Energieversorgern an die ÜNB abgeführt und auf dem EEG-Konto verbucht wird. Die Überwachung der Ausgabenseite beinhaltet die Kontrolle, dass auch nur die finanziellen Förderungen ausgeschüttet werden, die die Anlagenbetreiber erhalten dürfen. Hier besteht eine Abgrenzung zu den Aufgaben der EEG-Clearingstelle, die unmittelbare Streitigkeiten zwischen Netzbetreibern und Anlagenbetreibern bezüglich einzelner Vergütungsfragen klären muss.

Damit eine möglichst große Transparenz geschaffen wird, müssen sich die Netzbetreiber die Daten, die der Ermittlung der EEG-Umlage als Grundlage dienen, zum einen wechselseitig übermitteln und sie zum anderen nach der Übermittlung veröffentlichen. Dass dies eingehalten wird, wird von der Bundesnetzagentur überwacht.

Die Regelung zur Stromkennzeichnung im EEG und EnWG sieht vor, dass der Anteil des Stroms, der nach dem EEG gefördert wird, auch als solcher erkennbar auf den Rechnungen der Versorger ausgewiesen werden muss. Jede Stromkundin und jeder Stromkunde bekommt für seine Zahlung der EEG-Umlage eine entsprechende Menge an „Grünstrom“ zugewiesen. Für

einen normalen Haushaltskunden sind das aktuell bereits über 35 Prozent seines bezogenen Stroms. Die Überwachung dieser Kennzeichnung obliegt ebenfalls der Bundesnetzagentur.

## Zuweisung und Verlagerung von Offshore-Anschlusskapazitäten

Mit den am 1. August 2014 in Kraft getretenen Änderungen des EnWG sind die Regelungen zur Anbindung von Offshore-Windparks an das Übertragungsnetz grundlegend geändert worden. Der Gesetzgeber begrenzte die Anschlusskapazität, die für Offshore-Anlagen in Nord- und Ostsee insgesamt bis zum 31. Dezember 2020 zugewiesen werden darf, auf 6,5 GW. Erst ab 2021 erhöht sich diese Menge um jährlich 800 MW. Nach der Übergangsregelung des § 118 Abs. 14 EnWG kann die Regulierungsbehörde aber vor dem 1. Januar 2018 bis zu 7,7 GW zuweisen. Die Zuweisung der Kapazität erfolgt in einem objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren durch die Bundesnetzagentur. Das Zuweisungsverfahren im Detail wird durch Festlegung der Bundesnetzagentur bestimmt.

Bereits am 13. August 2014 hat die Bundesnetzagentur die Regeln für das Verfahren zur Zuweisung von Offshore-Anschlusskapazitäten festgelegt. Die Festlegung bestimmt insbesondere die Voraussetzungen für einen Antrag auf Zuweisung von Anbindungskapazität auf vorhandenen oder in der Errichtung befindlichen Anbindungsleitungen sowie die Regeln zur Durchführung einer Versteigerung im Falle der Knappheit von Anschlusskapazitäten.

Auf der Grundlage dieser Festlegung eröffnete die Bundesnetzagentur am 27. August 2014 das erste Zuweisungsverfahren. Bei der Bestimmung der höchstens zuweisbaren Anschlusskapazität hat die Bundesnetzagentur die im EnWG vorgesehene Möglichkeit genutzt, maximal 7.700 MW Anschlusskapazität zuzuweisen. Damit standen auf den in der Nord- und Ostsee beauftragten Anbindungsleitungen unter Berücksichtigung sämtlicher bestehender unbedingter Netzanbindungszusagen noch bis zu 1.722,7 MW Anschlusskapazität zur Verfügung. Bis zum 1. Oktober 2014 konnten Betreiber von Windenergieanlagen auf See die Teilnahme am Kapazitätszuweisungsverfahren schriftlich beantragen. Nach Ablauf dieser Frist entschied die Bundesnetzagentur, welche Unternehmen zum weiteren Verfahren zugelassen werden sowie über die jeweils zugelassene Anschlusskapazität.

Gegen diese Entscheidung wurde von mehreren Unternehmen Beschwerde eingelegt. Insbesondere infolge zweier eingelegter Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz drohte eine Blockade bei der Vergabe von Netzanbindungskapazitäten. Diese konnte durch den Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs abgewendet werden, sodass nunmehr eine zügige und rechtssichere Zuweisung der vorhandenen Offshore-Anbindungskapazitäten möglich ist.

Am 26. August 2014 hat die Bundesnetzagentur von Amts wegen ein Verfahren gemäß § 17d Abs. 5 EnWG eröffnet. In diesem Verfahren wird die Möglichkeit der Verlagerung von 400 MW Anbindungskapazität eines Offshore-Windparks von der Anbindungsleitung BorWin2 im Cluster 6 auf die Anbindungsleitung BorWin3 im Cluster 8 geprüft. Eine Verlagerung würde es ermöglichen, alle noch aus der alten Rechtslage resultierenden unbedingten Netzanbindungszusagen zu erfüllen, ohne dass dafür die Errichtung einer weiteren Anbindungsleitung erforderlich ist. Hierdurch blieben dem Netznutzer Kosten von bis zu 2 Mrd. Euro erspart.

## Markttransparenzstelle und Aufgaben nach REMIT

Die Kooperationsvereinbarung zwischen Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt über die Zusammenarbeit in der Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas wurde nach der Genehmigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Februar 2015 abgeschlossen. Darin finden sich Regelungen zur Besetzung, Geschäftsverteilung und zum Daten- und Informationsaustausch.

Eine der wichtigsten Datenquellen, welche die Markttransparenzstelle zukünftig nutzen wird, ist die europäische Datensammlung durch ACER nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 (REMIT). Die für die Datenmeldung der Marktteilnehmer maßgebliche Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014, an deren Ausgestaltung sich die Bundesnetzagentur gemeinsam mit ACER beteiligt hat, wurde am 18. Dezember 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie trat am 7. Januar 2015 in Kraft. Meldepflichten der Marktteilnehmer zu Transaktionen und Fundamentaldaten gelten ab dem 7. Oktober 2015 bzw. für bestimmte Daten erst ab dem 7. April 2016.

Meldepflichtige Marktteilnehmer müssen sich bei der Bundesnetzagentur registrieren. Hierfür wurde im Jahr 2014 unter Beteiligung der Bundesnetzagentur

von Marktteilnehmern und Verbänden die Verwendung des europäischen Registrierungsportals CEREMP (Centralised European Register for Market Participants) getestet. Das Portal wird seit 6. März 2015 für die Registrierung der Marktteilnehmer verwendet.

Ziel der REMIT ist es sicherzustellen, dass die auf den Energiegroßhandelsmärkten gebildeten Preise ein faires und auf Wettbewerb beruhendes Zusammenspiel zwischen Angebot und Nachfrage widerspiegeln. Unrechtmäßige Gewinne und Marktpreisverzerrungen durch Insider-Handel und Marktmanipulation sind verboten und werden von der Bundesnetzagentur verfolgt und geahndet. Letztlich profitieren alle Verbraucherinnen und Verbraucher von fairen Strom- und Gaspreisen.

Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2014 fünf Verdachtsfälle von Verstößen gegen REMIT von anderen Behörden erhalten: Zwei davon liegen im Zuständigkeitsbereich ausländischer Regulierungsbehörden. Ein Fall wurde abgeschlossen, ohne dass ein Verstoß festgestellt wurde. Zwei Fälle werden noch detailliert geprüft.

## Markenentflechtung der Verteilernetzbetreiber

Große Verteilernetzbetreiber mit 100.000 und mehr angeschlossenen Kundinnen und Kunden, die Teil eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens sind, haben seit 2011 die gesetzliche Verpflichtung, in ihrem Kommunikationsverhalten und ihrer Markenpolitik zu gewährleisten, dass eine Verwechslung zwischen ihnen und den Vertriebsaktivitäten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausgeschlossen ist. Der Betrieb von Strom- und Gasnetzen stellt ein natürliches Monopol dar, sodass lediglich der in dem jeweiligen Versorgungsgebiet etablierte Netzbetreiber den Markt zu wirtschaftlich günstigen Konditionen versorgen kann, während ein paralleles Netz i. d. R. nicht wirtschaftlich betrieben werden könnte. Wettbewerber um die Belieferung der angeschlossenen Kundinnen und Kunden sind daher darauf angewiesen, das vorhandene Netz zu nutzen. Hierbei müssen sich alle Beteiligten darauf verlassen können, dass das Netz eine neutrale Plattform ist und jeder Anbieter die gleichen Chancen hat, Kundinnen und Kunden sicher und preisgünstig mit Energie zu beliefern. Der Netzbetrieb ist daher im Rahmen der Entflechtung

deutlich von den übrigen Wertschöpfungsstufen zu trennen. Durch die getrennten Kommunikationsaktivitäten soll die Transparenz gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern verbessert werden.

Im Rahmen der Marktüberwachung hat die Bundesnetzagentur ermittelt, dass es bei der Hälfte der Verteilernetzbetreiber in ihrem Zuständigkeitsbereich (mit 100.000 oder mehr angeschlossenen Kundinnen und Kunden) an einer verwechslungssicheren Markenpolitik und damit auch an einer Grundvoraussetzung für eine entflechtungskonforme Kommunikation im Allgemeinen fehlte. Die Unabhängigkeit der beiden Geschäftsfelder Netz und Vertrieb war lange Zeit für die meisten Kundinnen und Kunden nicht erkennbar.

Um die Anforderungen durchzusetzen, wurden zunächst gegen 37 Verteilernetzbetreiber Aufsichtsmaßnahmen eingeleitet. Die meisten dieser Verteilernetzbetreiber haben zwischenzeitlich Maßnahmen zur entflechtungskonformen Umsetzung der Markenpolitik durchgeführt. Daraufhin konnten die meisten Verfahren wieder eingestellt werden. Gegen zwei Unternehmen sind formelle Beschlüsse ergangen. Eine Übersicht über die beanstandete Markenkommunikation findet sich im Monitoringbericht 2014 der Bundesnetzagentur ab Seite 326. Der aktuelle Stand der Verfahren ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bei den Beschlusskammern 6 und 7 abrufbar.

### **Festlegung zu Datenaustauschprozessen im Rahmen eines Energieinformationsnetzes (Strom)**

Im Rahmen ihrer Systemverantwortung für die jederzeitige Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs sind die ÜNB seit mehreren Jahren mit steigender Häufigkeit und Intensität mit Situationen konfrontiert, in denen Gefährdungen oder Störungen des Netzes nur durch gezielte Eingriffsmaßnahmen verhindert werden können. Neben den rein netzbezogenen sowie den klassischen marktbezogenen Maßnahmen werden dabei zunehmend auch direkte Eingriffe in die Fahrweise von Erzeugungsanlagen und Speichern nach § 13 Abs. 1a EnWG erforderlich.

Sowohl für die sog. Systembetriebsplanung als auch für die Systemführung sind die ÜNB auf umfassende Informationen angewiesen, die zuverlässig Aufschluss über die gegenwärtige und zukünftige Netzzustandsituation und die jeweils bestehenden Möglichkeiten

zur kurzfristigen Abwehr von Gefährdungen oder Störungen geben.

Die ständige Sicherstellung eines zuverlässigen Systembetriebes erfordert auch zwischen Kraftwerksbetreibern und ÜNB ein effektives und reibungsloses Zusammenwirken. Für eine realistische Systemplanung sowie den kontinuierlichen Überblick über vorgehaltene Systemdienstleistungen werden bereits im Vorfeld der operativen Betriebsdurchführung umfassende Planungsdaten benötigt, damit im Fall der Identifikation systemgefährdender Zustände rechtzeitig adäquate Maßnahmen vorbereitet und umgesetzt werden können.

Die Festlegung zu Datenaustauschprozessen im Rahmen eines Energieinformationsnetzes (Strom) der Bundesnetzagentur vom 16. April 2014 vereinheitlicht die Datenübermittlungsverpflichtungen der Betreiber von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie und macht sie verbindlich. Zwar besteht gemäß § 12 Abs. 4 EnWG bereits eine gesetzliche Datenlieferungsverpflichtung der genannten Beteiligten gegenüber den ÜNB. Das zeitkritische Umfeld, in dem die ÜNB im Rahmen ihrer Systembetriebsplanung und Systemführung in die Lage versetzt werden müssen, aus den umfangreichen Datenzulieferungen Rückschlüsse auf den Netzzustand zu ziehen, erfordert allerdings eine nahezu vollständig automatisierte Verarbeitung, was eine verbindliche Festschreibung von Dateninhalten, Lieferzeitpunkten und Datenformaten notwendig macht. Konkretisierungen dieser Art existierten im Gesamtmarkt bislang nicht. Zugleich haben die ÜNB gegenüber der Bundesnetzagentur nachvollziehbar dargelegt und erläutert, dass ohne eine deutlich verbesserte Informationslage bei den Planungsdaten zum Kraftwerkseinsatz in netztechnischen Extremsituationen mit einem deutlich höheren Risiko von Gefährdungen oder gar Störungen der Netzstabilität zu rechnen wäre. Seit dem 1. Oktober 2014 müssen die Betreiber von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie den ÜNB die Kraftwerkseinsatzplanungsdaten im Regelbetrieb übermitteln. Der Regelbetrieb zur Übermittlung der Daten zur geplanten und ungeplanten Nichtverfügbarkeit von Erzeugungsanlagen muss spätestens zum 1. April 2015 erfolgen.

## Internationale Zusammenarbeit

Im Jahr 2014 wurden wichtige Fortschritte auf dem Weg zur Vollendung des Energie-Binnenmarktes erzielt.

Die im Jahr 2011 eingerichtete Agentur für die Zusammenarbeit der Energie-Regulierungsbehörden (ACER) unterstützt die nationalen Behörden dabei, die in den Mitgliedstaaten wahrgenommenen Regulierungsaufgaben auf Gemeinschaftsebene zu erfüllen und soweit erforderlich ihre Maßnahmen zu koordinieren. Die Bundesnetzagentur hat sich von Anfang an in den Gremien der Agentur (insbesondere dem Regulierungsrat und den Arbeitsgruppen) engagiert, um sachgerechte europäische Lösungen dort voranzutreiben, wo der grenzüberschreitende Handel dies erfordert.

Wichtige Fortschritte auf dem Weg zur Vollendung des Energie-Binnenmarktes sind insbesondere der Start der Preiskopplung in Nordwesteuropa am 4. Februar 2014 sowie die Annahme des ersten Netzkodex im Strombereich, der Leitlinie zu Kapazitätsallokation und Engpassmanagement im Komitologieausschuss am 5. Dezember 2014. Im Gasbereich ist am 16. März 2014 mit dem Netzkodex für die Gasbilanzierung in Fernleitungsnetzen bereits der zweite Netzkodex in Kraft getreten. Neben der Verabschiedung weiterer Netzkodizes wird der Schwerpunkt der Anstrengungen von Regulierungsbehörden, den europäischen Verbänden der Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSO-E für Strom bzw. ENTSG für Gas) sowie der Europäischen Kommission in 2015 auf der Umsetzung der neuen Regeln liegen.

### Netzkodizes Strom

#### **Leitlinie Kapazitätsallokation und Engpassmanagement (Capacity Allocation and Congestion Management – CACM)**

Als erster Netzkodex im Strombereich wurde die Leitlinie zu Kapazitätsallokation und Engpassmanagement am 5. Dezember 2014 im Komitologieverfahren angenommen. Die Bundesnetzagentur hat das Verfahren eng begleitet und das direkt beteiligte Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beraten. Die Leitlinie bildet die gesetzliche Grundlage zur Umsetzung des sog. Electricity Target Model im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Strombinnenmarktes und wird voraussichtlich Mitte des Jahres 2015 in Kraft treten. Sie regelt Methoden für die Berechnung und Vergabe von grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten im Day-ahead- und Intraday-Handel und für das Engpassmanagement. Zur Durchführung der Marktkopplung werden demnach sog. „Nominated Electricity Market Operator“ benannt. Die Leitlinie enthält ein Verfahren für die regelmäßige Überprüfung (alle drei Jahre) des Zuschnitts von

Gebotszonen durch ACER und ENTSO-E. Über mögliche Empfehlungen für Änderungen des Zuschnitts entscheiden die betroffenen Mitgliedsstaaten dann im Einvernehmen.

#### **Weitere Netzkodizes Elektrizität**

Die Bundesnetzagentur hat auch im Jahr 2014 aktiv an der Weiterentwicklung der Netzkodizes in den Bereichen Netzanschluss (Grid Connection) und Systemführung (System Operation) sowie an den Netzkodizes Regelenenergie (Electricity Balancing) und langfristiger Stromhandel (Forward Capacity Allocation) mitgewirkt. Diese werden voraussichtlich im Jahr 2015 in das Komitologieverfahren eintreten. Auch in diesen Verfahren wird die Bundesnetzagentur dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beratend zur Seite stehen.

### **Netzkodizes Gas**

#### **Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen (Capacity Allocation Mechanisms – CAM)**

Als erster Netzkodex wurden bereits am 14. Oktober 2013 neue europaweite Regeln für die marktbasiertere und diskriminierungsfreie Vergabe von Kapazitäten zum Zugang zu Gastransportkapazitäten von der Europäischen Kommission verabschiedet. Kern dieses Netzkodex CAM ist die Standardisierung im Hinblick auf die Laufzeit von Kapazitätsprodukten an Grenz- und Marktgebietsübergängen sowie deren Vergabe durch einen Auktionsmechanismus. Verfügbare Kapazitäten, die neu vergeben werden, müssen in gebündelter Form angeboten werden, was den durchgehenden Transport zwischen Marktgebieten ohne das Risiko für Netznutzerinnen und -nutzer erlaubt, mit Erdgas an einer Grenze zu „stranden“. Dadurch wird die Liquidität an Handlungspunkten gebündelt, das Risiko des Marktverschlusses durch dominante Kapazitätsinhaber an Grenzen minimiert und die Versorgungssicherheit erhöht.

Die Adressaten des Netzkodex sind verpflichtet, die Vorgaben bis zum 1. November 2015 umzusetzen. Um die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen zu gewährleisten, erarbeiten ACER und ENTSG in enger Kooperation mit den nationalen Regulierungsbehörden und den Fernleitungsnetzbetreibern jährlich eine sog. CAM Roadmap, die über den Stand der Umsetzung Auskunft gibt. Der Bericht für das Jahr 2014 wurde im

Oktober 2014 veröffentlicht. Die neuen Regeln sind in Deutschland bereits in großen Teilen umgesetzt und werden in vielen Mitgliedstaaten in Teilen gegenwärtig auf freiwilliger Basis implementiert. Die CAM Roadmap berichtet auch über Pilotprojekte auf den europäischen Buchungsplattformen. Derzeit existieren in Europa drei Plattformen (PRISMA, GSA und RBP), die den Fernleitungsnetzbetreibern ihre Dienstleistungen zur Kapazitätsvermarktung zur Verfügung stellen. Im Jahr 2014 hat ACER zudem mit der Überprüfung des Umsetzungsstandes der Regeln für das Engpassmanagement (Congestion Management Procedures – CMP) und der Existenz vertraglicher Engpasssituationen an Grenzübergangspunkten begonnen. Ein entsprechender Bericht wird zeitnah erwartet.

#### **Ergänzung des Netzkodex CAM**

Am 12. Dezember 2013 hat ACER erstmals eine Abänderung eines Netzkodex empfohlen. Die nationalen Regulierungsbehörden und die Europäische Kommission hatten sich im Vorfeld darauf geeinigt, im oben genannten Netzkodex CAM Regeln für marktbasiertere Vergabeverfahren für Kapazitätserhöhungen („incremental capacity“) sowie für neue Kapazitäten vorerst auszuklammern. Zu diesen Aspekten hatten der Verband der europäischen Energie-Regulierungsbehörden (CEER) sowie ACER in den Jahren 2012 und 2013 vorbereitende konzeptuelle Arbeit geleistet. ENTSG wurde von ACER aufgefordert, einen konkreten Änderungsvorschlag für den Netzkodex CAM zu entwickeln und zu konsultieren. Der am 11. Dezember 2014 von ENTSG veröffentlichte Vorschlag sieht ergänzende Regelungen für die Bedarfsermittlung und Vergabe neu zu schaffender Kapazitäten vor. ACER hat nun Gelegenheit, den Vorschlag zu prüfen und etwaige Änderungen vorzuschlagen. Ziel ist es, den Vorschlag noch im Jahr 2015 an die Europäische Kommission zu übermitteln und dieser, vorbehaltlich notwendiger Anpassungen, die Annahme des Änderungsvorschlags zu empfehlen.

#### **Netzkodex für die Gasbilanzierung in Fernleitungsnetzen (Balancing – BAL)**

Die Bundesnetzagentur hat sich zudem an der Vorbereitung der weiteren prioritären Netzkodizes im Gasbereich beteiligt, so auch zu Vorgaben für den Netzkodex BAL. Dieser enthält Vorschriften für die Gasbilanzierung, um den Gashandel zwischen den Bilanzierungszonen zu erleichtern, um so einen Beitrag zum Entstehen von Liquidität auf dem Markt zu leisten. Die harmonisierten Bilanzierungsregeln sollen sicherstellen, dass alle Netznutzer in der Europäischen

Union ihre Bilanzierungsportfolios auf wirtschaftlich effiziente und nicht diskriminierende Weise ausgleichen halten können. Am 21. Februar 2013 legte ENTSOG seinen Vorschlag ACER vor. Am 25. März 2013 gab ACER eine Empfehlung ab und legte der Europäischen Kommission den Vorschlag schließlich zur Annahme vor. Der Netzkodex BAL ist am 16. März 2014 in Kraft getreten. Die Adressaten des Netzkodex sind verpflichtet, die Vorgaben bis zum 1. Oktober 2015 umzusetzen. Im Nachgang zum Madrid Forum im Mai 2014 haben ACER und ENTSOG die Koordinierung der frühzeitigen Umsetzung der neuen Regeln aufgenommen. In diesem Zusammenhang veröffentlichten sie im Oktober 2014 einen ersten Bericht, der über den Stand der Umsetzung Auskunft gibt.

Die Bundesnetzagentur hat nach öffentlichen Anhörungen im Dezember 2014 die Festlegung zur Neugestaltung des Bilanzierungsregimes im Gasbereich („GaBi Gas 2.0“) erlassen. Mit der Festlegung werden die Vorgaben aus dem Netzkodex Gasbilanzierung zum 1. Oktober 2015 umgesetzt. Sie erstreckt sich u. a. auf eine neue Entgeltmethodik für die Ausgleichsenergiepreise, auf die Anpassung der bestehenden untertägigen Verpflichtungen sowie auf ein Anreizsystem zur täglichen Netzkontenbetrachtung.

#### **Weitere Netzkodizes Gas und Gas Target Model**

Die Bundesnetzagentur hat sich des Weiteren an der Entwicklung von Regeln für die Interoperabilität und den Datenaustausch (Netzkodex Interoperability) sowie Regeln für harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen (Netzkodex Tariffs) beteiligt. Der Netzkodex Interoperability wird voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2015 verabschiedet. Auch der Netzkodex Tariffs soll noch im Laufe des Jahres 2015 beschlossen werden. Zudem hat die Bundesnetzagentur sich bei der Fortentwicklung des sog. „Gas Target Model“ aus dem Jahr 2011 engagiert. Ziel des Gas Target Model ist es, Kriterien festzuschreiben, deren Vorliegen einen Rückschluss auf einen funktionierenden Großhandelsmarkt zulässt. Das überarbeitete Gas Target Model wurde im Januar 2015 veröffentlicht.

#### **Start der Preiskopplung in Nordwesteuropa (NWE) am 4. Februar 2014**

Am 4. Februar 2014 ist die Kopplung der vortägigen Strommärkte der Regionen Zentralwesteuropa und Nordeuropa (NWE Market Coupling) erfolgreich gestartet. Diese stellt eine Weiterführung der bereits seit 2010 erfolgreichen Marktkopplung der Region Zentralwesteuropa dar. Mit der erfolgreichen Inbe-

triebnahme der vollen Kopplung der südwest- und nordwesteuropäischen Day-ahead-Märkte (Multi Regional Coupling, MRC) am 13. Mai 2014 ist ein signifikanter Schritt zur Realisierung eines integrierten europäischen Strommarktes gelungen. So kann nun von Portugal nach Finnland und von Großbritannien nach Deutschland Strom zu einem i. d. R. einheitlichen Day-ahead-Preis gehandelt werden. Die Bundesnetzagentur unterstützt das Vorhaben, die bestehende Marktkopplung sukzessive um weitere Regionen bzw. Märkte zu erweitern.

#### **Mitwirkung der Bundesnetzagentur im Council of European Energy Regulators**

Die Bundesnetzagentur ist seit 2005 Mitglied im unabhängigen Verband der europäischen Energie-Regulierungsbehörden. Seit der Gründung von ACER im Jahr 2011 fokussiert sich CEER auf Themen, die nicht in der Zuständigkeit von ACER liegen. Dies betrifft u. a. die Bereiche Verbraucherschutz, regulatorische Aspekte der Endkundenmärkte, die Förderung erneuerbarer Energien, Zukunft des Binnenmarktes sowie die internationale Zusammenarbeit. Daneben unterstützt der CEER in vielerlei Hinsicht die Arbeit von ACER.

#### **Verbraucherschutz**

Im Verbraucherbereich erarbeitete und konsultierte der CEER in Umsetzung seiner „Vision für 2020“ eine Reihe von Handlungsempfehlungen für Zusammenarbeit von Verbraucherorganisationen und Regulierern, um den gegenseitigen Austausch künftig noch effektiver für beide Seiten zu gestalten. Dies betrifft vor allem einen zielgerichteten Austausch von Informationen, Kapazitätsaufbau durch Schulungsmaßnahmen auf beiden Seiten, die Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung des regulatorischen Rahmens sowie die Überwachung der Umsetzung bereits bestehender gesetzlicher Regelungen. Eine effektive Beteiligung von Verbraucherorganisationen an regulatorischen Prozessen wird einen entscheidenden Beitrag zu einem funktionierenden Endkundenmarkt, stärkeren Mitwirkungsmöglichkeiten für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie zum Verbraucherschutz insgesamt leisten.

Der CEER erstellte darüber hinaus auch Empfehlungen zu Verbraucherinformationen über Herkunftsnachweise. Diese Vorschläge zielen darauf ab, eine Entscheidungshilfe für Verbraucherinnen und Verbraucher für einen Ökostromanbieter zu bieten und stellen Anforderungen zu Herkunftsnachweisen sowie Grünstromlabels auf.

#### **Zukünftige Rolle der Verteilernetzbetreiber**

Der CEER erarbeitete in 2014 ein Konsultationsdokument zur künftigen Rolle der Verteilernetzbetreiber in einem sich ändernden Energiemarkt sowie zu der Frage, inwieweit der europäische Regulierungsrahmen möglicherweise angepasst werden sollte. Dazu stellt der CEER Prinzipien für die Tätigkeit von Verteilernetzbetreiber (VNB) zur Diskussion. Danach haben diese ihre Aufgaben in der Weise zu erfüllen, wie es von den übrigen Marktteilnehmern erwartet wird („dienende Funktion“). Sie haben ihre Kernaufgaben als neutraler Marktprozessbegleiter durchzuführen und müssen im öffentlichen Interesse handeln, unter Berücksichtigung von Kosten und Nutzen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die zunehmende Einbindung von VNB in die Systemsteuerung und die Koordination zwischen VNB und Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB). Die Konsultation betrachtet schließlich die Rolle ökonomischer Anreize, u. a. den Rechtsrahmen für mögliche Investitionen von VNB und die Einbindung von Demand Side Response sowie die künftige Strukturierung von Netzentgelten.

#### **Zusammenarbeit mit der Internationalen Energieagentur**

Im zurückliegenden Jahr kooperierte der CEER eng mit der Internationalen Energieagentur (IEA) im Rahmen des neu geschaffenen „Energy Security Advisory Panel“ (ESAP). Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer debattierten in 2014 über Themen wie Engpassmanagement, Nachfragesteuerung sowie das zukünftige Strommarktdesign. Im Januar 2015 wird CEER gemeinsam mit der IEA zwei Workshops zu den Themen Netzinvestitionen und regionale Leistungsbilanzen organisieren.

#### **EU-US Roundtable**

Im Rahmen des jährlichen EU-US Roundtable tauschten sich hochrangige Vertreterinnen und Vertreter beider Seiten am 13. und 14. Mai 2014 in Boston vor dem Hintergrund der gegenwärtigen politischen Unsicherheit auf den internationalen Energiemärkten über gemeinsame Herausforderungen und die Rolle der Regulierungsbehörden aus. Dazu zählen die zunehmende dargebotsabhängige Einspeisung erneuerbarer Energien, der Einfluss neuer Technologien und

dezentraler Erzeugung auf die Verteilnetze, komplexe miteinander verbundene Netze sowie Maßnahmen zur Sicherung der Belastbarkeit und Zuverlässigkeit der Netze.

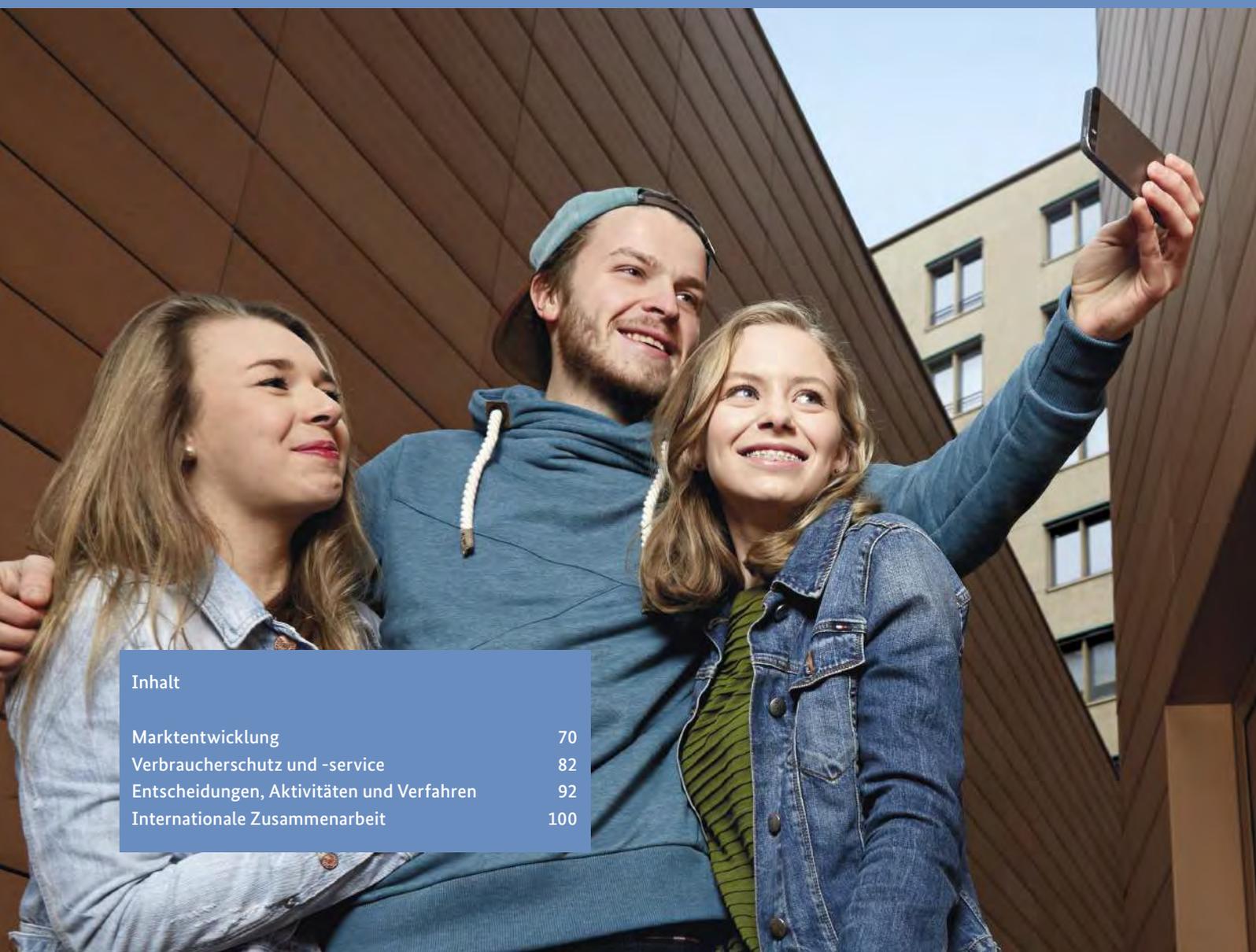
#### **FSR-Bundesnetzagentur Forum**

Die Florence School of Regulation und die Bundesnetzagentur haben am 14. Februar 2014 die inzwischen sechste Ausgabe ihres Forums zu regulatorischen und rechtlichen Fragestellungen im Energiebereich in Brüssel veranstaltet. Neben der Evaluierung von ACER und deren mögliche zukünftige Ausrichtung widmete sich das Forum in drei Themenblöcken der zukünftigen Rolle der Verteilernetzbetreiber, der Rolle der Anreizregulierung sowie öffentlichen Beihilfen im Energiesektor.



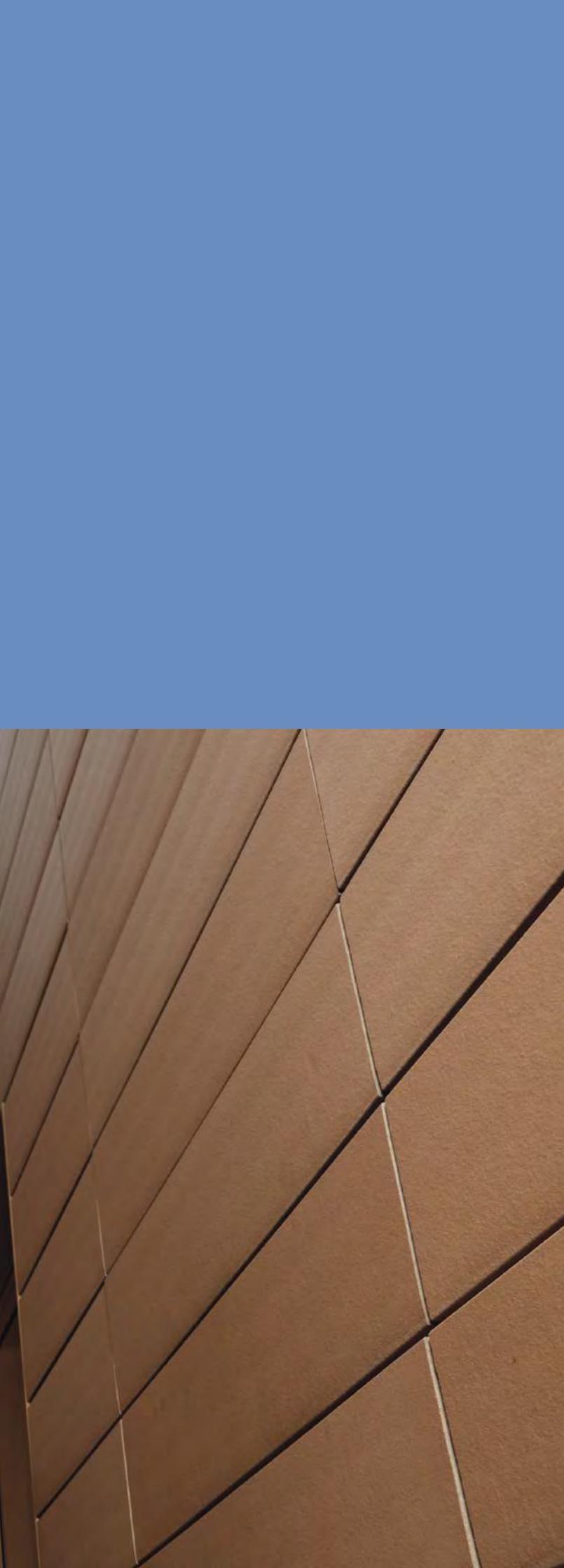
## Leben in einer digitalen Gesellschaft

Leistungsfähige Breitbandnetze zum schnellen Informationsaustausch sind ein wichtiger Standortfaktor für Unternehmen. Sie schaffen Arbeitsplätze und sind Voraussetzung für Innovationen. Die Bundesnetzagentur hat die regulatorischen Rahmenbedingungen für die Telekommunikationsnetze 2014 weiter verbessert.



### Inhalt

Marktentwicklung	70
Verbraucherschutz und -service	82
Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren	92
Internationale Zusammenarbeit	100



Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2014 die Rahmenbedingungen für den Breitbandausbau vor allem in ländlichen Gebieten weiter verbessert. Mit der Fortentwicklung des Infrastrukturatlas, der Festlegung von konkreten Bedingungen für den Einsatz der Vectoring-Technologie und der Vorbereitung der Versteigerung zusätzlicher Frequenzen für den weiteren Ausbau des mobilen Internets unterstützt die Bundesnetzagentur die Digitale Agenda der Bundesregierung. Ziel ist es, die „digitale Chancengleichheit“ aller Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaftsunternehmen Wirklichkeit werden zu lassen.

Im Telekommunikationsmarkt werden die Angebote und Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologie vielfältiger und für die Verbraucherinnen und Verbraucher immer komplexer. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt die Umsetzung und Durchsetzung der Verbraucherschutzrechte nach dem Auftrag des Telekommunikationsgesetzes sicher.

Inhaltliche Schwerpunkte der Anfragen und Beschwerden im Telekommunikationsbereich waren der Wechsel des Telefonanbieters und der Umzug des Telefonanschlusses. Außerdem stellten die Verbraucherinnen und Verbraucher häufig Fragen zu Vertragsangelegenheiten, zur Grundversorgung mit einem Telefonanschluss sowie zur Vergabe und Verwaltung von Rufnummern.

## Marktentwicklung

Im Telekommunikationsmarkt steigen die Investitionen deutlich an. Sowohl im Festnetz als auch im Mobilfunk werden höhere Bandbreiten nachgefragt. Bündelangebote von Internet und Telefonie entwickeln sich zum Standard.

## Telekommunikationsmarkt insgesamt

### Außenumsatzerlöse

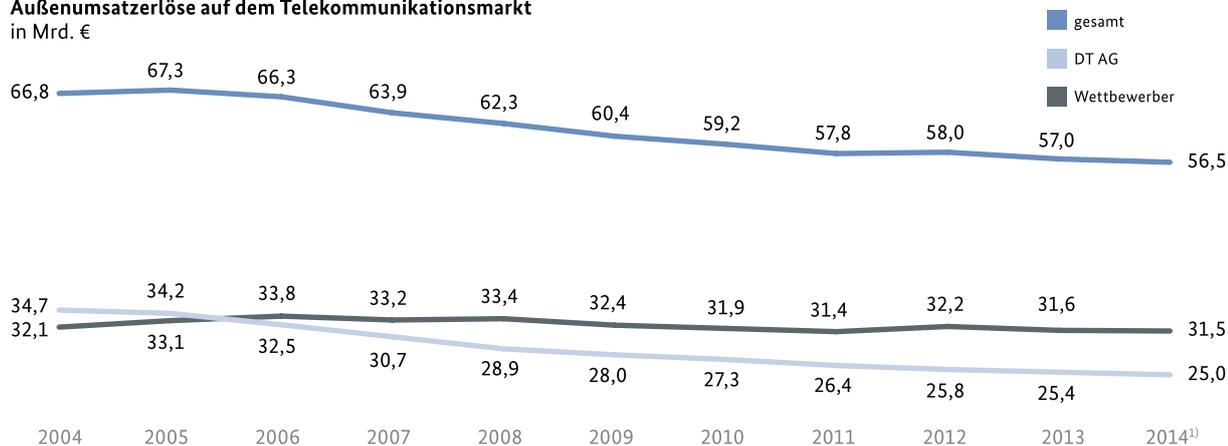
Die Außenumsatzerlöse auf dem Telekommunikationsmarkt lagen im Jahr 2014 nach vorläufigen Berechnungen bei ca. 56,5 Mrd. Euro. Sie sind gegenüber dem Vorjahr um 0,5 Mrd. Euro bzw. 0,9 Prozent gefallen, womit sich der insgesamt rückläufige Trend der letzten Jahre weiter fortgesetzt hat.

Die alternativen Anbieter erzielten Außenumsatzerlöse in Höhe von 31,5 Mrd. Euro. Sie gingen im Vorjahresvergleich geringfügig um 0,1 Mrd. Euro bzw. 0,3 Prozent zurück. Die Außenumsatzerlöse der Deutschen Telekom AG (DT AG) lagen 2014 mit 25,0 Mrd. Euro um 0,4 Mrd. Euro bzw. 1,6 Prozent unter dem Vorjahresniveau.

Der Anteil der alternativen Anbieter an den Umsatzerlösen auf dem Gesamtmarkt lag im Jahr 2014 bei rund 56 Prozent.

Eine nach herkömmlichen Telekommunikationsnetzen<sup>1)</sup>, HFC-Netzen<sup>2)</sup> und Mobilfunk differenzierende Betrachtung zeigt, dass sich der Umsatzrückgang in den herkömmlichen Telekommunikationsnetzen weiter fortgesetzt hat. Die Außenumsatzerlöse gingen 2014 um drei Prozent gegenüber dem Vorjahr zurück. 78 Prozent wurden mit Endkundenleistungen erzielt. Hierzu gehören Außenumsatzerlöse, die mit Leistungen für private, gewerbliche und öffentliche Endverbraucher erzielt werden. Knapp ein Fünftel entfiel auf Vorleistungen für konzernexterne Festnetz- und Mobilfunkanbieter sowie Service-Provider. Hierunter fallen Vorleistungsprodukte für Sprachverkehr/Telefonie, Breitband/Internet sowie Infrastrukturleistungen.

**Außenumsatzerlöse auf dem Telekommunikationsmarkt**  
in Mrd. €



1) Prognosewerte

1) Unter herkömmlichen Telekommunikationsnetzen werden Netze mit Zweidrahtkupferdoppeladern oder mit Glasfasern im Anschlussbereich verstanden.  
2) Netze in Hybrid-Fibre-Coax(HFC)-Architektur im Anschlussbereich.

**Außenumsatzerlöse nach Segmenten**

	2012 <sup>1)</sup>		2013		2014 <sup>2)</sup>	
	in Mrd. €	in %	in Mrd. €	in %	in Mrd. €	in %
<b>Außenumsatzerlöse auf dem TK-Markt</b>	<b>58,0</b>		<b>57,0</b>		<b>56,5</b>	
<b>Außenumsatzerlöse über herkömmliche TK-Netze</b>	<b>24,45</b>	<b>100<sup>3)</sup></b>	<b>24,30</b>	<b>100</b>	<b>23,56</b>	<b>100<sup>3)</sup></b>
mit Endkundenleistungen	18,97	78	19,14	79	18,46	78
mit Vorleistungen	5,03	21	4,63	19	4,57	19
sonstige Außenumsatzerlöse	0,45	2	0,53	2	0,53	2
<b>Außenumsatzerlöse über HFC-Netze</b>	<b>4,25</b>	<b>100</b>	<b>4,48</b>	<b>100</b>	<b>4,77</b>	<b>100</b>
mit Endkundenleistungen	3,87	91	4,12	92	4,40	92
mit Vorleistungen	0,14	3	0,12	3	0,10	2
sonstige Außenumsatzerlöse	0,24	6	0,24	5	0,27	6
<b>Außenumsatzerlöse im Mobilfunk</b>	<b>26,53</b>	<b>100</b>	<b>26,22</b>	<b>100</b>	<b>26,04</b>	<b>100<sup>3)</sup></b>
mit Endkundenleistungen (ohne Endgeräte)	18,88	71	18,81	72	19,15	74
mit Vorleistungen	3,68	14	3,07	12	2,86	11
mit Endgeräten	2,79	11	3,27	12	3,05	12
sonstige Außenumsatzerlöse	1,18	4	1,07	4	0,98	4
<b>sonstige Außenumsatzerlöse</b>	<b>2,79</b>		<b>1,98</b>		<b>2,11</b>	

1) aktualisierte Werte

2) Prognosewerte

3) Summenangabe weicht rundungsbedingt von der Summierung der Einzelwerte ab.

Entgegen dem Trend weisen die Außenumsatzerlöse über HFC-Netze weiter positive Wachstumsraten auf. Sie sind im Jahr 2014 um über sechs Prozent gegenüber dem Vorjahr auf 4,77 Mrd. Euro gestiegen. Dennoch lag ihr Anteil am Gesamtmarkt mit acht Prozent weit hinter dem des Mobilfunks (46 Prozent) und dem der herkömmlichen Telekommunikationsnetze (42 Prozent). Mit über 90 Prozent entfiel der weitaus überwiegende Anteil auf Endkundenleistungen.

Die Außenumsatzerlöse im Mobilfunk gingen 2014 um knapp ein Prozent gegenüber dem Vorjahr auf 26,04 Mrd. Euro zurück. Demgegenüber sind die Außenumsatzerlöse mit Endkundenleistungen geringfügig gestiegen. Zu dieser positiven Entwicklung dürften steigende Datenumsätze beigetragen haben. Der Anteil der Außenumsatzerlöse mit Vorleistungen sank weiter von zwölf Prozent 2013 auf elf Prozent 2014. Der Anteil der Außenumsatzerlöse mit Endgeräten lag 2014 wie im Vorjahr bei zwölf Prozent.

**Sachinvestitionen**

Die Investitionen in Sachanlagen auf dem Telekommunikationsmarkt erreichten 2014 mit 7,4 Mrd. Euro den höchsten Wert im Zeitraum 2004 bis 2014. Das entspricht einer Steigerung von 12,1 Prozent gegenüber 2013. Die Investitionen der alternativen Anbieter stiegen von 3,7 Mrd. Euro in 2013 um 0,5 Mrd. Euro auf 4,2 Mrd. Euro im Jahr 2014. Die DT AG erhöhte ihre Investitionen um 0,3 Mrd. Euro auf 3,2 Mrd. Euro. Der Investitionsanteil der alternativen Anbieter stieg um knapp einen Prozentpunkt gegenüber dem Vorjahr auf rund 57 Prozent in 2014.

Die Investitionen in die Kabel-TV-Infrastruktur lagen 2014 bei 1,1 Mrd. Euro (Vorjahr 0,9 Mrd. Euro). Ihr Anteil an den gesamten Investitionen auf dem Telekommunikationsmarkt betrug ca. 15 Prozent (Vorjahr knapp 14 Prozent).

Die Unternehmen investierten überwiegend in den Glasfaserausbau, die Umstellung auf IP-basierte Netze und in den Ausbau der LTE-Netze.

### Investitionen in Sachanlagen auf dem Telekommunikationsmarkt in Mrd. €



1) Prognosewerte

Von 1998 bis 2014 wurden insgesamt 120,0 Mrd. Euro in Sachanlagen auf dem Telekommunikationsmarkt investiert. Davon entfielen 63,3 Mrd. Euro (rund 53 Prozent) auf die alternativen Anbieter und 56,7 Mrd. Euro auf die DT AG.

#### Beschäftigte

168.900 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren auf Basis vorläufiger Zahlen zum Ende des Jahres 2014 bei den Unternehmen auf dem Telekommunikationsmarkt beschäftigt. Damit lag die Mitarbeiterzahl um 1.800 Beschäftigte bzw. 1,1 Prozent geringfügig unter der des Vorjahres (170.700). Bei den alternativen Anbietern waren 54.200 Personen tätig. Das entspricht in etwa dem Niveau des Vorjahres (54.100). Die DT AG hat ihren

Personalabbau weiter fortgeführt und den Mitarbeiterbestand auf 114.700 reduziert (minus 1.900 gegenüber 2013).

#### Festnetz

##### Anschlüsse/Zugänge

##### Breitbandanschlüsse insgesamt und Bündelprodukte

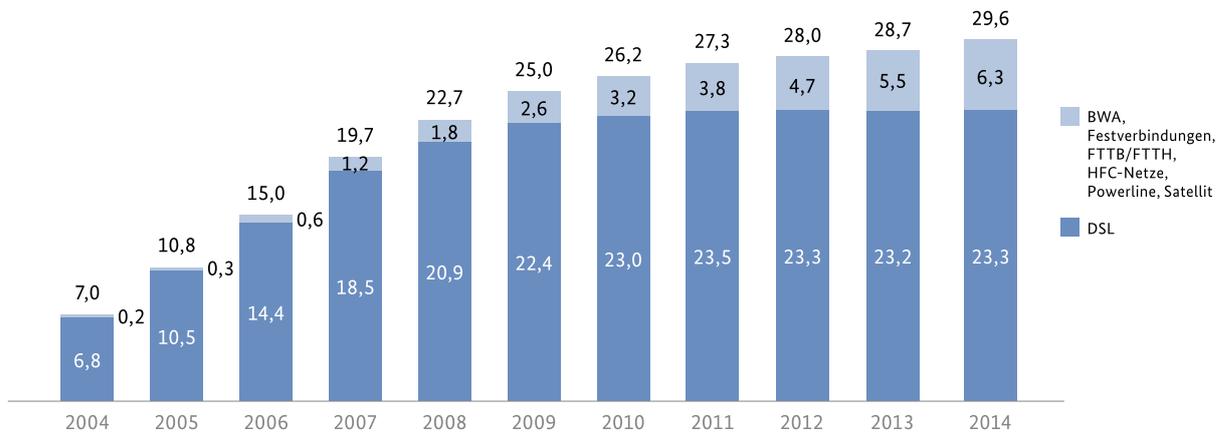
Der Großteil der Breitbandanschlüsse basiert derzeit zumeist auf Kupferdoppeladern (DSL) sowie auf Kupferkoaxialkabeln von Netzen in Hybrid-Fibre-Coax-Architektur (HFC). Als weitere feste Anslusstechnologien sind daneben Glasfaser, Satellit sowie funkbasierte Infrastrukturen im Festnetz zu nennen.

### Beschäftigte auf dem Telekommunikationsmarkt in Tsd.



1) Prognosewerte

**Breitbandanschlüsse in Festnetzen**  
in Mio.



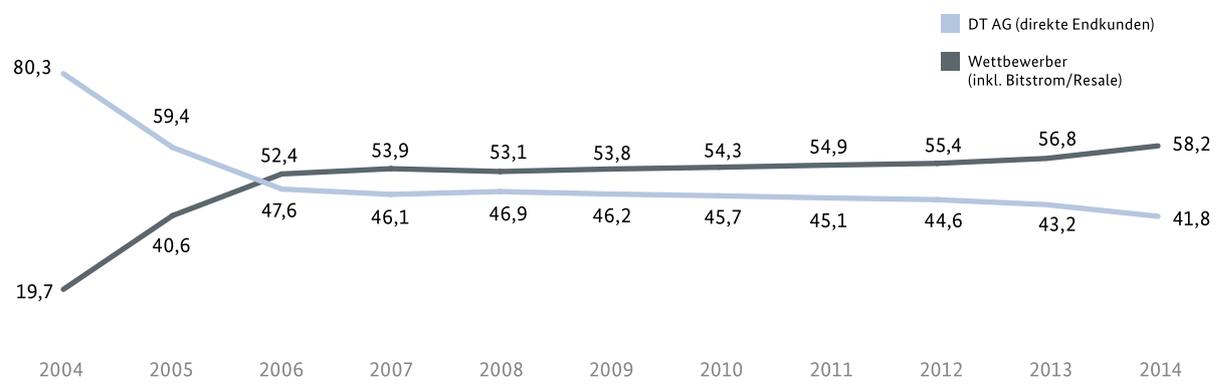
Die Zahl der Festnetz-Breitbandanschlüsse stieg im Jahr 2014 auf insgesamt 29,6 Mio. Dies entspricht einem Plus von rund 0,9 Mio. Bei Breitbandanschlüssen, die nicht auf Kupferdoppeladern (23,3 Mio.) basieren, sind in den letzten Jahren im Wesentlichen Anschlüsse auf Basis von HFC-Netzen (5,9 Mio.) zum Wachstumstreiber geworden. Auf alle restlichen Anschlussarten entfielen insgesamt nur etwa 0,4 Mio. Anschlüsse. Somit ist auch die Verbreitung von Glasfaseranschlüssen (FTTB/FTTH) weiterhin relativ gering.

Im Hinblick auf die Vermarktung gegenüber Endkunden erreichten die Wettbewerber der DT AG im Jahr 2014 einen Anteil von rund 58 Prozent. Hiermit konnten sie

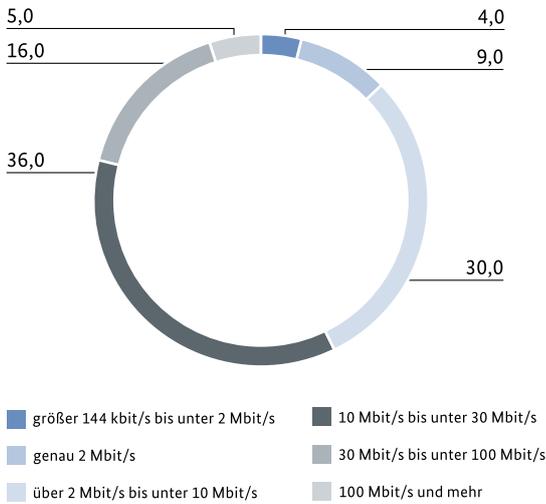
ihren Anteil auf dem Breitbandmarkt wiederholt leicht ausbauen. Die Anteilsgewinne der letzten Jahre werden insbesondere durch Unternehmen getragen, die HFC-Netze betreiben.

Der Großteil der vermarkteten und nachgefragten Breitbandanschlüsse liegt weiterhin im mittleren Bandbreitenkorridor mit Übertragungsgeschwindigkeiten von maximal 30 Mbit/s. Jedoch war 2014 auch eine Zunahme des Angebots sowie der Nachfrage besonders hochbitratiger Anschlüsse mit Geschwindigkeiten von mindestens 30 bzw. 100 Mbit/s festzustellen. Hier konnte ein Zuwachs von über fünf Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahr beobachtet werden.

**Anteile an den Breitbandanschlüssen in Festnetzen**  
in Prozent



**Verteilung der vermarkteten Bandbreiten bei Breitbandanschlüssen 2014**  
in Prozent



Stark zugenommen hat die Verbreitung von Komplettanschlüssen bzw. Bündelprodukten auf Basis von DSL und Koaxialleitungen. Derartige Bündelprodukte werden i. d. R. als sog. 2-Play gegenüber Endkunden vermarktet und beinhalten neben dem breitbandigen Internetzugang auch einen Telefondienst. Die einzelnen Dienste des Bündelpaketes sind fest an den Anschluss gebunden und werden in einem einzigen Vertragsverhältnis zu einem festen Preis angeboten. Für Neukunden ist ein Einzelbezug der beschriebenen Dienste oftmals nur noch erschwert möglich. Zudem versuchen die Unternehmen, verstärkt auch Bestandskunden auf Bündelpakete zu migrieren.

Neben dem Zugang in das Internet wird auch die Telefonie im Rahmen von Bündelprodukten zumeist

IP-basiert (VoIP) abgewickelt. Wird neben diesen Diensten auch Fernsehen in das Bündelangebot integriert, so erfolgt die Vermarktung üblicherweise als 3-Play.

Bis Mitte 2014 konnten die DT AG und ihre Wettbewerber insgesamt etwa 24,7 Mio. 2-Play- sowie rund 2,8 Mio. 3-Play-Bündel<sup>3)</sup> vermarkten. Es ist davon auszugehen, dass die Bedeutung der Bündelprodukte weiter zunehmen wird.

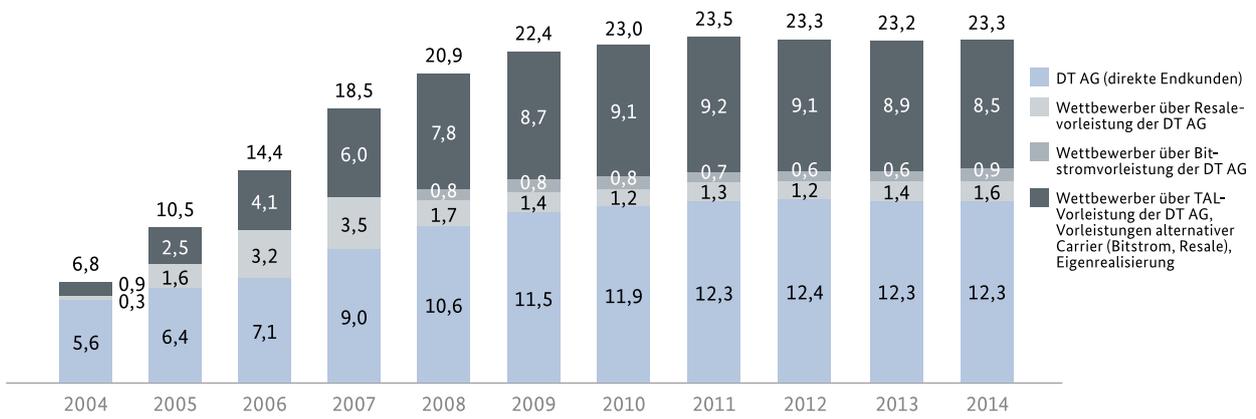
**DSL-Anschlüsse**

Im Jahr 2014 ist die Zahl der DSL-Anschlüsse wieder leicht gestiegen. In den letzten drei Jahren war die Entwicklung der DSL-Anschlüsse aber insgesamt stagnierend.

Auf direkte Endkunden der DT AG entfielen Ende 2014 ca. 12,3 Mio. DSL-Anschlüsse. Davon basierten rund 1,8 Mio. Anschlüsse auf VDSL. Von alternativen Anbietern wurden insgesamt ca. 11 Mio. DSL-Anschlüsse an Endkunden vermarktet. Hieraus resultiert ein Marktanteil von rund 47 Prozent. Dabei konnten etwa 1,0 Mio. VDSL-Anschlüsse von Wettbewerbern an eigene Endkunden vermarktet werden.

Die Zahlen zeigen, dass sich VDSL-Bestandsmengen sowohl bei DT AG als auch bei alternativen Anbietern positiv entwickelt haben. Insgesamt erreichte diese Technologie an der Gesamtzahl der DSL-Anschlüsse einen Anteil von rund zwölf Prozent. Die Bedeutung von VDSL für den DSL-Markt hat somit innerhalb des Berichtszeitraums deutlich zugenommen. Auf der Vorleistungsebene führte der zunehmende VDSL-Bestand der Wettbewerber zu einem Anstieg der Nachfrage nach VDSL-Wholesale-Produkten der DT AG.

**DSL-Anschlüsse**  
in Mio.



3) Dabei sind nur Bündel erfasst, die den Breitbandanschluss im Paket beinhalten.

Hier konnte die DT AG bei den Vorleistungsvarianten Bitstrom und Resale insgesamt ein Plus von 0,5 Mio. verbuchen.

**Breitbandanschlüsse über HFC (Hybrid-Fibre-Coax)-Netze**

Die Kombination aus Glasfaser- und Koaxialkabel ermöglicht in Verbindung mit dem Übertragungsstandard DOCSIS 3.0 Angebote mit Bandbreiten von bis zu 200 Mbit/s im Download. Ende 2014 wurden 5,9 Mio. Anschlüsse über diese Netze genutzt. Sie wiesen in den letzten Jahren ein kontinuierlich hohes Wachstum zwischen 700.000 und 800.000 Kunden jährlich auf. Die nachgefragte Bandbreite liegt mit 67 Prozent bei Anschlüssen ab 30 Mbit/s und 23 Prozent bei Anschlüssen ab 100 Mbit/s deutlich über den Durchschnittswerten der Anschlusstechnologien insgesamt. Mit HFC-Netzen lassen sich durch eine stufenweise Steigerung des Glasfaseranteils Wünsche nach immer höheren Übertragungsgeschwindigkeiten flexibel realisieren.

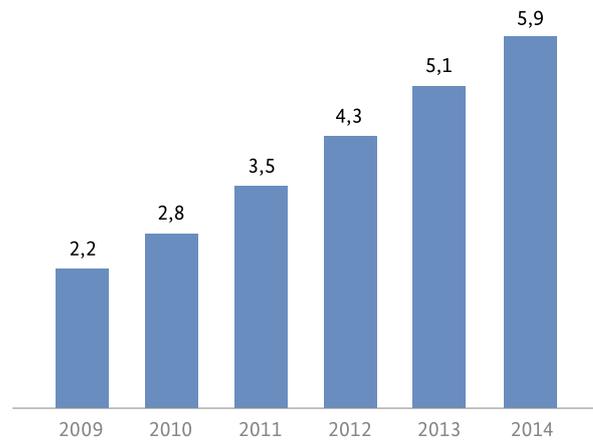
**Breitbandanschlüsse über Glasfaserkabel (FTTB/FTTH)**

Die Nutzerzahlen der örtlich begrenzt angebotenen Zugänge über Glasfaserkabel sind noch relativ gering. Ende 2014 gingen knapp 240.000 Kunden über FTTB und rund 106.000 über FTTH ins Internet. Das Potenzial dieser als ideales Transportmedium zur Datenübertragung angesehenen Infrastruktur ist jedoch deutlich höher. Etwa 1,7 Mio. Anschlüsse waren Ende 2014 über FTTB-/FTTH-Infrastrukturen für die Kunden verfügbar.

**Breitbandanschlüsse über Satellit**

Zum Jahresende 2014 nutzten rund 30.000 Kunden einen von den örtlichen Gegebenheiten nahezu

**Breitbandanschlüsse über HFC-Netze**  
in Mio.

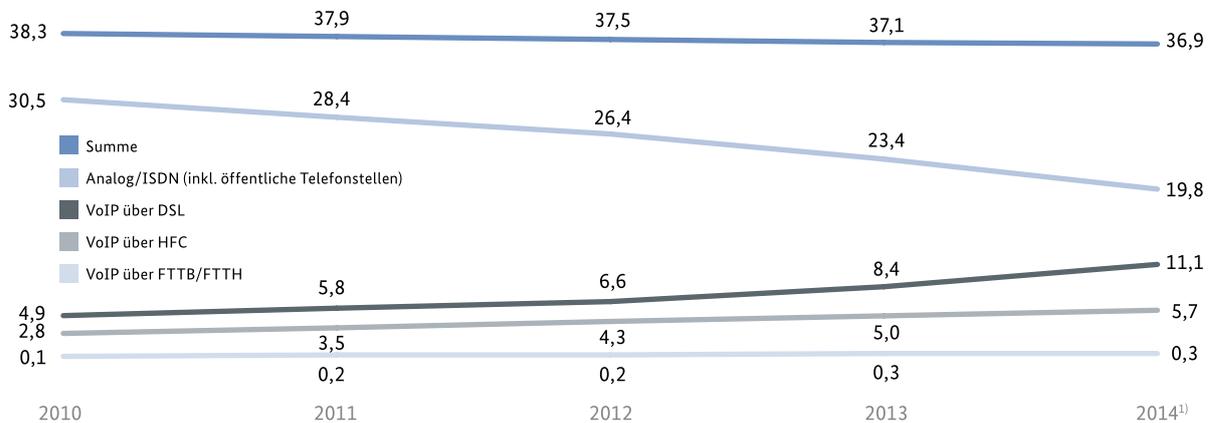


unabhängigen Internetzugang über Satellit. Neue Technologien führten dazu, dass Bandbreiten bis zu 36 Mbit/s angeboten werden können. Die Nachfrage nach solchen Systemen bleibt gering, da kabelgebundene Alternativen kostengünstiger sind und noch höhere Bandbreiten ermöglichen. Dennoch kann Internet über Satellit punktuell einen Beitrag zu einer kompletten Breitbandabdeckung liefern.

**Telefonanschlüsse und Telefonzugänge**

Die Kommunikation über klassische Telefonanschlüsse (Analog/ISDN) einerseits sowie über DSL- und HFC-Netze andererseits entwickelte sich in den vergangenen Jahren gegensätzlich. Während die Telefonie über DSL und HFC zunahm, wurde der klassische Telefonanschluss weniger genutzt. Die Telefonie über Glasfaserzugänge (FTTB/FTTH) ist noch marginal. Insgesamt verringerte sich die Nachfrage nach Zugängen zur Sprachkommunikation in den Festnetzen leicht.

**Gesamtbestand an Telefonanschlüssen und -zugänge**  
in Mio.



1) Prognosewerte

**Telefonanschlüsse und -zugänge und Wettbewerberanteile**

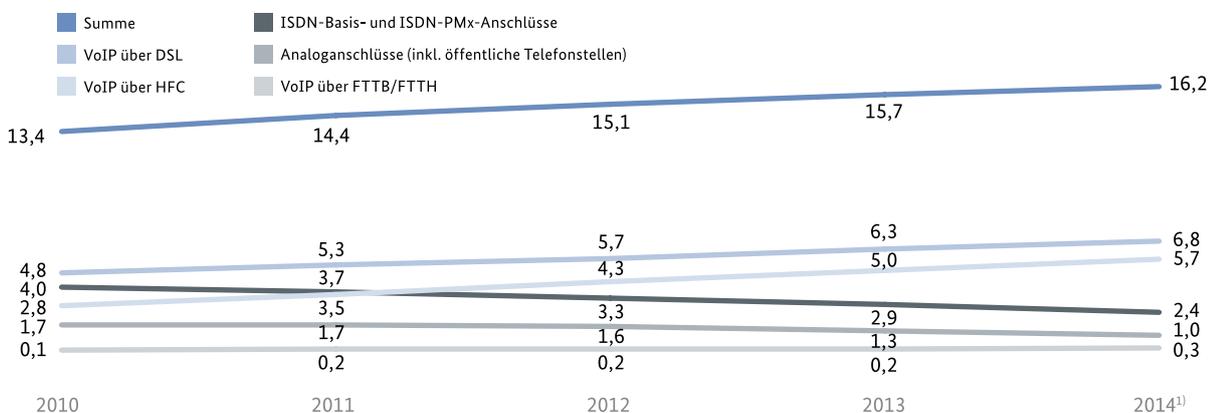
	2012			2013			2014 <sup>1)</sup>		
	Gesamtbestand	Wettbewerberanteil		Gesamtbestand	Wettbewerberanteil		Gesamtbestand	Wettbewerberanteil	
	in Mio.	in Mio.	in %	in Mio.	in Mio.	in %	in Mio.	in Mio.	in %
Analoganschlüsse	16,09	1,55	9,6	14,29	1,26	8,8	11,94	1,00	8,4
ISDN-Basisanschlüsse	10,10	3,26	32,3	9,06	2,88	31,8	7,64	2,41	31,5
ISDN-PMx-Anschlüsse	0,088	0,03	34,1	0,087	0,03	34,5	0,087	0,03	34,5
öffentliche Telefonstellen	0,050	0,001	2,0	0,040	0,001	2,5	0,036	0,001	2,8
VoIP über HFC	4,30	4,30	100,0	4,95	4,95	100,0	5,71	5,71	100,0
VoIP über FTTB/FTTH	0,213	0,209	98,1	0,252	0,240	95,2	0,340	0,319	93,8
VoIP über DSL	6,64	5,70	85,8	8,43	6,30	74,7	11,14	6,76	60,7
<b>Summe Anschlüsse/ Zugänge</b>	<b>37,48</b>	<b>15,05</b>	<b>40,2</b>	<b>37,11</b>	<b>15,66</b>	<b>42,2</b>	<b>36,89</b>	<b>16,23</b>	<b>44,0</b>

1) Prognosewerte

Die häufigsten Anschlüsse in den Festnetzen waren 2014 nach wie vor Analoganschlüsse. Ihre Anzahl ging allerdings um ca. 16 Prozent auf schätzungsweise etwa 12 Mio. zurück. Gleichzeitig reduzierte sich der Bestand an ISDN-Basisanschlüssen auf gut 7,6 Mio. (ebenfalls minus ca. 16 Prozent). Die Gesamtanzahl der ISDN-Primärmultiplexanschlüsse (ISDN-PMx)<sup>4)</sup> stagnierte bei ca. 87.000. Sprachzugänge über DSL-Anschlüsse (Komplettanschlüsse) sowie die Telefonie über HFC-Netze konnten dagegen Zuwächse realisieren. Im Jahr 2014 erhöhte sich der Gesamtbestand an VoIP über DSL-Anschlüsse auf geschätzte 11,1 Mio., was einem signifikanten Anstieg von etwa 32 Prozent gegenüber dem Vorjahr entspricht. Dieser resultiert vor allem aus den Umstellungen bei der DT AG. Die Anzahl der für

Telefongespräche genutzten HFC-Anschlüsse wuchs auf rund 5,7 Mio. (plus ca. 15 Prozent). Zudem stieg der Bestand an Sprachzugängen über Glasfasernetze Ende 2014 auf etwa 0,34 Mio. Die Anschlüsse des klassischen Festnetzes werden nach und nach durch IP-basierte Technologien ersetzt, die inzwischen einen Anteil von gut 46 Prozent erreichen. Der Gesamtbestand der öffentlichen Telefonstellen (Münz- und Kartentelefone) lag zum Jahresende bei rund 36.000.

Die Wettbewerber der DT AG verzeichneten Ende 2014 einen Bestand von geschätzten 16,2 Mio. Telefonanschlüssen/-zugängen. Mit rund 0,6 Mio. Anschlüssen entsprach der Anstieg dem des Vorjahres. Während die Anzahl der Analog- und ISDN-Basisanschlüsse der

**Telefonanschlüsse und -zugänge der alternativen Teilnehmernetzbetreiber**  
in Mio.

1) Prognosewerte

4) Die Angaben zu den ISDN-PMx-Anschlüssen beruhen auf Schätzungen.

alternativen Teilnehmernetzbetreiber erneut zurückging, wuchs der Anteil von VoIP über DSL-Anschlüsse sowie der Telefonie über HFC- und Glasfasernetze weiter: Ende 2014 erreichten diese Technologien schätzungsweise etwa 79 Prozent des Wettbewerber-Anschlussbestands.

Etwa 200 alternative Teilnehmernetzbetreiber<sup>5)</sup> boten Ende 2014 Telefonanschlüsse/-zugänge an. Diese wurden auf der Grundlage der Verträge über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL) der DT AG, auf Basis der Vorleistungsprodukte „IP-Bitstrom“ und „Stand-Alone-Resale“ der DT AG, basierend auf eigener TAL oder auf Vorleistungsprodukten alternativer Carrier (Bitstrom oder Resale) betrieben.

**Teilnehmeranschlussleitung**

Ende 2014 hatte die DT AG insgesamt rund 8,8 Mio. Teilnehmeranschlussleitungen (TAL) an ihre Wettbewerber vermietet. Dies entspricht einem Rückgang von ca. 0,5 Mio. TAL gegenüber dem Vorjahr.

In dieser Entwicklung zeigt sich weiterhin der Trend, dass die alternativen Carrier ihre Nachfrage zu Bistrom- und Resaleprodukten der DT AG verlagern bzw. viele Kunden für Internet und Telefonie zu anderen Technologien wie beispielsweise dem TV-Kabel wechseln. Zudem führt der Glasfaserausbau dazu, dass angemietete Kupferdoppeladern durch selbst verlegte Glasfaserleitungen ersetzt werden.

Im Anschlussbereich ist als Vorleistungsprodukt neben dem entbündelten Zugang zur Kupferdoppelader der Zugang zur TAL an einem Kabelverzweiger der DT AG

vorhanden. 0,3 Mio. TAL vom Kabelverzweiger bis zum Endkunden waren Mitte 2014 von Wettbewerbern der DT AG angemietet.

**Verkehrsvolumen**

**Breitbandverkehrsvolumen**

Das pro Breitbandanschluss im Monat generierte durchschnittliche Datenvolumen nahm auch im Jahr 2014 wieder deutlich zu und lag nach vorläufigen Berechnungen der Bundesnetzagentur Ende 2014 bei rund 27 GB. Damit nahm das erzeugte Volumen um fast ein Viertel innerhalb eines Jahres zu.

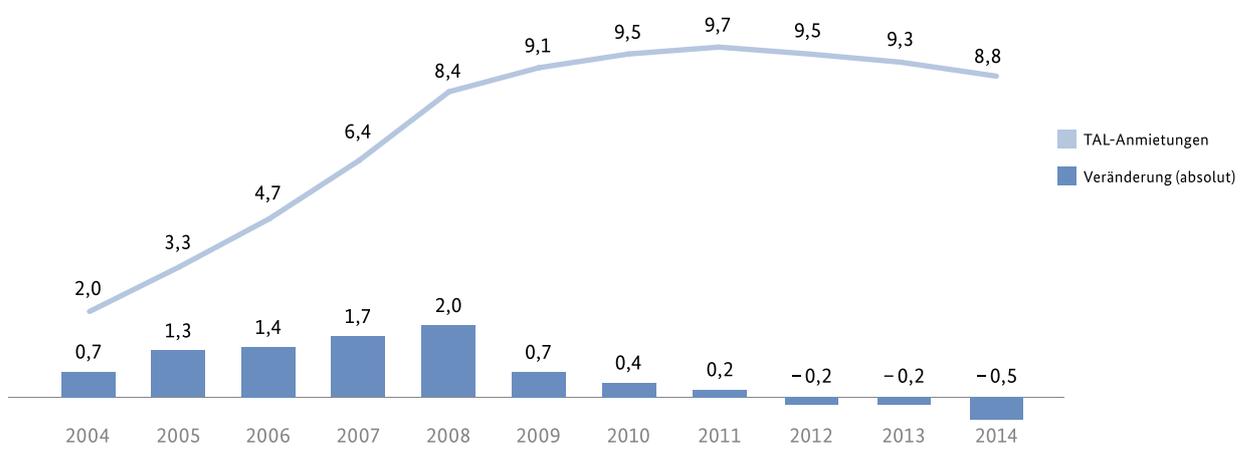
Insgesamt stieg das über Breitbandanschlüsse in Festnetzen abgewickelte Datenvolumen auf etwa 9,3 Mrd. GB an. Die Verkehrsmengen des IPTV-Dienstes der DT AG sind nicht in die Berechnung einbezogen.

**Verbindungsminuten**

Das Gesamtvolumen<sup>6)</sup> der abgehenden Gesprächsminuten im Festnetz ist weiter rückläufig und lag Ende 2014 bei schätzungsweise 154 Mrd. Minuten. Während 132,5 Mrd. Gesprächsminuten innerhalb der nationalen Festnetze verblieben, wurden etwa 11,5 Mrd. Gesprächsminuten in ausländische Fest- und Mobilfunknetze sowie ca. 9,9 Mrd. Minuten in nationale Mobilfunknetze geleitet.

Neben einer Verlagerung der Gespräche in die Mobilfunknetze dürften vor allem andere Kommunikationsdienste – wie beispielsweise Instant Messaging und auch noch SMS – ursächlich für die insgesamt rückläufige Entwicklung sein.

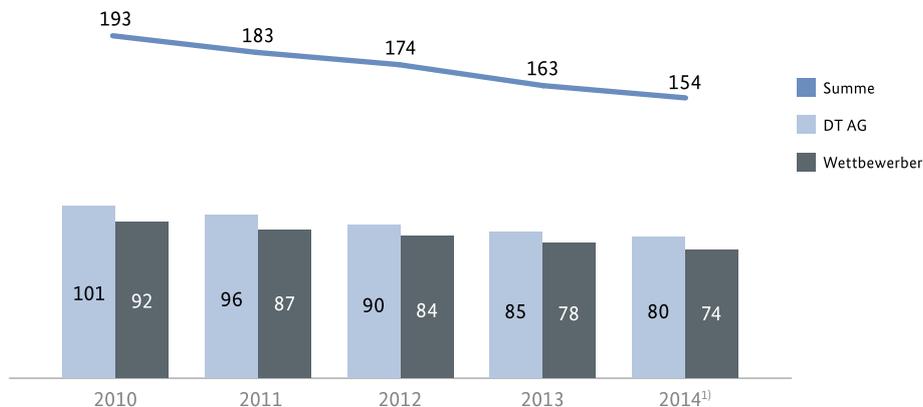
**Anmietung von Teilnehmeranschlussleitungen (TAL) in Mio.**



5) Operative Gesellschaften; rund 140 bei Konzernbetrachtung.

6) In- und Auslandsverbindungen sowie Verbindungen in nationale Mobilfunknetze.

### Abgehende Gesprächsminuten in Festnetzen in Mrd.



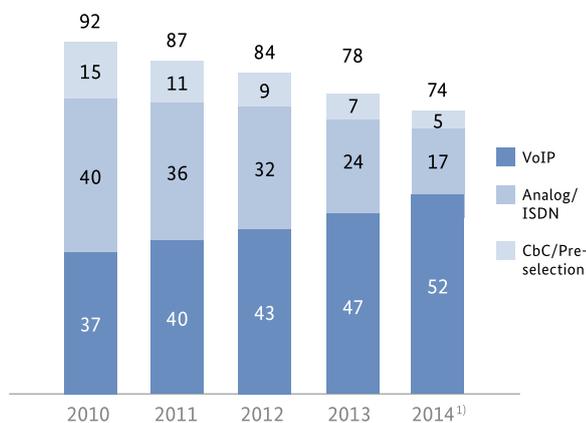
1) Prognosewerte

Im Jahr 2014 entfielen etwa 74 Mrd. Gesprächsminuten auf die Wettbewerber der DT AG. Die Masse dieser Minuten wurde IP-basiert (52 Mrd. Minuten) abgewickelt. Auf Basis von klassischen Analog- oder ISDN-Anschlüssen geführte Gespräche (17 Mrd. Minuten) verloren hingegen weiter an Bedeutung.

Diese Entwicklung war im Berichtszeitraum auch verstärkt bei der DT AG zu beobachten. Der Anteil der über das Internet aufgebauten Sprachverbindungen nahm innerhalb eines Jahres deutlich zu und lag Ende 2014 schätzungsweise bei 14 Prozent.

Indirekt geführte Gespräche in Rahmen von Call-by-Call sowie Preselection hatten am Gesamtvolumen der über alternative Anbieter geführten Gesprächsminuten Ende 2014 noch einen Anteil von knapp sieben Prozent. In Summe wurden somit etwa fünf Mrd. Minuten

### Über alternative Anbieter geführte Gesprächsminuten in Mrd.



1) Prognosewerte

indirekt über alternative Anbieter geführt. Das via Call-by-Call geführte Sprachvolumen wird weiterhin von den mittels Preselection geführten Gesprächsminuten übertroffen. Die Zahl der Preselection-einstellungen im Netz der DT AG betrug Ende 2014 schätzungsweise rund eine Million.

U. a. bedingt durch die fortschreitende Netzumstellung der DT AG auf IP-Technologie werden immer mehr Gespräche ausschließlich IP-basiert abgewickelt. Ende 2014 wurden bereits 41 Prozent der Gesprächsminuten im Festnetz via VoIP geführt.

## Mobilfunk

### Teilnehmer

Ende 2014 betrug der von den Netzbetreibern veröffentlichte SIM-Karten-Bestand 112,63 Mio. Die Verringerung gegenüber Ende 2013 (115,23 Mio.) kommt durch die Bereinigung um längerfristig inaktive Karten zustande.

Ein Anteil von 5,2 Mio. des SIM-Karten-Bestandes wurde für die Datenkommunikation zwischen Maschinen (M2M) eingesetzt (Ende 2013: 4,3 Mio.).

Statistisch entfallen auf jede Einwohnerin bzw. jeden Einwohner 1,4 Karten. Zweit- und Drittgeräte sind aber nicht ständig in Gebrauch, sodass die Anzahl der ausschließlich aktiv genutzten SIM-Karten geringer ist. Bei der Zählung von aktiv genutzten SIM-Karten werden Karten erfasst, über die in den letzten drei Monaten kommuniziert wurde oder zu denen eine Rechnung in diesem Zeitraum gestellt wurde. Auf

**Teilnehmer und Penetration in Mobilfunknetzen**



1) SIM-Karten lt. Geschäftsberichten der Netzbetreiber

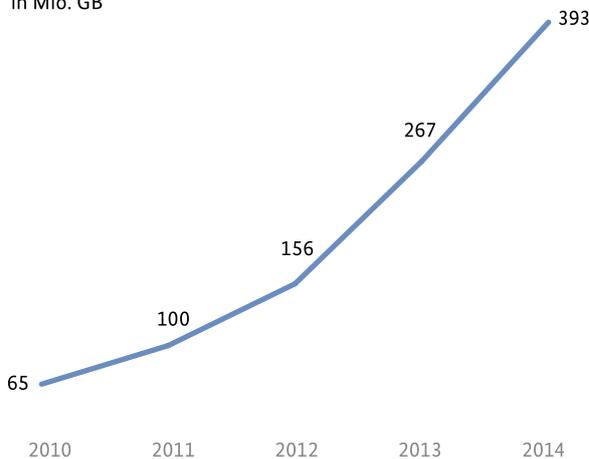
dieser Basis ergab sich Ende 2014 nach Erhebungen der Bundesnetzagentur eine Anzahl von 108,20 Mio. aktiven SIM-Karten (Ende 2013: 107,65 Mio.). Davon entfielen 24 Prozent auf die Service-Provider (2013: 20 Prozent).

Über eine halbe Million SIM-Karten wurden stationär genutzt. Die Zahl der aktiven SIM-Karten, die LTE nutzten, wuchs bis Ende 2014 auf 13 Mio.

Immer mehr der aktiven SIM-Karten sind Postpaid-Karten. Ende 2014 betrug deren Anteil 58 Prozent gegenüber 57 Prozent Ende 2013.

Im wachsenden Maß werden Tarife abonniert, die ein Bündel von Mobiltelefonie und mobilem Datenvolumen umfassen. Mitte 2014 nahmen gut 30 Mio. Mobilfunkkunden solche 2-Play-Tarife in Anspruch.

**Datenvolumen im Mobilfunk**  
in Mio. GB



**Verkehrsvolumen und Nutzung**

**Mobiles Breitband**

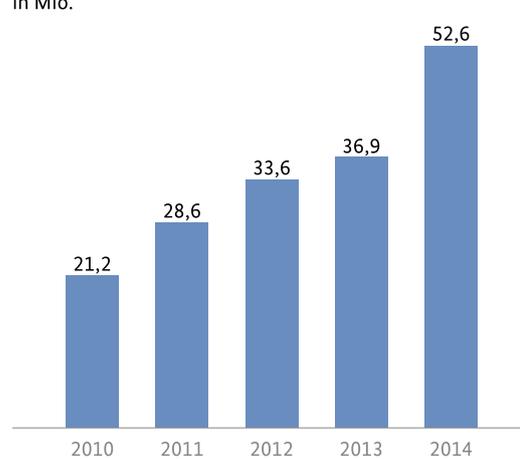
Das mobile Datenvolumen steigt weiter steil an. 2014 wurden 393 Mio. GB an Daten über die Mobilfunknetze übertragen (2013: 267 Mio. GB).

Um mobile Datenübertragungsdienste zu nutzen, wurden noch einmal erheblich mehr SIM-Karten in UMTS- und LTE-fähigen Geräten verwendet. 52,6 Mio. waren es 2014 gegenüber 36,9 Mio. im Vorjahr.

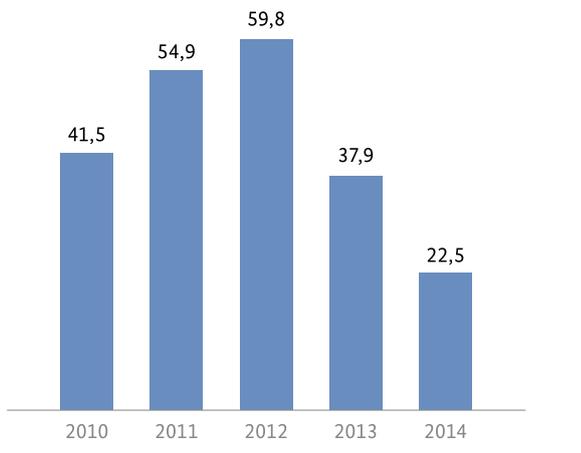
**Kurznachrichten**

Im Jahr 2014 ging die Nutzung des Kurznachrichtendienstes (SMS) weiter zurück. Die Zahl der versendeten SMS verringerte sich 2014 auf 22,5 Mrd. (2013: 37,9 Mrd.). Infolge der Verbreitung von Smartphones werden SMS-Mitteilungen zunehmend durch Messaging-Apps und E-Mails ersetzt.

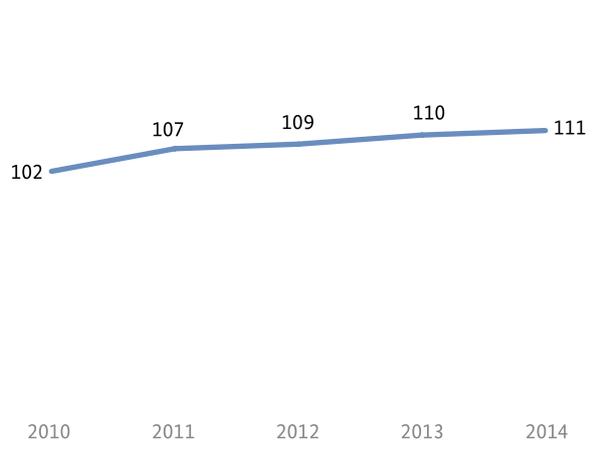
**Anzahl der regelmäßigen UMTS- und LTE-Nutzer**  
in Mio.



**Versendete Kurznachrichten per SMS**  
in Mrd.



**Abgehende Gesprächsminuten im Mobilfunk**  
in Mrd. Min.



**Verbindungsminuten**

Mit 111 Mrd. Minuten wurden 2014 von deutschen Mobilfunkteilnehmerinnen und -teilnehmern im Inland nur wenig mehr abgehende Gespräche geführt als in den Jahren zuvor.

In den letzten Jahren lag der monatliche Umsatzerlös (ohne Endgeräte, ohne MwSt.) pro registrierter SIM-Karte bei rund 14 Euro. Das in diesem Betrag durchschnittlich enthaltene Datenvolumen hat sich seit 2011 nahezu vervierfacht.

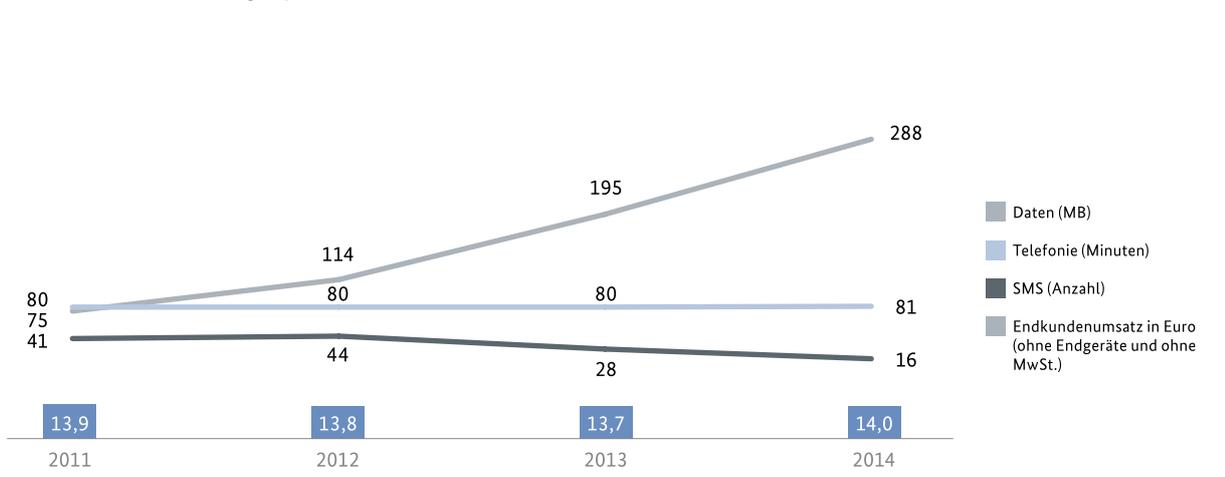
**Infrastruktur und Netzabdeckung**

Der LTE-Ausbau schritt zügig voran. Ende 2014 betrug die Zahl der LTE-Basisstationen 28.700 (2013: 17.800).

Bevölkerung und Fläche konnten damit schon recht gut versorgt werden. Vodafone erreichte eine auf Einwohner bezogene LTE-Netzabdeckung von 73 Prozent, die DT AG von 80 Prozent. Telefónica Germany kam Ende 2014 auf eine LTE-Einwohnerabdeckung von 62 Prozent.

Ende 2014 konnten laut dem Breitbandatlas der Bundesregierung 92,1 Prozent der deutschen Haushalte über LTE-Anschlüsse mit einer Downloadgeschwindigkeit ab 2 Mbit/s verfügen. LTE mit Downloadgeschwindigkeiten ab 6 Mbit/s konnten 74,7 Prozent der Haushalte erhalten.

**Umsatzerlöse und Leistungen pro SIM-Karte und Monat**



## Kennzahlen und Wettbewerberanteile

Nachfolgend sind ausgewählte Kennzahlen und Wettbewerberanteile im Telekommunikationsmarkt für die Jahre 2012 bis 2014 zusammengefasst dargestellt.

<b>Kennzahlen und Wettbewerberanteile im Telekommunikationsmarkt</b>			
<b>Kennzahlen</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>
Umsatzerlöse (Mrd. €)	58,0	57,0	56,5 <sup>1)</sup>
Investitionen (Mrd. €)	6,4	6,6	7,4 <sup>1)</sup>
Beschäftigte	173.000	170.700	168.900 <sup>1)</sup>
Breitbandanschlüsse in Festnetzen insgesamt (Mio.)	28,0	28,7	29,6
DSL	23,3	23,2	23,3
HFC	4,3	5,1	5,9
FTTB/FTTH	0,2	0,3	0,3
Sonstige	0,2	0,1	0,1
Penetrationsrate Breitband (bezogen auf Haushalte) in % <sup>2)</sup>	70	72	74
Telefonanschlüsse/-zugänge in Festnetzen insgesamt (Mio.)	37,5	37,1	36,9 <sup>1)</sup>
Analog/ISDN (inkl. öffentliche Telefonstellen)	26,4	23,4	19,8 <sup>1)</sup>
VoIP über DSL	6,6	8,4	11,1 <sup>1)</sup>
VoIP über HFC	4,3	5,0	5,7 <sup>1)</sup>
VoIP über FTTB/FTTH	0,2	0,3	0,3 <sup>1)</sup>
TAL-Vermietung der DT AG (Mio.)	9,5	9,3	8,8
Mobilfunkteilnehmer (Mio. SIM-Karten) <sup>3)</sup>	113,2	115,2	112,6
Penetrationsrate Mobilfunk (bezogen auf Einwohner) in % <sup>3)4)</sup>	140,5	143,0	138,9
<b>Wettbewerberanteile in %</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>
Umsatzerlöse	56	55	56 <sup>1)</sup>
Investitionen	56	56	57 <sup>1)</sup>
Breitbandanschlüsse in Festnetzen	55	57	58
DSL (inkl. Bitstrom/Resale)	47	47	47
Telefonanschlüsse/-zugänge in Festnetzen	40	42	44 <sup>1)</sup>

1) Prognosewerte

2) Anzahl der Haushalte nach Eurostat

3) lt. Geschäftsberichten der Netzbetreiber

4) Einwohner lt. destatis, 31. Dezember 2012: 80,5 Mio., 31. Dezember 2013: 80,8 Mio. (vorläufig), 31. Dezember 2014: 81,1 Mio. (vorläufig)

## Verbraucherschutz und -service

Bei der Bundesnetzagentur sind 2014 insgesamt etwa 129.000 Verbraucheranfragen und Beschwerden zum Themenbereich Telekommunikation eingegangen. Im Telekommunikationsmarkt werden die Angebote und Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologie vielfältiger und das Informationsvolumen für die Verbraucherinnen und Verbraucher immer komplexer.

### Allgemeine Verbraucheranfragen und -beschwerden

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur legt daher seinen Fokus auf die praxisnahe Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Umsetzung und Durchsetzung der Kundenschutzrechte gemäß Telekommunikationsgesetz.

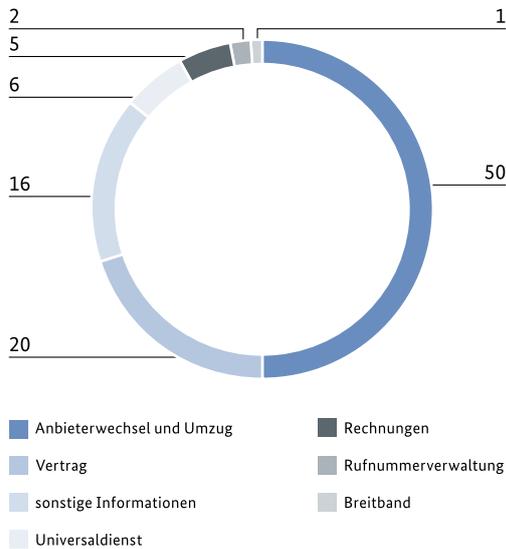
Im Jahr 2014 erreichten den Verbraucherservice rund 64.000 Anfragen und Beschwerden zu dem Themenbereich Telekommunikation sowie zu allgemeinen Fragen zur Bundesnetzagentur. Damit stieg die Anzahl an Verbraucheranfragen im Vergleich zum Vorjahr um zehn Prozent, wobei zwei Drittel der Ratsuchenden den Verbraucherservice per E-Mail kontaktierten. Für die Bereiche Energie, Post und Eisenbahn wurden die fachspezifischen Kompetenzen in eigenen Verbraucherserviceeinheiten gebündelt.

Inhaltliche Schwerpunkte der Anfragen und Beschwerden im Telekommunikationsbereich waren der Wechsel des Telefonanbieters und der Umzug des Telefonanschlusses. Jede zweite an den Verbraucherservice gerichtete Anfrage betraf diese Themen. Des Weiteren ersuchten die Verbraucherinnen und Verbraucher häufig Auskünfte zu Vertragsangelegenheiten, zu Rechnungen der Telekommunikationsanbieter, zur Grundversorgung mit einem Telefonanschluss sowie zur Vergabe und Verwaltung von Rufnummern.

Probleme, die im Rahmen des Anbieterwechsels von den Verbraucherinnen und Verbrauchern wiederholt vorgetragen wurden, sind Versorgungsunterbrechungen und die fehlende oder verzögerte Portierung der Rufnummer. In vielen Fällen konnte durch eine schnelle Weiterleitung an die Eskalationsstelle in der Angelegenheit weitergeholfen werden. Außerdem ergaben sich Fragen bezüglich der Höhe des vom abgehenden Anbieter erhobenen Portierungsentgeltes.

Nach einem Umzug der Verbraucherin bzw. des Verbrauchers wurde die fehlende Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Leistung oder die Änderung von Vertragsinhalten, beispielsweise die Verlängerung der Vertragslaufzeit oder die Minderung der Datenübertragungsrate, beklagt. Ferner herrschten Unstimmigkeiten hinsichtlich der Auslegung der Kündigungsfrist im Zusammenhang mit der Sonderkündigung von Verträgen bei Umzug in ein von dem Anbieter nicht versorgtes Gebiet.

**Inhaltliche Schwerpunkte der Anfragen und Beschwerden im Telekommunikationsbereich**  
in Prozent



Beschwerden zum Abschluss von Verträgen gab es insbesondere dann, wenn der Vertrag telefonisch oder in einem Service-Shop abgeschlossen oder verändert wurde. Entweder wurden die Wünsche der Verbraucherinnen und Verbraucher vertraglich nicht umgesetzt oder diese nicht hinreichend transparent über die einzelnen Vertragsinhalte informiert. Vielfach führten im Jahr 2014 auch Vertragsumstellungen zu Schwierigkeiten, die eine Veränderung der Übertragungstechnologie (IP-Migration) zur Folge hatten. In anderen Fällen war die zur Verfügung gestellte Leistung nicht mit den vorhandenen Endgeräten kompatibel. Daneben ergaben sich bei der Vertragsgestaltung Fragen zur Kopplung eines Telekommunikationsvertrages mit einem vom Anbieter bestimmten Router.

Grundsätzlich erwarten die Verbraucherinnen und Verbraucher bei Abschluss eines Vertrages Transparenz über die Vertragsinhalte. Innerhalb der Vertragsbeziehungen begehren die Ratsuchenden eine zeitnahe Bereitstellung des Anschlusses und eine umgehende Behebung von Störungen, gerade dann, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer über keine Alternativen verfügt. In dem Zusammenhang wurden oft Schadenersatzforderungen gestellt. Eine Beurteilung der abgeschlossenen Verträge und deren Umsetzung können durch den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur allerdings nur auf Grundlage des Telekommunikationsgesetzes erfolgen. Die zivilrechtliche Bewertung obliegt auch im Bereich der Telekommunikation den ordentlichen Gerichten.

Ein weiteres häufig angeführtes Problemfeld sind Rechnungspositionen, die für die Verbraucherinnen

und Verbraucher nicht nachvollziehbar sind. Zum einen handelt es sich um strittige Forderungen Dritter, zum anderen um Kosten, die durch ungewollte Verbindungen des mobilen Endgerätes zu Kurzwahlruffnummern (Hosentaschen-Anruf) oder automatische Verbindungen ins Internet entstanden sind. Hierbei schaffen prüfbare Nachweise über das Datum, den Zeitpunkt und die Länge der fraglichen Verbindung Klärung.

Weiterer Streitgegenstand zwischen Telekommunikationsanbietern und Verbraucherinnen und Verbrauchern ist das Sperren von Telefonanschlüssen, obwohl das Telekommunikationsgesetz diesbezüglich drei Voraussetzungen (Zahlungsverzug von mehr als 75 Euro, Ankündigung der Sperre und Rechtsmittelbelehrung) festlegt, die die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer vor einer überraschenden Anschlusssperre schützen.

Auch waren die Beschwerdeführer mit der Erreichbarkeit und Kompetenz der Kundendienste unzufrieden und zeigten sich mit dem Geschäftsgebaren einiger Anbieter nicht einverstanden. Im Einzelnen fühlten sich die Nachfragenden in ihren Belangen nicht ernst genommen, erhielten Standardschreiben oder eine Antwort blieb gänzlich aus.

Darüber hinaus beschäftigten die Verbraucherinnen und Verbraucher grundsätzliche Fragen des Anschlusses an das bestehende Telekommunikationsnetz, die leitungsgebundene Erschließung neuer Versorgungsgebiete sowie der Fortschritt der Breitbandinitiative des Bundes und diesbezügliche Maßnahmen der Bundesnetzagentur.

Durch den Dialog und Austausch des Verbraucherservices mit den Marktakteuren können Entwicklungen frühzeitig wahrgenommen und regulierende Maßnahmen zeitnah zum Wohle der Verbraucherinnen und Verbraucher eingeleitet werden.

## Schlichtung

Die Schlichtungsstelle ist Ansprechpartner bei Streitfällen zwischen Endkunden und ihren Telekommunikationsanbietern. Sie vermittelt im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in Auseinandersetzungen zwischen Endkunden und ihrem Telekommunikationsunternehmen, wenn diese den Streit nicht selbst ausräumen konnten. Ziel ist es, eine einvernehmliche Kompromisslösung zwischen den Parteien zu finden, um so eine gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden. Dies soll durch das schnelle, unbürokratische und kostengünstige Schlichtungsverfahren alternativ zu einem Zivilprozess ermöglicht werden.

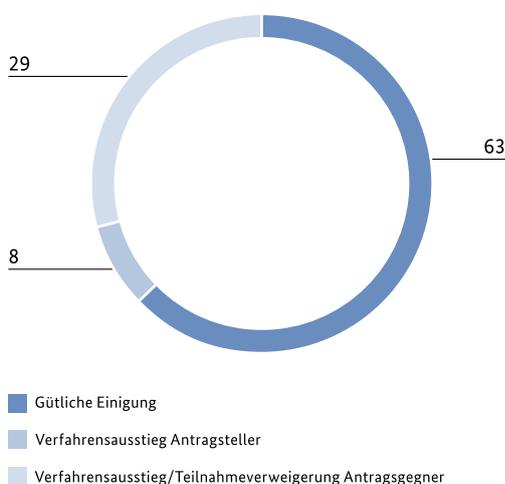
Im Jahr 2014 wurden 1.014 Schlichtungsverfahren beantragt. Hinzu kamen 326 sonstige Anfragen und Hilfeersuchen. Mit einem weiteren Zuwachs von ca. 17 Prozent gegenüber dem Vorjahr setzte sich die bei der Antragstellung erkennbare Tendenz der letzten Jahre kontinuierlich fort und führte zum bisher höchsten Stand seit Gründung der Schlichtungsstelle im Jahr 1999. Diese zunehmende Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle, die sich bereits im Vorjahr mit ca. 30 Prozent Steigerung zeigte, ist insbesondere auf die TKG-Novelle 2012 zurückzuführen. Die Befugnisse der Schlichtungsstelle wurden hier im Hinblick auf vertragsrechtliche Streitigkeiten mit Bezug zu kunderschützenden Rechten signifikant erweitert. Damit wurde der Entwicklung des Telekommunikationsmarktes Rechnung getragen, da die Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Endkunden häufig einen vertragsrechtlichen Sachverhalt als Hintergrund haben. Die klassischen Streitigkeiten in Bezug auf strittige Verbindungsentgelte sind durch die große Verbreitung von Flatrate-Tarifen in den Hintergrund getreten.

Im Berichtszeitraum begleitete die Schlichtungsstelle die Ressortabstimmung zum Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung (ADR) und zur Durchführung der Verordnung über die Online-Streitbeilegung (ODR) in Verbraucherangelegenheiten. Der Gesetzesentwurf enthält ein neues Stammgesetz (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz) sowie verschiedene Folgeregelungen in diversen Bundesgesetzen und soll die Verfahrensweisen der Schlichtungsstellen in Deutschland vereinheitlichen. Diese Folgeregelungen sehen auch Änderungen von Schlichtungsparagrafen im TKG vor. Die Schlichtungsstelle Telekommunikation hat zu dem Gesetzesentwurf Stellung genommen.

Im Berichtszeitraum hat die Schlichtungsstelle 944 Verfahren abgeschlossen, davon 14 Prozent aufgrund von Antragsrücknahmen sowie 30 Prozent wegen der fehlenden Voraussetzungen für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens.

Von den verbleibenden 531 Schlichtungsverfahren wurde in 63 Prozent der Fälle eine Übereinkunft der streitenden Parteien erreicht. Dabei erzielten in den meisten Fällen die Beteiligten bereits vor der Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlages eine gütliche Einigung im Rahmen eigener Vergleichsvorschläge bzw. wurde der strittige Sachverhalt noch vor Eröffnung des formellen Verfahrens beigelegt. Die Quote der Verfahren, in denen die Antragsgegner aufgrund der Freiwilligkeit des Verfahrens die Teilnahme am Schlichtungsverfahren verweigerten, ohne eine Lösung der Streitfrage anzubieten, lag bei 29 Prozent.

**Ergebnisse der zulässigen Schlichtungsverfahren 2014**  
in Prozent



Der Anteil der zulässigen Schlichtungsverfahren mit Bezug auf Vertragsstreitigkeiten ist im Jahr 2014 weiter bis auf 60 Prozent angestiegen. Im Wesentlichen waren dabei Tarifangelegenheiten, Fragen der Gewährleistung der vertraglich vereinbarten technischen Leistungsdaten sowie die Verlängerung bzw. Beendigung von Verträgen strittig. Rechnungsbeanstandungen gingen mit einem Anteil von nur noch 14 Prozent weiter zurück. Auch der Anteil der beantragten Schlichtungsverfahren zu Problemen des Anbieterwechsels und Umzugs sowie der Rufnummernmitnahme war rückläufig und lag nur noch bei 20 Prozent.

## Anbieterwechsel

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben müssen Telekommunikationsanbieter und Netzbetreiber bei einem Anbieterwechsel sicherstellen, dass die Leistung des abgebenden Unternehmens gegenüber der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für den Wechsel vorliegen. Dabei darf der Dienst der Teilnehmerin oder des Teilnehmers nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen sein. Bei einem Fehlschlagen des Anbieterwechsels muss der abgebende Anbieter die Versorgung wieder aufnehmen.

Für einen reibungslosen Wechselprozess ist es ratsam, dass die Verbraucherin bzw. der Verbraucher nicht selbst beim alten Anbieter kündigt, sondern den neuen Anbieter mit der Übermittlung der Kündigung beauftragt. Dazu erhält dieser von dem neuen Anbieter ein Portierungsformular, welches zugleich die Kündigung des Vertrages sowie die Beauftragung der Rufnummernportierung beinhaltet. Das Formular ist

sorgfältig auszufüllen und an den neuen Anbieter zurückzusenden. Der neue Anbieter nimmt daraufhin Kontakt mit dem alten Anbieter auf und informiert, falls eventuelle Schwierigkeiten beim Anbieterwechsel auftreten.

Bei Problemen im Rahmen des Wechselprozesses sollten die Verbraucherinnen und Verbraucher zunächst auf die beteiligten Unternehmen zugehen. Wenn dies nicht zielführend erscheint, sollten sich die Betroffenen an die Bundesnetzagentur wenden.

Die Bundesnetzagentur hat eine Festlegung zur „Eskalation von Teilnehmerbeschwerden zum Anbieterwechsel“ erlassen. Hierdurch wurden inzwischen mehr als 200 am Anbieterwechsel beteiligte Unternehmen verpflichtet, eine Eskalationsstelle einzurichten und innerhalb festgelegter Fristen zum Sachverhalt Stellung zu nehmen sowie schnelle Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Ziel der Eskalation ist es, den Anbieterwechsel zügig und erfolgreich zum Abschluss zu bringen. Dabei steht jedoch stets im Vordergrund, die Verbraucherin bzw. den Verbraucher so schnell wie möglich mit Telekommunikationsdiensten zu versorgen.

Verbraucherinnen und Verbraucher können dafür auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ein Beschwerdeformular herunterladen und dieses ergänzt um ihre Daten an die gesondert in der Behörde geschaffene Beschwerdestelle zum Anbieterwechsel senden.

Damit bietet die Bundesnetzagentur eine konkrete und zudem kostenfreie Anlaufstelle für die Verbraucherinnen und Verbraucher, sofern es zu Problemen beim Anbieterwechsel kommt.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die von der Bundesnetzagentur angebotene Hilfe von immer mehr Verbraucherinnen und Verbrauchern angenommen wird. Dies nicht zuletzt, da der Anbieterwechsel häufiger Gegenstand medialer Berichterstattung ist. Hatte sich die Bundesnetzagentur in 2013 rund 22.000 Fällen (einschließlich erneuter Nachfragen) für die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher beim Wechsel ihres Anbieters eingesetzt, waren es im Jahr 2014 bereits über 28.000 Fälle. Auch die Anzahl der eingeleiteten Eskalationen ist im Vergleich zum Vorjahr von ca. 4.500 auf rund 5.000 angestiegen.

Diese Zahlen verdeutlichen, dass der zwischen den Anbietern stattfindende Wechselprozess weiterhin optimiert werden muss, um den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden. Dafür steht die Fachebene der

Bundesnetzagentur fortwährend im Dialog mit den Unternehmen. Ziel ist insbesondere, systematische Fehler im Wechselprozess aufzudecken und zu beseitigen.

Bereits im vorangegangenen Jahr hat die Branche mit der Schaffung einer elektronischen Schnittstelle zur Vorabstimmung des Anbieterwechselprozesses einen wesentlichen Schritt zur Verbesserung des Anbieterwechsels getan. Bei den zahlreichen am Markt tätigen Anbietern können die Vorzüge einer elektronischen Schnittstelle nur dann greifen, wenn die Schnittstelle auch möglichst branchenweit eingesetzt wird. Die Bundesnetzagentur unterstützt die noch andauernde Automatisierung des Anbieterwechselprozesses und ihre marktweite Etablierung.

Trotz dieser intensiven Bemühungen der Unternehmen muss, insbesondere im Hinblick auf die unverändert hohe Anzahl eingehender Endkundenbeschwerden, die gesetzeskonforme Umsetzung der Regelungen zum Anbieterwechsel mit allen verfügbaren rechtlichen Mitteln sichergestellt werden.

Dementsprechend wurden gegen drei große Unternehmen, die in besonderer Weise den Pflichten zum Anbieterwechsel zuwidergehandelt haben, Bußgeldverfahren eingeleitet. Im Februar 2014 wurden diese drei Verfahren abgeschlossen. Die Bundesnetzagentur hat gegen die betroffenen Unternehmen Bußgelder in Höhe von insgesamt 225.000 Euro verhängt. Über die von zwei Unternehmen gegen die Bescheide eingelegten Einsprüche wird nun das Amtsgericht Bonn entscheiden. Zudem wurde im Februar 2014 ein Bußgeldverfahren gegen einen weiteren großen deutschen Anbieter eingeleitet. Insgesamt entfallen auf die vier betroffenen Anbieter rund 70 Prozent des Beschwerdeaufkommens zum Anbieterwechsel.

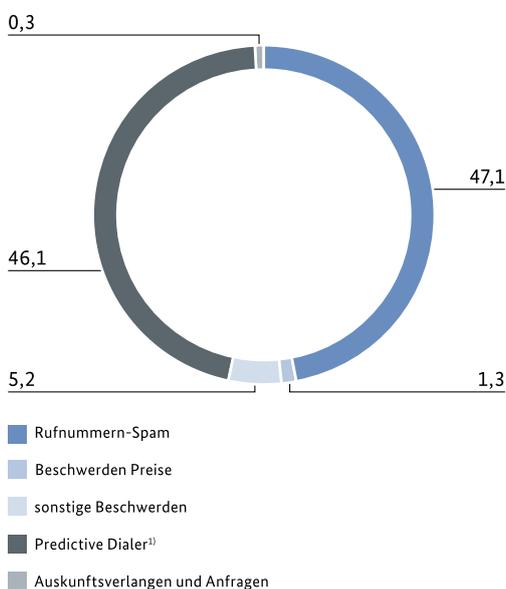
## **Bekämpfung des Rufnummernmissbrauchs**

Die Bundesnetzagentur ist nach dem TKG für die Bekämpfung des Missbrauchs von Rufnummern zuständig. Sie ahndet die verbraucherschützenden Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes wie z. B. Preisangabe- und Preisansageregelungen, Umgehungsverbote sowie die Vorgaben zum Einsatz von Warteschleifen. Aber auch Wettbewerbsverstöße wie Rufnummern-Spam stehen im Fokus der Bundesnetzagentur. Die Verbraucherin bzw. der Verbraucher soll vor Belästigungen und finanziellen Nachteilen durch Rufnummernmissbrauch bewahrt und andere Marktteilnehmer vor Wettbewerbsverzerrungen durch Rechtsbruch geschützt werden.

Im Jahr 2014 gingen bei der Bundesnetzagentur insgesamt 64.934 schriftliche Beschwerden und Anfragen zu Rufnummernmissbrauch ein. Im Vergleich zum Jahr 2013 (63.874) ist das Beschwerdeaufkommen damit leicht gestiegen.

Zusätzlich hat die Bundesnetzagentur im vergangenen Jahr 20.327 telefonische Anfragen und Beschwerden zu Rufnummernmissbrauch und unerlaubter Telefonwerbung erhalten. Das Beschwerdeaufkommen ist somit im Vergleich zum Vorjahr konstant geblieben.

#### Inhaltliche Schwerpunkte der schriftlichen Anfragen und Beschwerden 2014 in Prozent



1) Unangemessenes Anrufverhalten von Callcentern.

Im Bereich des Rufnummernmissbrauchs leitete die Bundesnetzagentur im vergangenen Jahr 1.624 Verwaltungsverfahren ein. In den Verfahren wurden meist umfangreiche Ermittlungen durchgeführt. In 116 Fällen wurde die Abschaltung von insgesamt 1.004 Rufnummern angeordnet. Zudem wurden zu 217 Rufnummern Fakturierungs- und Inkassierungsverbote erlassen. Bei einem Fakturierungsverbot dürfen die betroffenen Beträge nicht mehr in Rechnung gestellt werden. Falls Verbraucherinnen und Verbraucher bereits eine Rechnung erhalten, diese jedoch noch nicht beglichen haben, greift das Verbot der Inkassierung. Dieses untersagt das Einziehen der jeweiligen Forderungen. Die zahlreichen Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbote dienen dazu, die missbräuchliche Nummernnutzung wirtschaftlich unattraktiv werden zu lassen. Neben Abschaltungen und Rechnungslegungsverböten wurden auch andere

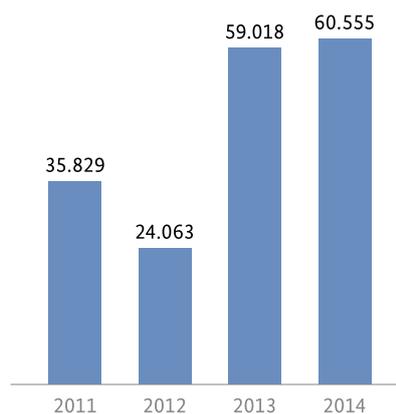
Maßnahmen im Berichtszeitraum behördlich angeordnet und z. B. Portierungsverbote ausgesprochen. Im Jahr 2014 kam es ferner in einem Fall zu einer Geschäftsmodelluntersagung. In einer Vielzahl von Fällen, in denen Rechtsverstöße festgestellt wurden, wurden nach Bewertung der Einzelfälle Abmahnungen der handelnden Personen oder Unternehmen ausgesprochen.

#### Rufnummern-Spam

Der Schwerpunkt der Arbeit der Bundesnetzagentur im Bereich Rufnummernmissbrauch liegt auf dem sog. Rufnummern-Spam. Hierzu zählen Telefon-, Fax- und E-Mail-Spam. Die Bundesnetzagentur kann allerdings nur tätig werden, wenn ein Rufnummernbezug gegeben ist. Daher ist Voraussetzung für ein Einschreiten auch bei E-Mail-Spam, dass eine Rufnummer in der E-Mail etwa als Kontaktrufnummer genannt wird. Unter Telefon-Spam fallen insbesondere SMS-Spam, telefonische Gewinnversprechen, Ping-Anrufe und unangemessenes Anrufverhalten von Callcentern (Predictive Dialer).

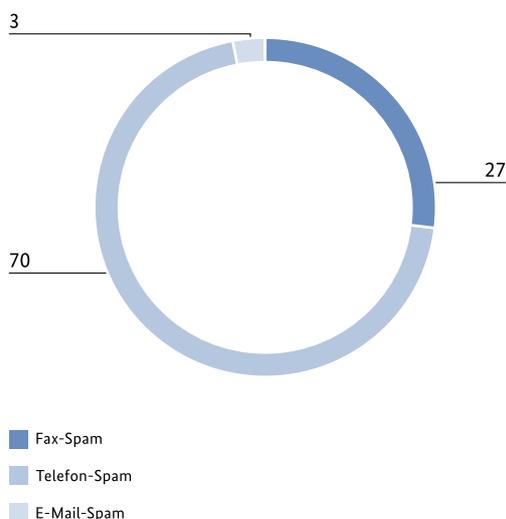
Die Zahl der Beschwerden allein im Bereich Rufnummern-Spam belief sich im vergangenen Jahr auf 60.555. Das Volumen ist im Vergleich zum Vorjahr annähernd gleich geblieben.

#### Schriftliche Beschwerden zu Rufnummern-Spam



Den größten Teil der Beschwerden im Bereich Rufnummern-Spam hat die Bundesnetzagentur zu Telefon-Spam (70 Prozent) erhalten. Danach folgen Beschwerden zu Fax-Spam (27 Prozent) und E-Mail-Spam mit Rufnummernbezug (3 Prozent).

**Aufteilung der Beschwerden zu Rufnummern-Spam 2014**  
in Prozent



### Kostengünstige Hotlines für Vertragsfragen

Die Bundesnetzagentur ist seit dem 13. Juni 2014 auch für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen die Regelung des § 312a Abs. 5 BGB zuständig. Nach dieser Vorschrift ist es den Unternehmen im Zusammenhang mit Verbraucherverträgen nicht mehr gestattet, Hotlines für Fragen und Erklärungen zu bereits geschlossenen Verträgen zu unterhalten, für deren Nutzung die Anruferin oder der Anrufer ein Entgelt zu zahlen hat, welches das Entgelt für die bloße Nutzung des Telekommunikationsdienstes übersteigt. Durch diese gesetzliche Neuregelung soll erreicht werden, dass eine Verbraucherin oder ein Verbraucher den telefonischen Kontakt zum Unternehmer wegen Fragen oder Erklärungen zu einem geschlossenen Vertrag nicht deshalb vermeidet, weil ihm hierdurch gesonderte Kosten entstehen. Verbraucherinnen und Verbraucher sollen lediglich verpflichtet sein, das Entgelt zu zahlen, das sie bzw. er für die Inanspruchnahme der Telekommunikationsdienstleistung als solche schuldet. Es soll sichergestellt werden, dass der Unternehmer aus dem Betrieb der Hotline keine Gewinne erzielt.

### Abfallen

Versteckte Kostenfallen veranlassten die Bundesnetzagentur zu zahlreichen Maßnahmen. Betroffene Verbraucherinnen und Verbraucher hatten zuvor Ping-Anrufe oder unverlangte Werbe-SMS mit vermeintlich persönlichen Kontaktwünschen erhalten. Reagierte die Verbraucherin bzw. der Verbraucher hierauf mit einem Rückruf oder einer Antwort-SMS, so wurde ihm eine kostenpflichtige Mitgliedschaft in einem telefonischen Chat-Portal oder einem Premium-SMS-Club in Rechnung gestellt. Aufgrund der rechtswidrigen Nummernnutzung wurde zu diesem Geschäftsmodell – teilweise auch präventiv – die

Abschaltung von mehr als 500 Rufnummern angeordnet. Zugleich wurden gegenüber den beiden Diensteanbietern sowie den von ihnen beauftragten Inkassounternehmen zu den beworbenen Kontaktrufnummern umfassende Verbote der Rechnungslegung und Inkassierung verfügt.

### Bekämpfung von Fax-Spam

Im Berichtszeitraum machten Beschwerden über Fax-Spam nach wie vor einen hohen Anteil des Gesamtbeschwerdevolumens aus (ca. 27 Prozent). Regelmäßig reagiert die Bundesnetzagentur hierauf mit der Anordnung der Abschaltung der Absenderrufnummern, sofern diese ermittelbar sind. Im Jahr 2014 wurden wegen Fax-Spam insgesamt 92 Rufnummern abgeschaltet. Zudem nimmt die Bundesnetzagentur verstärkt die Netzbetreiber bei der Erfüllung von Aufklärungspflichten nach § 45o TKG in Anspruch.

Im April 2014 gelang es der Bundesnetzagentur, einen besonders massiven Fall von Fax-Spam zu stoppen, bei dem der Beschwerdeführer im Minutentakt unerwünschte Werbefaxe erhielt („Junk-Fax-Attacke“). Die Versuche des Unternehmers zur Abwehr der Belästigung durch Kontaktaufnahme mit dem Versender der Faxe blieben erfolglos. Da auf den Faxen keine Absenderrufnummer angegeben war, konnte erst eine behördlicherseits angeratene und durch den Netzbetreiber eingerichtete Fangschaltung zur Ermittlung der tatsächlichen Absenderrufnummer durch den Netzbetreiber des Beschwerdeführers führen. Die Bundesnetzagentur verfügte noch am selben Tag die Abschaltung der störenden Absenderrufnummer.

### Belästigendes Anrufverhalten von Callcentern

Im Laufe des Berichtszeitraums war die Bundesnetzagentur mit einem erheblichen Beschwerdeaufkommen über belästigendes Anrufverhalten von Callcentern konfrontiert. Die Beschwerden, die unter dem Begriff „Predictive Dialer“ zusammengefasst werden, machen allein in diesem Jahr 45 Prozent des Gesamtbeschwerdevolumens aus. Unter Predictive Dialern versteht man computergestützte Programme, die mehrere Rufnummern gleichzeitig anwählen. Wird eines der Gespräche entgegengenommen, werden die übrigen Anrufe abgebrochen und die Rufnummern zu einem späteren Zeitpunkt nochmals angewählt.

Gesetzliche Regelungen zum konkreten Anrufverhalten und damit auch zur Konfiguration von Predictive Dialern gibt es derzeit nicht. Aufgrund der Anzahl und der Umstände der Anrufversuche (Uhrzeit, Anwahl-

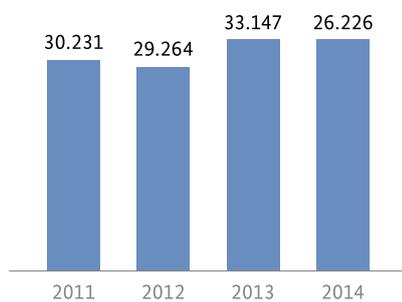
wiederholungen etc.) kann es jedoch zu einer unangemessenen Belästigung der Angerufenen kommen und damit einen Verstoß gegen § 7 Abs. 1 UWG begründen. In derartigen Fällen kann die Bundesnetzagentur verschiedene Maßnahmen ergreifen, etwa eine Abschaltung der Rufnummer des Callcenters anordnen oder eine Geschäftsmodelluntersagung aussprechen. Das Gesetz lässt offen, was unter einer unangemessenen Belästigung zu verstehen ist. Wann eine Belästigung unzumutbar ist, ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Belästigungen werden von Beschwerdeführern unterschiedlich empfunden und geschildert. Bei der Beurteilung dieser Fragen ist auf das Empfinden des Durchschnittsmarktteilnehmers abzustellen.

Um der Problematik systematisch nachzugehen, hatte die Bundesnetzagentur u. a. im ersten Halbjahr 2014 insgesamt 2.380 Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Verbände und Unternehmen befragt. Nach Präsentation und Auswertung der Ergebnisse sowie der Analyse eingegangener Stellungnahmen und verschiedener Lösungsansätze wurden die Branchenverbände aufgefordert, bis zum Ablauf des Jahres 2014 einheitliche und verbraucherschützende Verhaltensregeln zum angemessenen Telefonieverhalten von Callcentern aufzustellen.

## Bekämpfung von unerlaubter Telefonwerbung

Im Jahr 2014 erreichten die Bundesnetzagentur zu unerlaubter Telefonwerbung und Rufnummernunterdrückung bei Werbeanrufen 26.226 schriftliche Beschwerden. Zusätzlich hat die Bundesnetzagentur im vergangenen Jahr 20.327 telefonische Anfragen und Beschwerden zu Rufnummernmissbrauch und unerlaubter Telefonwerbung erhalten. Das Beschwerdeaufkommen ist damit gegenüber dem Vorjahr (33.147) deutlich gesunken.

### Schriftliche Beschwerden zu unerlaubter Telefonwerbung



Insgesamt wurden im Jahr 2014 83 Bußgeldverfahren abgeschlossen. Größtenteils wurden Geldbußen verhängt oder Verwarnungen ausgesprochen. Einige Verfahren mussten eingestellt werden, weil die Tat nicht nachgewiesen werden konnte. Die eingeleiteten Verfahren nahmen wegen der häufig sehr schwierigen und komplexen Ermittlungsarbeit und der Rechtsbehelfsmöglichkeiten der Bescheidempfänger sehr viel Zeit in Anspruch. Zusätzlich hat ein Großverfahren, welches weiterhin andauert, erhebliche Kapazitäten gebunden.

Im Jahr 2014 hat die Bundesnetzagentur in 47 Fällen Bußgelder in einer Gesamthöhe von rund 700.000 Euro wegen unerlaubter Telefonwerbung und Rufnummernunterdrückung bei Werbeanrufen verhängt, was im Bereich der verhängten Bußgelder einen Anstieg um ca. 29 Prozent gegenüber dem Vorjahreswert bedeutet. Gegen 36 Betroffene wurden aufgrund geringfügiger Verstöße Verwarnungen ausgesprochen. Bei den Betroffenen handelte es sich um Unternehmen und Einzelpersonen aus unterschiedlichen Branchen. Häufig vertreten waren Unternehmen, die am Telefon Energieversorgungsleistungen bewarben. Weitere Schwerpunkte lagen, wie im Vorjahr, in den Bereichen Telekommunikation, Versicherungen und Finanzen.

Derzeit sind bei den Gerichten zehn Verfahren der Bundesnetzagentur aus dem Bereich der unerlaubten Telefonanrufe anhängig. Das Gericht entscheidet über den jeweiligen Bescheid, wenn die Bundesnetzagentur einen Einspruch für nicht begründet erachtet.

Über die Auswirkungen des im Oktober 2013 in Kraft getretenen Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken kann wie folgt berichtet werden: Für die Beurteilung der praktischen Auswirkungen des erhöhten Bußgeldrahmens ist der Blick auf den Zeitraum seit Oktober 2013 zu lenken. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der aktuelle Bußgeldrahmen nur auf solche Fälle Anwendung findet, bei denen der Tatzeitpunkt nach Inkrafttreten der neuen Bußgeldobergrenze liegt.

Betrachtet man die Entwicklung der Beschwerdezahlen ab Inkrafttreten der neuen Bußgeld-Obergrenze im Bereich der Verfolgung von unerlaubter telefonischer Werbung, zeigt sich gegenüber den Vorjahren eine deutliche Entspannung. So stehen einem Beschwerdevolumen von 33.147 schriftlichen Beschwerden im Jahr 2013 nunmehr für den Berichtszeitraum 26.226 Beschwerden gegenüber. Dabei ist zu verzeichnen, dass die Beschwerdeeingänge kontinuierlich absinken.

Ob dieses Absinken der Beschwerdezahlen auf die Verschärfung des Bußgeldrahmens zurückzuführen ist, oder ob auch andere Gründe, wie das entschlossene Durchgreifen der Bundesnetzagentur, hierfür verantwortlich sind, kann an dieser Stelle nur gemutmaßt werden. So kann auch die Berichterstattung über die Durchsuchungsmaßnahmen der Bundesnetzagentur wegen des Verdachts von Verstößen gegen das Verbot der unerlaubten Telefonwerbung, die erstmals im November 2013 durchgeführt wurden, zusätzlich eine abschreckende Wirkung erreicht haben.

Im Berichtszeitraum 2014 führte die Bundesnetzagentur wegen des Verdachts der unerlaubten Werbung bei Telefonanrufen eine Hausdurchsuchung durch. An der Durchsuchungsaktion im März 2014 in München nahmen 16 Beschäftigte der Bundesnetzagentur teil, die von Kräften der ortsansässigen Landespolizei unterstützt wurden. Das durchsuchte Unternehmen warb durch unerlaubte Anrufe für Photovoltaikanlagen. Infolge der Durchsuchungsaktion wurden erfolgreich Zeugenbefragungen durchgeführt und relevante Beweisunterlagen beschlagnahmt.

## Universaldienst

Im vergangenen Jahr sind zahlreiche Verbraucherinnen und Verbraucher an die Bundesnetzagentur mit Fragen und Beschwerden zum Universaldienst, also der Grundversorgung mit Telekommunikationsdiensten, herangetreten.

Universaldienstleistungen sind ein Mindestangebot an Diensten für die Öffentlichkeit, für die eine bestimmte Qualität festgelegt ist und zu denen alle Endnutzer unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben müssen und deren Erbringung für die Öffentlichkeit als Grundversorgung unabdingbar geworden ist. Die Deutsche Telekom AG (Telekom) erbringt auf freiwilliger Basis die Grundversorgungsleistungen in Deutschland.

Der Anschluss an ein öffentliches Telekommunikationsnetz an einem festen Standort und der Zugang zu öffentlichen Telefondiensten stellten auch im Berichtszeitraum Schwerpunkte im Bereich Universaldienst dar. Hierzu haben sich ca. 3.100 Verbraucherinnen und Verbraucher an die Bundesnetzagentur gewandt. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahreszeitraum einer Steigerung von rund 1.000 Anfragen und Beschwerden. I. d. R. konnten die Anliegen der Verbraucherinnen und Verbraucher einvernehmlich mit der Telekom gelöst werden, allerdings musste erneut festgestellt werden, dass es zu zeitlichen Verzögerungen bei der Bereitstel-

lung von Neuanschlüssen bzw. dem Umbau von Anschlüssen gekommen ist. Die Bundesnetzagentur hat hierzu mit der Telekom ein gesondertes Bearbeitungsverfahren abgestimmt, um eine zügigere Lösung dieser Einzelfälle sicherzustellen.

Die flächendeckende Bereitstellung von öffentlichen Münz- und Kartentelefonen ist ebenfalls Bestandteil des Universaldienstes. Ende 2014 lag der Bestand an Münz- und Kartentelefonen bei 35.000 Geräten. Gleichzeitig hat sich mit über 112.63 Mio. SIM-Karten eine weitreichende Verbreitung von Mobilfunkanschlüssen weiter fortgesetzt. Die Marktentwicklung im Bereich der Mobilfunktelefonie sowie die im ganzen Land erreichte Vollversorgung mit Telefonanschlüssen des Festnetzes hat weiterhin zu einem völlig veränderten Telekommunikationsverhalten bei den Nutzern mit extrem verringerter Nachfrage nach öffentlichen Telefonstellen geführt. Trotz der in der Vergangenheit ergriffenen Maßnahmen, wie beispielsweise die Anerkennung des sog. Basistelefons als öffentliches Münz- und Kartentelefon, wurden im Zeitraum Januar bis August 2014 rund 5.600 extrem unwirtschaftliche Standorte im Konsens mit den jeweiligen Kommunen abgebaut.

Ein weiteres relevantes Thema mit Bezug zur Grundversorgung ist die im vergangenen Jahr forcierte IP-Migration der Telekom. Die Technologieumstellung auf eine paketvermittelte IP-Technik und die damit verbundenen vertragsrechtlichen Konsequenzen haben insbesondere in der zweiten Jahreshälfte zu einem erhöhten Frage- und Beschwerdeaufkommen bei der Bundesnetzagentur geführt. Die Umstellung – und damit häufig einhergehend ein mehrstufig ausgestalteter Kündigungsprozess – erfolgt aufgrund einer eigenen unternehmerischen Entscheidung der Telekom. Die IP-Migration soll nach eigenen Angaben bis Ende 2018 vollständig abgeschlossen sein.

Die Produkte der Telekom, wie auch die der anderen am Markt agierenden Unternehmen, unterliegen allein dem Produktgestaltungsrecht der Unternehmen. Somit sind sie für die Ausgestaltung und auch für die Aufkündigung ihrer Produkte selbst verantwortlich, soweit die Gesetze oder darauf basierende gerichtliche oder behördliche Anordnungen nichts anderes bestimmen. Zur Sicherstellung der Grundversorgung ist die Telekom lediglich verpflichtet, einen Anschluss an das öffentliche Telekommunikationsnetz mit einem Zugang zu öffentlichen Telefondiensten bereitzustellen, der Gespräche, Telefaxübertragungen und die Datenkommunikation mit Übertragungsraten

ermöglicht, die für einen funktionalen Internetzugang ausreichen. Eine bestimmte Netztechnologie (z. B. die leitungsvermittelnde PSTN-Technik) ist nicht vorgeschrieben.

Die IP-Technik ist weltweit verbreitet und wird auch in Deutschland seit Langem eingesetzt. Dass es in der Umstellungsphase zu Problemen kommen kann, ist trotz großer Sorgfalt nicht ganz auszuschließen. Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass die IP-Technik mittelfristig nicht störanfälliger ist als die herkömmliche.

## Vermittlungsdienst

Das TKG sieht vor, dass von den Anbietern öffentlich zugänglicher Telefondienste für gehörlose und hörgeschädigte Menschen ein Vermittlungsdienst einzurichten ist, um diesen herkömmliche „Sprach“-Telefonie zu ermöglichen. Ziel ist, dass ein barrierefreier telefonischer Kontakt z. B. zu Familienangehörigen, Freunden, Ärzten und Behörden gewährleistet ist. Die Dolmetscherleistung eines Gebärdensprach- bzw. Schriftdolmetschers soll die Behinderung ausgleichen. Gehörlose werden damit in die Lage versetzt, über den Vermittlungsdienst jede Teilnehmerin bzw. jeden Teilnehmer anzurufen bzw. von jeder Teilnehmerin bzw. jedem Teilnehmer angerufen zu werden. Die Bundesnetzagentur begleitet diesen Vermittlungsdienst seit 2005 (Pilotprojekt) und schreibt seit 2009 den Regelbetrieb dieses Dienstes öffentlich aus.

Auch in 2014 wurde die Erbringung des Vermittlungsdienstes für gehörlose und hörgeschädigte Endnutzer wieder von der Bundesnetzagentur ausgeschrieben, um mit der Beauftragung eines Leistungserbringers den Vermittlungsdienst über 2014 hinaus sicherzustellen. Nachdem der Vermittlungsdienst in den vergangenen Jahren jeweils für zwei Jahre ausgeschrieben wurde, wurde er im Berichtsjahr erstmalig für vier Jahre vergeben. Der Zuschlag wurde an die Tess – Sign & Script – Relay Dienste für hörgeschädigte Menschen GmbH (Tess GmbH) erteilt und diese mit der Erbringung des Vermittlungsdienstes bis Ende 2018 beauftragt.

Darüber hinaus hat die Bundesnetzagentur die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Finanzierung des Vermittlungsdienstes auch in 2015 durch die Telekommunikationsunternehmen sicherzustellen. Durch eine Anhebung der Gehälter der Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) erhöhen sich auch die Kosten für die bei der Tess GmbH eingesetzten

Dolmetscherinnen und Dolmetscher. Damit verbunden ist eine Erhöhung der Beiträge für die Telekommunikationsunternehmen und auch der Gesprächsgebühren für die Nutzer des Vermittlungsdienstes im beruflichen Bereich. Etwaige Überschüsse der Tess GmbH werden jedoch wie in den vergangenen Jahren auch vollständig an die zur Zahlung herangezogenen Telekommunikationsunternehmen ausgeschüttet.

## Funktörungsbearbeitung

Die Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung des Frequenzspektrums sowie der elektromagnetischen Umweltverträglichkeit (EMVU) ist eine bundesweite Schwerpunktaufgabe des Prüf- und Messdienstes (PMD). Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist der PMD bundesweit in den Dienstleistungszentren der Bundesnetzagentur präsent und verfügt über modernste mobile und stationäre Messtechnik.

Unter den vielfältigen und umfangreichen Prüf- und Messaktivitäten zählt die Beseitigung funktechnischer Störungen zu den Schwerpunktaufgaben. Dies umfasst insbesondere sicherheitsrelevante Funkdienste, wie Anwendungen der Luftfahrt, der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) und anderer öffentlicher Bedarfsträger.

Zur Ermittlung inländischer als auch ausländischer Störquellen kommen abhängig vom jeweiligen Störfall neben stationären Mess- und Peilstationen universell ausgestattete Funkmessfahrzeuge sowie verschiedene Spezialfahrzeuge zum Einsatz.

Zur Bearbeitung von Funkstörungen bei Satellitenfunkdiensten verfügt die Bundesnetzagentur über eine spezielle Messstelle für Weltraumfunkdienste. Der Verbraucherin bzw. dem Verbraucher kommt dies z. B. bei Nutzung von Satellitenheimempfangsanlagen oder von GPS- und zukünftig Galileo-Empfängern zugute. Darüber hinaus übernimmt die Messstelle zahlreiche Aufgaben zur störungsfreien und effizienten Nutzung von Kommunikations- und Rundfunksatellitensystemen. Die Messstelle für Weltraumfunkdienste ist in Europa einmalig und stellt ihre Messkapazitäten in einem gewissen Umfang für andere europäische Verwaltungen zur Verfügung. Auf Grundlage eines „Memorandum of Understanding“, dem die Verwaltungen aus Frankreich, Großbritannien, Luxemburg, Niederlande, Schweiz und Spanien beigetreten sind, werden Messungen gegen Kostenerstattung durchgeführt.

Funkstörungen treten als Störungen beim Rundfunkempfang und bei anderen Funkdiensten auf. Insgesamt wurden im Jahr 2014 über 6.000 Störungsfälle bearbeitet. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Störungsbearbeitung bei sicherheitsrelevanten Funkdiensten, allein im Flugfunk weit über 500 Störungen. Letztere werden vom Prüf- und Messdienst grundsätzlich mit höchster Priorität bearbeitet. Nur ein verhältnismäßig geringer Anteil betraf elektromagnetische Unverträglichkeiten an sonstigen elektrischen bzw. elektronischen Anlagen und Geräten, z. B. Störungen durch defekte Heizungssteuerungen.

In Ballungsräumen melden Betreiber von UMTS-Netzen regelmäßig, dass ihre Basisstationen durch andere Frequenznutzungen beeinträchtigt werden und dadurch die Qualitätsparameter ihrer Netze nicht eingehalten werden können. Messtechnische Untersuchungen des PMD haben ergeben, dass sowohl Satellitenempfangsanlagen mit unzureichender Dämpfung der Störstrahlung als auch DECT-Telefone, die durch einen Gerätedefekt im Empfangsbereich UMTS senden, als Störquelle auftreten.

Eine Besonderheit stellt die Störungsbearbeitung im Rahmen von Großveranstaltungen dar. Bei ausgewählten Veranstaltungen ist der PMD während der gesamten Zeitdauer der Veranstaltung vor Ort präsent und kann so im Störfall sofort, d. h. noch vor oder während der Veranstaltung, die Ermittlung der Störungsursache aufnehmen. Durch die zeitnahe Bearbeitung wird eine hohe Aufklärungsquote der Störungsfälle erzielt, was letztlich mit dazu beiträgt, dass wichtige Ereignisse störungsfrei in Bild und Ton übertragen werden können. Von besonderer Relevanz ist bei solchen Veranstaltungen auch, dass die betreffenden Organisations- und Sicherheitsorgane ohne Funkstörungen kommunizieren können.

Der PMD kann Funkstörungen nicht nur messtechnisch erfassen, sondern verfügt auch über gesetzliche Eingriffsbefugnisse und kann unter bestimmten Voraussetzungen die Außerbetriebnahme von störenden Geräten anordnen.

**Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren**  
 Durch ihre Entscheidungen und Verfahren hat die Bundesnetzagentur auch 2014 den Breitbandausbau gefördert. So hat sie den Infrastrukturatlas weiterentwickelt und die konkreten Bedingungen für den Einsatz der Vectoring-Technologie endgültig festgelegt. Zudem hat sie die Vergabe zusätzlicher Frequenzen für den weiteren Ausbau des mobilen Internets vorbereitet.

### **Entscheidungen zu den konkreten Bedingungen für den Vectoring-Einsatz**

Nachdem die Bundesnetzagentur bereits im August 2013 in einer Grundsatzentscheidung grünes Licht für den Einsatz der Vectoring-Technologie in den Netzen der Telekom Deutschland GmbH (Telekom) und ihrer Wettbewerber gegeben hatte, hat sie nach ausführlicher Diskussion mit den Marktakteuren in einer Entscheidung vom 29. Juli 2014 die konkreten Bedingungen für den Vectoring-Einsatz endgültig festgelegt. Damit ist seit Ende Juli 2014 das Regulierungsregime für Vectoring in Deutschland vollständig in Kraft.

In dem von der zuständigen Beschlusskammer am 29. Juli 2014 festgelegten „Vectoring“- Standardangebot sind die konkreten Bedingungen für den Einsatz der Vectoring-Technik detailliert geregelt. Sie betreffen beispielsweise die Sanktionen bei missbräuchlichen Reservierungen von Kabelverzweigern für den

Vectoring-Einsatz, beim Nicht-Ausbau zuvor reservierter Kabelverzweiger mit Vectoring und bei der Nichtverfügbarkeit eines ersatzweise anzubietenden Bitstrom-Produkts, insbesondere die Höhe der in diesen Fällen anfallenden Vertragsstrafen, sowie die Ausgestaltung des ersatzweise anzubietenden Bitstrom-Produkts. Dessen Qualität muss sich an der infolge des Vectoring-Einsatzes nicht mehr verfügbaren entbündelten Teilnehmeranschlussleitung am Kabelverzweiger orientieren.

Ebenso ist im Vectoring-Standardangebot geregelt, wie eine Anmeldung zur Vectoring-Liste erfolgt sowie unter welchen Bedingungen die Anmeldungen eingetragen oder abgelehnt werden. Aufgrund der Entscheidung können die Telekom und die Wettbewerber daher ihre jeweiligen Planungen für den Breitbandausbau mit Hilfe der Vectoring-Technik seit dem 30. Juli 2014 in ein Register, die sog. Vectoring-Liste, eintragen lassen. Auf diese Weise können sich die Unternehmen den ungestörten Vectoring-Einsatz und die dafür zu tätigen Investitionen absichern lassen. Die Telekom war bereits in der Vectoring-Grundsatzentscheidung vom August 2013 von der Bundesnetzagentur dazu verpflichtet worden, eine Vectoring-Liste zu führen, um allen Marktakteuren – Telekom und Wettbewerbern – Rechtssicherheit und Chancengleichheit für den Einsatz von Vectoring zu geben. In die Liste wird eingetragen, welches Unternehmen als Erstes bereits einen Kabelverzweiger mit der Vectoring-Technologie erschlossen hat oder dies innerhalb eines Jahres nach Eintragung in die Liste beabsichtigt.

Seit dem Start der Vectoring-Liste am 30. Juli 2014 haben zahlreiche Unternehmen Erschließungsabsichten für mehrere zehntausend Kabelverzweiger mit Vectoring zur Eintragung in die Vectoring-Liste angemeldet.

Sofern angemeldete Kabelverzweiger aus den im Standardangebot abschließend aufgeführten Gründen nicht in die Vectoring-Liste eingetragen werden können, wird die zuständige Beschlusskammer von der Ablehnung unterrichtet.

Gegen die Ablehnung einer Eintragung kann vom betroffenen Unternehmen anschließend die Durchführung eines sog. Nachweisverfahrens bei der Beschlusskammer beantragt werden, in dem dann die Einhaltung der Regelungen und die Richtigkeit der Ablehnung noch einmal überprüft werden.

Die ersten Zahlen und Erfahrungen zeigen: Der Einsatz von Vectoring ist auch in einem wettbewerblichen Umfeld möglich, ohne den Grundsatz des entbündelten Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung komplett aufgeben zu müssen.

## Zugangsbedingungen zum Anschlussnetz der Telekom

Die Bundesnetzagentur hat mit einer am 17. Juli 2014 bekannt gegebenen Entscheidung die Rahmenbedingungen für den Breitbandausbau verbessert. Aufgrund der Entscheidung erhalten alternative Anbieter bessere Zugangsmöglichkeiten zur „letzten Meile“ der Telekom, der sog. Teilnehmeranschlussleitung, um den Breitbandausbau insbesondere in ländlichen Bereichen vorantreiben zu können. Damit sollen die Wettbewerber der Telekom zugleich auch besser in die Lage versetzt werden, sich an Ausschreibungen für den Breitbandausbau zu beteiligen, indem sie die Versorgungsauflagen der Förderrichtlinien erfüllen können.

Mit der Entscheidung verfolgt die Bundesnetzagentur ihre Linie, die regulatorischen Rahmenbedingungen für den Breitbandausbau fortzuentwickeln und zu verbessern, konsequent weiter. Dabei wurde der steigende Bandbreitenbedarf in den kommenden Jahren berücksichtigt.

Die Entscheidung hebt im Grundsatz die bisherige Grenze von 1 Mbit/s für die Errichtung von zusätzlichen Kabelverzweigern (KVz) auf dem Verzweigungskabel (VzK) und von Schaltverteilern deutlich auf 30 Mbit/s an. Diese Zugangspunkte ermöglichen eine Verlagerung des DSL-Einspeisepunktes näher zum Endkunden hin und damit die Erreichung deutlich höherer Bandbreiten. Außerdem ist vorgesehen, dass die Telekom unter bestimmten Bedingungen auf Wunsch und gegen Kostenerstattung eines Wettbewerbers den Verlauf ihrer Anschlussleitungen ändern muss, um diese tauglich für die Übertragung hoher Bandbreiten zu machen. Bei ihrer Entscheidung hat die Bundesnetzagentur zudem darauf geachtet, dass die verbesserten Zugangsmöglichkeiten zum Anschlussnetz der Telekom nicht den Einsatz der Vectoring-Technik behindern.

Die Entscheidung ist in einem Zugangsanordnungsverfahren zwischen der EWE TEL GmbH und der Telekom ergangen. Allerdings kommt der Entscheidung über das konkrete Verhältnis der beiden Unternehmen hinaus auch eine grundsätzliche Bedeutung zu; andere Wettbewerber können sich die neuen Zugangsbedingungen ebenfalls anordnen lassen, falls sich vertragliche Vereinbarungen mit der Telekom nicht

erreichen lassen. Erfreulicherweise ist es seit der Entscheidung bereits zu ersten vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Telekom und Wettbewerbern über die verbesserten Zugangsmöglichkeiten zum Anschlussnetz der Telekom gekommen, ohne dass die Bundesnetzagentur darüber wiederum in Reguliervorgängen entscheiden musste.

## Neue Festnetz-Zusammenschaltungsentgelte

Die Bundesnetzagentur hat Ende November 2014 neue Festnetz-Zusammenschaltungsentgelte (sog. Durchleitungsentgelte) der Telekom genehmigt. Vor dem Hintergrund des zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen europäischen Notifizierungsverfahrens erfolgte die Genehmigung zunächst vorläufig. Danach darf die Telekom seit dem 1. Dezember 2014 für Verkehr, den sie von Wettbewerbern im Rahmen von Netzzusammenschaltungen auf der untersten Netzebene zur Durchleitung übergeben bekommt, 0,24 ct/min verlangen. Dies gilt sowohl für die Anrufzustellung im Netz der Telekom („Terminierung“) als auch für den insbesondere bei Call-by-Call- und Preselection-Gesprächen erforderlichen Aufbau von Verbindungen aus dem Telekom-Netz zu Wettbewerbernetzen („Zuführung“). Für Verbindungen, die von der Telekom auf höheren Netzebenen zugeführt werden müssen und daher mehr Netzelemente in Anspruch nehmen, betragen die Entgelte für den Verbindungsaufbau 0,35 ct/min (Tarifzone II) und 0,41 ct/min (Tarifzone III). Die Entgelte für die Anrufzustellung in den Tarifzonen II und III unterliegen nicht der Genehmigungspflicht. Anders als bisher gibt es keine Differenzierung der Entgelte für Verbindungen an Werktagen von 9 Uhr bis 18 Uhr (Haupttarif) bzw. in der übrigen Zeit (Nebentarif) mehr. Eine solche Unterscheidung ist im Endkundengeschäft nicht mehr üblich und auch sonst nicht mehr gerechtfertigt.

## Infrastrukturatlas

Der Infrastrukturatlas wird seit 2009 von der Bundesnetzagentur betrieben und enthält Daten über Infrastrukturen, die für Breitbandausbauzwecke mitgenutzt werden können (z. B. Leerrohre, Glasfaserkabel, Verteilerkästen, Funktürme oder Masten). Diese Daten können seit 2012 in einem Onlinesystem von den Nutzern in Form einer Karte mit der Anzeige von Infrastrukturen und deren Inhabern abgerufen werden (Web-GIS-Applikation). Nutzen kann den Infrastrukturatlas jeder, der an einem konkreten Breitbandausbauprojekt beteiligt ist. Nach einem Antrag bekommt der Nutzer das Gebiet, in welchem er Breitband ausbauen

will, befristet freigeschaltet und kann dort die Infrastrukturen einsehen. Bei Bedarf kann er sich mittels der Kontaktdaten an die Inhaber der Infrastrukturen wenden. Somit fördert der Infrastrukturatlas durch seine Transparenz die Mitnutzung von vorhandenen Infrastrukturen beim Breitbandausbau.

Die Nachfrage nach den im Infrastrukturatlas enthaltenen Informationen durch die am Breitbandausbau beteiligten Akteure nimmt stetig zu. Die Zahl der Anträge auf Einsicht ist 2014 rasant gestiegen und höher als jemals seit Bestehen des Infrastrukturatlas. 2014 wurde der Infrastrukturatlas im Rahmen von 1.608 Breitbandausbauprojekten genutzt, 2013 lag diese Zahl bei 572. Insbesondere die Gruppe der Unternehmen unter den Nutzern hat 2014 für den Anstieg gesorgt; Betreiber von Telekommunikationsnetzen und Energieversorger nutzen den Infrastrukturatlas mittlerweile am häufigsten und stellten zuletzt etwa jeden zweiten Antrag. Im Übrigen wird der Infrastrukturatlas von Planungsbüros und Gebietskörperschaften auf Ebene der Kommunen, Landkreise und Länder genutzt.

Die Bundesnetzagentur hat 2014 erneut die Datenbasis des Infrastrukturatlas verbessert. Bis zum 31. Dezember 2014 lagen 821 Datenlieferungen für den Infrastrukturatlas vor. Dies sind mehr als 200 zusätzliche Datensätze im Vergleich zum Vorjahresende. Der Infrastrukturatlas gewinnt somit an Aussagekraft, was sich auch in den stark gestiegenen Nutzungszahlen widerspiegelt.

Auch bei der Einbindung von Infrastrukturen der öffentlichen Hand hat die Bundesnetzagentur Fortschritte erzielt. So wurden in einem ersten Schritt alle Landkreise in Deutschland angeschrieben und sowohl nach eigenen als auch nach Infrastrukturen der kreisangehörigen Gemeinden befragt. Auf dieser Basis konnten weitere Datenlieferungen für den Infrastrukturatlas gewonnen werden. Ferner steht die Bundesnetzagentur mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastrukturen in Kontakt, um auch die Infrastrukturen des Bundes entlang von Bundesfern- und Wasserstraßen im Infrastrukturatlas darzustellen.

Um den Infrastrukturatlas zu verbessern, beobachtet die Bundesnetzagentur die Nutzung des Infrastrukturatlas. Hierfür befragt sie die Nutzer nach Verbesserungsvorschlägen und -wünschen sowie danach, inwiefern der Infrastrukturatlas für sie ein geeignetes Instrument zur Beschleunigung und Synergiehebung bei Breitbandprojekten darstellt. In diesem Rahmen hat die Bundesnetzagentur im Mai 2014 einen ersten Bericht über die Nutzung des Infrastrukturatlas im Jahr 2013 auf ihren Internetseiten veröffentlicht. Das in

diesem Bericht angesprochene Verbesserungspotenzial hat die Bundesnetzagentur auch bereits zum Anlass genommen, Änderungen am Infrastrukturatlas anzustoßen. So wird beispielsweise die Übersichtlichkeit der Web-GIS-Applikation verbessert, indem die Anzeige der Infrastrukturen nach Infrastrukturinhabern selektiert werden kann.

## Beihilfen im Rahmen des Breitbandausbaus

Beim Breitbandausbau stehen alle Industriestaaten vor großen Herausforderungen. Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, bis 2018 eine flächendeckende Versorgung mit Breitbandanschlüssen mit mindestens 50 Mbit/s zu erreichen. Wichtige Faktoren für marktgetriebene Investitionsentscheidungen in Hochgeschwindigkeitsnetze sind die eingesetzte Technologie und Besiedlungsdichte der betreffenden Region einerseits sowie die Nachfrage und Zahlungsbereitschaft der Kundinnen und Kunden andererseits, die die Penetrationsrate und den Umsatz pro Kundin und Kunde bestimmen. Beihilfen können den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen auch in Regionen ermöglichen, die allein mit privatwirtschaftlichen Investitionen nicht erschließbar sind.

Ungeachtet der potenziell wohlfahrtssteigernden Wirkung von Beihilfeprogrammen ist zu beachten, dass Fördermaßnahmen nicht z. B. durch den Überbau bereits (teilweise) bestehender privatwirtschaftlicher Infrastrukturen unnötig ineffiziente Netzstrukturen erzeugen und dass wettbewerbsverzerrende Wirkungen möglichst vermieden werden. Daher müssen geförderte Netze wettbewerbsoffen und zukunftssicher ausgestaltet sein, damit staatliche Förderung private Investitionen nicht verhindert oder erschwert. Dazu gehört, dass auch Dritten der Zugang zur geförderten Infrastruktur gewährt werden muss.

Die Bundesländer haben zur Förderung des Breitbandausbaus bereits Förderprogramme in Höhe von ca. zwei Mrd. Euro aufgelegt, um Kommunen beim Aufbau passiver Infrastrukturen in ländlichen Regionen zu unterstützen oder Wirtschaftlichkeitslücken beim Ausbau durch private Unternehmen schließen zu können. Darüber hinaus können Mittel des Bundes und der Europäischen Union für die Zwecke des Breitbandausbaus eingesetzt werden.

Regelungen, deren Einhaltung die Breitbandförderung von einer Notifizierung bei der Europäischen Kommission freistellt, sind die Allgemeine Gruppenfreistellungs-

verordnung (AGVO), die Bundesrahmenregelung Leerrohre (BRLR) oder die bundesländerspezifischen Vorschriften (z. B. die bayerische Breitbandrichtlinie). Die überarbeitete AGVO ist am 1. Juli 2014 in Kraft getreten. Sie stellt nun auch Beihilfen für Breitbandinfrastrukturen unter bestimmten Bedingungen von der vorherigen Genehmigung der Europäischen Kommission frei.

Die Bundesnetzagentur nimmt Stellung im Rahmen einer Prüfung zur Ausgestaltung der Zugangsbedingungen, einschließlich der Preise in den jeweiligen Verträgen zwischen der beihilfegewährenden Stelle und dem geförderten Netzbetreiber. Dadurch soll ein effektiver offener Netzzugang für dritte Anbieter in den betreffenden Regionen sichergestellt werden, damit die Verbraucherinnen und Verbraucher auch dort zwischen verschiedenen Anbietern auswählen können. Insgesamt hat die Bundesnetzagentur im Jahr 2014 über 300 Verträge geprüft. Mehr als drei Viertel der Verträge kam dabei aus Bayern.

Bayern will bis 2018 ein flächendeckendes Hochgeschwindigkeitsnetz schaffen. Bis zu 1,5 Mrd. Euro stellt das Bundesland hierfür in den nächsten Jahren zur Verfügung. Ziel ist es, Impulse für den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsversorgungen mit einer Mindestbandbreite von 50 Mbit/s zu geben. Die der Förderung zugrundeliegende Bayerische Breitbandrichtlinie wurde im Juli 2014 geändert. Der Musterausbauvertrag für die Kommunen wurde im Rahmen der Überarbeitung mit der Bundesnetzagentur abgestimmt.

Im November 2014 hat die Bundesnetzagentur Hinweise zur AGVO mit den Marktteilnehmern konsultiert. Die Hinweise dienen dazu, den Prüfrahen und die Prüfkriterien der Bundesnetzagentur im Rahmen der Verfahren zu erläutern.

## **Mobiles Breitband – Projekt 2016**

Mobiles Breitband trägt dazu bei, den flächendeckenden Ausbau zu beschleunigen. Die Bundesnetzagentur hat bereits im Jahr 2010 die Voraussetzungen für den Aufbau schneller LTE-Netze geschaffen und mit der Versteigerung der Frequenzen im Rahmen der sog. Digitalen Dividende I dafür gesorgt, dass das große Potenzial dieser Frequenzen eingesetzt werden konnte. Diese Frequenzen waren ein Schlüssel für den raschen und wirtschaftlichen Ausbau von Breitbandnetzen auch in ländlichen Regionen. Bereits ein Jahr nach der Frequenzauktion haben Funktechnologien den größten Beitrag zur Schließung sog. weißer Flecken geleistet.

Das Ziel der Bundesregierung ist es, bis 2018 deutschlandweit Breitband mit 50 Mbit/s zur Verfügung zu stellen. Um das zu ermöglichen, sind alle verfügbaren Technologien einzusetzen, d. h. neben den klassischen Festnetzanschlüssen auch den mobilen Bereich auszubauen. Hierfür gilt es, entsprechend dem starken Wachstum des Datenverkehrs im Mobilfunk durch Breitbanddienste alle verfügbaren Frequenzen bedarfsgerecht bereitzustellen. In den Frequenzbereichen 900 MHz und 1.800 MHz sind ab dem 1. Januar 2017 Frequenzen im Umfang von 170 MHz für mobiles Breitband verfügbar. Diese Frequenzen werden bislang für GSM, aber auch für LTE genutzt. Aufgrund ihrer physikalischen Ausbreitungsbedingungen sind die 900-MHz-Frequenzen sehr gut zur Versorgung dünn besiedelter Gebiete geeignet. Die 1.800-MHz-Frequenzen eignen sich insbesondere zur Erhöhung der Netzkapazitäten. Die 900-MHz- und 1.800-MHz-Frequenzen werden gemeinsam mit weiteren verfügbaren Frequenzen aus dem Bereich 700 MHz und 1,5 GHz schnellstmöglich nachfragegerecht für mobiles Breitband in einem Vergabeverfahren bereitgestellt. Gerade das Spektrum im Bereich 700 MHz, welches derzeit noch mit Rundfunknutzungen belegt ist, verfügt über gute Ausbreitungsbedingungen zur kosteneffizienten Versorgung ländlicher Gebiete. Mit der Vergabe der Frequenzen für mobiles Breitband soll die Zielerreichung der Breitbandstrategie und der Digitalen Agenda bestmöglich unterstützt werden.

Um die Vergabeentscheidung auch mit Blick auf die durch die Fusion von Telefónica und E-Plus geänderte Marktstruktur auf eine sichere und stabile Grundlage zu stellen, hat die Bundesnetzagentur im August 2014 alle interessierten Unternehmen zur Aktualisierung bzw. Anmeldung ihrer prognostizierten Bedarfe in den genannten Frequenzbereichen aufgerufen und hat im Oktober 2014 einen Entscheidungsentwurf zur Versteigerung von Frequenzen für mobiles Breitband zur Anhörung gestellt. Die Vergabe der Frequenzen wird in Form einer Versteigerung erfolgen, da die Frequenzen knapp sind. Das Auktionsformat entspricht dem der Auktion 2010.

Zur Erreichung der Breitbandziele der Bundesregierung sieht die Entscheidung vor, dass die bestehenden Netzbetreiber jeweils eine flächendeckende Breitbandversorgung von mindestens 97 Prozent der Haushalte in jedem Bundesland und 98 Prozent der Haushalte bundesweit sicherstellen. Dabei sind Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s pro Antennensektor zu erreichen. Den Haushalten sollen im Wettbewerb der

Anbieter i. d. R. Übertragungsraten von 10 Mbit/s zur Verfügung gestellt werden. Auch ist die Versorgung mit mobilem Breitband entlang der Bundesautobahnen und der ICE-Strecken sicherzustellen. Neueinsteiger unterliegen diesen Auflagen nicht.

Die Versteigerung der Frequenzen soll im Mai 2015 durchgeführt werden.

## **Zusammenschlussvorhaben Telefónica/E-Plus**

Zusammenschlussvorhaben oder Unternehmenskäufe sind von der Bundesnetzagentur telekommunikationsrechtlich dahingehend zu prüfen, dass eine durch die Frequenzausstattung der Unternehmen bedingte Wettbewerbsverzerrung auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt nicht zu besorgen und eine effiziente Frequenznutzung auch in Zukunft gewährleistet ist. Mit Blick auf die Gewährleistung eines objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens hat die Bundesnetzagentur die Frequenzverteilung auch anhand der Regulierungsziele und -grundsätze des Telekommunikationsgesetzes geprüft. Hierbei waren insbesondere die Regulierungsziele der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und die Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte, der Wahrung der Nutzer-, insbesondere der Verbraucherinteressen, und der Sicherstellung der effizienten und störungsfreien Frequenznutzung zu beachten. Um eine zeitliche Koinzidenz und Widerspruchsfreiheit zwischen den Entscheidungen der Bundesnetzagentur und den Kartellbehörden sicherzustellen, hat die Bundesnetzagentur eng mit dem Bundeskartellamt und der Europäischen Kommission zusammengearbeitet.

Zur Substanziierung des in den vorangegangenen Anhörungen vorgebrachten Vortrags hat die Bundesnetzagentur im Februar 2014 die im Markt vorhandenen Netzbetreiber aufgefordert, konkrete Daten zu den jeweils bestehenden Infrastrukturen und deren Nutzungsintensität zur Verfügung zu stellen. Im März 2014 hat die Bundesnetzagentur zunächst Eckpunkte zu den frequenzregulatorischen Aspekten des Zusammenschlussvorhabens zur Anhörung gestellt.

Nach der endgültigen Freigabe der Fusion durch die Europäische Kommission am 17. Juni 2014 und der Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 4. Juli 2014 hat die Telefónica Deutschland zum 1. Oktober 2014 den Erwerb der E-Plus-Gruppe abgeschlossen. Mit dem Vollzug des Erwerbs wird E-Plus eine 100-prozentige Tochter der Telefónica Deutschland. Die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die frequenzregulatorischen Aspekte sieht die vorzeitige Rückgabe von Spektrum

im Bereich 900/1.800 MHz durch die Telefónica/E-Plus bis zum 31. Dezember 2015 vor, im engen zeitlichen Zusammenhang mit der neuen Allokation des sog. GSM-Spektrums (Projekt 2016) in Verbindung mit einer anschließenden Frequenzverteilungsuntersuchung.

Auf der Grundlage der Entscheidung und im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags verfolgt die Bundesnetzagentur aufmerksam den operativen Vollzug des Zusammenschlusses und die Umstrukturierung der Netze von E-Plus und Telefónica. Telefónica hat der Bundesnetzagentur quartalsweise über die Planungen und konkreten Umsetzungsmaßnahmen bezüglich der Umplanung zu berichten. Im Rahmen dessen gilt es einzelne frequenzregulatorische Fragen zu klären und die administrativen Voraussetzungen für eine Umstrukturierung der Netze zu schaffen. Gleichzeitig bedingt die Fusion von Telefónica und E-Plus, dass das aktuelle Vergabeverfahren schnellstmöglich durchgeführt wird, da infolge der Fusion Maßnahmen zur Sicherstellung diskriminierungsfreier Frequenzausstattungen aller Mobilfunknetzbetreiber für Breitband kurzfristig erforderlich sind.

Nach der Neuallokation der 900/1.800-MHz-Frequenzen hat die Telefónica die Frequenzen im Bereich 900/1.800 MHz zu räumen, die ihr über den 31. Dezember 2015 hinaus nicht mehr zugeteilt sind, und über den Stand der Räumung der Frequenzen quartalsweise zu berichten.

## **Neue Mobilfunk-Terminierungsentgelte**

Die Bundesnetzagentur veröffentlichte am 3. September 2014 ihren Vorschlag für neue Mobilfunkterminierungsentgelte in den nächsten zwei Jahren. Danach ist vorgesehen, dass die deutschen Mobilfunknetzbetreiber für die Zustellung von Anrufen in ihren Mobilfunknetzen, die sog. Mobilfunkterminierung, statt bisher 1,79 ct/min ab dem 1. Dezember 2014 jeweils 1,72 ct/min berechnen dürfen. In einem zweiten Schritt soll das Entgelt ab dem 1. Dezember 2015 noch einmal auf dann 1,66 ct/min für den Zeitraum bis Ende November 2016 sinken.

Für die Ermittlung der maßgeblichen Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung hat die Bundesnetzagentur, wie in der vorangegangenen Genehmigungsrunde, auch dieses Mal wieder auf das Analytische Kostenmodell für das Mobilfunknetz des Wissen-

schaftlichen Instituts für Infrastruktur und Kommunikationsdienste (WIK), Bad Honnef, zurückgegriffen.

Vor dem Hintergrund der Ende November 2014 ausgelaufenen vorherigen Genehmigungen und des zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen europäischen Notifizierungsverfahrens wurden die vorgeschlagenen Mobilfunk-Terminierungsentgelte ab dem 1. Dezember 2014 zunächst vorläufig genehmigt.

## Regulierungsmaßnahmen für die UKW-Übertragung

Die zuständige Beschlusskammer hat am 19. Dezember 2014 eine aktualisierte Regulierungsverfügung für die UKW-Rundfunkübertragung gegenüber dem Unternehmen Media Broadcast GmbH erlassen. Die erneuerte Regulierungsverfügung war notwendig geworden, weil das Unternehmen nach dem Ergebnis der im letzten Jahr turnusmäßig aktualisierten Marktdefinition und Marktanalyse nach wie vor über eine beträchtliche Marktmacht verfügt, sodass wiederum Regulierungsverpflichtungen aufzuerlegen waren. Im Rahmen der daraufhin ebenfalls turnusmäßig erfolgten Überprüfung der Regulierungslage im Bereich der UKW-Übertragungsleistungen war zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber mit der TKG-Novelle 2012 das UKW-Frequenzregime zum Stichtag 31. Dezember 2015 mit dem ausdrücklichen Ziel einer Wettbewerbsbelebung liberalisiert hat. Mit der am 19. Dezember 2014 erlassenen Regulierungsverfügung sind daher die infrastrukturellen Hürden für einen Markteintritt neuer Wettbewerber im Bereich der UKW-Übertragungsleistungen gesenkt worden. Endnutzerseitig unterliegen die Entgelte der Media Broadcast – also die Entgelte, die die Rundfunkveranstalter für die Ausstrahlung ihrer Programme an die Media Broadcast zahlen müssen – künftig einer nachträglichen Ex-post-Regulierung, soweit sie die bisherigen Preispositionen nicht überschreiten bzw. nicht deutlich, d. h. um mehr als 25 Prozent, unterschreiten. Über das bisherige Preisniveau hinausgehende bzw. mehr als 25 Prozent unter den bisherigen Preisen liegende Entgeltforderungen unterliegen dagegen der Vorab-Genehmigungspflicht nach dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Auf der Vorleistungsseite ist die Media Broadcast in der Regulierungsverfügung dazu verpflichtet worden, anderen Sendernetzbetreibern die Mitbenutzung ihrer Antennenanlagen zu einem ex ante regulierten Preis zu gewähren. Flankiert werden die Maßnahmen von einer Kollokationsverpflichtung, einem Diskriminierungsverbot, von Transparenzgebots sowie einer Verpflichtung zur Abgabe eines Standardangebotes. Mit diesem aufeinander abgestimmten Regulierungsregime auf der Endnutzer- und

der Vorleistungsebene soll einerseits der Neueinstieg von Unternehmen auf dem UKW-Übertragungsmarkt, andererseits aber zugleich auch der Media Broadcast weiterhin eine chancengleiche Teilhabe am Wettbewerb ermöglicht werden.

In den nächsten Monaten wird es darum gehen, in weiteren Verfahren die Einzelheiten der Zugangsgewährung sowie die für die verschiedenen Leistungen zu entrichtenden Entgelte festzulegen. Die zu treffenden Regulierungsentscheidungen müssen im Hinblick auf den genannten Stichtag am 31. Dezember 2015 zügig getroffen werden, damit die Inhalte-Anbieter rechtzeitig vorher über einen Wechsel des Sendernetzbetreibers beraten und ggf. einen Wechsel vorbereiten und vornehmen können.

## Nummerierungsfragen bei M2M-Kommunikation

Machine-to-Machine-(M2M)-Kommunikation bezeichnet den drahtlosen oder kabelgebundenen, überwiegend automatisierten Informationsaustausch zwischen technischen Einrichtungen. Die Geräte kommunizieren untereinander und nutzen verschiedene Übertragungsnetze, z. B. Mobilfunk, Satellitenfunk oder Festnetz. Anwendungsgebiete der M2M-Kommunikation sind vor allem die Automatisierung von industriellen Prozessen sowie die Bereiche Automobilindustrie, Konsumgüter/Haushalt, Energie, öffentliche Infrastruktur sowie Transport & Logistik. Für die M2M-Kommunikation werden in den kommenden Jahren hohe Wachstumsraten prognostiziert.

Die Bundesnetzagentur stellt die für die M2M-Kommunikation in öffentlichen Telekommunikationsnetzen nötigen Nummern und/oder Frequenzen zur Verfügung. Für viele M2M-Anwendungen werden Mobilfunkrufnummern und die für die technische Adressierung von mobilen Endgeräten wichtigen IMSI-Nummern (International Mobile Subscriber Identities) verwendet. Einige Länder haben für M2M-Kommunikation spezielle Rufnummernbereiche eingeführt. In Deutschland war dies bisher nicht notwendig, da ausreichend Mobilfunknummern vorhanden sind. Bei Bedarf kann jedoch ein neuer Rufnummernbereich geschaffen werden. IMSI-Nummern können nach den bisher geltenden Zuteilungsregeln im Wesentlichen an die Betreiber von Mobilfunknetzen zugeteilt werden. Die Zuteilung

erfolgt in sog. Nummernblöcken, deren Zahl auf 100 begrenzt ist. Derzeit sind ca. ein Viertel der IMSI-Blöcke zugeteilt, sodass aktuell keine Knappheit vorliegt. Von verschiedenen Marktbeteiligten wird jedoch eine Ausweitung der Antragsberechtigung gefordert, was angesichts der geringen Zahl von Nummernblöcken zu einer Knappheit führen könnte.

Die Bundesnetzagentur hat daher 2014 eine Marktbefragung durchgeführt, um die Rahmenbedingungen für eine etwaige Neuregelung der Zuteilungskriterien zu ermitteln und einen Nummernplan zu erstellen. Dabei muss ein Ausgleich zwischen dem Interesse an der Förderung von Wettbewerb und der Notwendigkeit, eine Nummernknappheit zu vermeiden, gefunden werden.

Eine weitere Fragestellung im Zusammenhang mit M2M-Kommunikation ist die exterritoriale Nutzung der verwendeten Mobilfunk- sowie IMSI-Nummern. So werden Produkte mit integrierter M2M-Technik – mit einer nationalen Mobilfunknummer sowie einer SIM-Karte bzw. einem SIM-Modul mit einer nationalen IMSI-Nummer – oft für den Weltmarkt produziert. Bisher ist es mit Ausnahme des internationalen Roaming grundsätzlich nicht zulässig, deutsche Nummern außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes und ausländische Nummern in Deutschland zu verwenden. Die Bundesnetzagentur arbeitet auf nationaler und internationaler Ebene an Lösungen, die die wirtschaftliche Verbreitung von M2M-Kommunikation befördern und gleichzeitig auch öffentlichen Interessen gerecht werden.

## Öffentliche Sicherheit

### Technische Schutzmaßnahmen nach § 109 TKG

Der Schutz des Fernmeldegeheimnisses, der Schutz personenbezogener Daten und der Schutz gegen Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von TK-Netzen und -diensten führen, sowie die Beherrschung der Risiken für die Sicherheit von TK-Netzen und -diensten sind die zentralen Zielsetzungen des § 109 TKG.

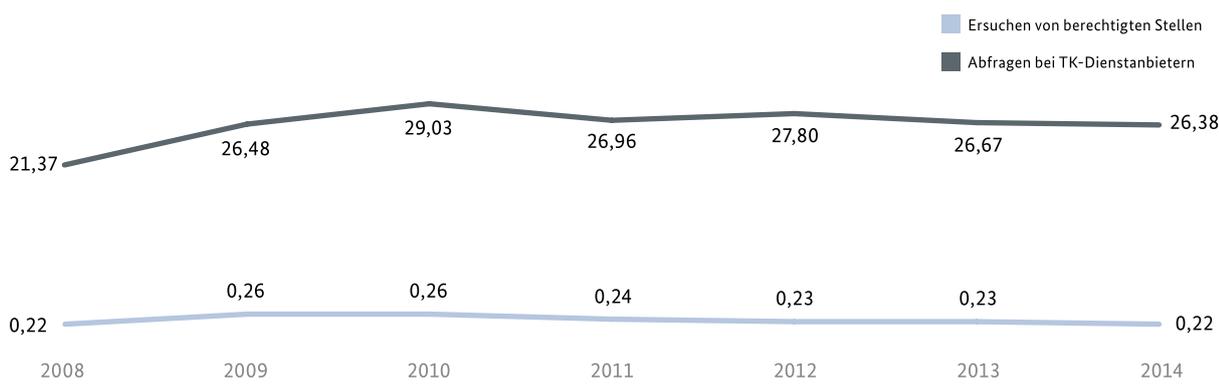
Im Jahr 2014 wurden von der Bundesnetzagentur 69 neue und 95 überarbeitete Sicherheitskonzepte auf die Einhaltung der Vorschriften nach § 109 TKG überprüft, die neben den Betreibern öffentlicher TK-Netze auch von Erbringern öffentlicher TK-Dienste eingefordert wurden. Des Weiteren wurden bei diesem Verpflichtetenkreis stichprobenweise 68 Kontrollmaßnahmen durchgeführt.

Im Umsetzungskonzept zu § 109 Absatz 5 TKG beschreibt die Bundesnetzagentur das nationale Verfahren zur Mitteilung von Sicherheitsverletzungen. Die Version 2.0 löste mit der Veröffentlichung am 29. Januar 2014 die bisherige Version ab. Von den 27 der Bundesnetzagentur im Jahr 2014 bekannt gewordenen Sicherheitsvorfällen, wurden 22 als Sicherheitsverletzungen im Sinne von § 109 TKG eingestuft.

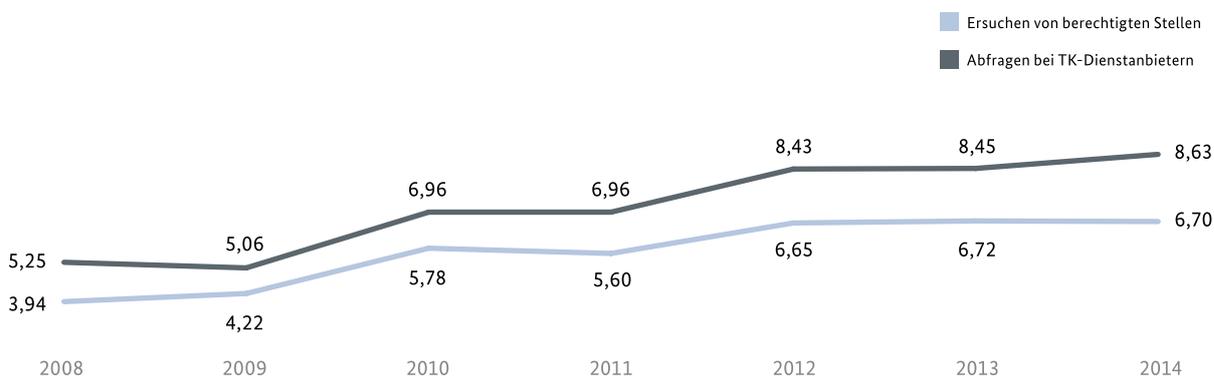
### Automatisiertes Auskunftsverfahren nach § 112 TKG

Das Auskunftsverfahren nach § 112 TKG trägt erheblich dazu bei, die öffentliche Sicherheit in Deutschland zu gewährleisten. Berechtigte Stellen, meist Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden, können bei der Bundesnetzagentur bestimmte Kundendaten (Name, Anschrift, Rufnummern) abfragen, soweit sie diese Auskünfte zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Die Bundesnetzagentur führt über diese Daten keine eigenen Datenbanken, sondern leitet die Anfragen automatisiert an die TK-Diensteanbieter weiter,

Entwicklung der Namensersuchen von berechtigten Stellen und der daraus resultierenden Abfragen bei TK-Diensteanbietern in Mio.



**Entwicklung der Rufnummernersuchen von berechtigten Stellen und der daraus resultierenden Abfragen bei TK-Diensteanbietern in Mio.**



führt die Antworten zusammen und gibt sie an die berechtigten Stellen weiter. Derzeit sind 148 Behörden als berechnigte Stellen registriert, 124 verpflichtete Unternehmen nehmen am Verfahren teil.

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 6,92 Mio. Ersuchen berechtigter Stellen bei der Bundesnetzagentur gestellt, bei denen zwischen Rufnummernersuchen und Namensersuchen unterschieden wird. Die Ersuchen führten im vergangenen Jahr zusammengenommen zu 34,30 Mio. Abfragen bei TK-Unternehmen.

Ein Namensersuchen wird von der Bundesnetzagentur an alle am Verfahren teilnehmenden TK-Diensteanbieter weitergeleitet, da unbekannt ist, wer bei wem welche und wie viele Rufnummern innehat. Somit führen verhältnismäßig wenige Namensersuchen (0,22 Mio.) zu einer großen Anzahl an Weiterleitungen an TK-Unternehmen (26,38 Mio.), sog. Abfragen.

Im Falle eines Rufnummernersuchens muss dieses an eine wesentlich geringere Anzahl von Unternehmen weitergeleitet werden, die Anzahl von Abfragen entspricht daher eher der Anzahl an Ersuchen. Durch das Nutzen von Filtermechanismen hat die Bundesnetzagentur im Jahr 2014 bei 6,70 Mio. Rufnummernersuchen von Sicherheitsbehörden 8,63 Mio. Abfragen an TK-Unternehmen durchgeführt.

Um die Zahl der Abfragen an TK-Unternehmen weiter zu optimieren, setzt die Bundesnetzagentur seit 2014 verstärkt Mechanismen ein, die Datenbanken zur Zuteilung und Portierung von Rufnummern nutzen, um eine gezieltere Weiterleitung an die TK-Unternehmen zu ermöglichen.

## Qualifizierte elektronische Signatur

### Die deutsche Vertrauensliste – EU-konforme Infrastruktur ermöglicht grenzübergreifende sichere Signaturen

Die Bundesnetzagentur erstellt, führt und veröffentlicht die deutsche Vertrauensliste. Ursprünglich gedacht als Instrument zur Erleichterung der Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistung durch die elektronische Abwicklung aller Verfahren und Formalitäten über Ländergrenzen hinweg, enthält die Vertrauensliste alle Anbieter von qualifizierten Zertifikaten und Zeitstempeln im Sinne des Signaturgesetzes. Die Vertrauensliste setzt die Vorgaben der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie) um. Zukünftig wird im Rahmen der europäischen Digitalen Agenda eine noch weitergehende Nutzung der Vertrauensliste erfolgen. Die ab 2016 europaweit geltende Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS) sieht die Vertrauensliste als obligatorisches Prüfinstrument für Vertrauensdienste vor. Als solche gelten dann nicht nur Signaturdienste, sondern darüber hinaus u. a. elektronische Siegel, Zustelldienste und Archivierungsdienste.

Bereits im Vorgriff auf diese Entwicklung hat die Bundesnetzagentur die Vertrauensliste hinsichtlich der Vorgaben der eIDAS überarbeitet. So stellt die Bundesnetzagentur die derzeit umfangreichste Vertrauensliste in der Europäischen Union zur Verfügung und ermöglicht damit europaweit die Prüfung der Vertrauenswürdigkeit deutscher Diensteanbieter. Die Bundesnetzagentur leistet damit einen Beitrag zur Stärkung des europäischen Binnenmarkts und hilft, das wirtschaftliche Potenzial des Dienstleistungssektors auszuschöpfen.

## Internationale

### Zusammenarbeit

Die internationale Zusammenarbeit gewinnt weiter an Bedeutung für die Aufgaben der Bundesnetzagentur und ist zentraler Bestandteil ihrer Aktivitäten. Im Jahr 2014 hat die Vollversammlung des Gremiums der europäischen Regulierungsbehörden im Telekommunikationsbereich den Vizepräsidenten der Bundesnetzagentur, Dr. Wilhelm Eschweiler, zum Vorsitzenden für das Jahr 2016 gewählt.

### Gremienarbeit

Im internationalen Bereich steht für die Bundesnetzagentur im Telekommunikationssektor die Mitarbeit im europäischen Regulierergremium Body of European Regulators for Electronic Communications (BEREC) im Mittelpunkt. Im nunmehr vierten Jahr seines Bestehens hat sich BEREC, das als Einrichtung zur Kooperation der Regulierungsbehörden in der Europäischen Union institutionalisiert worden ist, einmal mehr als kompetentes Beratungsgremium erwiesen. Gemäß den Richtlinien für den europäischen Telekommunikationsmarkt ist BEREC bei verschiedenen Maßnahmen zu beteiligen, so etwa bei der Überprüfung, ob nationale Regulierungsmaßnahmen dem Ziel eines europäischen Binnenmarktes zuwiderlaufen (sog. Art. 7/7a RRL-Verfahren).

BEREC selbst gründet sich auf ein Zwei-Säulen-Prinzip. Die erste Säule bildet dabei der Regulierungsrat, in dem alle Regulierungsbehörden vertreten sind. Dessen fachliche Arbeit findet vor allem in mehreren Arbeitsgruppen zu unterschiedlichen Themen statt, so etwa zum internationalen Roaming, Netzneutralität, Umsetzung des Rechtsrahmens, Kostenrechnungsmethoden oder Verbraucherschutzbestimmungen. Die Bundesnetzagentur entsendet zahlreiche ihrer Expertinnen und Experten in diese Fachgruppen und kann zum einen ihre langjährige Erfahrung einbringen, zum anderen aber auch sicherstellen, dass bei der Erarbeitung gemeinsamer Positionen die deutschen Regulierungsansätze berücksichtigt werden. Unterstützt werden der Regulierungsrat und seine Facharbeitsgruppen bei ihren Aufgaben vom BEREC-Büro, das seinen Sitz in Riga hat. Dieses wiederum unterliegt der Kontrolle durch die zweite BEREC-Säule, die der Verwaltungsrat („Management Committee“) darstellt. Zusätzlich zu den Vertreterinnen und Vertretern der Regulierungsbehörden hat hier auch eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Europäischen Kommission ein Stimmrecht.

Nach außen wird BEREC durch einen jeweils für ein Jahr vom Regulierungsrat gewählten Vorsitzenden repräsentiert, dem bzw. der vier Vizevorsitzende zur Seite stehen. Einer der Vizevorsitzenden ist dabei der sog. „Incoming Chair“, der im Jahr nach seiner Eigenschaft als Vizevorsitzender die Rolle des Vorsitzenden einnehmen wird. So soll die Kontinuität der Arbeit von BEREC sichergestellt werden. Gören Marby vom schwedischen Regulierer PTS, dem Vorsitzenden im Jahr 2014, folgt 2015 Dr. Fátima Barros, Präsidentin der portugiesischen Regulierungsbehörde ANACOM. Der Vizepräsident der Bundesnetzagentur, Dr. Wilhelm

Eschweiler, wurde bei der vierten BEREK-Vollversammlung im Dezember 2014 zum Vorsitzenden 2016 gewählt und fungiert daher 2015 als Vizevorsitzender. Die Regulierungsbehörden in Europa haben sich darüber hinaus in der „Independent Regulators Group“ (IRG) organisiert, deren Gründungsmitglied die Bundesnetzagentur ist. Die IRG bietet zum einen den Regulierern untereinander eine Diskussionsplattform zur eigenen Meinungsbildung und kann zum anderen auch Themenbereiche abdecken, die sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches von BEREK befinden. Die IRG verfügt über ein eigenes Sekretariat mit Konferenzmöglichkeiten in Brüssel und somit in unmittelbarer Nähe zu den relevanten Entscheidungsträgern der Europäischen Union, aber auch zu den Repräsentanten der Marktteilnehmer.

 Mehr Informationen dazu finden Sie auch unter <http://www.irg.eu>.

Internationale Zusammenarbeit findet aber noch in weiteren Organisationen statt. So engagiert sich die Bundesnetzagentur beispielsweise bei der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) und in Arbeitsgruppen der Internationalen Fernmeldeunion (ITU). Sie nimmt ferner den Vorsitz internationaler Schlüsselgremien wahr, so etwa in der CEPT-Weltfunkkonferenz-Vorbereitungsgruppe (CPDG) und der ECC-Arbeitsgruppe Frequenzmanagement (WGFM).

## Artikel 7/7a-Verfahren

Auch im Jahr 2014 notifizierten die europäischen Regulierungsbehörden im Telekommunikationsbereich zahlreiche geplante Regulierungsmaßnahmen an die Europäische Kommission, BEREK und die anderen Regulierungsbehörden. Das entsprechende Verfahren ist in den Artikeln 7 und 7a der Rahmenrichtlinie (2002/21/EG) festgelegt. Ihnen zufolge können die Europäische Kommission und die anderen Regulierungsbehörden dazu Stellung nehmen, ob geplante Auflagen ihrer Ansicht nach mit dem europäischen Recht konform gehen. In dem Fall, dass die Europäische Kommission ernsthafte Zweifel anmeldet, tritt ein sog. Phase-II-Verfahren in Kraft. Für dessen Dauer ist es der betroffenen Regulierungsbehörde untersagt, die vorgelegten Entscheidungsentwürfe anzunehmen. Stattdessen richtet BEREK eine Arbeitsgruppe ein, um eine Stellungnahme zu dem Fall zu verfassen und diese,

nach Verabschiedung durch den BEREK-Regulierungsrat, an die Europäische Kommission weiterzuleiten und zu veröffentlichen. Das Artikel 7/7a-Verfahren soll somit sicherstellen, dass die Bestimmungen des europäischen Rechtsrahmens konsistent angewendet werden, um so den europäischen Binnenmarkt für elektronische Kommunikation weiterzuentwickeln.

Im Jahr 2014 leitete die Europäische Kommission in acht Fällen ein Phase-II-Verfahren ein; BEREK erarbeitete jeweils innerhalb des vorgeschriebenen Zeitrahmens seine Stellungnahmen. Darin werden größtenteils die ernsthaften Zweifel der Europäischen Kommission unterstützt, wobei in mehreren Fällen auch Teilaspekte aus der Sicht der betroffenen Regulierungsbehörden von BEREK nachvollzogen werden konnten, d. h. die ernsthaften Zweifel der Europäischen Kommission nicht geteilt wurden.

Fünf der acht Phase-II-Verfahren aus dem Jahr 2014 betrafen notifizierte Entscheidungsentwürfe der Bundesnetzagentur. In allen Fällen erhob die Europäische Kommission ernsthafte Zweifel an dem für die Berechnung von Terminierungsentgelten im Festnetz (DE/2014/1642, DE/2014/1660, DE/2014/1685) und Mobilfunkbereich (DE/2014/1605, DE/2014/1666-1667) angewandten Kostenrechnungsmaßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, der vermeintlich die oben genannten Ziele nicht erfüllt.

## Internationale Frequenzregulierung

Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit der Frequenzverwaltungen unterstützte die Bundesnetzagentur zahlreiche Entwicklungen, insbesondere im Bereich des mobilen Breitbands, und setzte ihre erfolgreiche Arbeit im Berichtsjahr in Gremien der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT), Europäischen Union und der International Telecommunication Union (ITU) fort. Der Ausschuss für Elektronische Kommunikation (ECC) der CEPT beantwortete ein Mandat der Europäischen Kommission zum 700-MHz-Band, das bisher für die Verbreitung von digitalem terrestrischem Fernseh-rundfunk (DVB-T) genutzt wurde. Hier wurde insbesondere ein Bandplan für den drahtlosen Netzzugang erarbeitet, der weltweites Roaming ermöglicht. Unter dem Vorsitz der Bundesnetzagentur hat zudem die ECC-Arbeitsgruppe „Frequency Management“ das Mandat der Europäischen Kommission zur Nutzung des sog. L-Bandes (1452-1492 MHz) durch breitbandige Mobilfunkanwendungen („Supplemental Downlink“) beantwortet und den Weg für mobiles Breitband mit hohen Datenraten auch in diesem Frequenzbereich

geeignet. Auf der Ebene der ECC der CEPT sind in den verschiedenen Projektgruppen mit deutscher Beteiligung im Jahr 2014 u. a. folgende Schwerpunktthemen behandelt worden: Spektrum für breitbandige Anwendungen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), Nutzung des Frequenzbereichs 1492–1518 MHz durch Funkmikrofone, breitbandige Funkanwendungen zur Anbindung von Flugzeugen über terrestrische Bodenstationen (DA2GC).

Ein besonderes Augenmerk lag 2014 auf dem Abschluss der Studien für die Weltfunkkonferenz 2015 (WRC-15). Die WRC-15 wird als zuständiges Gremium der Vereinten Nationen notwendige Anpassungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst an die technische und politische Entwicklung beschließen und damit wesentlich über die zukünftige internationale Frequenzordnung entscheiden. Herausragende Themen der WRC-15 aus deutscher Sicht, zu denen im Berichtsjahr erhebliche Fortschritte zu verzeichnen waren, sind die zukünftige Frequenzausstattung für mobiles Breitband, die Nutzung des 700-MHz-Bandes durch mobiles Breitband, die weltweite Harmonisierung von bestehenden Frequenzbereichen für „PPDR“ (Funkanwendungen der BOS), Möglichkeiten der Nutzung von Frequenzbereichen des festen Funkdienstes über Satelliten zur Steuerung unbemannter Luftfahrtsysteme, Erweiterung der bestehenden Zuweisung für den Erderkundungsfunkdienst über Satelliten im Frequenzbereich um 9,6 GHz zur Verbesserung des Auflösungsvermögens von Erderkundungssatelliten, Zuweisungen an den mobilen Flugfunkdienst (R) zur Nutzung durch drahtlose Komponenten der Avionik (WAIC) und die Ergänzung der Zuweisung an den nicht navigatorischen Ortungsfunkdienst für Nahbereichsradare in Fahrzeugen um den Frequenzbereich 77,5–78 GHz. Die WRC-15-Konferenzvorbereitungsgruppe der CEPT (CPG) arbeitete auf gemeinsame europäische Vorschläge hin. Diese werden im Idealfall durch 48 CEPT Mitgliederverwaltungen auf der WRC-15 mitgetragen. Die Bundesnetzagentur stellt derzeit den Vorsitz der CPG und somit den CEPT Verhandlungsführer für die WRC-15. Details zu den insgesamt 33 Tagesordnungspunkten der WRC werden unter aktiver Mitwirkung der Bundesnetzagentur in vier Projektgruppen erarbeitet, die jeweils für einen thematisch zusammenhängenden Bereich der Tagesordnungspunkte der WRC-15 zuständig sind. National erfolgt eine Vorbereitung in den dafür eingerichteten Arbeitskreisen unter der Leitung der Bundesnetzagentur. Die Arbeitskreise stehen allen Interessenträgern zur Mitarbeit offen.

Ein weiteres Tätigkeitsfeld in Gremien der Europäischen Kommission betrifft die Mitarbeit im Funkfrequenzausschuss (RSC) und der Gruppe für Frequenzpolitik (RSPG), indem die Bundesnetzagentur die frequenzregulatorischen und politischen Aspekte der europäischen Harmonisierung wahrnimmt. Unter Beteiligung der Bundesnetzagentur wurden im Jahr 2014 ein Beschluss zur Harmonisierung von Frequenzen für drahtlose Mikrofone und ein Beschluss zur Änderung der frequenztechnischen Bedingungen für breitbandige Funkanwendungen im 3,5-GHz-Bereich abschließend bearbeitet und in Kraft gesetzt. Im Rahmen des ersten europäischen Programms für Funkfrequenzpolitik (RSPG) wurden Stellungnahmen zum UHF Rundfunkband sowie zur WRC-15 erstellt.

## Connected Continent Package

Das von der Europäischen Kommission im letzten Jahr initiierte weitgehende Legislativpaket zur Schaffung eines digitalen Binnenmarktes im Telekommunikationsbereich („Vernetzter Kontinent“) hat nach der ersten Lesung im Europäischen Parlament im April 2014 und den sich anschließenden Verhandlungen im Rat eine Fokussierung auf die Themen international Roaming und Netzneutralität erfahren. Im Bereich International Roaming wird aufgrund der vom Europäischen Parlament vorgenommenen Änderungen seitdem insbesondere der Vorschlag der Einführung eines „roam like at home“- (RLAH)-Modells intensiv diskutiert. Nach diesem sollen von den Anbietern bis zu einer sog. „Fair-use-Grenze“ keine Aufschläge mehr für Roaming Dienstleistungen gegenüber nationalen Tarifen erhoben werden können. In seinen Stellungnahmen (BoR 14 (50)) hat BEREC die Einführung von „roam like at home“ insbesondere aus Perspektive der Verbraucherinnen und Verbraucher grundsätzlich begrüßt, zugleich aber auch auf die zuvor vorzunehmenden Festlegungen der damit verbundenen Parameter (insbesondere „Fair-use“-Kriterien und Überprüfung der Preisobergrenzen auf Vorleistungsebene) sowie deren Wechselwirkungen (BoR 14 (209)) hingewiesen. Eine intensive Diskussion findet nach wie vor auch beim Thema Netzneutralität statt. Eine wichtige Frage dabei ist etwa, wann und unter welchen Bedingungen Anbieter von Internetzugangsdiensten Maßnahmen des Verkehrsmanagements anwenden dürfen. Aber auch die Frage der Abgrenzung von Internetzugangsdiensten und Spezialdiensten ist von großer Bedeutung. Die Bundesregierung hatte im Dezember 2014 eine Verhandlungsposition zur Netzneutralität vorgelegt. Danach sollen alle Datenpakete im offenen Internet gleich behandelt werden.

Der Vorschlag der Bundesregierung enthält eine Definition von Spezialdiensten. Eine solche Definition war auch im ursprünglichen Vorschlag der Europäischen Kommission sowie im vom Europäischen Parlament verabschiedeten Text enthalten. Ferner sah der Vorschlag der Bundesregierung vor, dass Spezialdienste nicht als Substitut des Internetzugangsdienstes angeboten werden sollen und das Best-Effort-Internet und dessen Entwicklung infolge des technischen Fortschritts nicht beeinträchtigen dürfen.

Die weitere Behandlung in beiden Themenfeldern bleibt abzuwarten und wird den Ausgangspunkt für den bevorstehenden „Review“ des jetzigen Rechtsrahmens beeinflussen.

 Mehr Informationen dazu und alle BEREK-Dokumente finden Sie unter [http://berec.europa.eu/eng/document\\_register/welcome/](http://berec.europa.eu/eng/document_register/welcome/).

## International Roaming

Auf der Grundlage der aktuellen Roaming-Verordnung sind zum 1. Juli 2014 zwei zentrale Entwicklungen zu verzeichnen. Zum einen die weitere Absenkung der Entgeltobergrenzen auf der Endverbraucher- und der Vorleistungsebene, d. h. für Entgelte, die von den Anbietern untereinander berechnet werden. Hervorzuheben ist dabei insbesondere die deutliche Absenkung im Bereich der Datennutzung um mehr als die Hälfte. So sind im Endkundenbereich statt bislang 45 Cent pro Megabyte nur noch maximal 20 Cent pro Megabyte zu bezahlen. Zum anderen sieht die Roaming-Verordnung ab diesem Zeitpunkt zur Schaffung von mehr Wettbewerb auf dem Mobilfunkmarkt die Möglichkeit der Trennung der Roamingleistungen von nationalen Mobilfunkdiensten vor („decoupling“). Damit sollen die Endkunden Mobilfunkdienste für das In- und Ausland unter Beibehaltung ihrer SIM-Karte (Mobilfunknummer) bei unterschiedlichen Anbietern Roaming-Dienstleistungen einkaufen können. Bislang gibt es jedoch keinen alternativen Anbieter, der diese Dienstleistung für Endkunden auf dem deutschen

## Roaming: Günstiger im Ausland surfen

Am 1. Juli 2014 trat die neue Stufe der Roaming-Verordnung der Europäischen Union in Kraft. Dabei wurden insbesondere die Preise für die Datennutzung mit dem Smartphone im europäischen Ausland noch einmal erheblich gesenkt.

Mit der nächsten Stufe der Roaming-Verordnung wurden die Preisobergrenzen auf der Endkundenebene für Handytelefonate, den SMS-Versand und auch die immer wichtiger werdende mobile Datennutzung am Smartphone, Tablet oder via Notebook und Surfstick um bis zu 50 Prozent gesenkt. Seit Juli 2014 dürfen bei einem Roaming-Anruf aus dem europäischen Ausland höchstens 19 Cent pro Minute und für ankommende Anrufe maximal 5 Cent pro Minute in Rechnung gestellt werden. Bei SMS liegt die Obergrenze nunmehr bei 6 Cent; der Empfang von SMS bleibt auch weiterhin kostenfrei. Die im Jahr 2012 eingeführte Preisobergrenze für die mobile Datennutzung sinkt von bislang 45 Cent pro Megabyte auf 20 Cent pro Megabyte (jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, Kilobyte-genaue Abrechnung).

Mit dem Ziel, mehr Wettbewerb auf dem Roaming-Markt zu schaffen, ist außerdem seit Juli 2014 eine Trennung der Roaming-Leistungen von nationalen Mobilfunkdiensten vorgesehen. Die Heimatanbieter werden dazu verpflichtet, ihren Endkunden die Nutzung von Roaming-Leistungen alternativer Anbieter zu ermöglichen. Die Kundinnen und Kunden haben somit prinzipiell die Möglichkeit, Mobilfunk-

dienste unter Beibehaltung ihrer SIM-Karte, und somit der Mobilfunknummer, bei unterschiedlichen Anbietern zu kaufen. Im Roaming-Fall wird dann automatisch zu dem von der Kundin bzw. dem Kunden gewählten alternativen Anbieter gewechselt, ähnlich der aus dem Festnetz bekannten „Preselection“. Derzeit gibt es jedoch noch keine alternativen Anbieter für diese Dienstleistung auf dem deutschen Markt. Aktuell werden auf der europäischen Ebene Vorschläge diskutiert, die Roaming-Preise komplett abzuschaffen. Damit könnten Kundinnen und Kunden im europäischen Ausland zu den gleichen Preisen wie im Inland telefonieren, simsen und surfen („roam like at home“).



Markt anbietet. Auch in anderen europäischen Ländern finden sich keine oder kaum Angebote, da offensichtlich die Mobilfunknetzbetreiber vor dem Hintergrund der laufenden Diskussion zu Roaming im Zuge der Connected-Continent-Vorschläge mit der Implementierung abwarten bzw. zögern.

Zudem bestätigen die von BEREC und den nationalen Regulierungsbehörden – wie in den Jahren zuvor – erhobenen Daten die weitestgehende Einhaltung der Vorgaben der Roaming-Verordnung in Bezug auf die zulässigen Entgelthöhen sowie die Transparenzvorgaben zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (BEREC Benchmark Data Report (BOR (14) 16) und (BOR (14) 115)).

Aus dem nunmehr zweiten BEREC-Bericht zur Transparenz und Vergleichbarkeit von Roamingpreisen (BOR (14) 170) ergibt sich, dass den Verbraucherinnen und Verbrauchern in Europa ein vielfältiges Angebot von Internationalen Roaming Tarifen, angefangen von linearen Tarifen (z. B. dem Eurotarif) bis hin zu verschiedenen tages-, wochen- oder monatsbasierten Bündelangeboten, zur Verfügung steht. Die Bereitstellung von Daten in Bezug auf den Echtzeitverbrauch durch die Anbieter hat sich auf europäischer Ebene gegenüber dem Vorjahr zwar verbessert, ist aber noch nicht als ausreichend anzusehen.

## BEREC-Strategie

Im Dezember 2014 sind auf der BEREC Vollversammlung die Weichen für die zukünftigen Aktivitäten und die inhaltliche Ausrichtung des europäischen Regulierergremiums im Rahmen der dort angenommenen BEREC-Strategie 2015 bis 2017 (BoR (14) 182) gestellt worden. Zentrale Zielsetzung des Papiers ist es dabei – in Weiterentwicklung der BEREC Medium Term Strategie aus dem Jahre 2012 –, die strategische Ausrichtung und die inhaltlichen Schwerpunkte der Organisation für den Zeitraum 2015 bis 2017 im Licht der grundlegenden technologischen und kommerziellen (Markt-)Veränderungen im Telekommunikationssektor und der damit verbundenen Herausforderungen zu bestimmen. Dies gilt nicht zuletzt im Hinblick auf die beratende Rolle des Gremiums im Kontext der bevorstehenden Überarbeitung des europäischen Rechtsrahmens im Bereich der elektronischen Kommunikation. Das Papier basiert dabei auf den drei zentralen Zielen des Rechtsrahmens: der Förderung von Wettbewerb und Investitionen, der Förderung des Binnenmarktes und der Stärkung des Verbraucherschutzes.

## Neue Märkte-Empfehlung der Kommission von 2014

Am 9. Oktober 2014 ist die Empfehlung der Kommission über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen (Empfehlung 2014/710/EU), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 295 vom 11. Oktober 2014, S. 79 (im Folgenden: Märkte-Empfehlung), in Kraft getreten. Diese ersetzt die bisherige Märkte-Empfehlung der Kommission von 2007 (Empfehlung 2007/879/EG).

Anstelle der bisher in der Märkte-Empfehlung von 2007 aufgeführten sieben Märkte, die als potenziell regulierungsbedürftig angesehen werden, sind nunmehr, wenn man die Märkte 3a und 3b gesondert zählt, noch fünf Vorleistungsmärkte genannt.

Die Streichung einiger Märkte aus der Empfehlung bedeutet allerdings nicht automatisch die Beendigung der Regulierung. In jedem Fall ist auf nationaler Ebene eine weitere Marktdefinition, Prüfung der Regulierungsbedürftigkeit und ggf. Marktanalyse erforderlich, wenn für nunmehr nicht mehr in der Märkte-Empfehlung von 2014 genannte Märkte die Regulierungsbedürftigkeit bereits festgestellt worden ist.

Unabhängig davon können darüber hinaus weitere Märkte wegen nationaler Besonderheiten auch abweichend von der Empfehlung der Kommission definiert bzw. reguliert werden. Für eine weitere Regulierung ist jedoch ein erheblicher zusätzlicher Begründungsaufwand erforderlich.

## Mobilfunkstandardisierung auf dem Weg in die 5. Generation

Seit Anfang der 1990er Jahre beeinflusst der boomende Mobilfunkmarkt zunehmend unser soziales, gesellschaftliches und wirtschaftliches Leben. Mit der Weiterentwicklung hin zu mobilen Breitbanddiensten und Smartphones können die Mobilfunknetze inzwischen eine Vielzahl von sehr datenintensiven Anwendungen auch mobil bereitstellen. Diese Entwicklung wird sich in der Zukunft fortsetzen und die Nachfrage nach mobiler Übertragungskapazität weiter beflügeln.

Verschiedene Standardisierungsgremien haben – unter Beteiligung der Bundesnetzagentur – bereits begonnen, die Leistungsmerkmale der 5. Mobilfunkgeneration festzulegen. Je nach Gremium wird dabei für die Entwicklung der 5. Mobilfunkgeneration ein Zeitrahmen bis zum Jahr 2020 angestrebt. Neben einer Weiterentwicklung der bestehenden Technologie werden die Netze der 5. Mobilfunkgeneration auch neue Entwicklungen beinhalten, um beispielsweise mehr Daten zu übertragen oder neue Dienste unterstützen zu können.

Es besteht Konsens darüber, dass der steigende Bedarf an Übertragungskapazität nur teilweise über neues Spektrum bereitgestellt werden kann. In der Standardisierung wurden/werden daher technische Lösungsansätze erarbeitet, um die Spektrumsnutzung effizienter zu gestalten und dabei insbesondere die Netzstrukturen zu optimieren. Dies beinhaltet beispielsweise gemischte Zellstrukturen (HetNet), den massiven Einsatz von Kleinzellen, Trägerzusammenfassung sowie Multi-Standard-Basisstationen. Diese zusätzlichen Features werden auch neue Anforderungen an die Koexistenzbedingungen mit benachbarten Funkdiensten stellen, die ebenfalls bei der Standardisierung der 5. Mobilfunkgeneration berücksichtigt werden müssen.

Darüber hinaus könnten neue innovative Konzepte wie Rekonfigurierbare Funkssysteme (RRS) zukünftig eine Schlüsselrolle in der effizienteren Spektrumsnutzung übernehmen. Dies würde beispielsweise beinhalten, lokal gerade ungenutztes Spektrum heranzuziehen oder adaptiv die Funkparameter zu ändern – ohne dabei andere Funkdienste zu stören. RRS könnte damit einen erheblichen Beitrag zur Lösung des Problems „Frequenzknappheit“ liefern.

Die Mobilfunknetze entwickeln sich aber nicht nur zu Netzen für mobile Breitbandanwendungen hin. Im Bereich des „Internet of Things“ z. B., wo durch die Kommunikation von Geräten (Machine-to-Machine) sehr viele Datenverbindungen mit sehr niedrigen Datenraten erwartet werden, sind ebenfalls Weiterentwicklungen der Standards notwendig. Dies gilt auch für die Integration von besonderen Leistungsmerkmalen für die Kommunikation der öffentlichen Sicherheitsorganisationen. Hierzu zählen insbesondere erhöhte Qualitätsanforderungen, die Möglichkeit zur Gruppenkommunikation sowie die Möglichkeit der Kommunikation von mobilen Endgeräten untereinander, ohne Verwendung einer Basisstation („Direct Mode“).

Die Entwicklung dieser komplexen und technologisch anspruchsvollen Mobilfunknetze erfolgt über längere Zeiträume hinweg und erfordert auch eine zeitgerechte Bereitstellung regulatorischer Rahmenbedingungen durch die Verwaltung, sowie eine europaweite und weltweite Koordinierung und Harmonisierung der Aktivitäten. Viele dieser Aufgaben werden in Deutschland gemäß gesetzlicher Vorgaben (TKG, EMVG, FTEG, Verordnung zur Europäischen Normung 1025/2012) durch die Bundesnetzagentur wahrgenommen.

Die Bundesnetzagentur arbeitet hierzu in zahlreichen nationalen, europäischen und weltweiten Gremien der technischen Standardisierung aktiv mit. Für die Weiterentwicklung der Mobilfunknetze hin zur 5. Generation erfolgt dabei insbesondere eine Mitarbeit in ETSI, 3GPP, CEPT, der ITU sowie bei oneM2M und ausgewählten Forschungsprojekten (insbesondere zu RRS).

Insgesamt können durch die zielgerichtete und vor allem frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur die entsprechenden Standardisierungsaktivitäten in die gewünschte Richtung gelenkt und gesetzliche Vorgaben zum Nutzen von Firmen und Verbrauchern eingebracht werden.



POST

## Märkte mit Stabilität und Dynamik

Der deutsche Postmarkt zeichnete sich insgesamt durch eine stabile Entwicklung im Briefbereich aus, während der schnell wachsende Paketmarkt mit neuen Angeboten und dem umfassenden Ausbau der Lieferstrukturen auf den rasant wachsenden Onlinehandel reagierte.



### Inhalt

Marktentwicklung	108
Verbraucherschutz und -service	114
Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren	118
Internationale Zusammenarbeit	122



Der Postmarkt präsentierte sich im vergangenen Jahr mit innovativen Produkten und neuen Geschäftsmodellen. Nicht zuletzt haben Wettbewerb und die fortschreitende Digitalisierung diese Entwicklung beflügelt.

Die Optimierung der Zustellung auf der letzten Meile nahm bei den Innovationen einen hohen Stellenwert ein. Daher haben die Paketzusteller verstärkt auf einen verbesserten Empfängerservice mit neuen Lieferstrategien gesetzt. So hat die Kundin bzw. der Kunde heute vielfach die Möglichkeit, die Zustellung von online bestellten Waren aktiv und flexibel an ihre bzw. seine Bedürfnisse angepasst selbst zu steuern. Aktuelle Angebote reichen vom Live-Tracking mit Vorabangabe des Lieferdatums und der ungefähren Lieferzeit – teilweise auch am Wochenende oder in den Abendstunden – über die kurzfristige Umleitung einer Sendung bis hin zu Ankündigungen einer Zustellung per SMS oder E-Mail. Auch ein komfortabler und sicherer Retourenservice gehört häufig zum Angebot.

Gleichzeitig wurden neue, verbrauchergerechte Infrastrukturlösungen entwickelt und erprobt. Dazu gehören sog. Paketkästen, die vor allem im Eingangsbereich von Ein- und Zweifamilienhäusern aufgestellt werden. Parallel dazu wuchs im letzten Jahr auch das Netz an Paketshops mit kundenfreundlichen Öffnungszeiten in der Stadt und auf dem Land.

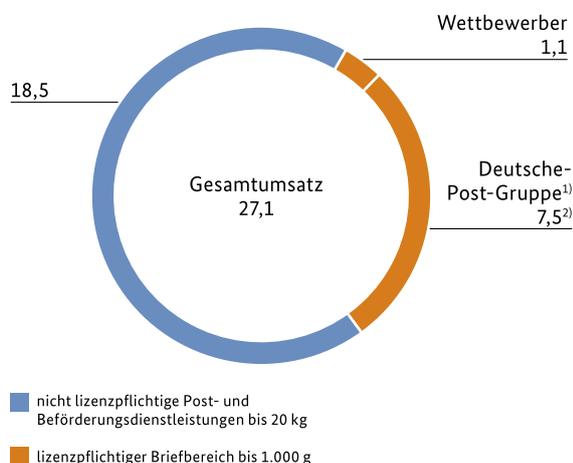
## Marktentwicklung

Der Briefmarkt zeigte sich auf hohem Niveau stabil. Im Paketmarkt belebte der Wettbewerb das Geschäft, neue Dienstleistungs- und Infrastrukturangebote wurden von Kundinnen und Kunden gut angenommen.

## Postmarkt

Der Umsatz aller Marktteilnehmer im deutschen Postmarkt betrug im Jahr 2013 in einem insgesamt positiven Marktumfeld rund 27,1 Mrd. Euro. Davon sind dem lizenzpflichtigen Briefbereich (Briefsendungen bis 1.000 g) ca. 8,6 Mrd. Euro zuzurechnen. Einen neuen Höchststand erreichte mit ca. 18,5 Mrd. Euro der Bereich der nicht lizenzpflichtigen Post- und Beförderungsdienstleistungen – hierzu gehören neben der Beförderung von Werbesendungen und Presseerzeugnissen insbesondere die Kurier-, Express- und Paketdienstleistungen (KEP).

Umsätze im deutschen Postmarkt 2013  
in Mrd. €



1) Deutsche Post AG einschließlich Tochterunternehmen (DHL, Deutsche PostCom und Deutsche Post InHaus Services GmbH)  
2) Prognosewert

Quelle: WIK, Bundesnetzagentur

Die Marktentwicklung verlief allerdings nicht gleichmäßig: Während im Briefmarkt eine konstante Entwicklung zu verzeichnen war, erwies sich der von anhaltender Dynamik geprägte KEP-Bereich wiederum als Wachstumstreiber des Postmarkts. Maßgeblich hat hierzu das steigende Paketvolumen beigetragen.

## Lizenzpflichtiger Briefmarkt

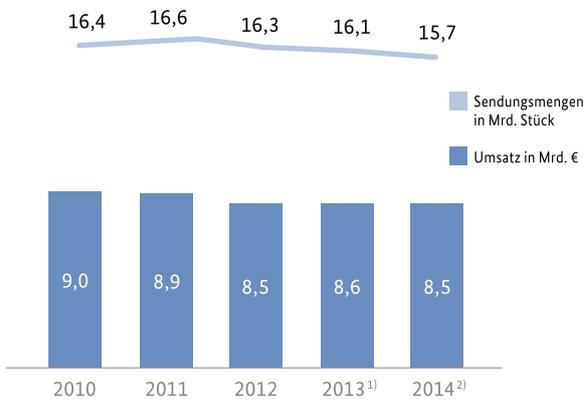
### Umsätze und Sendungsmengen

Der Markt für die Beförderung von Briefsendungen hat sich im Jahr 2013 nur geringfügig verändert. Der Umsatz im lizenzpflichtigen Briefmarkt belief sich im Jahr 2013 auf 8,6<sup>1)</sup> Mrd. Euro und wird auch im Jahr 2014 ein vergleichbares Niveau erreichen. Im Jahr 2013 wurden 16,1 Mrd. Briefsendungen befördert. Diese Sendungsmenge wird im Jahr 2014 voraussichtlich auf

1) aktualisierter Wert

ca. 15,7<sup>2)</sup> Mrd. Stück sinken. Somit hat sich der leicht rückläufige Trend der letzten Jahre bei den beförderten Briefvolumina fortgesetzt.

#### Umsätze und Sendungsmengen im lizenzpflichtigen Briefbereich bis 1.000 g



1) aktualisierte Werte  
2) Prognosewerte

Der Umsatz der Wettbewerber der Deutsche-Post-Gruppe stieg im Jahr 2013 auf rund 1,1 Mrd. Euro und wird auch im Jahr 2014 voraussichtlich bei etwa 1,1<sup>2)</sup> Mrd. Euro liegen. Der Anstieg im Jahr 2013 ist – angesichts des Rückgangs der Sendungsmenge – im Wesentlichen auf Portoerhöhungen bei Teilen der Lizenznehmer zurückzuführen. Auch die Deutsche Post AG (DP AG) hat ihre Briefentgelte erhöht (siehe auch Grafik „Allgemeine Preisentwicklung und Briefpreise der DP AG“ auf S. 110). Das Preisniveau ist damit insgesamt leicht gestiegen.

#### Netzzugang

Der weit überwiegende Teil der Briefmenge wird im Rahmen des sog. Zugangs zu Teilleistungen befördert (Netzzugang). Von den ca. 10,7<sup>1)</sup> Mrd. Teilleistungssendungen, die die DP AG im Jahr 2013 beförderte,

wurden ca. 1,7 Mrd. Sendungen von den Wettbewerbern eingeliefert. Die Erwartungswerte für 2014 liegen bei 10,3<sup>2)</sup> Mrd. Teilleistungssendungen der DP AG und damit leicht unter den Vorjahreswerten.

Im Teilleistungsbereich erwirtschaftete die Deutsche-Post-Gruppe 4,6 Mrd. Euro im Jahr 2013 (2014: 4,5<sup>2)</sup> Mrd. Euro). Dort erzielten die Wettbewerber 2013 einen Umsatz von 122,3<sup>1)</sup> Mio. Euro. Für das Jahr 2014 wird mit einer weiteren, allerdings nur leichten Steigerung des Umsatzes gerechnet.

#### Ende-zu-Ende-Wettbewerb

Sofern die Beförderungsunternehmen über entsprechende Zustellstrukturen verfügen, kann die Beförderung von der Versenderin bzw. dem Versender bis zur Empfängerin bzw. dem Empfänger selbst und damit ohne Nutzung von Teilleistungen erfolgen.

Die von der Deutsche-Post-Gruppe beförderten Ende-zu-Ende-Sendungen beliefen sich 2013 auf 3,5 Mrd. Stück. Der Umsatz betrug dabei 2,9 Mrd. Euro. Für das Jahr 2014 liegt die Prognose bei ca. 3,3<sup>2)</sup> Mrd. Sendungen und einem Umsatz von ca. 2,8<sup>2)</sup> Mrd. Euro. Im Jahr 2013 beförderten die Wettbewerber der Deutsche-Post-Gruppe in diesem Segment 2,0 Mrd. Sendungen bei einem Umsatz von rund 0,9 Mrd. Euro. Für das Jahr 2014 erwartet die Bundesnetzagentur ebenfalls ca. 2,0<sup>2)</sup> Mrd. Sendungen und einen unveränderten Umsatz von 0,9<sup>2)</sup> Mrd. Euro. Zusammengekommen rechnen die Wettbewerber mit geringfügigen Absatz- und Umsatzzuwächsen, während bei der Deutsche-Post-Gruppe für das Jahr 2014 von abnehmenden Briefvolumina ausgegangen wird.

#### Marktanteile im Briefmarkt

Die Deutsche-Post-Gruppe war auch im Jahr 2013 mit einem umsatzbezogenen Marktanteil von 87,7 Prozent unangefochtener Marktführer im lizenzpflichtigen

#### Marktanteile im lizenzpflichtigen Briefmarkt nach Umsätzen und Sendungsmengen

in %	Marktanteile			
	2010	2011	2012	2013
<b>Umsätze</b>				
Deutsche-Post-Gruppe <sup>1)</sup>	89,6	90,0	88,5	87,7
Wettbewerber	10,4	10,0	11,5	12,3
<b>Sendungsmengen<sup>2)</sup></b>				
Deutsche-Post-Gruppe <sup>1)</sup>	89,8	89,4	88,6	87,7
Wettbewerber	10,2	10,6	11,4	12,3

1) DP AG einschließlich Tochterunternehmen (DHL, Deutsche PostCom u. Deutsche Post InHaus Services GmbH)  
2) Teilleistungssendungsmengen sind bei der Deutsche-Post-Gruppe erfasst.

1) aktualisierter Wert  
2) Prognosewert

**Anzahl der Unternehmen im lizenzpflichtigen Bereich nach Umsatzgruppen<sup>1)</sup> (ohne Deutsche-Post-Gruppe)**

Umsatz in €	bis 100.000	100.001 bis 500.000	500.001 bis 1.000.000	> 1 Mio. bis 10 Mio.	> 10 Mio.
2010	~ 330	108	44	93	20
2011	~ 330	117	42	90	22
2012	~ 350	113	36	103	28
2013	~ 350	95	42	94	26

1) Die Zahl der hier dargestellten Unternehmen ist geringer als die Zahl der lizenzierten Unternehmen, da in mehreren Fällen jeweils die Muttergesellschaft/der Konzern eine Gesamtmeldung für alle angeschlossenen Lizenznehmer abgegeben hat.

Briefmarkt. Die anderen Wettbewerber erreichten zusammengenommen einen Marktanteil von 12,3 Prozent mit geringfügig steigender Tendenz.

**Marktstruktur der Wettbewerber**

Rund 600 Dienstleister beförderten im Jahr 2014 Briefe bis 1.000 g im eigenen Namen. Davon waren etwa 350 Lizenznehmer kleinere Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 100.000 Euro im Jahr, bei denen oft nur der Inhaber (ggf. mit Familienangehörigen und wenigen Beschäftigten) arbeitete.

Einige größere Unternehmen sind aufgrund von Insolvenzen oder Fusionen mit anderen Lizenznehmern aus dem Markt ausgeschieden. Auch wenn die Anzahl derjenigen Lizenznehmer mit einem Jahresumsatz von über zehn Mio. Euro leicht zurückging, hat diese Gruppe umsatzmäßig stark dazugewonnen. Die 20 größten Unternehmen (ohne die Deutsche-Post-Gruppe) konnten im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr einen Umsatzzuwachs von etwas über 100 Mio. Euro erzielen.

Die fünf größten Wettbewerber der Deutsche-Post-Gruppe erwirtschafteten zusammen mehr als ein Drittel des Umsatzes aller Wettbewerber. Im Jahr 2012

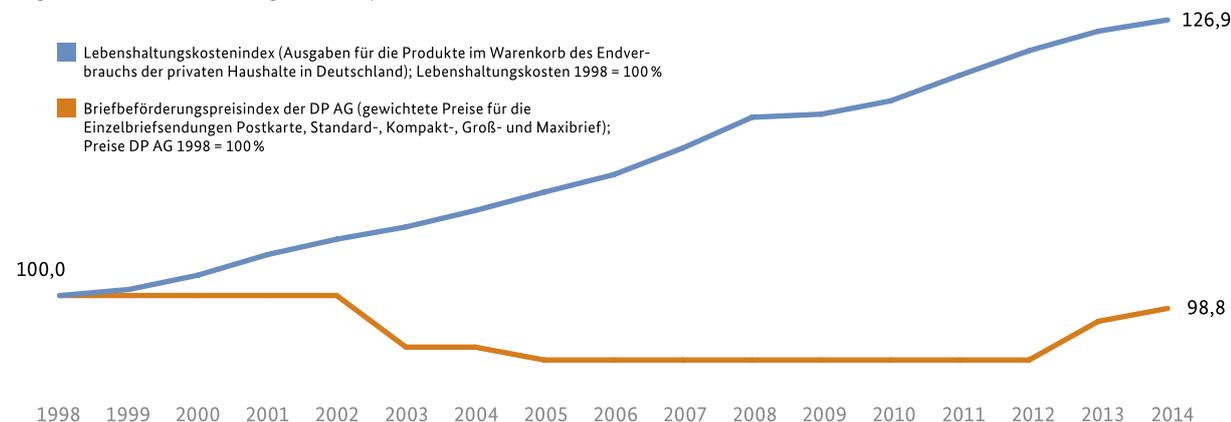
betrug deren Anteil 33,2 Prozent und im Jahr 2013 bereits 36,6 Prozent. Für 2014 wird der Anteil dieser fünf größten Wettbewerber auf über 37,1<sup>2)</sup> Prozent des Umsatzes aller Wettbewerber der Deutsche-Post-Gruppe geschätzt.

**Preise im Briefmarkt**

Seit der Öffnung des Briefmarkts im Jahr 1998 konnte das Preisniveau für Einzelbriefsendungen (z. B. Postkarten, Standardbriefe, Kompaktbriefe) der DP AG über die Jahre verhältnismäßig stabil gehalten werden. Inflationsbereinigt ging das reale Preisniveau für Briefdienstleistungen – trotz der Preiserhöhungen in den Jahren 2013 und 2014 – seit 1998 um mehr als 22 Prozent zurück. Die Entwicklung der Briefpreise blieb in diesem Zeitraum damit immer noch erkennbar hinter dem allgemeinen Lebenshaltungskostenindex zurück.

**Beschäftigung**

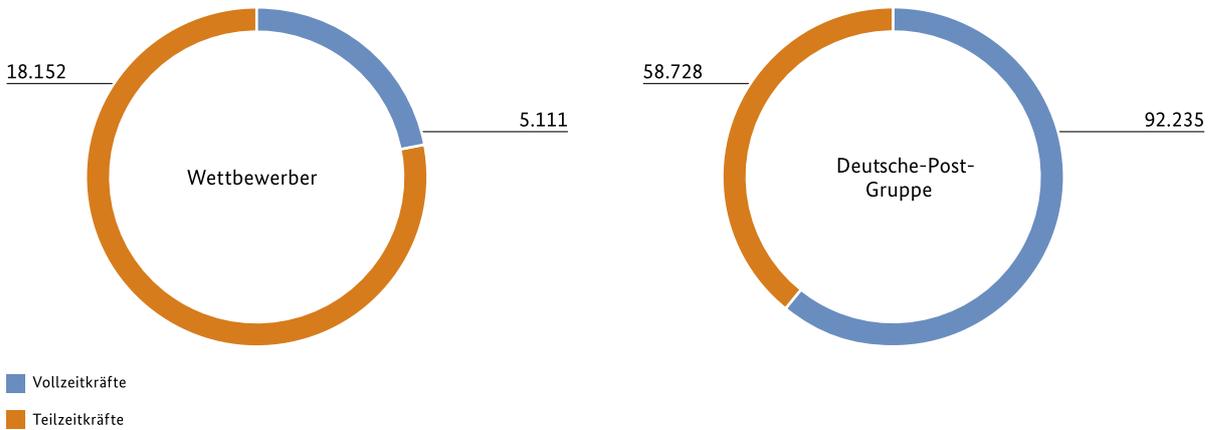
Im lizenzpflichtigen Briefbereich (ohne Subunternehmer) waren im Jahresdurchschnitt 2013 insgesamt 174.226 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt – 150.963 bei der Deutsche-Post-Gruppe und 23.263 bei den weiteren Marktteilnehmern. Die Beschäftigten der Deutsche-Post-Gruppe waren zu 61 Prozent in Vollzeit und 39 Prozent in Teilzeit

**Allgemeine Preisentwicklung und Briefpreise der DP AG**

Quelle: Verbraucherpreisindex 2014, Stand: Dezember 2014

2) Prognosewert

**Beschäftigte im lizenzierten Briefbereich**



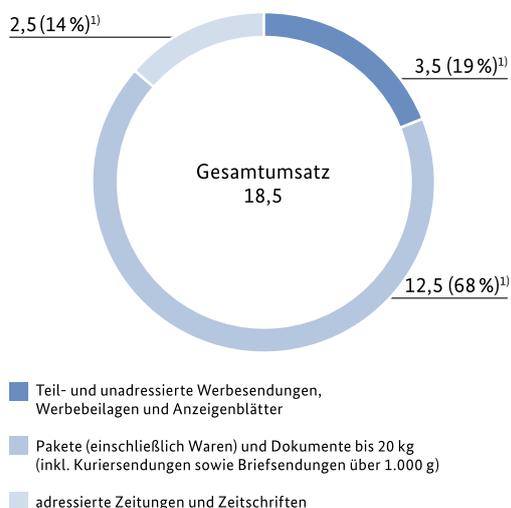
tätig; die Wettbewerber beschäftigten 22 Prozent Vollzeitkräfte und 78 Prozent Teilzeitkräfte.

**Nicht lizenzpflichtige Post- und Beförderungsdienstleistungen**

**Umsätze**

Der Bereich Pakete (einschließlich Waren) und Dokumente bis 20 kg – inkl. Kuriersendungen sowie Briefsendungen über 1.000 g –, teil- und unadressierte Werbesendungen, Werbebeilagen und Anzeigenblätter sowie adressierte Zeitungen und Zeitschriften hatte 2013 ein Umsatzvolumen von 18,5 Mrd. Euro (im Jahr 2012 lag dies mit 17,7 Mrd. Euro noch weit unter 18 Mrd. Euro).

**Umsätze im nicht lizenzpflichtigen Bereich 2013 in Mrd. €**



1) Rundungsdifferenzen  
Quelle: WIK 2014

Für den Bereich der Kurier-, Express- und Paketsendungen bis 20 kg (KEP) wird für das Jahr 2014 mit einem Umsatz von 12,9<sup>2)</sup> Mrd. Euro gerechnet (plus 3,1 Prozent). Die beförderte Sendungsmenge wird im Jahr 2014 voraussichtlich bei 2,7<sup>2)</sup> Mrd. Sendungen liegen (plus 3,7 Prozent). Das Gros des Wachstums entfällt dabei auf den Bereich der Paketsendungen, der wie in den Vorjahren vom wachsenden E-Commerce getrieben wird.

**Umsätze und Sendungsmengen im KEP-Bereich**

Jahr	2011	2012	2013	2014
Umsatz in Mrd. €	11,2	11,5	12,5 <sup>1)</sup>	12,9 <sup>2)</sup>
Sendungsmengen in Mrd. Stück	2,4	2,4	2,6 <sup>1)</sup>	2,7 <sup>2)</sup>

1) aktualisierte Werte  
2) Prognosewerte  
Quelle: WIK, Bundesnetzagentur

**Zugang zu Teilleistungen, Postfachanlagen und Informationen über Adressänderungen**

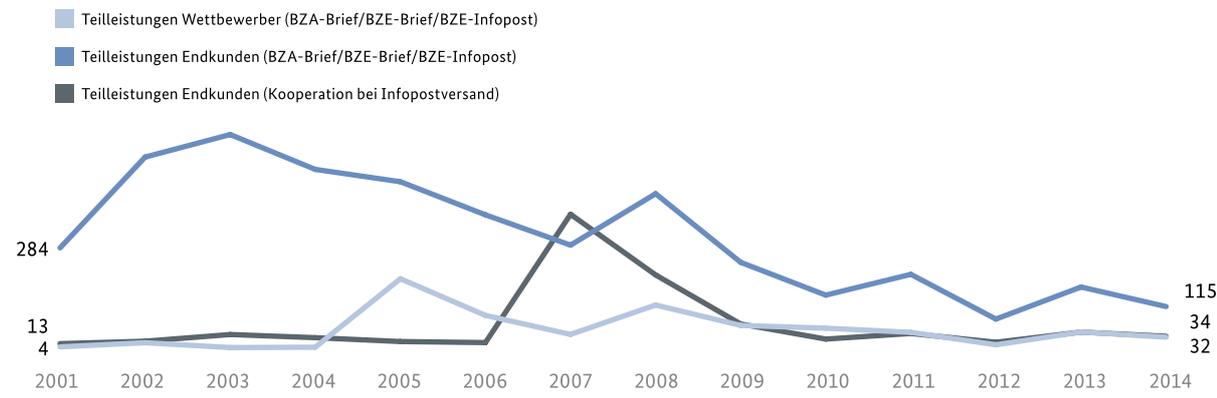
**Teilleistungen, Postfachanlagen, Adressänderungen**

Alle vom Marktbeherrscher abgeschlossenen Teilleistungsverträge sind der Bundesnetzagentur vorzulegen. Dies umfasst sowohl Verträge mit Endkunden als auch mit Wettbewerbern. Die Vorlagepflicht wurde ausdrücklich vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit Urteil vom 20. Mai 2009 bestätigt und stellt die erforderliche Marktübersicht für eine effektive Missbrauchskontrolle durch die Bundesnetzagentur sicher. Im Jahr 2014 wurden 16.540 Teilleistungsverträge mit der DP AG neu abgeschlossen. Dazu gehörten u. a. 32 Verträge mit Wettbewerbern zu Teilleistungen (BZA-Brief/BZE-Brief/BZE-Infopost), 115 Verträge mit

2) Prognosewert

**Teilleistungsverträge zu Großannahmestellen**

Anzahl Verträge (ohne Zusatzvereinbarungen)



Endkunden zu Teilleistungen (BZA-Brief/BZE-Brief/BZE-Infopost) sowie 34 Verträge mit Endkunden zur Kooperation beim Infopostversand.

Außerdem gab es im Jahr 2014 noch 16.094 neue Teilleistungsverträge zur Freistempelung von Endkunden- und Wettbewerbersendungen sowie 250 Teilleistungsverträge zur Teilnahme am DV-Freimachungsverfahren (Briefdienst)/Freimachung von Sendungen mit DV-Anlagen und Postversandsystemen.

Die DP AG ist als marktbeherrschender Anbieter verpflichtet, Wettbewerbern gegen ein Entgelt den Zugang zu Informationen über Adressänderungen zu gewähren. Im Jahr 2014 legte die DP AG der Bundesnetzagentur fünf neue Verträge über den Zugang zu Adressänderungen vor.

Der marktbeherrschende Anbieter ist ebenso verpflichtet, Wettbewerbern gegen ein Entgelt zu gestatten, postfachadressierte Postsendungen in die von ihm betriebenen Postfachanlagen einzulegen. Hierzu legte die DP AG der Bundesnetzagentur im Jahr 2014 drei neue Verträge vor.

**Marktzugang****Lizenzierung (einschließlich Überprüfung der Lizenznehmer)****Lizenzerteilung**

Von 1998 bis 2014 erteilte die Bundesnetzagentur 1.169 Unternehmen und Einzelpersonen eine Lizenz für die Beförderung von Briefsendungen bis 1.000 g. Darüber hinaus stimmte die Bundesnetzagentur in den Jahren 2011 und 2013 der Übertragung einiger Lizenzen auf einen anderen Rechtsträger zu. Ende des Jahres 2014 gab es 1.158 wirksame Lizenzen – aktiv am Markt tätig waren rund 600 Postdienstleister (siehe

auch Abschnitt „Marktstruktur der Wettbewerber“ auf S. 110). Im Laufe des Jahres 2014 wurden 39 Lizenzen neu erteilt. In diesem Zeitraum erfolgten 81 Marktaustritte; die entsprechenden Lizenzen wurden zurückgegeben bzw. für unwirksam erklärt. Der sich in den vergangenen Jahren abzeichnende rückläufige Trend setzte sich damit im Jahr 2014 weiter fort.

Die stark rückläufige Zahl an Lizenzanträgen (42) und Lizenzerteilungen (72) im Jahr 2014 deutet einerseits auf eine Sättigung des Markts hin. Andererseits bezeugt der hohe Anteil an Gewerbeabmeldungen und insolventen Lizenznehmern, dass eine Marktberreinigung stattfindet. Überdurchschnittlich hoch war der Anteil der Kleinstunternehmen an den Insolvenzen. Allein im Jahr 2014 hat die Bundesnetzagentur 81 nicht mehr gültige Lizenzen in ihrem Amtsblatt veröffentlicht.

**Arbeitsbedingungen im lizenzierten Postbereich**

Im Fokus standen im Jahr 2014 die wesentlichen Arbeitsbedingungen im lizenzierten Postbereich, die von der Bundesnetzagentur bei den Lizenznehmern sowie bei den Subunternehmen umfassend überprüft wurden.

Die wesentlichen Arbeitsbedingungen sind im Postgesetz (PostG) nicht näher definiert. Anhand der Art des Beschäftigungsverhältnisses, der Entlohnung, der eventuell gewährten Sonderzahlungen und des Urlaubsanspruchs können jedoch Aussagen über diese Arbeitsbedingungen getroffen werden. Aufgrund dieser Merkmale hat die Bundesnetzagentur einen Katalog von Fragen entwickelt, der im Rahmen einer Auskunftsanordnung an knapp 1.400 Lizenznehmer geschickt wurde. Dem Beirat der Bundesnetzagentur wurde das Ergebnis dieser Erhebung im Frühjahr des Berichtsjahres vorgestellt. Insbesondere wurde durch

diese erste Untersuchung festgestellt, dass das Lohnniveau seit der letzten Erhebung im Jahr 2009 merklich angestiegen ist.

Im Rahmen dieser Vollerhebung hat die Bundesnetzagentur die Lizenznehmer auch nach Namen und Anschriften der von ihnen eingesetzten Subunternehmer gefragt.

Im Berichtsjahr wurden an die erste Erhebung anknüpfend die Arbeitsbedingungen bei den Subunternehmern abgefragt. Bis zum Jahresende hat die Bundesnetzagentur insgesamt 3.900 Subunternehmer mittels einer Stichprobenuntersuchung angeschrieben und hat dabei auf die gesetzliche Verpflichtung zur Beantwortung hingewiesen.

Die Ergebnisse dieser Subunternehmerbefragung sollen im zweiten Quartal 2015 ausgewertet und hiernach dem Beirat der Bundesnetzagentur vorgestellt werden.

#### Anzeigespflicht

Wer Postdienstleistungen erbringt, ohne einer Lizenz zu bedürfen, hat die Aufnahme, Änderung und Beendigung des Betriebs der Bundesnetzagentur schriftlich anzuzeigen. Hierunter fällt insbesondere die Tätigkeit der Subunternehmen im Bereich der Briefbeförderung oder der Paketbeförderung.

Folgende Dienstleistungen unterliegen der Anzeigespflicht: Die Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 g, die Beförderung von adressierten Paketen, deren Einzelgewicht 20 kg nicht übersteigt, Kurierdienste, die Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften, soweit sie durch Unternehmen erfolgt, die Brief- oder Paketdienstleistungen erbringen, sowie die Beförderung von Briefsendungen mit einem

Einzelgewicht von bis zu 1.000 g als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen anderen Lizenznehmer.

Seit 1998 sind bislang insgesamt rund 50.000 Anzeigen bei der Bundesnetzagentur eingegangen. Davon zeigten sich etwa 90 Prozent u. a. als Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen von Lizenzinhabern an, darunter insbesondere auch die Paketshops großer Paketdienstleister.

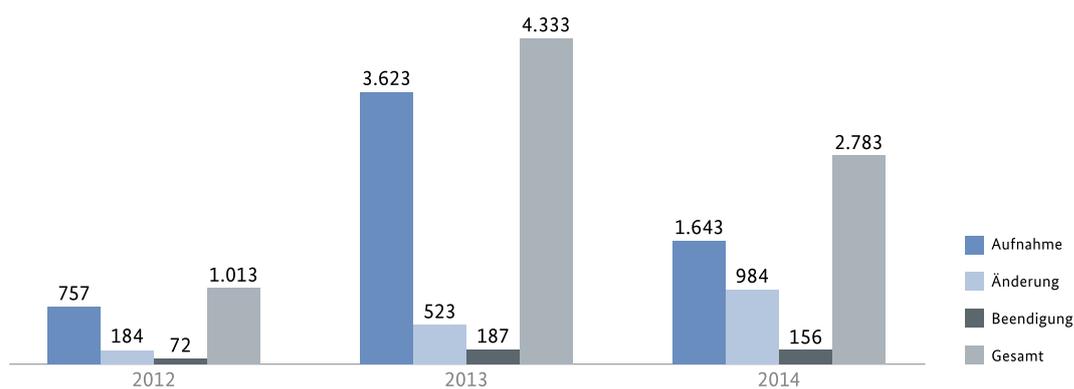
Festgestellt wurden auch zahlreiche Verstöße gegen die Anzeigespflicht. In diesen Fällen erfolgte zunächst eine behördliche Beratung. In Einzelfällen wurden im Rahmen von Ordnungswidrigkeitsverfahren Bußgelder in Höhe von jeweils mindestens 1.000 Euro verhängt.

#### Standardisierte elektronische Erfassung der anzeigespflichtigen Postdienstleister sowie der Bearbeitung der Lizenzanträge

Die Bundesnetzagentur hat zur verbesserten Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Wirtschaft auf der einen und öffentlicher Verwaltung auf der anderen Seite ein IT-Projekt zur elektronischen Erfassung und Bearbeitung der Anzeigen nach § 36 PostG sowie der Lizenzanträge auf den Weg gebracht.

Um künftig eine internetbasierte Bearbeitung zu gewährleisten, soll die klassische Papierform durch elektronische und zielgruppenspezifische Formulare ersetzt werden – voraussichtlich bereits im Jahr 2015.

Registrierte Anzeigen 2012 – 2014



## Verbraucherschutz und -service

Die Bundesnetzagentur hat ein Auge auf die Qualitätsstandards der Universaldienstleistungen. Sie hat sich als Anlaufstelle und kompetenter Ratgeber bei Postbeschwerden etabliert.

## Versorgung mit Postdienstleistungen

Die Bundesnetzagentur achtet auf die flächendeckende Versorgung mit ausreichenden und bezahlbaren Postdienstleistungen – unabhängig davon, ob im Norden oder im äußersten Süden Deutschlands. Dabei hat die Bundesnetzagentur auch ein Auge auf die Einhaltung der Qualitätsstandards dieser Dienstleistungen. In der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) sind Vorgaben zu Inhalt und Umfang des Universaldienstes enthalten, die von der Deutsche Post AG (DP AG) und von deren Wettbewerbern zu erfüllen sind. Neben den als Universaldienstleistungen anzusehenden Postdienstleistungen sind hier bestimmte Qualitätsmerkmale für die Brief- und die Paketbeförderung festgelegt. Damit werden insbesondere Vorgaben zu Zahl und Verteilung von stationären Einrichtungen und Briefkästen, zu den durchschnittlichen Brief- und Paketlaufzeiten sowie zu Frequenz und zu Modalitäten der Zustellung gemacht.

Wichtige Qualitätsstandards, die zur unabdingbaren Grundversorgung in Deutschland gehören, sind u. a. bundesweit mindestens 12.000 stationäre Einrichtungen, i. d. R. nicht mehr als 1.000 m Wegstrecke bis zum nächsten Briefkasten, werktägliche Zustellung von Briefen und Paketen, Auslieferung von mindestens 80 Prozent der inländischen Briefe am folgenden Werktag (95 Prozent spätestens binnen zwei Werktagen).

Beim Aus- und Aufbau des Infrastrukturnetzes zur Abholung oder für den Versand von Paketen verzeichnete die Bundesnetzagentur im Jahr 2014 weiterhin eine positive Entwicklung. Der Aufwärtstrend der letzten Jahre setzte sich fort – bei der DP AG sowie bei den großen Paketdienstleistern. Nach Ankündigungen zahlreicher Paketbeförderer planen sie deutschlandweit auch in Zukunft neue Paketshops.

## Weiterentwicklung Universaldienst

Die Postmärkte unterliegen derzeit beträchtlichen Veränderungen. Insbesondere bietet die zunehmende Digitalisierung Möglichkeiten und Raum für Innovationen, setzt aber andererseits traditionelle Geschäftsmodelle unter Druck. Damit stellt sich auch die Frage nach dem Umfang einer zeitgemäßen, ausreichenden postalischen Grundversorgung.

Zur Vorbereitung des gesetzlichen Auftrags, in ihrem alle zwei Jahre erscheinenden Tätigkeitsbericht für den Bereich Post dazu Stellung zu nehmen, ob sich eine Änderung der Festlegung, welche Postdienstleistungen als Universaldienstleistungen gelten, empfiehlt, setzt die Bundesnetzagentur auf einen konstruktiven Dialog mit dem Markt.

In einem ersten Schritt hat sie daher ein Impulspapier zu den aktuellen Herausforderungen auf den Postmärkten und zur Zukunft des Universaldienstes veröffentlicht und zur Kommentierung gestellt. Das Papier skizziert den rechtlichen Rahmen, die Entwicklungen und die Innovationen auf dem Brief- und Paketmarkt sowie die daraus resultierenden Herausforderungen an den Universaldienst. Die eingegangenen Kommentare und Anregungen werden als Basis für den weiteren – ergebnisoffenen – Diskussionsprozess dienen.

 *Lesen Sie dazu auch den Abschnitt Post im Vorhabenplan ab S. 157.*

## Verbraucherbeschwerden

Verbraucherbeschwerden sind für die Bundesnetzagentur ein wichtiger Anhaltspunkt für mögliche Unregelmäßigkeiten bei der Erbringung des Post-Universaldienstes. Im Jahr 2014 gingen bei der Bundesnetzagentur 1.950 schriftliche Beschwerden – per E-Mail und per Brief – ein. Das ist im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg um fast 60 Prozent, der u. a. auf verstärkte Medienberichte und auf Maßnahmen der Bundesnetzagentur zur Erhöhung ihrer Bekanntheit als Ratgeber und Anlaufstelle für Verbraucherinnen und Verbraucher mit Postbeschwerden zurückzuführen ist.

Auffallend viele Beschwerden erreichten die Bundesnetzagentur aus Hamburg (356) und dem Hamburger Umland. Zahlreiche Beschwerden gab es auch in Nordrhein-Westfalen (247), gefolgt von Hessen (170), Baden-Württemberg (169) und Bayern (161). In den übrigen Bundesländern lag das Beschwerdeaufkommen

## Paketmärkte: Erfolgsfaktor „letzte Meile“

*Angesichts rasant wachsender Marktanteile des Online-Handels entwickeln die Paketzustelldienste die Logistik auf der „letzten Meile“ weiter. Ihr Ziel sind Schnelligkeit und Präzision bei der Zustellung.*

Das Herz des deutschen Einzelhandels schlägt immer mehr online. Was bequem per Mausklick bestellt werden kann, muss schnell und vor allem unkompliziert nach Hause geliefert werden. Bei zuletzt ca. 2,7 Mrd. Paketen bedeutet dies eine wachsende Herausforderung für die Paketzustelldienste. Sie müssen ihre Kapazitäten erhöhen und enorme Investitionen in den Aufbau zuverlässiger, moderner Zustellnetze tätigen. Nicht nur der Wettbewerbsdruck nimmt zu, auch die Erwartungshaltung der Kundinnen und Kunden. So entwickeln sich neue Lieferstrategien, die häufig mit einer Verbesserung des Empfänger-services einhergehen.

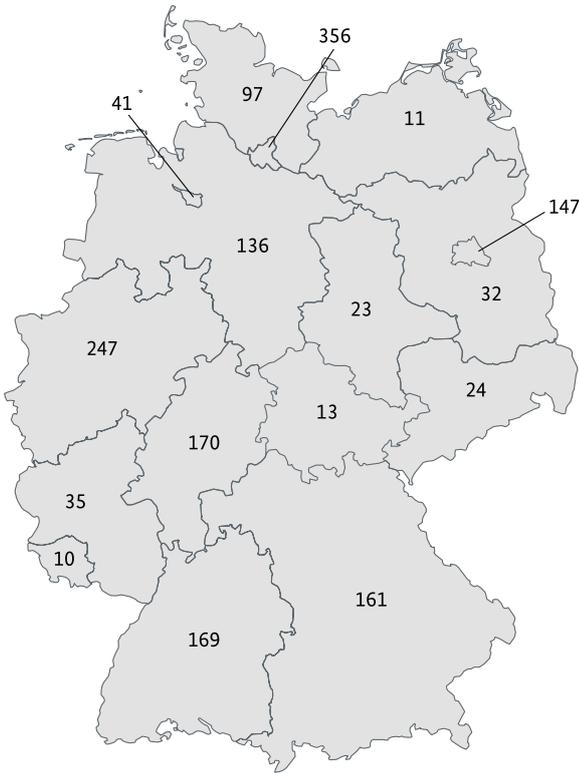
Für die Unternehmen nimmt dabei die Optimierung der Zustellkosten auf der „letzten Meile“ einen hohen Stellenwert ein. Mehrfache Zustellversuche kosten Zeit und Geld und erhöhen künstlich das Paketaufkommen. So versuchen die Paketdienstleister, z. B. durch frei wählende Zustelloptionen wie Wochenend- und Abendzustellung oder kurzfristig zu verändernde Zustellorte, erfolglose Zustellversuche zu reduzieren.

Eine Vielzahl neuer Paketshops und der Einsatz von Paketboxen, Paketbutlern oder Lockboxen zeugen von einem starken Wandel der Zustell- sowie Abholstrukturen. Dies dient nicht zuletzt auch dazu, die durch den E-Commerce zunehmende Zahl an Retouren besser zu organisieren. Die Fachverbände schätzen, dass auf vier Pakete eine Retoure kommt.

Die Bundesnetzagentur sieht hier noch erhebliches Entwicklungspotenzial und begleitet die Aktivitäten der Dienstleister mit wachsender Aufmerksamkeit, um ein faires Wettbewerbsumfeld sicherzustellen.



**Beschwerden<sup>1)</sup> nach Bundesländern 2014**



1) Die Summe entspricht nicht der Gesamtzahl der Beschwerden aus 2014, weil die Eingaben teilweise keinem bestimmten Bundesland zugeordnet werden konnten.

im Jahr 2014 zwischen 147 Beschwerden in Berlin und zehn Beschwerden im Saarland.

Die Beschwerden enthielten z. T. mehrere Beschwerdegründe und betrafen die „klassischen“ Themen aus dem Bereich Post. Von den 2.350 vorgetragenen Beschwerdegründen bezogen sich ca. 1.250 Fälle

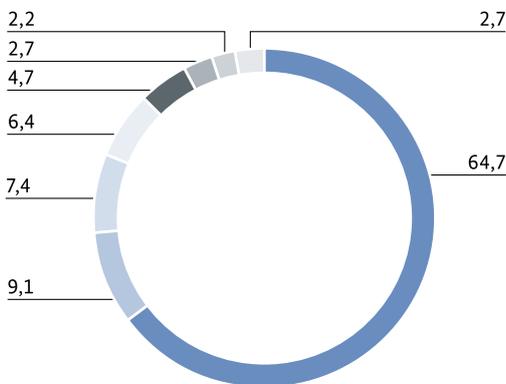
(53,7 Prozent) auf die Briefbeförderung und ca. 600 Fälle (25,6 Prozent) auf die Paketbeförderung. Der Rest verteilte sich mit 2,2 Prozent auf die Beförderung von Zeitungen, mit 1,9 Prozent auf stationäre Einrichtungen, mit 0,8 Prozent auf Briefkästen sowie mit 15,8 Prozent auf sonstige Beschwerdeanlässe.

Die Zustellung mit all ihren Facetten, wie keine Zustellung an bestimmten Wochentagen oder über einen längeren Zeitraum, Ersatz- und Falschzustellung sowie Rücksendung, nahm dabei einen hohen Stellenwert ein – gefolgt von Beschwerden zu Entgelten, Nachnahme und Einschreiben sowie zu Verlust und Beschädigung von Post- und Paketsendungen. Auch die gesetzlich verankerte Laufzeit und das Beschwerdemanagement der Postdienstleister sowie Öffnungszeiten und Aufkommen von Filialen, Briefkästen und Paketannahmestellen gaben immer wieder Anlass zu Beschwerden.

**Schlichtung**

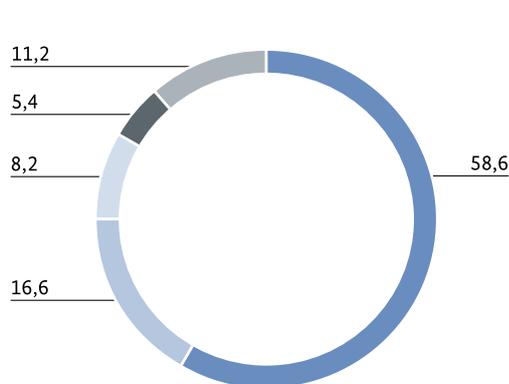
Postsendungen, die verloren gehen, beschädigt oder nicht wie gewünscht nachgesendet werden, sind nicht nur ärgerlich, sondern sie sind häufig auch mit finanziellen Einbußen für die Kundin bzw. den Kunden verbunden. Ist der Postdienstleister nicht bereit, den entstandenen Schaden zu ersetzen, lohnt es sich aber in den meisten Fällen nicht, den kosten- und zeitintensiven Weg eines Gerichtsverfahrens zu beschreiten, um Kompensationsansprüche durchzusetzen. Als kostengünstige und unbürokratische Alternative zum Zivilprozess führt die Bundesnetzagentur in solchen Fällen auf Antrag der Kundin bzw. des Kunden Schlichtungsverfahren

**Briefe – Beschwerdegründe in Prozent**



- Zustellung
- Verlust
- Laufzeit
- Einschreiben/Sonderformen
- Entgelt
- Nachsendung
- Beschädigung
- Sonstiges

**Pakete – Beschwerdegründe in Prozent**



- Zustellung
- Verlust
- Beschädigung
- Laufzeit
- Sonstiges

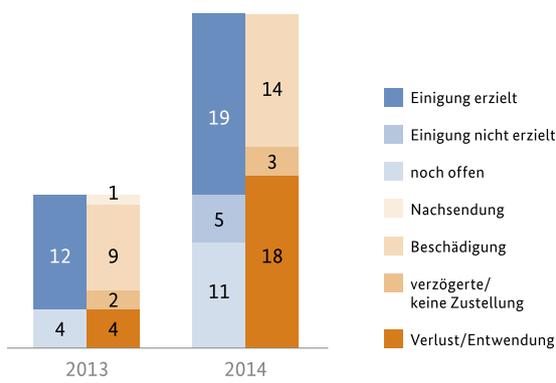
durch. Voraussetzung ist, dass ein statthafter Antragsgrund vorliegt und der Antragsteller bereits erfolglos versucht hat, sich unmittelbar mit dem Dienstleister zu einigen.

Im Rahmen freiwilliger Verfahren vermittelt die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur zwischen den Parteien und unterbreitet ihnen ggf. Vergleichsvorschläge, um eine gütliche Einigung zu erreichen. Die Hoheit über den Verfahrensablauf haben dabei die Parteien, die ihre Mitwirkung jederzeit beenden können und an Vorschläge der Bundesnetzagentur nicht gebunden sind.

Im Jahr 2014 gingen 56 Schlichtungsanträge bei der Bundesnetzagentur ein. Davon mussten zehn Anträge abgelehnt werden, weil die Voraussetzungen für eine Schlichtung nicht gegeben waren. In fünf Fällen lehnte das betroffene Postunternehmen seine Mitwirkung an einem entsprechenden Verfahren ab. In den übrigen 41 Fällen wurde eine Streitmittlung eingeleitet. Sechs Antragstellerinnen bzw. Antragsteller zogen ihren Antrag im späteren Verlauf zurück.

Bis zum 31. Dezember 2014 wurden 24 der während des Berichtsjahres initiierten Schlichtungsverfahren beendet. In der überwiegenden Zahl der Fälle einigten sich die Parteien. Im Durchschnitt wurden dabei ca. 52 Prozent der ursprünglich geltend gemachten Forderung von den Dienstleistern erstattet.

**Schlichtungsverfahren 2013 – 2014**  
Verfahrensergebnisse und Antragsgründe



## Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren Die Beschlusskammer für den Postbereich genehmigte verschiedene Entgelte der Deutschen Post AG. Ein Miss- brauchsverfahren gegen die Deutsche Post InHaus Services GmbH wurde eingestellt.

### Price-Cap-Entscheidung für Briefporti 2015

Die Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 15. Oktober 2014 im Rahmen des Price-Cap-Verfahrens die Entgelte der Deutsche Post AG (DP AG) für Briefsendungen bis 1.000 g für das Jahr 2015 genehmigt.

Auf der Grundlage der Maßgrößenentscheidung des vergangenen Jahres hatte die DP AG am 1. Oktober 2014 ihre neuen Entgelte für das Jahr 2015 beantragt. Im Maßgrößenverfahren wurden die wesentlichen Kriterien für Entgeltänderungen in der Laufzeit des Verfahrens festgelegt: Die Inflationsrate und die Produktivitätsfortschrittsrate, auch X-Faktor genannt. Die Produktivitätsfortschrittsrate wurde im vergangenen Jahr für den Zeitraum 2014 bis 2018 auf 0,2 Prozent pro Jahr festgelegt. Die DP AG hat verstärkt in neue Sortiertechnik investiert. Zukünftige Kosteneinsparungen sind damit zumindest schwieriger geworden. Auch steigende Personalkosten und sinkende Sendungsmengen führen dazu, dass der X-Faktor nur noch gering ist. Allerdings darf die DP AG immer noch nicht die Inflationsrate, die ja die jährliche gesamtwirtschaftliche Preissteigerungsrate widerspiegelt, als Entgelterhöhung an die Kundinnen und Kunden weitergeben. Preiserhöhungen müssen daher bis 2018 mindestens 0,2 Prozent unter der Inflationsrate liegen.

Die Bundesnetzagentur prüft im jährlich stattfindenden Price-Cap-Verfahren zur konkreten Entgeltfestlegung dann nur noch, ob der Preiserhöhungsspielraum korrekt auf die Gesamtheit der Produkte, die der Entgeltregulierung unterliegen, angewandt wurde. Die wesentlichen Änderungen sind für 2015 neben der Anhebung des Portos für den nationalen Standardbrief

auf 0,62 Euro die Erhöhung der Entgelte für den Versand von Postkarten und Standardbriefen ins Ausland von 0,75 Euro auf 0,80 Euro. Da sich diese Entgelterhöhungen über dem erlaubten Preisänderungsniveau befanden, war zum Ausgleich eine Absenkung der Beförderungskosten für den Kompaktbrief von 0,90 Euro auf 0,85 Euro erforderlich. Die DP AG hat damit im dritten Jahr in Folge die Entgelte für den Standardbrief erhöht. Eine Änderung der Rabatte für Teilleistungen ist nicht geplant, sodass sich auch im Bereich der Geschäftskundenpost die Entgelte für den Standardbrief erhöhen werden.

### Entgeltgenehmigung „Wert national“

Am 12. März 2014 hat die DP AG eine Genehmigung für das neue Produkt „Wert national“ beantragt. Die zuständige Beschlusskammer hat dem Antrag fristgerecht zum 21. Mai 2014 stattgegeben. Mit dieser Zusatzleistung, die zum 1. Juli 2014 eingeführt wurde, ist es möglich, nationale Briefsendungen (Standard-, Kompakt-, Groß- und Maxibrief) mit werthaltigem Inhalt mit einer Haftungssumme in Höhe von maximal 500 Euro, bei Bargeld in Höhe von 100 Euro, gegen Verlust oder Beschädigung während des Transports zu versichern.

Für die Inanspruchnahme der Dienstleistung muss neben dem „normalen Sendungsentgelt“ von beispielsweise 60 Cent noch das Produkt „Einschreiben“ in Höhe von 2,15 Euro erworben werden. Hinzu kommt das Entgelt für das Produkt „Wert national“ in Höhe von 1,80 Euro. Insgesamt kostet der versicherte Versand also mindestens 4,55 Euro. Andere Formate, Gewichte und weitere Zusatzleistungen („Eigenhändig“ und „Rückschein“) wirken ggf. entgelterhöhend.

### Entgeltgenehmigung „Hin und Weg“

Mit Beschluss vom 20. November 2014 hat die Beschlusskammer die zum 31. Dezember 2014 auslaufende Entgeltgenehmigung für den Abhol- und Bringservice „Hin und Weg“ der DP AG ersetzt. Das Produkt wird sowohl Geschäfts- als auch Privatkundinnen und -kunden angeboten. Das Entgelt für diesen Service wird – wie in dem aus dem Jahr 2008 stammenden Vorgängerantrag – im Wege einer Preisformel genehmigt. Die wichtigsten Parameter dieser Formel sind die kundenindividuelle Tourenlänge und der Zeitaufwand pro Kundin bzw. Kunde. Diese Parameter werden mit den niederlassungsspezifischen Sätzen multipliziert.

Es wird eine Monatspauschale ermittelt, die sich am Aufwand, an der Anzahl sowie an einer Durchschnitts-

betrachtung ausgerichtet. Durch diesen verursachungsgerechten Verrechnungsmodus ist zugleich sichergestellt, dass die Monatspauschale Kundinnen und Kunden (bei vergleichbarem Zeitaufwand und vergleichbarer Tourenlänge) nicht diskriminiert. Die Entgelte wurden für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2019 genehmigt.

## Entgeltgenehmigung E-Postbrief

Die zuständige Beschlusskammer hat den Folgeantrag für den „E-Postbrief mit klassischer Zustellung“ des DP AG Tochterunternehmens Deutsche Post E-POST Solutions GmbH mit Wirkung zum 1. Januar 2015 genehmigt.

Der E-Postbrief ist gekennzeichnet durch die elektronische Einlieferung durch die Absenderin bzw. den Absender, die bzw. der sich zuvor bei der DP AG registrieren lassen muss. Die Zustellung erfolgt dann entweder elektronisch bei anderen registrierten Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern oder physisch. Bei dieser Servicevariante des E-Postbriefs werden die von der Absenderin bzw. dem Absender übermittelten elektronischen Mitteilungen von der Deutsche Post E-POST Solutions GmbH oder einem von ihr beauftragten Dienstleister ausgedruckt, gefalzt, kuvertiert und mit der für die physische Briefbeförderung erforderlichen Freimachung für die vergleichbaren Standardleistungen der DP AG versehen, also z. B. 0,62 Euro für den Standardbrief. Anschließend werden diese Briefsendungen der Deutsche Post InHaus Services GmbH (DPIHS), die diese Sendungen als Konsolidierer bei der DP AG einliefert, zur Zustellung bei der Empfängerin bzw. dem Empfänger übergeben.

Die zu genehmigenden Entgelte betrafen jeweils nur den Teil der insgesamt von der Antragstellerin angebotenen Dienstleistung, der auf die physische Beförderung von lizenzpflichtigen Briefsendungen gerichtet ist. Sie stellen damit nicht die insgesamt den Kundinnen bzw. den Kunden in Rechnung gestellten Entgelte dar. Hinzu kommen für die Absenderin bzw. den Absender die Kosten für die elektronische Einlieferung, die Fertigung des Briefs und die anfallende Mehrwertsteuer, sodass für den „Standard-E-Postbrief“ nicht das genehmigte Entgelt in Höhe von 0,41 Euro, sondern 0,62 Euro zu zahlen sind.

Der E-Postbrief in rein elektronischer Variante und mit physischer Zustellung wurde im Juli 2010 eingeführt. Seit 2012 haben verschiedene Unternehmen mit der sog. DE-Mail konkurrierende Angebote auf den Markt gebracht. Die Digitalisierung hält damit auch beim Postversand Einzug und wird die schriftliche Kommu-

nikation zukünftig verändern. Die zunehmend positive Entwicklung von E-Postbrief und DE-Mail sowie die damit möglicherweise verbundenen substituierenden Auswirkungen auf den klassischen Briefversand sind deshalb einflussreiche Themen für die Postregulierung. Die Genehmigung endet zum 31. Dezember 2015.

## Einstellung des Verfahrens gegen DPIHS

Ein gegen DPIHS förmlich eingeleitetes Missbrauchsverfahren wurde mit Verfügung der Beschlusskammer vom 18. November 2014 eingestellt. Der Verdacht der Bevorzugung einer Minderheitsbeteiligung der DP AG (Compador) gegenüber dem Wettbewerber PostCon Konsolidierungs GmbH (PostCon) beim Zugang zu Sortier- und Konsolidierungsleistungen hat sich nicht bestätigt. Die DP AG hat Ende 2012 eine Minderheitsbeteiligung an der Compador Dienstleistungs GmbH (CD) erworben. Im Frühjahr 2013 nahm CD ihre Geschäftstätigkeit auf und fragte Konsolidierungsleistungen bei DPIHS nach. Eine etwa zu diesem Zeitpunkt ebenfalls erfolgte Nachfrage der PostCon nach Leistungen der DPIHS (PostCon fragte zunächst gleiche Einlieferungsbedingungen wie die der CD gewährten Bedingungen nach) führte zu einem Angebot der DPIHS, mit welchem PostCon Einlieferungszeiten „zugewiesen“ wurden, die zeitlich früher lagen als die der Compador. Mit diesem Zeitfenster wäre PostCon im Gegensatz zu CD eine E+1-Zustellung nicht möglich gewesen.

Die zuständige Beschlusskammer eröffnete daraufhin ein Ermittlungsverfahren gegen DPIHS, das dem Verdacht einer Bevorzugung der „konzernangehörigen“ CD nachging.

Im Laufe des Verfahrens stellte sich heraus, dass PostCon tatsächlich eine andere Leistung nachgefragt hat als CD (und andere Kunden der DPIHS) – lediglich die Sortierung nach Leitregionen. Insbesondere will PostCon ihre Sendungen von DPIHS nicht im Rahmen deren Vertragsverhältnisses (Teilleistungsvertrag) mit der DP AG eingeliefert wissen, sondern unter Nutzung ihres eigenen Teilleistungsvertrags mit der DP AG. Die nachgefragte Sortierleistung weicht von den von DPIHS gegenüber CD (und anderen Kunden) erbrachten Konsolidierungsleistungen (auch in den erforderlichen Prozessen) deutlich ab. Der Verdacht einer Schlechterstellung der PostCon gegenüber CD bestätigte sich mangels einer Vergleichbarkeit der nachgefragten Leistungen damit im Ergebnis nicht.

Ob DPIHS der PostCon den (bislang von anderen Marktteilnehmern nicht nachgefragten) Zugang zu reinen Sortierleistungen anbieten muss, kann nur im

Rahmen eines auf Zugang gerichteten Verfahrens, nicht aber in dem laufenden, auf Untersuchung einer Ungleichbehandlung gerichteten Verfahren geprüft werden. Auf die Möglichkeit, einen entsprechenden Antrag auf Anordnung eines Netzzugangs zu stellen, wurde PostCon – auch schon im Rahmen eines Zwischenverfahrens vom Verwaltungsgericht Köln (VG Köln) – hingewiesen. DPIHS hat inzwischen ein Angebot zur Erbringung reiner Sortierleistungen unterbreitet. Ob es zu einer Einigung der Parteien kommt, bleibt abzuwarten.

Die ebenfalls aufgeworfene Frage, ob DPIHS ihre Leistungen zu kostenunterdeckenden Entgelten (im Wege der Durchreichung des vollen Teilleistungsrabatts abzüglich einer nicht kostendeckenden „Handlingpauschale“) anbietet, war nicht Untersuchungsgegenstand und wird derzeit gesondert überprüft.

## Entgeltgenehmigungen für die förmliche Zustellung

Die Genehmigungspflicht für Entgelte der förmlichen Zustellung stellt einen Sonderfall der Regulierung dar: Nicht nur der Marktbeherrscher, sondern jeder Wettbewerber bedarf der Genehmigung seiner Entgelte durch die Bundesnetzagentur, da diese Leistungen staatlichen Stellen zur Durchführung der ordnungsgemäßen Rechtspflege dienen und die Dienstleister zur Beurkundung der Zustellung mit Hoheitsbefugnissen beliehen werden. Die Entgelte müssen sich auch bei nicht marktbeherrschenden Unternehmen an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientieren.

Im Jahr 2014 ist die Zahl der Entgeltanträge und Genehmigungen im Vergleich zu den Vorjahren deutlich zurückgegangen. 2014 wurden insgesamt neun neue Genehmigungen erteilt (in 2013: 25). Die Zahl der Anträge ging von 36 im Jahr 2013 auf nunmehr zwölf Verfahren zurück. Es wurden dabei überwiegend Erstanträge gestellt. Beantragt wurden sowohl Einzelentgelte als auch Staffealentgelte. Das höchste genehmigte Entgelt betrug 3,05 Euro. Das niedrigste Entgelt lag bei 1,65 Euro und kommt für ein eng begrenztes Gebiet zur Anwendung. Die gegenüber den Vorjahren gesunkene Zahl der Anträge und Genehmigungen ist im Wesentlichen auf die verringerte Zahl von Folgeanträgen bereits etablierter Anbieter zurückzuführen. Die Antragsteller waren überwiegend regional tätig. Zur Bedienung größerer Gebiete schlossen sich einzelne Anbieter auch zu Zustellverbänden bzw. Kooperationen zusammen.

## Gerichtsverfahren

### Klagen gegen Price-Cap-Entscheidungen 2003 bis 2005 auch in zweiter Instanz erfolglos

Mit Urteilen vom 9. Dezember 2013 (Az. 13 A 476/08 bis 13 A 478/08) hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) die Klagen eines Branchenverbands gegen die im Price-Cap-Verfahren ergangenen Entgeltgenehmigungen der Jahre 2003 bis 2005 zweitinstanzlich abgewiesen. Der klagende Verband wandte sich als Postkunde gegen die der DP AG genehmigten Entgelte für verschiedene Postdienstleistungen, u. a. für den Standardbrief.

Das VG Köln hatte die Anfechtungsklagen des Verbands erstinstanzlich abgewiesen. Anträge auf Zulassung der Berufung lehnte das OVG NRW zunächst ab. Auf die Verfassungsbeschwerde des klagenden Verbands hob das Bundesverfassungsgericht diese Entscheidungen jedoch auf. Der Frage, ob Postkunden einen Anspruch auf verwaltungsgerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer postrechtlichen Entgeltgenehmigung haben, komme grundsätzliche Bedeutung zu, weshalb die Berufungen zuzulassen seien. Die sodann vom OVG NRW zugelassenen Berufungsverfahren wurden nunmehr mit den oben genannten Urteilen zurückgewiesen.

Das Gericht urteilte, die Berufungen gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen seien unbegründet. Die Entgeltgenehmigungen verletzen den Kläger nicht in eigenen Rechten. Weder Art. 87f Grundgesetz (GG) noch die Vorschriften des Postgesetzes (PostG) über die Entgeltgenehmigung vermitteln den Postkunden ein subjektives Recht auf eine den Vorgaben des PostG entsprechende Entgeltfestsetzung.

Unabhängig vom Fehlen subjektiver Rechte, die durch die Rechtswidrigkeit der Entgeltgenehmigungen verletzt sein könnten, geht der 13. Senat von der Rechtmäßigkeit der Entgeltgenehmigungen aus. Die Maßgrößen der den Entgeltgenehmigungen zugrunde liegenden Maßgrößenentscheidung vom 26. Juli 2002 seien ebenso eingehalten wie die maßgeblichen postrechtlichen Entgeltregulierungsvorschriften. Soweit sich der Kläger in den gerichtlichen Verfahren auch gegen die Rechtmäßigkeit der Maßgrößenentscheidung vom 26. Juli 2002 gewandt habe, stehe einer Überprüfung der Entscheidung deren Bestandskraft entgegen. Aber auch in der Sache lägen Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit der Maßgrößenentscheidung nicht vor.

Das OVG NRW hat die Revision zugelassen. Die Revisionsverfahren sind beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) anhängig. Es ist bereits erkennbar, dass

weitere Verfahren, die sich gegen Entgeltgenehmigungen im Rahmen der Price-Cap-Regulierung richten, bis zu einer Entscheidung des BVerwG ruhen werden.

#### **VG Köln zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen**

Das VG Köln hat mit Beschluss vom 26. März 2014 (Az. 22 L 1439/13) über den Umfang des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in postrechtlichen Missbrauchsverfahren entschieden.

In einem Verfahren der besonderen Missbrauchsaufsicht nach § 32 PostG hat die Beschlusskammer 5 überprüft, ob ein Anbieter von Konsolidierungsleistungen Nachfragerinnen und Nachfrager durch unterschiedliche Bedingungen diskriminiert. Insbesondere in den seitens des Konsolidierers angebotenen Zeitfenstern und Sendungsmengen erkannten potenzielle Kundinnen und Kunden eine Schlechterstellung gegenüber anderen Kundinnen und Kunden. Im Beschlusskammerverfahren widersprach das betroffene Unternehmen unter Hinweis auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der ungeschwärzten Weitergabe schriftlicher Eingaben an die übrigen Verfahrensbeteiligten. Geheimnisschutz wurde insbesondere hinsichtlich der einzelnen Kundinnen und Kunden angebotenen Sendungsmengen und Zeitfenster (ohne Nennung der betroffenen Standorte), aber auch hinsichtlich der Art der angebotenen Leistungen (neben Konsolidierungs- auch reine Sortierleistungen) geltend gemacht. Die Beschlusskammer verneinte den Geheimnischarakter der Angaben und hielt die Bekanntgabe der Angebotsdetails an die am Verfahren beteiligten Unternehmen für verfahrensdienlich. Dem betroffenen Unternehmen wurde die Möglichkeit eingeräumt, vor einer Bekanntgabe der Daten an Dritte gerichtlichen (Eil-) Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen.

Hinsichtlich der in den Eingaben enthaltenen Einlieferungszeiten und Sendungsmengen einzelner Kundinnen und Kunden hat das VG Köln die Auffassung des betroffenen Unternehmens bestätigt und den Geheimnischarakter der Angaben bejaht. Das Gericht wertete die Angaben als exklusives wettbewerbsrechtliches Wissen, dessen Preisgabe die Möglichkeit mindere, die Berufsausübung unter Rückgriff auf dieses Wissen erfolgreich zu gestalten.

Hinsichtlich der den Kundinnen und Kunden angebotenen Leistungen (neben Konsolidierungs- auch reine Sortierleistungen) folgte das VG Köln der Bewertung der Bundesnetzagentur und verneinte den Geheimnischarakter dieser Angaben. Ein Geheimnisschutz scheidet bereits deshalb aus, weil das Unternehmen nach § 28 PostG zum Angebot auch von reinen

Sortierleistungen verpflichtet sei. Das Konsolidierungsunternehmen müsse sich die marktbeherrschende Stellung seiner Muttergesellschaft über die auch im Postbereich anwendbare Verbundklausel des § 36 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zurechnen lassen. Als Marktbeherrscher sei das betroffene Unternehmen nach § 28 PostG verpflichtet, auf Nachfrage Teile der erbrachten Beförderungsleistungen gesondert anzubieten. Unter Beförderung verstehe das Gesetz das Einsammeln, Weiterleiten und Ausliefern von Postsendungen. Das Sortieren von Sendungen sei als entscheidender Arbeitsschritt ein Teil der Beförderungskette und damit zugleich eine Teilleistung im Sinne des § 28 PostG.

#### **Postmarktprüfungen/Post-Datenschutz**

Die Bundesnetzagentur hat im Berichtszeitraum bundesweit im Rahmen der sog. Postmarktprüfungen bei den Postdiensteanbietern vor Ort das Vorliegen der Lizenzerteilungs- bzw. Anzeigevoraussetzungen sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur förmlichen Zustellung, zum Datenschutz und zum Postgeheimnis überprüft. Die Postmarktprüfungen fanden sowohl anlassunabhängig (71 Prozent) als auch anlassbezogen (29 Prozent) statt. Insgesamt wurden im Rahmen dieser Kontrollaufgabe 664 Prüfberichte erstellt.

Die Postmarktprüfungen hatten regelmäßig auch die Themen Datenschutz und Postgeheimnis zum Gegenstand. Vonseiten der Postdiensteanbieter wurden in diesem Zusammenhang häufig Fragen aufgeworfen, die sich teilweise auf individuelle Gegebenheiten oder auch auf die Sicherstellung von Qualitätskriterien im konkreten Betriebsablauf bezogen. Ggf. offene Fragen beantwortete die Bundesnetzagentur im Nachgang. Die Rückfragen der Postdiensteanbieter spiegeln die ständig größer werdende Sensibilität der Öffentlichkeit für die Themen „Datenschutz“ und „Postgeheimnis“ wider.

Die Zusammenarbeit mit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wurde 2014 fortgeführt. Ein wesentlicher Schwerpunkt hierbei war die Erörterung datenschutzrechtlicher Fragestellungen anhand aktueller Entwicklungen und anlässlich gemeinsamer Prüfungen. Die regelmäßige und effiziente Abstimmung in grundsätzlichen Fragen zu Datenschutz und Postgeheimnis und die damit einhergehende Kommunikation an die Postdiensteanbieter führen dazu, dass bei diesen das Verständnis für datenschutzrechtliche Verpflichtungen und deren Umsetzung erreicht werden.

## Internationale

### Zusammenarbeit

Eine transparente Entwicklung von Normen, eine klare Kommunikation an alle Wettbewerber am Markt sowie die Beseitigung von Markteintrittsbarrieren durch nicht für Wettbewerber geöffnete Standards waren wichtige Aspekte der Arbeit der Bundesnetzagentur. Alle internationalen Aktivitäten waren zudem vom wachsenden E-Commerce geprägt.

### Welpostverein

Im Jahr 2014 hat sich die Bundesnetzagentur unter der Leitung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in die Arbeiten des Welpostvereins (WPV), der eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen mit 192 Mitgliedstaaten ist, und in die Arbeit seiner Räte, dem Verwaltungsrat (CA) und dem Rat für Postbetrieb (POC), eingebracht. Während der POC das technische und betriebliche Organ des WPV ist, gewährleistet der CA die Kontinuität der Arbeit des WPV zwischen den Kongressen, überwacht dessen Aktivitäten und untersucht rechtliche und regulatorische Themen. In vielen Sitzungen hat die deutsche Delegation unter Beteiligung der Bundesnetzagentur die laufende Diskussion mit ihren Wortbeiträgen unterstützt und auf diese Weise zu belastbaren Arbeitsergebnissen beitragen können.

Die Aktivitäten im Bereich des WPV sind zunehmend geprägt von dem beständig wachsenden E-Commerce wie auch der allgemeinen Bedeutung der Informationstechnologie für den Transformationsprozess, in dem sich viele Postdienste befinden. Ende März 2014 fand dementsprechend in Bern ein E-Commerce-Forum statt, das es sich zum Ziel gesetzt hatte, das Potenzial und die Herausforderungen des Online-Versandhandels für alle beteiligten Akteure, wie z. B. Verbraucherinnen und Verbraucher, Versandhändler und Postunternehmen, aufzudecken und zu diskutieren. Neben Vertreterinnen und Vertretern des WPV, weiterer regionaler und nationaler Postvereinigungen und der Postdienstbetreiber nahmen an der Veranstaltung u. a. auch hochrangige Vertreterinnen und Vertreter der Internationalen Fernmeldeunion (ITU), der Weltzollorganisation (WCO) und der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) teil.

Darüber hinaus behandelte im POC zum einen ein eigens eingerichtetes Komitee für elektronische Dienste umfassend alle Aspekte der digitalen Dienstleistungen und Produkte wie auch des Online-Versandhandels. Zum anderen befassten sich auch andere POC-Arbeitsgruppen insbesondere mit den grenzüberschreitenden Aspekten des E-Commerce, wie z. B. der Etablierung und Vereinfachung internationaler Produkte und Dienstleistungen, einer verbesserten Zusammenarbeit mit den Zollbehörden, der Verbesserung von Lieferservices und -standards oder auch der Vereinfachung der Bearbeitung von Retouren. Im April 2014 wurde in der jährlichen POC-Versammlung schließlich der Beschluss gefasst, die umfangreichen

Arbeiten und Projekte zur Unterstützung der Entwicklung des E-Commerce noch zu beschleunigen. Auch in einer zusätzlichen Arbeitssitzung des POC im Herbst spielte das Thema E-Commerce eine große Rolle. So wurden u. a. Spezifikationen für eine neue Paketdienstleistung bis 30 kg beschlossen, einschließlich Sendungsverfolgungsoptionen und einem Standard für die Lieferung binnen fünf Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, zu dem das Paket im Zielland eingetroffen ist. Darüber hinaus wurde ein E-Commerce-Leitfaden für Postdienstbetreiber verabschiedet, der Empfehlungen zur Entwicklung der E-Commerce-Aktivitäten und entsprechender Dienstleistungen in nationalen und grenzüberschreitenden Märkten enthält.

Im November 2014 fand erneut die 2013 erstmalig vom WPV veranstaltete Regulierungskonferenz statt. Unter dem Titel „Organisation des Marktes – ein neuer Horizont für den Postsektor“ wurden verschiedene Vorträge zur Transformation des Postsektors, zur Zugangsregulierung, zur Universaldienstverpflichtung im Umfeld sich ändernder Märkte und zur innovations- und entwicklungsfreundlichen Regulierung gehalten. In mehreren Vorträgen wurde auch hier auf die sich ändernden Marktbedingungen genauso wie deren Auswirkungen, z. B. auf die Reichweite des Universaldienstes, hingewiesen. So wurde in Bezug auf das Thema E-Commerce anhand der Wertschöpfungskette aufgezeigt, an welchen Stellen es Engpässe und Hürden gibt und wie ggf. Prozesse von den beteiligten Akteuren angepasst werden können. Auch neue Geschäftsmodelle im Grenzbereich von postalischen und digitalen Dienstleistungen wurden aufgezeigt.

## ERGP

Auf europäischer Ebene ist die Bundesnetzagentur Mitglied in der Europäischen Gruppe der Postregulierungsbehörden (ERGP), die im Jahr 2010 gegründet wurde. Die ERGP fördert den Austausch der Regulierungsbehörden untereinander und die Abstimmung einheitlicher Positionen in gemeinsamen Berichten und Positionspapieren. Eine wichtige Aufgabe ist in diesem Zusammenhang auch die Beratung und Unterstützung der Europäischen Kommission bei der Konsolidierung des Binnenmarkts für Postdienste. Dabei richtet die ERGP ihr Augenmerk insbesondere auf die konsequente Anwendung des Regelungsrahmens für Postdienste in allen Mitgliedstaaten. Die Gruppe setzt sich aus den Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des europäischen Wirtschaftsraums sowie den Beitrittskandidaten der Europäischen Union zusammen, während die Europäische Kommission die Rolle eines Beobachters einnimmt. Nur die Vertreterinnen und Vertreter der

nationalen Regulierungsbehörden sind stimmberechtigt, wobei jede nationale Regulierungsbehörde eine Stimme hat.

Im Jahr 2014 hatte die rumänische Regulierungsbehörde ANCOM den Vorsitz in der ERGP. Die Plenarsitzungen der Gruppe, welche der Verabschiedung der in den verschiedenen Arbeitsgruppen erarbeiteten Berichte und Positionspapiere durch die Leitungsebene der nationalen Regulierungsbehörden dienen, fanden 2014 in Lissabon und in Bukarest statt.

Die inhaltliche Arbeit der ERGP ist in insgesamt fünf Arbeitsgruppen mit den Themen (1) Kostenrechnung und Preisregulierung, (2) Kosten Universaldienst/ Auswirkungen Umsatzsteuerbefreiung, (3) Verbraucherangelegenheiten, (4) grenzüberschreitende Paketzustellung im E-Commerce, (5) „Ende-zu-Ende-Wettbewerb“ und Fragen der Zugangsregulierung unterteilt. In der Arbeitsgruppe zur grenzüberschreitenden Paketzustellung hat die Bundesnetzagentur zusammen mit der französischen Regulierungsbehörde den Vorsitz.

Aus den Arbeitsgruppen gingen Berichte und gemeinsame Positionspapiere hervor, die sich u. a. mit aktuellen Fragestellungen zu den Aspekten der Preisregulierung in Zeiten abnehmender Sendungsmengen, zur Qualität von Postdienstleistungen, zur Umsetzung des Berichts zu Indikatoren für die Marktbeobachtung sowie zum besseren Verständnis des europäischen grenzüberschreitenden Paketmarkts befassen. Ein weiterer Bericht aus 2014 hat ein Benchmarking der Universaldienstpreise zum Inhalt. Zudem wurde der in 2013 abgefasste „Best-Practice-Bericht“ im Bereich des Verbraucherschutzes zu den Aspekten Qualität und Beschwerdeverfahren öffentlich konsultiert und anschließend veröffentlicht. Schließlich war auch ein Diskussionspapier zur Umsetzung und zur Reichweite des Universaldienstes im Postbereich Gegenstand einer öffentlichen Konsultation und eines öffentlichen Workshops im November 2014 in Bukarest. Die Ergebnisse der Konsultation und des Workshops werden in die Arbeit der ERGP in 2015 einfließen.

Die Bundesnetzagentur unterstützte alle Arbeitsgruppen aktiv mit ihrer langjährigen Regulierungspraxis und begleitete konstruktiv die inhaltliche Ausrichtung der Berichte und Positionspapiere im Sinne ihrer „Regulierungsphilosophie“. Auch wenn die Berichte und Positionspapiere der ERGP keine unmittelbare rechtliche Wirkung bzw. Verbindlichkeit entfalten, so

kommt ihnen durchaus Bedeutung in Bezug auf eine konsequente Anwendung des Regelungsrahmens für Postdienste in den Mitgliedstaaten zu („soft law“).

 Mehr Informationen dazu finden Sie auch unter [http://ec.europa.eu/internal\\_market/ergp/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/ergp/index_en.htm).

## Europäische und internationale Normung

Auf europäischer Ebene konzentriert sich die technische Normsetzung im Postsektor fortlaufend auf die gemeinschaftsweite Harmonisierung der technischen Verfahren zur externen Messung der Dienstqualität im Universaldienst sowie auf die Verbesserung der Fähigkeit aller Beteiligten zur Zusammenarbeit im Postwesen (Interoperabilität). Die Europäische Kommission unterstützt die technische Normung im Postsektor seit 1993 durch Aufträge an das Europäische Komitee für Normung (CEN). Ein eigens eingerichteter Technischer Ausschuss des CEN (TC 331) ist mit der Erarbeitung und Festlegung europäischer Normen bzw. technischer Spezifikationen für Postdienste befasst. Dieser CEN/TC 331 besteht aktuell aus vier Arbeitsgruppen, die spiegelbildlich beim Deutschen Institut für Normung (DIN) – und dort beim Arbeitsausschuss „Postalische Dienstleistungen“ – eingerichtet sind.

Die Bundesnetzagentur beteiligte sich auch 2014 wieder aktiv an den Standardisierungsprozessen im CEN und hat so die Interessen der deutschen Postregulierung in die Normierungsarbeiten eingebracht. Zum einen versetzt dies die Bundesnetzagentur in die Lage, die technischen Kenntnisse und Marktentwicklungen in ihren originären Regulierungsaufgaben zu berücksichtigen. Zum anderen achtet die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Aktivitäten aber auch darauf, dass die nationalen und europäischen rechtlichen Vorgaben eingehalten werden und dass Marktmacht nicht vom physischen auf den elektronischen Postbereich übertragen wird, um so der Bildung neuer Monopole vorzubeugen. Wichtige Aspekte der Arbeit der Bundesnetzagentur waren daher auch im Berichtsjahr wieder die Transparenz bei der Entwicklung der Normen und die klare Kommunikation an alle Wettbewerber am Markt zu fördern sowie Markteintrittsbarrieren durch nicht für Wettbewerber geöffnete Standards zu verhindern. In diesem Zusammenhang achtete die Bundesnetzagentur insbesondere auch auf die Einbindung von Vertreterinnen und Vertretern der Verbraucherinteressen in die Standardisierungsarbeit.

Von den Standards, die im Berichtsjahr erarbeitet und veröffentlicht bzw. zur abschließenden förmlichen Abstimmung gestellt wurden, sind insbesondere zwei

Aktivitäten hervorzuheben. Im Bereich Dienstqualität wurde ein Standard zur Messung der Durchlaufzeit von Massensendungen von Ende zu Ende entwickelt und abschließend zur Abstimmung weitergeleitet. Mit der Abstimmung und der Veröffentlichung ist Anfang 2015 zu rechnen. Ein weiteres bedeutendes Standardisierungsprojekt betrifft die Entwicklung eines Standards für eine Paketbox für Endverbraucherinnen und Endverbraucher. Dieser genormte Paketkasten ist als offene Infrastruktur für alle Wettbewerber zugänglich. Auch hier sind die Standardisierungsarbeiten in 2014 abgeschlossen worden und der Standard steht nun zur finalen Abstimmung.

Seit Anfang 2014 heißt eine neue Arbeitsgruppe bei CEN/TC 331 „Neue digitale Postdienste“. In dieser Arbeitsgruppe werden bei CEN zurzeit Standards für sichere elektronische Kommunikation mit elektronischen Dokumenten und Diensten für die Zustellung elektronischer Einschreiben überarbeitet. Für die Arbeit in der Arbeitsgruppe in der zweiten Jahreshälfte war daher die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt von besonderer Bedeutung, die am 23. Juli 2014 verabschiedet wurde.

In der zweiten Hälfte des Berichtsjahrs hatten weitere Initiativen der Europäischen Union maßgeblichen Einfluss auf die Arbeit im CEN. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung und des wachsenden E-Commerce hat die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung COM (2014) 500 „Jährliches Arbeitsprogramm 2015 der Union für europäische Normung“ vom 30. Juli 2014 auf die Entwicklung vor allem des elektronischen Handels durch bessere grenzüberschreitende Paketzustelldienste hingewiesen. Diese sollen mit einem Bündel von Maßnahmen vorzugsweise durch mehr Interoperabilität erreicht werden, wozu die Standards im CEN entwickelt werden sollen. Konkret beabsichtigt die Europäische Kommission, im ersten Quartal 2015 Projektaufträge im Rahmen eines Mandats an CEN zu erteilen. Vor diesem Hintergrund hat CEN/TC 331 schon 2014 umfangreich mit der Arbeit an einem Standard für eine Laufzeitmessung bei grenzüberschreitenden Paketen mit Sendungsverfolgungssystem und einem Standard mit der Bestimmung von physischen und digitalen Schnittstellen bei grenzüberschreitenden Paketen begonnen.

Auch auf Ebene des WPV erlangen die Themenbereiche Digitalisierung und E-Commerce immer mehr Bedeutung. Um eine Doppelarbeit zwischen CEN/TC 331 und den entsprechenden Gremien im WPV zu vermeiden, wurde im Berichtsjahr eine Vereinbarung geschlossen

und die weitere Zusammenarbeit der beiden Institutionen in den einzelnen Arbeitsgebieten besprochen und abgestimmt.

## **CERP**

Im Europäischen Komitee für Regulierung im Postbereich (CERP) sind 48 europäische Länder Mitglieder. Deutschland hatte zuletzt für zwei Amtszeiten mit insgesamt sechs Jahren den Vorsitz in CERP inne. Bei der Plenarsitzung vom 29. bis zum 30. Mai 2014 in Skopje wurde Ljubisa Mitevski aus der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (FYROM) als neuer Vorsitzender gewählt.

Außerdem wurden die Vorsitzenden der beiden Arbeitsgruppen bestätigt bzw. neu gewählt. Die Arbeitsgruppe WPV vertritt dabei die Interessen der europäischen Regulierer im WPV, während sich die Arbeitsgruppe Politik den regulierungsrelevanten Aspekten der Ausgestaltung des Postbereichs – derzeit insbesondere den Fragen der zukünftigen Ausgestaltung des Universaldienstes – widmet.

## **TAIEX-Projekte und bilaterale Zusammenarbeit**

Im Sommer 2014 führte die Bundesnetzagentur ein TAIEX (Technical Assistance and Information Exchange Instrument)-Projekt in der FYROM durch. Dieses Projekt diente dazu, die europarechtlichen Grundlagen der Entgeltregulierung sowie Fragestellungen in der konkreten Anwendung zu erörtern, damit FYROM bei einem möglichen Beitritt in die Europäische Union die rechtlichen Anforderungen im Postbereich gemäß der einschlägigen Richtlinie der Europäischen Union erfüllen kann. Dabei wurden das Entgeltregulierungsregime in Deutschland und aktuelle Fälle vorgestellt, um auf diese Weise zu verdeutlichen, dass die getrennte Rechnungslegung (accounting separation) eine wesentliche Voraussetzung für eine effiziente Entgeltregulierung darstellt. Zudem wurde anhand der Erfahrungen in Deutschland und in anderen europäischen Ländern aufgezeigt, wie ein Entgeltregulierungsregime für den Universaldienst in einem noch nicht liberalisierten Markt (reservierter Bereich) ausgestaltet werden kann.

Im September 2014 fand bei der Bundesnetzagentur in Bonn ein bilateraler Austausch mit einer Delegation der Regulierungsbehörde Gibraltars statt. Vonseiten der Bundesnetzagentur wurden Vorträge gehalten zu den Themenbereichen Universaldienst und Finanzierung des Universaldienstes, Lizenzierung, regulatorische Kostenrechnung sowie europäische Postpolitik. Neben den Vorträgen gab es ausreichend Gelegenheit zu einem gegenseitigen Erfahrungsaustausch und zur Diskussion aktueller Regulierungsthemen.



## Schiene und Wettbewerb

Zwei Jahre nach der Öffnung des Fernverkehrs für Busse am 1. Januar 2013 machen Fernbusse dem Schienenpersonenfernverkehr immer größere Konkurrenz. Die Verfahren zur Unterbesetzung der Stellwerke in Mainz und Bebra wurden 2014 abgeschlossen. Die Entwicklung eines neuen Trassenpreissystems der DB Netz AG für die Netzfahrplanperiode 2016/2017 schreitet voran.



### Inhalt

Marktentwicklung	128
Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren	131
Internationale Zusammenarbeit	136



Die Bundesnetzagentur befasste sich im Bereich Eisenbahnregulierung 2014 u. a. mit der Einführung einer optimierten Kapazitätsplanung und -bewirtschaftung, mit Verfahren zur verbesserten Personalplanung von Stellwerken sowie mit der nächsten Rahmenfahrplanperiode Dezember 2015 bis Dezember 2020. Auch neue Regelungen für verspätet oder nicht in Anspruch genommene Nutzungszeitfenster an Güterterminals und die Überprüfung der Preisniveaus der DB Netz AG waren zentrale Aufgaben.

Insgesamt stagnierten 2014 die Umsatzzahlen im Schienenpersonenfernverkehr im Vergleich zum Vorjahr, während der Umsatz im Nahverkehr gesteigert werden konnte. Für den schienengebundenen Güterverkehr wird für den gleichen Zeitraum von einem nur leichten Umsatzwachstum ausgegangen. Erfreulich ist, dass der Wettbewerb im Personennahverkehr und beim Gütertransport auf der Schiene insgesamt zugenommen hat.

Die internationale Zusammenarbeit gewinnt im Bereich der Eisenbahnregulierung immer mehr an Bedeutung. Maßgeblich sind die zwischenzeitlich auf 25 Mitglieder angewachsene Gruppe unabhängiger Regulierungsbehörden, die Independent Regulators' Group – Rail (IRG-Rail) sowie das Europäische Netzwerk der Eisenbahnregulierungsbehörden (ENRRB) unter der Leitung der Europäischen Kommission. Die Bundesnetzagentur vertritt die Bundesrepublik in beiden Organisationen.

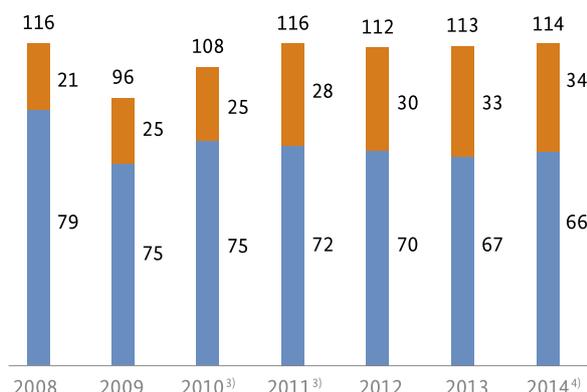
# Marktentwicklung

## Der Wettbewerb im Schienengüterverkehr hat sich kontinuierlich verstärkt. Während 2005 noch 86 Prozent der Verkehrsleistung durch die Unternehmen der Deutsche Bahn AG (DB AG) erbracht wurden, sind es im Jahr 2014 nur noch 66 Prozent. Im Personenfernverkehr hingegen lag der Anteil der Wettbewerber unterhalb von einem Prozent.

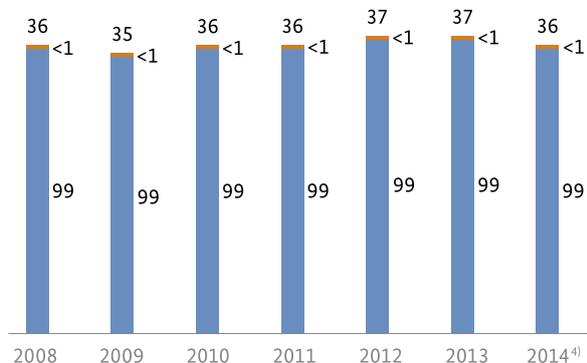
Mit 114 Mrd. tkm hat sich die Transportleistung im Schienengüterverkehr im Jahr 2014 gegenüber dem Jahr 2013 leicht erhöht. Insgesamt hat sich der Wettbewerb seit dem Jahr 2005 kontinuierlich verstärkt. Während im Jahr 2005 noch 86 Prozent der Verkehrsleistung durch die Unternehmen der DB AG erbracht wurden, sind es im Jahr 2014 nur noch 66 Prozent. Der Anteil der Wettbewerber an der jährlichen Ver-

### Verkehrsleistung und Wettbewerb im Eisenbahnmarkt

**Güterverkehr**  
in Mrd. tkm<sup>1)</sup>



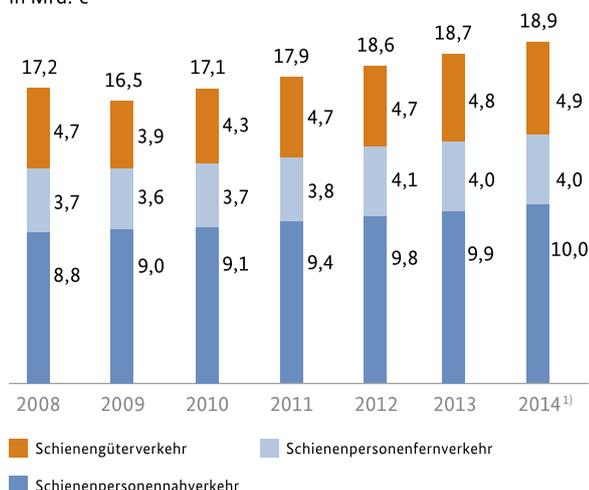
**Personenfernverkehr**  
in Mrd. Pkm<sup>2)</sup>



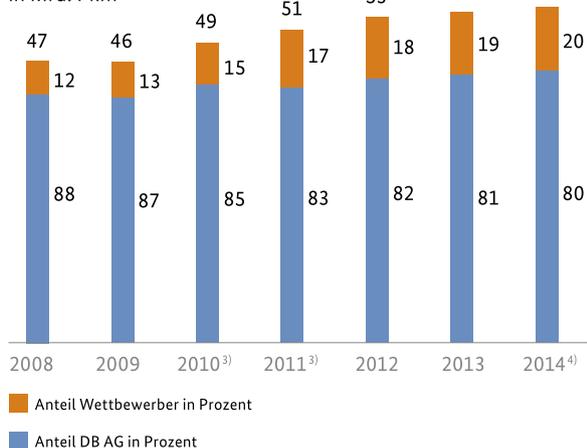
### Wesentliche Entwicklungen

Während im Jahr 2014 die Umsatzzahlen im Schienenpersonenfernverkehr im Vergleich zum Vorjahr stagnierten, konnte der Umsatz im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) weiter ausgebaut werden. Im Schienengüterverkehr ist von einem sehr geringen Umsatzwachstum auszugehen. Allgemein lässt sich über eine Zeitreihe von fünf Jahren feststellen, dass in allen Segmenten ein stetiger Zuwachs zu erkennen ist.

**Umsatz im Eisenbahnverkehrsmarkt**  
in Mrd. €



**Personennahverkehr**  
in Mrd. Pkm<sup>2)</sup>



1) Prognosewerte

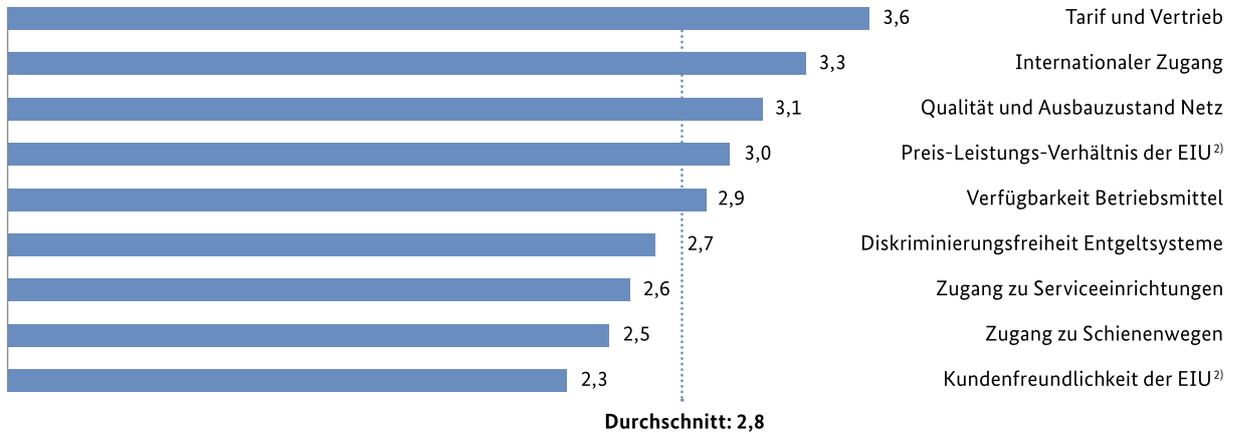
1) Tonnenkilometer  
2) Personenkilometer  
3) aktualisierte Werte  
4) Prognosewerte

Quelle: Bundesnetzagentur, DB AG, Statistisches Bundesamt

**Einflussfaktoren auf den Schienenverkehrsmarkt**

**Bewertung<sup>1)</sup> durch Eisenbahnverkehrsunternehmen**  
(1 = sehr gut, 5 = ungenügend)

**Wie bewerten Sie den erreichten Stand in folgenden Bereichen?**



1) Mittelwerte der jeweiligen Problemfelder (Einzelergebnisse) aus den aufgeführten Themenbereichen  
2) Eisenbahninfrastrukturunternehmen

kehrleistung im Schienengüterverkehr hat sich somit innerhalb der letzten zehn Jahre mehr als verdoppelt.

Im Personenfernverkehr wurden im Jahr 2014 ca. 36 Mrd. Pkm zurückgelegt. Das Gros der Verkehrsleistung wurde mit einem Anteil von mehr als 99 Prozent erneut durch die Unternehmen der DB AG erbracht. Der Anteil der Wettbewerber lag damit wieder unterhalb von einem Prozent. Dieser wird sich im nächsten Jahr weiter verringern, da mit dem Interconnex eines der wenigen Angebote von Wettbewerbern Ende 2014 eingestellt wurde.

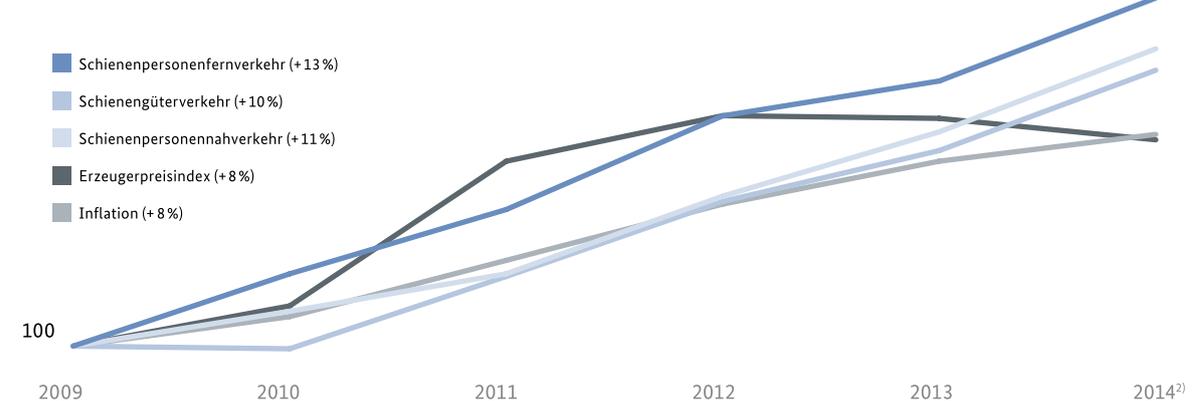
Die Verkehrsleistung im SPNV betrug im Jahr 2014 ca. 55 Mrd. Pkm. In den letzten zehn Jahren hat sich die Verkehrsleistung im SPNV somit um mehr als 30 Pro-

zent erhöht. Der Anteil der Wettbewerber am Verkehrsmarkt des SPNV hat sich ebenso positiv entwickelt. Während im Jahr 2005 noch ca. 94 Prozent der Verkehrsleistung durch die Unternehmen der DB AG erbracht wurden, waren es im Jahr 2014 nur noch ca. 80 Prozent. Der Anteil der Wettbewerber hat sich damit in den letzten zehn Jahren mehr als verdreifacht.

**Marktbewertungen**

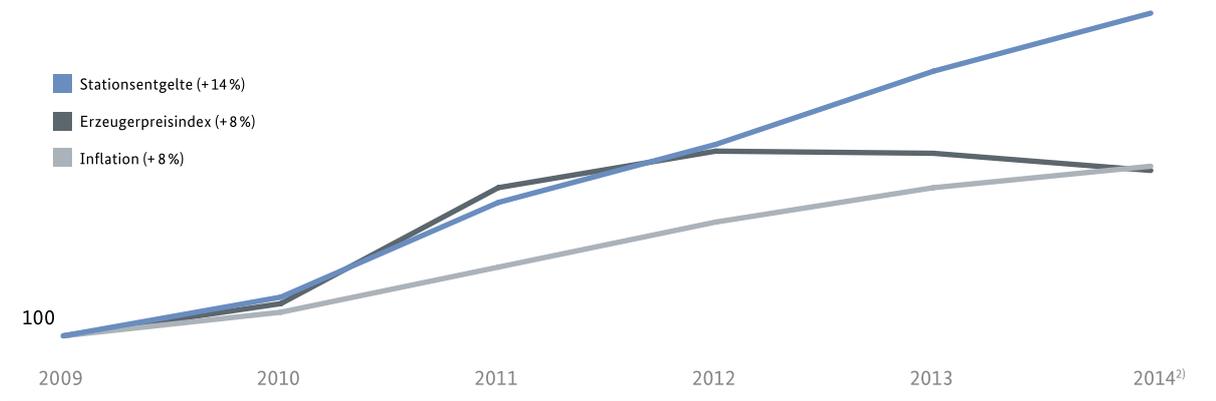
Im Rahmen der jährlichen Befragung der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) zu den Einflussfaktoren des Schienenverkehrsmarktes wurden die in der Grafik aufgeführten Kategorien von den EVU anhand einer Notenskala bewertet. Die Note 1 entspricht hierbei einem „sehr gut“, die Note 5 einem „ungenügend“.

**Durchschnittliches Trassenentgelt je Trassenkilometer indexiert<sup>1)</sup>**



1) berechnet als Quotient aus Trassenentgelten und Betriebsleistung  
2) Prognosewerte

**Durchschnittlicher Erlös je Stationshalt  
indexiert<sup>1)</sup>**



1) berechnet als Quotient aus Stationsentgelten und Stationshalten  
2) Prognosewerte

Quelle: Bundesnetzagentur, Statistisches Bundesamt

Nach Ansicht der EVU hat sich die Situation im Schienenverkehrsmarkt geringfügig verschlechtert. Die Durchschnittsnote fiel von 2,7 auf 2,8. Die, wenn auch marginale, Veränderung lässt sich im Detail auf Verschlechterungen in den Kategorien Tarif und Vertrieb sowie dem Zugang zu Serviceeinrichtungen zurückführen. Neben den Verschlechterungen gibt es jedoch auch positive Veränderungen zu vermelden. So haben sich die Bewertungen in den Kategorien Qualität und Ausbauzustand des Netzes sowie die Kundentreue der Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) im Vergleich zum Vorjahr verbessert.

**Infrastrukturnutzungsentgelte**

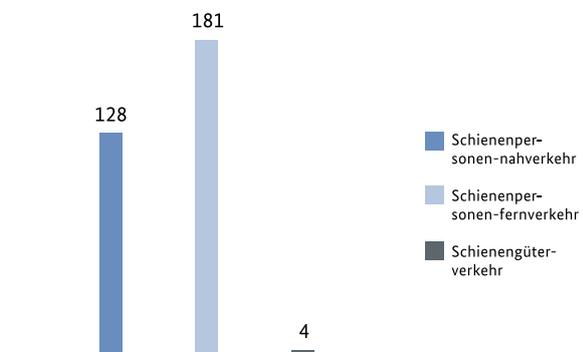
Während sich die Inflation und der Erzeugerpreisindex für gewerbliche Produkte im Zeitraum von 2009 bis 2014 um etwa acht Prozent erhöhten, stiegen die Trassenentgelte im Schienengüterverkehr um zehn Prozent, im SPNV um etwa elf Prozent und im Schienenpersonenfernverkehr sogar um 13 Prozent.

Ausgehend von dem Jahr 2009 stiegen die Stationsentgelte um 14 Prozent an. Auch diese Steigerungsrate liegt deutlich über der etwa achtprozentigen Steigerung der Inflation und des Erzeugerpreisindex für gewerbliche Produkte.

**Betriebsergebnis und Ergebnis der  
gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**

Bezogen auf einen durchschnittlichen Zugkm konnte im Schienenpersonenfernverkehr ein mittleres Betriebsergebnis in Höhe von 1,81 Euro erwirtschaftet werden. Ähnlich gut fiel das mittlere Betriebsergebnis pro Zugkm im SPNV mit einem Wert in Höhe von 1,28 Euro aus. Im Schienengüterverkehr stellte sich die Erzielung eines positiven Betriebsergebnisses schwieriger dar. Insgesamt konnte hier nur ein mittleres Ergebnis von 0,04 Euro je Zugkm erwirtschaftet werden. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Ertragssituation jedoch sowohl im Schienengüterverkehr als auch im SPNV leicht verbessert.

**Betriebsergebnis der EVU<sup>1)</sup>  
in Cent je Zugkm<sup>2)</sup>**



1) Eisenbahnverkehrsunternehmen  
2) Zugkilometer

**Entscheidungen,  
Aktivitäten und Verfahren**  
Die Bundesnetzagentur hat 2014 die Schienennetz-Benutzungsbedingungen der DB Netz AG geprüft und so den diskriminierungsfreien Zugang zur Schieneninfrastruktur gestärkt. Im kontinuierlichen Dialog mit der DB Netz AG wirkt sie zudem auf ein verbessertes und marktangemessenes Trassenpreissystem hin.

## Zugang zu Schienenwegen

### SNB 2016

Die Bundesnetzagentur hat im Oktober 2014 die beabsichtigten Änderungen der Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB 2016) der DB Netz AG geprüft. Da nicht alle beabsichtigten Bestimmungen mit den eisenbahnrechtlichen Vorschriften vereinbar waren, hat die Bundesnetzagentur am 14. November 2014 einigen Regelungen widersprochen bzw. einige Ergänzungen der Regelungen angeordnet. Im Einzelnen ging es um die beabsichtigte Einführung von zwei Modulen in der Richtlinie 810 (technischer Netzzugang), in denen jeweils für die Nutzung sämtlicher Brücken und Oberbauten der DB Netz AG erhöhte technische Anforderungen für alle derzeit nicht in Deutschland zugelassenen Fahrzeuge vorgegeben werden sollten, obwohl weder vonseiten des Eisenbahn-Bundesamtes noch der DB Netz AG ein dringendes Sicherheitsbedürfnis für derartige Maßnahmen gesehen wird. Darüber hinaus wurden Ergänzungen angeordnet, welche die Anforderungen an Zugangsberechtigte im Zusammenhang mit der Nutzung des European Train Control System (ETCS) beschreiben. Schließlich hat die Bundesnetzagentur erneut einer – in ähnlicher Weise schon in den Vorjahren beabsichtigten – Änderung widersprochen, durch die für Zugfahrten mit einer Verspätung von mehr als 20 Stunden künftig nicht mehr nur das ursprünglich vereinbarte Trassenentgelt abgerechnet würde, sondern zusätzlich das Trassenentgelt für eine neu zugewiesene Trasse. Da eventuell das ursprüngliche Trassenentgelt um 20 Prozent reduziert werden könnte, hätte sich das bisherige Entgelt für die Zugfahrt somit um mindestens das 1,8-Fache erhöht. Zudem wäre für Zugfahrten mit einer Verspätung von mehr als 72 Stunden sowohl das ursprünglich vereinbarte Entgelt in voller Höhe als auch das Entgelt für die neu zugewiesene Trasse in voller Höhe abgerechnet worden. In diesem Fall hätte sich das Entgelt sogar verdoppelt. Das dagegen gerichtete Klageverfahren ist noch vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängig.

### Beschwerden über Baumaßnahmen der DB Netz AG

Auch im Jahr 2014 gab es wieder viele Baumaßnahmen auf dem Schienennetz der DB Netz AG, sodass sich Beschwerden von Zugangsberechtigten bei der Bundesnetzagentur häuften. Vorgetragen wurden insbesondere Defizite bei der Informationsweitergabe und der Abstimmung mit den Zugangsberechtigten sowie fehlerhafte Planungen, die zu kurzfristigen Änderungen von Betriebsabläufen führten. Eine Vielzahl von Verfahren mit Ortsterminen und Gesprächen zur Klärung von Sachverhalten waren die Folge. Für das Jahr 2015 ist die Einrichtung eines Arbeitskreises mit Teilnehmenden der DB Netz AG, den Zugangsberechtigten und

der Bundesnetzagentur mit dem Ziel vorgesehen, gemeinsam Lösungen für die sich häufenden Probleme zu finden.

#### **Arbeitskreis Dispositionsrichtlinie**

Die hohe Kapazitätsauslastung im Streckennetz der DB Netz AG führt bei Störungen und Unregelmäßigkeiten im Betriebsablauf zu Verspätungen. Instrument zur Rückführung der Zugverkehre in ihre Fahrplanmäßigkeit ist die Disposition, für die es mehrere Dispositionsregeln gibt. Diese sind Teil der Schienen-netz-Benutzungsbedingungen. Eine dieser Dispositionsregeln, Regel Nummer fünf, lautet: „Schnelle Züge haben grundsätzlich Vorrang vor langsamer fahrenden Zügen.“ Diese Regel führt zu Beschwerden von Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), die Nahverkehrsleistungen erbringen. Aufgrund der Anwendung dieser Dispositionsregel werden ihre pünktlichen Nahverkehrszüge oft von unpünktlichen Fernverkehrszügen überholt. Dadurch verspäten sich die Nahverkehrszüge und verpassen ihre Anschlüsse. Die Bundesnetzagentur hat eine Arbeitsgruppe initiiert, um mit allen Beteiligten Lösungsansätze zu erarbeiten, die in einem Positionspapier festgehalten und dem Markt zur Stellungnahme präsentiert werden sollen. Das Positionspapier soll sowohl der DB Netz AG als auch der Bundesnetzagentur zur Prüfung weiterer Handlungsschritte dienen.

#### **Kapazitätsprobleme**

Bei der Bundesnetzagentur haben sich mehrere EVU über die Weigerung der DB Netz AG beschwert, Anträgen auf Zuglängen über 600 Meter stattzugeben, obwohl diese in den Jahren zuvor immer gebilligt worden waren. Nach Recherchen stellte die Bundesnetzagentur Folgendes fest: Im Rahmen von Modernisierungsmaßnahmen im Bereich der ehemaligen Deutschen Reichsbahn wurde in den östlichen Bundesländern nach 1994 die Nutzbarkeit vieler Gleise in Bahnhöfen aufgrund signaltechnischer Maßnahmen stark verkürzt, sodass für Güterzüge seitdem vielfach nur 600 m Nutzlänge zur Verfügung stehen. Aufgrund steigenden Bedarfs im Güterverkehr ist dies jedoch nicht mehr ausreichend. Da die tatsächlichen Längen der Gleise länger als die signaltechnischen Möglichkeiten sind, hat man sich bei längeren Güterzügen mit betrieblichen Ausnahmeregelungen beholfen, die normalerweise nur für den Störfall gelten. Diese Handlungsweise wurde jedoch vor Kurzem von der DB Netz AG untersagt, sodass nun bis zum Umbau der signaltechnischen Anlagen viele Güterzüge nur mit 600 Metern Länge verkehren können. Dies führt zu finanziellen Verlusten bei den betroffenen EVU. Der Umbau der Signalanlagen auf den betroffenen Bahnhöfen erfordert bei der DB Netz AG längere Planungszeiten

und kann nicht innerhalb kürzerer Zeit realisiert werden.

#### **Personalprobleme Infrastruktur (Stellwerke)**

Auch in 2014 war die Bundesnetzagentur mit Problemen bei der personellen Besetzung von Stellwerken und den daraus resultierenden Beeinträchtigungen des Netzzugangsrechts befasst.

Das Verfahren hinsichtlich der Zugangsbeeinträchtigungen, die sich aus der personellen Unterbesetzung des Stellwerks Mainz Hbf ergeben hatten, konnte nach Erstellung und Umsetzung eines entsprechenden Personalqualifizierungsplans der DB Netz AG erfolgreich abgeschlossen werden. Der Bescheid, den die Bundesnetzagentur am 15. August 2013 im Netzzugangsverfahren gegenüber der DB Netz AG erlassen hatte, wurde bestandskräftig.

Auch das Verfahren zur Unterbesetzung des Stellwerks Bebra Bpf führte für die Sicherstellung des Netzzugangsrechts zu einem positiven Ergebnis. Die DB Netz AG erstellte einen Personalqualifizierungsplan, der Ende 2014 weitestgehend umgesetzt war, sodass auch dieses Verfahren nach vollständiger Umsetzung der Personalqualifizierungsmaßnahmen abgeschlossen werden kann.

#### **Rahmenverträge**

Zur nächsten Rahmenfahrplanperiode, die im Dezember 2015 beginnt und im Dezember 2020 endet, konnten bis zum 6. Oktober 2014 entsprechende Rahmenvertragsanmeldungen bei der DB Netz AG eingereicht werden.

Obwohl die Bundesnetzagentur erst Ende Januar 2015 durch eine förmliche Mitteilung gemäß § 14d, Satz 1 Nr. 4 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) über den beabsichtigten Abschluss bzw. die beabsichtigte Ablehnung eines Rahmenvertrages informiert wurde und anschließend ein Vorabprüfungsverfahren eingeleitet hat, bestand bereits im Vorfeld der Rahmenvertragsanmeldungen und während der Konstruktionsphase erheblicher Beratungsbedarf seitens der Zugangsberechtigten.

Bereits bei der Anmeldung von Rahmenverträgen musste in einzelnen Fällen geprüft werden, ob Rahmenvertragsanträge ordnungsgemäß gestellt worden waren. Auch erhielt die Bundesnetzagentur während der Koordinierungs- und Konfliktentscheidungsphase nach § 9 EIBV Anfragen von Zugangsberechtigten über die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Entscheidung von Nutzungskonflikten.

## Zugang zu Serviceeinrichtungen

### Zugang von Speditionen zur Eisenbahninfrastruktur

Wesentlicher Motor für den Schienengüterverkehr sind die Unternehmen, die Güter befördern lassen („Verlader“, z. B. Speditionen) und die EVU mit der Durchführung von Verkehren beauftragen. Die größte deutsche Terminalbetreiberin, die zum DB-Konzern gehörende Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene Straße mbH (DUSS) sowie die DB Netz AG, möchten Nutzungsverträge aber zukünftig nur noch mit EVU abschließen.

Eine entsprechende Regelung hat die Bundesnetzagentur untersagt. Sie sieht hierin eine unzulässige Einschränkung des Zugangsrechts der Verlader, welches ihnen ausdrücklich zusteht (§ 14 Abs. 2, Nr. 2 AEG). Die Möglichkeit, EVU für die Durchführung des Verkehrs auf der Schiene frei zu wählen, stellt eine wichtige Grundlage für die wirtschaftliche und zuverlässige Umsetzung der Geschäftsmodelle von Verladern dar.

In den hierzu geführten Verwaltungsrechtsstreiten hat das Verwaltungsgericht (VG) Köln die Auffassung der Bundesnetzagentur bestätigt (Urteil vom 17. Mai 2013; Az. 18 K 3168/12 und Urteil vom 19. Juli 2013; Az. 18 K 4277/12), das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hingegen nicht (Urteile vom 16. September 2014; Az. 13 A 1733/13 und 13 A 1847/13). Die Bundesnetzagentur hat gegen die Urteile des OVG NRW Revision zum Bundesverwaltungsgericht eingelegt.

### Regulierung trimodaler Terminals

Güterterminals zählen zu den Serviceeinrichtungen der Eisenbahn. Sie erfüllen einen wichtigen Zweck zur Verknüpfung der Verkehrsträger.

Der diskriminierungsfreie Zugang zu Terminals für den Umschlag von der und auf die Eisenbahn ist eine wesentliche Voraussetzung für die wettbewerbliche Entwicklung des Güterverkehrsmarktes auf der Schiene.

Da mehrere dieser Terminalbetreiber ihre rechtliche Verpflichtung zur Gewährung des diskriminierungsfreien Zugangs und die Aufstellung von Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) bestreiten, führt die Bundesnetzagentur ein Musterverfahren, welches in 2015 streitig fortgesetzt wird.

Die Bundesnetzagentur hat in 2014 die NBS des betroffenen Betreibers geprüft. Ein wichtiges Thema waren Regelungen für verspätet oder nicht in Anspruch genommene Nutzungszeitfenster. Diese sind für einen reibungslosen Betrieb sowie eine effiziente Infrastrukturnutzung von zentraler Bedeutung. Bei unklarer Formulierung eröffnen sie dem Infrastrukturbetreiber allerdings einen Handlungsspielraum und damit ein Diskriminierungspotenzial. Diese und weitere Regelungen wurden durch den Betreiber angepasst, sodass ein Widerspruch gegen die NBS vermieden werden konnte.

### Belegung von Gleisen für baulogistische Zwecke

Baumaßnahmen an Eisenbahninfrastrukturen stehen in den nächsten Jahren im großen Umfang an. Neben den Gleisen, auf denen Baumaßnahmen stattfinden, betrifft dies die Gleise, die durch Baufahrzeuge belegt werden.

Da Erhaltungsmaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur zwingend erforderlich sind, müssen die dafür benötigten Gleiskapazitäten den Baulogistikunternehmen zur Verfügung stehen. Die Erfahrung zeigt aber, dass Baumaßnahmen häufig verschoben werden. Würden die benötigten Gleiskapazitäten ohne weitere Voraussetzungen für Zwecke der Baulogistik „reserviert“, würde dies dem Eisenbahnmarkt in einer Situation genereller Knappheit der verfügbaren Kapazitäten tatsächlich nutzbare Gleise entziehen.

Um einen angemessenen Interessenausgleich zu finden, wurden in 2014 zahlreiche Gespräche mit der DB Netz AG geführt. Diese hat mit den überarbeiteten Nutzungsbedingungen für die Netzfahrplanperiode 2016 ein Konzept zur Bewirtschaftung von Baulogistikgleisen vorgelegt. Gleise, die für geplante Baulogistik benötigt werden, werden deutlich gekennzeichnet. Diese sind in der folgenden Netzfahrplanperiode für andere Zwecke so lange nutzbar, wie sie für die Baustellenmaßnahmen nicht benötigt werden.

Die Bundesnetzagentur wird die Anwendung des Konzeptes zur Bewirtschaftung von Baulogistikgleisen in der Praxis beobachten.

### Konfliktentscheidungen beim Zugang zur Eisenbahninfrastruktur

Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) sind gesetzlich dazu verpflichtet, soweit wie möglich, allen Anträgen auf Nutzung von Serviceeinrichtungen der Eisenbahn stattzugeben.

 [Lesen Sie dazu auch den Abschnitt Eisenbahnen im Vorhabenplan ab S. 152.](#)

Überschneiden sich beantragte Nutzungen unlösbar oder kann einer Anmeldung aus anderen Gründen nicht entsprochen werden, müssen die EIU einen oder ggf. mehrere Anträge ablehnen. Zuvor müssen sie die Bundesnetzagentur hiervon unterrichten (§ 14d, Satz 1 Nr. 3 AEG).

Die Bundesnetzagentur hat bezüglich der beabsichtigten Ablehnungen ein Prüf- und Widerspruchsrecht. Diese Aufgabe ist neben der Prüfung von Nutzungsbedingungen wesentlich für die Überwachung des diskriminierungsfreien Zugangs in der Praxis.

Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2014 beabsichtigte Ablehnungen von Zugangsanträgen von unterschiedlichen EIU erhalten, u. a. der DB Netz AG und der Bremischen Hafeneisenbahn. Als Ablehnungsgründe wurden entgegenstehende Nutzungsverträge mit anderen Zugangsberechtigten, die Anmeldung von Leistungen, die der Betreiber von Serviceeinrichtungen nicht anbietet, bzw. eingeschränkte Kapazitäten aufgrund von Baumaßnahmen genannt.

Die Bundesnetzagentur stellte verschiedene Verfahrensfehler der EIU fest. Teilweise wurden die Mitteilungen durch die EIU zurückgezogen. Den weiteren Ablehnungen hat die Bundesnetzagentur nicht widersprochen.

#### **Einführung einer optimierten Kapazitätsplanung und -bewirtschaftung**

Seit Beginn des Jahres 2014 zeichnete sich für die Bremische Hafeneisenbahn ein bisher nie da gewesenes, konstant hohes Niveau an Verkehren ab. Zusammen mit der bevorstehenden Durchführung von Baumaßnahmen auf den Gleisanlagen in Bremerhaven gab dies Anlass, eine effizientere Kapazitätsbewirtschaftung einzuführen. Entsprechend geänderte Verfahren wurden unter Beteiligung der Bundesnetzagentur und den zugangsberechtigten Vertragspartnern in den NBS abgebildet.

Seit dem 1. Juli 2014 gilt in diesen Serviceeinrichtungen eine jährlich koordinierte Anmeldung zum Netzfahrplan. Damit wird ein Großteil der Nutzungsanmeldungen in Bremen und Bremerhaven während einer Netzfahrplanperiode gleichzeitig betrachtet. Wichtige Informationen zu Ankunfts- oder Abfahrzeiten der Züge fließen in die Planung ein.

Zusätzlich soll im Fall akuter Kapazitätsengpässe (z. B. infolge von Störungen) der Zulauf der Züge nach gesonderten Kriterien (z. B. nach dem früheren Ladezeitbeginn im Terminal) gesteuert werden. So soll die knappe Kapazität so effizient wie möglich genutzt und der Kapazitätsengpass so schnell wie möglich beseitigt werden.

#### **Anreizsysteme bei Personenbahnhöfen**

Die Attraktivität des Angebotes im Schienenpersonenverkehr ist wesentlich geprägt durch den Zustand und die Leistungsfähigkeit der Bahnhöfe. Zur Sicherstellung einer angemessenen Qualität sind die Bahnhofsbetreiber verpflichtet, ein Anreizsystem aufzustellen und im vertraglichen Verhältnis mit den verkehrsdurchführenden Unternehmen anzuwenden. Das System muss so ausgestaltet sein, dass es wirksame Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Bahnhöfe enthält.

Eckpunkte zur Ausgestaltung eines effektiven Anreizsystems wurden gemeinsam mit den betroffenen Marktbeteiligten erarbeitet und verabschiedet. Sie stellen den Ausgangspunkt für die Umsetzung in der Praxis dar. Eine konsensuelle Umsetzung konnte in 2014 leider nicht erreicht werden, sodass die Bundesnetzagentur zur Umsetzung der gefundenen Eckpunkte in 2015 voraussichtlich auf behördliche Maßnahmen angewiesen sein wird.

#### **Infrastrukturnutzungsentgelte**

##### **Verlängerung der Übergangslösung beim Verkehrsleistungsfaktor**

Die Bundesnetzagentur hat am 4. September 2014 mit der DB Station&Service AG eine Ergänzungsvereinbarung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 31. August 2012 abgeschlossen. Mit der damaligen Vereinbarung, die im Grundsatz weiterhin Bestand hat, war die Ablösung des Zuglängenfaktors im Stationspreissystem vereinbart worden. Seit dem 1. Januar 2013 gilt stattdessen der sog. Verkehrsleistungsfaktor in vereinfachter Form. Dieser sollte ursprünglich für maximal zwei Jahre Anwendung finden und danach durch einen kosten- und/oder markttragfähigkeitsbasierten Verkehrsleistungsfaktor abgelöst werden. Der Anwendungszeitraum wird nunmehr jedoch um ein Jahr verlängert. Somit kann der gegenwärtige Verkehrsleistungsfaktor in Höhe von 2,4 für den Schienenpersonenfernverkehr bis zum 31. Dezember 2015 bestehen bleiben.

Die Hintergründe für die Verlängerung sind vor allem die Planungen des Gesetzgebers, in Umsetzung der Richtlinie 2012/34/EU die gesetzlichen Vorschriften über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur zu überarbeiten. Sofern Veränderungen im Entgeltmaßstab durch das neue Eisenbahnregulierungsgesetz eintreten, könnten hieraus insbesondere Auswirkungen auf die Berechnung des Verkehrsleistungsfaktors resultieren. So könnte beispielweise eine rein kostenbasierte Ermittlung des Faktors und seiner konkreten Höhe, wie u. a. im öffentlich-rechtlichen Vertrag

vom 31. August 2012 zugelassen und von der DB Station & Service AG bislang präferiert, nicht mehr mit dem neuen Rechtsrahmen übereinstimmen.

Mit der abgeschlossenen Ergänzungsvereinbarung und der damit verbundenen verlängerten Anwendung des bisherigen Verkehrsleistungsfaktors können nunmehr vorgenannte Veränderungen im Entgeltmaßstab aufgrund der Gesetzesnovelle bei der Ermittlung des neuen Verkehrsleistungsfaktors angemessen berücksichtigt werden. Dadurch wird ausgeschlossen, dass in kürzester Zeit eine zweifache Überarbeitung des Verkehrsleistungsfaktors erfolgen müsste, die voraussichtlich jeweils mit Belastungsverschiebungen zwischen dem Schienenpersonennah- und Schienenpersonenfernverkehr verbunden wäre. Die Verlängerung der Anwendung der gegenwärtigen Preiskomponente bis zur Geltung des neuen Rechtsrahmens führt somit zu mehr Planungs- und Kalkulationssicherheit im Markt.

#### **Trassenpreissystem DB Netz AG 2017**

Über das gesamte Jahr 2014 führte die Bundesnetzagentur mit der DB Netz AG einen kontinuierlichen Dialog mit dem Ziel, mit Wirkung für die Netzfahrplanperiode 2016/2017 ein verbessertes und marktanpassungsgemessenes Trassenpreissystem (TPS) auf den Weg zu bringen. Es handelt sich dabei nicht um eine schlichte Weiterentwicklung des bestehenden Systems, sondern um die Etablierung eines grundlegend überarbeiteten Preissystems. Größte Neuerung wird dabei die marktsegmentenspezifische Bepreisung der Trassen anstelle der bisherigen Unterscheidung nach Streckenkategorien und Produkten sein. Damit wechselt das Trassenpreissystem von einer angebotsorientierten Sichtweise hin zu einer nachfrageorientierten Perspektive. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Ermittlung der Grenzkosten als Grundlage für die Kalkulation der zu erhebenden Entgelte. Außerdem soll die jeweilige Preiselastizität der einzelnen Marktsegmente Berücksichtigung finden.

Die Einbeziehung dieser drei vorgenannten Elemente (Grenzkosten, Bildung von Marktsegmenten und Berücksichtigung der Tragfähigkeiten) ist europarechtlich zwingend und ausnahmslos für alle Betreiber der Schienenwege vorgeschrieben. Bis Ende März 2015 werden das neue Trassenpreissystem durch die DB Netz AG und unter Aufsicht der Bundesnetzagentur mit den Zugangsberechtigten öffentlich konsultiert und entsprechende Einwände und Anregungen der Marktteilnehmer geprüft. Im Anschluss hieran sind die Schienennetz-Benutzungsbedingungen des Unternehmens zu überarbeiten und durch die Bundesnetzagentur zu prüfen.

#### **Überprüfung der Entgelthöhen der DB Netz AG**

Die Bundesnetzagentur hat die Überprüfung der Entgelthöhen im Trassenpreissystem der DB Netz AG in 2014 fortgesetzt und intensiviert. Neben der systemischen Prüfung der Kalkulation der Entgelthöhen auf die Einhaltung der eisenbahnrechtlichen Vorgaben sowie zur Erzielung einer regulatorisch zulässigen Rendite hat die Bundesnetzagentur ihr Vorgehen mit der Durchführung von Stichprobenprüfungen innerhalb des Rechnungswesens der DB Netz AG ausgeweitet. Diese Stichprobenprüfungen erfolgten sowohl risikoorientiert als auch zufallsbezogen. Sie dienen dazu, trotz der Komplexität der unternehmerischen Buchhaltung und der Vielzahl an Geschäftsvorfällen, die tatsächliche Kostenentstehung bei der Erbringung der Pflichtleistungen sowie den regulatorischen Renditeanspruch angemessen valide zu beurteilen. Diese Prüfschritte sind weit fortgeschritten, sodass das Verfahren voraussichtlich im Frühjahr 2015 abgeschlossen werden kann.

#### **Bewertung der Betreiber der Schienenwege auf Wettbewerbsrelevanz für den deutschen Eisenbahnmarkt**

Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen eines Verfahrens zur Durchsetzung der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflicht der Entgeltlisten bei allen Betreibern der Schienenwege eine Bewertung der einzelnen Unternehmen auf ihre Wettbewerbsrelevanz für den deutschen Eisenbahnmarkt anhand verschiedener Kriterien vorgenommen. Damit wurde das Ziel verfolgt, diejenigen Unternehmen, bei denen die Gefahr einer Wettbewerbsbeeinträchtigung gering ist, befristet von der jährlichen Mitteilungspflicht der Liste der Entgelte zu befreien. Basierend auf den Bewertungsergebnissen hat sich die Bundesnetzagentur entschlossen, bei rund 30 Prozent der Betreiber der Schienenwege auf eine Mitteilungspflicht für das Netzfahrplanjahr 2016 zu verzichten. Eine befristete Verlängerung über 2016 hinaus ist zwar grundsätzlich beabsichtigt, diese ist aber von den Planungen des Gesetzgebers im Hinblick auf das bereits erwähnte Eisenbahnregulierungsgesetz und damit von ggf. geänderten gesetzlichen Anforderungen der Befreiungsmöglichkeiten abhängig.

Für die Unternehmen, die aufgrund ihrer Marktrelevanz keine Befreiung von der Entgeltmitteilungspflicht erfahren können, plant die Bundesnetzagentur, im Jahr 2015 eine systematische Darlegungsform zur Gewährleistung einheitlicher Mindestdarlegungsstandards einzuführen.

## Internationale Zusammenarbeit

Die internationale Zusammenarbeit gewinnt im Bereich der Eisenbahnregulierung immer mehr an Bedeutung. So erfolgt im Rahmen der Independent Regulators' Group – Rail (IRG-Rail) ein Austausch von „regulatory practices“. Intensiv diskutiert wurden die transeuropäischen Güterverkehrskorridore, deren Funktionsweise sich im Gefüge nationaler und europäischer Gegebenheiten noch festigen muss.

### Gremienarbeit bei der IRG-Rail und im ENRRB

Die internationale Zusammenarbeit gewinnt im Bereich der Eisenbahnregulierung immer mehr an Bedeutung. Maßgeblich sind dabei die zwischenzeitlich auf 25 Mitglieder angewachsene Gruppe unabhängiger Regulierungsbehörden, die IRG-Rail sowie das Europäische Netzwerk der Eisenbahnregulierungsbehörden (ENRRB) unter der Leitung der Europäischen Kommission. Insbesondere erfolgt im Rahmen der IRG-Rail auch ein Austausch von „regulatory practices“.

 Mehr Informationen dazu finden Sie auch unter [www.irg-rail.eu](http://www.irg-rail.eu).

Die IRG-Rail erarbeitete 2014 verschiedene Positionspapiere zu wichtigen europäischen Eisenbahnthemen – z. B. zum Vierten Eisenbahnpaket, zum Zugang zu Serviceeinrichtungen und zu Entgeltfragen. Die Bundesnetzagentur trug hierzu innerhalb der IRG-Rail

durch Mitarbeit in den zuständigen Arbeitsgruppen aktiv bei. Sie beteiligte sich darüber hinaus an den Treffen des ENRRB und nahm an den verschiedenen Untergruppensitzungen zu den Schienengüterverkehrskorridoren oder RMMS (Marktbeobachtung der europäischen Ebene) teil.

### Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission nach Richtlinie 2012/34/EU<sup>1)</sup>

Die Richtlinie 2012/34/EU sieht die Einführung sog. Durchführungsrechtsakte durch die Europäische Kommission vor, die einzelne Teilbereiche der Richtlinie konkretisieren. Die Europäische Kommission arbeitet daher an entsprechenden Rechtstexten. Die Arbeitsgruppen der IRG-Rail haben sich themenspezifisch mit den entsprechenden Entwürfen der Europäischen Kommission zur Berechnung der direkten Kosten einer Zugfahrt, zum Zugang zu Serviceeinrichtungen, zu RMMS-Definitionen, zu Rahmenverträgen sowie zu Kriterien für Zugangsberechtigte auseinandergesetzt. Die IRG-Positionen und Stellungnahmen wurden in Form von IRG-Diskussionspapieren veröffentlicht oder fanden direkt Eingang in den Kommunikations- und Konsultationsprozess mit der Europäischen Kommission.

### Viertes Eisenbahnpaket<sup>2)</sup>

Die Europäische Kommission hat am 30. Januar 2013 ihre Vorschläge für ein Viertes Eisenbahnpaket veröffentlicht. Im Zentrum stehen u. a. die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Eisenbahn, die Erleichterung des Marktzugangs durch diskriminierungsfreie Zugangskonditionen und der Abbau von Zugangshindernissen sowie die Öffnung der nationalen Personenverkehrsmärkte. Am 26. Februar 2014 erfolgte die erste Lesung des Europäischen Parlaments zu den verschiedenen Vorhaben und Gesetzesvorschlägen. Die zuständige Arbeitsgruppe der IRG-Rail hat unter dem gemeinsamen Vorsitz der Bundesnetzagentur und der britischen Regulierungsbehörde Office of Rail

1) Richtlinie zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (Richtlinie 2012/34/EU)

2) Das Vierte Eisenbahnpaket besteht aus Vorschlägen für drei Richtlinien  
- Richtlinie zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (2012/34/EU)  
- Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit (2004/49/EG)  
- Richtlinie über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft (2008/57/EG) und drei Verordnungen  
- Änderung der Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße [(EG) Nr. 1370/2007]  
- Änderung der Verordnung zur Errichtung einer Europäischen Eisenbahnagentur [(EG) Nr. 881/2004]  
- Aufhebung der Verordnung über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen [(EWG) Nr. 1192/69]

Regulation (ORR) Stellungnahmen zu den in Rede stehenden Themenkomplexen erarbeitet und eingebracht.

Weitere Schwerpunkte waren die Begleitung der Gesetzesumsetzungen in den Mitgliedstaaten sowie der Austausch von „best practices“.

### Zugangsfragen/Korridore/ Serviceeinrichtungen

Intensiv diskutiert wurde auch das Thema der transeuropäischen Güterverkehrskorridore, deren Zusammenspiel und Funktionsweise sich im Gefüge bestehender nationaler und europäischer Gegebenheiten noch festigen muss. Die europäische Verordnung 913/2010<sup>3)</sup> setzt u. a. hinsichtlich der regulatorischen Überprüfung einen ersten Rahmen. In der durch die Bundesnetz-

agentur geführten IRG-Rail-Arbeitsgruppe „Zugang“ wurde ein Arbeitspapier zur Überwachung des Corridor One-Stop-Shop (C-OSS), der einzigen Anlaufstelle für die Beantragung von Infrastrukturkapazität auf den Güterverkehrskorridoren, verabschiedet. Des Weiteren finden je Korridor regelmäßige Treffen der Regulierungsbehörden statt und es wurden erste Kooperationsabkommen zur Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden der Korridore geschlossen.

Eine gesonderte Stellungnahme erfolgte auf den von der Europäischen Kommission geplanten Durchführungsrechtsakt zu dem Themenkomplex „Serviceeinrichtungen“ seitens der zuständigen IRG-Rail-Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz der Bundesnetzagentur. Im Zentrum standen u. a. die Themen Zugangskriterien, Kapazitätszuweisung und Transparenz.

3) Europäische Verordnung zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr [Verordnung (EU) Nr. 913/2010]

## Von den Benelux-Häfen bis Genua: Erster europäischer Korridor gestartet

Die europäische Verordnung 913/2010 sieht die Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr vor. Auf dieser Grundlage wurden auf dem für Deutschland wichtigen Rhein-Alpen-Korridor zwischen der Nordsee und Italien erstmals zum Fahrplanwechsel Mitte Dezember 2014 vorab definierte Schienennutzungsrechte angeboten.

Die Europäische Union möchte den Güterverkehr von der Straße vor allem auf die Schiene verlagern. Das schont die Umwelt und die Nerven der staugeplagten Autofahrerinnen und -fahrer. Deshalb sieht die europäische Verordnung die Einrichtung von neun Güterverkehrskorridoren durch die Mitgliedstaaten vor. Als einer der ersten am Start: Der sogenannte Rhein-Alpen-Korridor. Dieser Korridor hat folgenden Laufweg: Zeebrugge – Antwerpen/Rotterdam – Duisburg – Basel – Mailand – Genua. Die Planungs- und Vorarbeiten waren im November 2013 abgeschlossen.

Im Januar 2014 wurden dann erstmals sogenannte vorkonstruierte Trassen, das sind vorab definierte Schienennutzungsrechte, für den Güterverkehr angeboten. Diese können seit dem Fahrplanwechsel Mitte Dezember 2014 genutzt werden. In Deutschland wurden u. a. auf der Verbindung zwischen Rotterdam bzw. Antwerpen und Mailand in beiden Richtungen täglich jeweils bis zu zwölf Trassen angeboten, zusätzlich jeweils bis zu sechs Trassen zwischen Mannheim und Chiasso bzw. Mailand. Die in einem Katalog veröffentlichten Trassen konnten zentral über den



sogenannten Corridor One-Stop-Shop (C-OSS/die einzige Anlaufstelle) bestellt werden. Der C-OSS wurde bei der DB Netz AG in Frankfurt eingerichtet und wird durch die Bundesnetzagentur regulatorisch gemäß der europäischen Vorgaben und der Vereinbarung zwischen den Regulierungsbehörden der Korridormitgliedstaaten überwacht. Mit 220 Anmeldungen wurden 66 Prozent der Transportkapazität für ein Jahr an Eisenbahntransportunternehmen vergeben. Die restliche Kapazität steht für den Gelegenheitsverkehr zur Verfügung. Insgesamt vereinfacht die zentrale Verwaltung der europäischen Güterverkehrstrassen erheblich das Antragsverfahren für Speditionen und Industrieunternehmen und verkürzt die Fahrtzeiten.

## Vorhabenplan 2015

Die Bundesnetzagentur ist nach § 122 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes verpflichtet, in den Jahresbericht einen Vorhabenplan aufzunehmen, in dem die im laufenden Jahr von der Bundesnetzagentur im Telekommunikationssektor zu begutachtenden grundsätzlichen rechtlichen und ökonomischen Fragestellungen enthalten sind. Über diese Verpflichtung hinaus berichtet die Bundesnetzagentur über alle wesentlichen Vorhaben aus sämtlichen Tätigkeitsfeldern, in denen im Jahr 2015 Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten sind.

### Energie

Die Bundesnetzagentur wird neben ihren regelmäßigen gesetzlichen Aufgaben im Jahre 2015 insbesondere die sie betreffenden energiewirtschaftlichen Weichenstellungen der Bundesregierung weiter umsetzen. Sie wird dies aktiv vorantreiben und die politischen Entscheidungsträger beraten, wo dies gewünscht ist.

#### Netzausbau

##### Informations- und Dialogangebote weiter ausbauen

Der Ausbau der Netzinfrastruktur ist ein Projekt, das die gesamte Gesellschaft betrifft. Alle Bürgerinnen und Bürger sollen sich einbringen können und alle berechtigten Interessen sollen einbezogen werden. Das erfordert eine breite Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern und der interessierten Öffentlichkeit. Der Gesetzgeber hat darum bei allen Entscheidungen, die im Zusammenhang mit dem Netzausbau getroffen werden, Beteiligungsmöglichkeiten vorgesehen. Aufgrund der in der Vergangenheit durchweg gewonnenen positiven Resonanzen (Technikdialog, Wissenschaftsdialog, Bürgerdialog, Informationsveranstaltungen), wird die Bundesnetzagentur auch im kommenden Jahr über ihre gesetzlichen Verpflichtungen hinaus zu offenen Informations- und Dialogveranstaltungen einladen. Im Rahmen der Möglichkeiten stand und steht die Bundesnetzagentur auch immer als Redner zum Thema Stromnetzentwicklung bei Veranstaltungen

Dritter zur Verfügung. Hierzu gehörten neben Universitäten und Verbänden auch Bürgerinitiativen in betroffenen Regionen.

Diese informellen Veranstaltungen finden zusätzlich zu den vorgeschriebenen Terminen im Rahmen der Bundesfachplanungsverfahren sowie dem nächsten Netzentwicklungsplan 2024 und dem Szenariorahmen für den übernächsten Netzentwicklungsplan 2025 statt.

Insgesamt soll eine möglichst flächendeckende Präsenz in den betroffenen Regionen erreicht werden. Zudem wird auch eine intensivere Information und Beteiligung über das Internet und die sozialen Medien weiter ausgebaut. Es ist u. a. vorgesehen, das Online-Angebot zum Stromnetzausbau um ein Beteiligungsportal (E-Partizipation) zu erweitern. Damit soll die Online-Beteiligung an Konsultationen ermöglicht und der Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern vereinfacht und intensiviert werden.

##### Durchführung weiterer Verfahren auf Bundesfachplanung

Im September 2014 hat für das Ausbauvorhaben Nr. 11 Bundesbedarfsplangesetz (Bertikow – Pasewalk) das Bundesfachplanungsverfahren begonnen. Am 24. September 2014 wurde eine Antragskonferenz durchgeführt und der auf dieser Grundlage erstellte Untersuchungsrahmen wurde festgesetzt und veröffentlicht.

Wir erwarten für das Jahr 2015 weitere Anträge der Übertragungsnetzbetreiber auf Bundesfachplanung, insbesondere für die HGÜ (Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnologie)-Korridore.

#### Netzentwicklungspläne 2024 und 2025 Strom

Die Netzentwicklungsplanung wird im Jahre 2015 eine der großen Aufgaben der Bundesnetzagentur bleiben.

Aufgrund der erst vor Kurzem in Kraft getretenen Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) haben sich wichtige Rahmenbedingungen verändert. Diese haben die Übertragungsnetzbetreiber im laufenden Verfahren des Netzentwicklungsplans (NEP) mit dem Zieljahr 2024 noch berücksichtigt. Daher konnten die Übertragungsnetzbetreiber ihre überarbeiteten Entwürfe des NEP erst am 4. November 2014 vorlegen. Die Bundesnetzagentur wird die Entwürfe prüfen und voraussichtlich im Februar 2015 zur Konsultation stellen. Mit einer Bestätigung der Netzentwicklungspläne für das Zieljahr 2024 ist daher erst im Sommer 2015 zu rechnen.

Trotzdem beginnt im Jahr 2015 ein erneuter Durchlauf für den Netzentwicklungsplan für das deutsche Übertragungsnetz sowie den Offshore-Netzentwicklungsplan mit dem Zieljahr 2025. Den dafür zu Grunde zu legenden Szenariorahmen 2015 hat die Bundesnetzagentur im Dezember 2014 genehmigt. Darin sind neben den Auswirkungen des neuen EEG auch Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung zu berücksichtigen.

Die Bundesnetzagentur ist bestrebt, all diese Prozesse so zu strukturieren, dass sie sinnvoll voneinander abgegrenzt werden können und in der öffentlichen Diskussion wahrnehmbar bleibt, welche Planung auf welcher Grundlage betrieben wird.

#### Rolle der Verteilnetzbetreiber

Die öffentliche Diskussion kreist zudem immer stärker um die Herausforderungen, die sich im Zusammenhang mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien auf Verteilnetzebene stellen. Hierbei spielen nicht nur technische Erfordernisse eine Rolle, sondern auch die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten des Verteilnetzbetreibers als Akteur in der Energieversorgung. Die Bundesnetzagentur wird sich daher der Aufgabe stellen, die zukünftige Rolle des Verteilnetzbetreibers näher zu beleuchten und auf mögliche Veränderungen, aber auch ggf. auf unnötige Forderungen aus den aktuellen Debatten hinzuweisen.

#### Entgeltregulierung

##### Evaluierung ARegV

Der Evaluierungsprozess zur Anreizregulierung wurde Ende 2013 gestartet und bindet die gesamte Branche ein. Am 23. Oktober 2014 fand in Bonn der abschließende Workshop statt, bei dem die zentralen Befunde vorgestellt wurden. Die Bundesnetzagentur hat zudem Handlungsoptionen für ein zukünftiges Regulierungssystem aufgezeigt und Anfang 2015 den finalen Bericht an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie übergeben. Die weitere Konkretisierung der Vorschläge wird im Zuge der Umsetzungsdiskussion zum Evaluierungsbericht und des Marktdesignprozesses des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in 2015 fortgesetzt.

##### Evaluierung § 19 Abs. 2, Satz 2 StromNEV

Gemäß des gesetzlichen Auftrags aus § 32 Abs. 11 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) hat die Bundesnetzagentur einen weiteren Evaluierungsbericht zu den Auswirkungen des § 19 Abs. 2, Satz 2 (individuelle Netzentgelte für stromintensive Letztverbraucher) auf den Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen zu erarbeiten. In diesem Bericht wird insbesondere überprüft, in welchem Umfang Maßnahmen, die der Anpassung des Verbrauchs an das Stromangebot dienen, bei der Bemessung des reduzierten Netzentgeltes berücksichtigt werden sollten und welche Handlungsmöglichkeiten bestehen. Darüber hinaus wurden auch das Verfahren und die Regelungsinhalte des § 19 Abs. 2, Satz 1 StromNEV entsprechend untersucht. Die Ergebnisse dieses Berichtes werden in der weiteren Diskussion um die Gestaltung der Netzentgelte Strom auch im Rahmen des Marktdesignprozesses des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie einfließen, wo diese Regelung schon im Grünbuch vom 31. Oktober 2014 „Ein Strommarkt für die Energiewende“ explizit adressiert ist.

##### Festlegung der Erlösobergrenzen nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs.1 Nr.1, Abs. 2 ARegV

Im Jahr 2015 sollen die Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen im Strombereich abgeschlossen werden.

Zur Vorbereitung dieser Entscheidungen hat die Bundesnetzagentur in den Kalenderjahren 2012 und 2013 nach Vorgaben der Stromnetzentgeltverordnung die Kosten aller in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Stromversorgungsnetzbetreiber geprüft. Anschließend wurden zur Durchführung der bundesweiten Effizienzvergleiche Kostentreiber der Stromversorgungsnetzbetreiber ermittelt.

Im nächsten Schritt wurden in den Jahren 2013 und 2014 die Salden der Regulierungskonten ermittelt, die ebenfalls in den Festlegungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen Berücksichtigung finden.

Abschließend wurden bzw. werden seitens der Bundesnetzagentur Anhörungen zu den Festlegungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen durchgeführt. Es ist beabsichtigt, die Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen im Laufe des Jahres 2015 abzuschließen.

#### **Reservekraftwerke – Bestimmung der angemessenen Vergütung nach § 6 Reservekraftwerksverordnung (ResKV)**

Seit dem 27. Juni 2013 regelt die Reservekraftwerksverordnung die Beschaffung der Netzreserve. Trotz des voranschreitenden Netzausbaus ist mit einem zusätzlichen Bedarf an Reservekraftwerken im Jahr 2015 zu rechnen.

Der Bundesnetzagentur obliegt die Prüfung des von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelten Bedarfs an Kraftwerksleistung für die Netzreserve. Des Weiteren ist die Bundesnetzagentur durch die Reservekraftwerksverordnung ermächtigt, die angemessene Vergütung, welche durch die Nutzung der bestehenden Anlagen in der Netzreserve anfällt, zu bestimmen. Die zu wälzenden Kosten werden im Rahmen von Vertragsverhandlungen zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber und dem Kraftwerksbetreiber unter Einbindung der Bundesnetzagentur festgelegt.

Die durch den Vertrag entstehenden Kosten werden dann durch die Festlegung der Bundesnetzagentur zu einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber als verfahrensregulierte Kosten anerkannt und in die entsprechenden Erlösobergrenzen der Übertragungsnetzbetreiber implementiert.

#### **Festlegung BEATE (Bepreisung von Ein- und Ausspeisekapazitäten)**

Die Beschlusskammer 9 wird im Hinblick auf eine sachgerechte Ermittlung von Netzentgelten Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte nach § 13 Abs. 2, Satz 4 Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 4 GasNZV sowie zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 30 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV festlegen. Des Weiteren wird die Beschlusskammer Vorgaben zur Ermittlung von Entgelten für unterjährige Kapazitäten sowie von Ein- und Ausspeisentgelten an Gasspeichern machen.

#### **Festlegung Horizontale Kostenwälzung**

Transporte zwischen marktgebietsaufspannenden Netzbetreibern werden derzeit nicht bepreist. Kosten werden somit an Netzkoppelpunkten zwischen marktgebietsaufspannenden Netzbetreibern nicht allokiert, obwohl sie auch dort entstehen. Der Systematik des Zweivertragsmodells folgend wird die Entgeltbildung an den „Rändern“ des Marktgebietes ebenfalls verzerrt und setzt ungenaue Preissignale. Es können dadurch Fehlanreize innerhalb des deutschen Kapazitätsmarktes entstehen.

Im Laufe der zweiten Regulierungsperiode erkannte die Beschlusskammer 9 die Gefahr falscher Preissignale in den Netzentgelten und leitete ein Festlegungsverfahren ein, um der geschilderten Problematik angemessen zu begegnen. Im Jahre 2015 soll hierzu die Festlegung erfolgen.

#### **Festlegung Vorgaben Kostenprüfung**

Im Jahr 2015 bereitet die Beschlusskammer 9 die Festlegung der Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die dritte Regulierungsperiode gemäß § 6 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vor.

#### **Festlegungen Strukturparameter**

Die Beschlusskammer 9 wird im Jahr 2015 eine Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs für Verteilnetzbetreiber gemäß § 27 Abs. 1, Satz 2 Nr. 3 für die dritte Regulierungsperiode vorbereiten.

Des Weiteren wird die Beschlusskammer 9 eine Festlegung zur Erhebung von Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs bei Fernleitungsnetzbetreibern gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 bis 3 ARegV sowie zur Ermittlung der Effizienzwerte nach § 15 ARegV und der individuellen Effizienzvorgaben nach § 16 ARegV für die dritte Regulierungsperiode vorbereiten.

#### **Versorgungssicherheit**

##### **Ermittlung und Feststellung des Bedarfs an Reservekraftwerksleistung sowie Beschaffung von Reservekraftwerken**

Solange der rechtzeitige und bedarfsgerechte Netzausbau noch nicht erfolgt ist, sind die Übertragungsnetzbetreiber darauf angewiesen, sog. Reservekraftwerke vorzuhalten, um einen sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs zu gewährleisten.

Die Übertragungsnetzbetreiber werden der Bundesnetzagentur im Jahr 2015 mehrere Untersuchungen (Systemanalysen) zur Prüfung vorlegen, in denen sie den Bedarf an Reservekraftwerksleistung für die Jahre 2015/2016, 2016/2017 sowie 2019/2020 ermittelt haben. Die Bedarfsermittlung für 2019/2020 ist von hervorgehobenem Interesse, da spätestens am 31. Dezember 2019 das Kernkraftwerk Philippsburg abgeschaltet wird.

Nach der Überprüfung dieser Bedarfsermittlung wird die Bundesnetzagentur den erforderlichen Reserveleistungsbedarf förmlich feststellen. Im Anschluss hieran haben die Übertragungsnetzbetreiber in Höhe der festgestellten Leistung Reservekraftwerke zu beschaffen. Hierzu führen sie ein sog. Interessensbekundungsverfahren durch, in dem Kraftwerksbetreiber ihre Anlage als Reservekraftwerk anbieten können. Die Bundesnetzagentur unterstützt die Übertragungsnetzbetreiber bei der Auswahl der Kraftwerksanbieter und bei der Durchführung von Vertragsverhandlungen.

#### Prüfung und ggf. Genehmigung der Systemrelevanz von Kraftwerken

Die Bundesnetzagentur rechnet auch im Jahr 2015 mit Anzeigen von Kraftwerksbetreibern über geplante Stilllegungen. Ebenso ist davon auszugehen, dass darunter Kraftwerke sein werden, die für den sicheren Betrieb des Übertragungsnetzes systemrelevant sein werden. Entsprechende Einstufungen der Übertragungsnetzbetreiber wird die Bundesnetzagentur prüfen und ggf. genehmigen. Genehmigt die Bundesnetzagentur einen entsprechenden Antrag des Übertragungsnetzbetreibers, darf der betroffene Kraftwerksbetreiber seine Anlage jeweils bis zu einer Dauer von maximal 24 Monaten nicht endgültig stilllegen. Die so weiter in Betrieb gehaltenen Kraftwerke bilden gemeinsam mit den durch das Interessensbekundungsverfahren beschafften Kraftwerken die Netzreserve.

#### Versorgungssicherheit im Kontext des „Grünbuchs“

Zahlreiche Themen des Marktdesignprozesses des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie berühren im kommenden Jahr auch den Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur. Das Grünbuch vom 31. Oktober 2014 „Ein Strommarkt für die Energiewende“ spricht sich dafür aus, die gegenwärtig bis Ende 2017 befristeten Regelungen im EnWG über die Reservekraftwerke zu verlängern. Die Bundesnetzagentur begrüßt diese Initiative. Die dargestellten Mechanismen (s. o.) zum vorübergehenden Weiterbetrieb systemrelevanter Kraftwerke sowie die Reservekraftwerksverordnung bleiben solange notwendig, wie der geplante Netzausbau noch nicht realisiert ist.

Weiter wird im Grünbuch die Handlungsoption dargestellt, ein zusätzliches Instrument zur Absicherung der Versorgungssicherheit einzuführen, mit dem sichergestellt werden soll, dass die Stromnachfrage stets durch ein ausreichendes Angebot an Erzeugungslleistung gedeckt werden kann. Die Bundesnetzagentur wird sich im kommenden Jahr an der Diskussion über die Einführung und ggf. Ausgestaltung eines solchen Reserveinstruments beteiligen. Dies gilt ebenso im Hinblick auf die mögliche Einführung eines marktorientierten Kapazitätsmechanismus, der ebenfalls im Grünbuch vorgestellt wird.

#### Evaluierung der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)

Gemäß § 17 Abs. 1 AbLaV hat die Bundesnetzagentur dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bis März 2015 über deren Anwendung zu berichten. Gegenstand des Berichts ist die Überprüfung, ob und inwiefern freiwillige Vereinbarungen zwischen Anbietern abschaltbarer Lasten und Übertragungsnetzbetreibern nach der AbLaV geeignet und erforderlich waren, um Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu beseitigen. Die Ergebnisse dieses Berichts werden in der weiteren Diskussion um die Gestaltung der Netzentgelte Strom auch im Rahmen des Marktdesignprozesses des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie einfließen, wo diese Regelung schon im Grünbuch vom 31. Oktober 2014 „Ein Strommarkt für die Energiewende“ explizit adressiert ist.

#### Sog. „Marktraumumstellung“ von L- auf H-Gas

Im Jahr 2015 beginnt die Umstellung der Gasversorgung großer Teile Nordwest- und Westdeutschlands von niederkalorischem L-Gas auf hochkalorisches H-Gas. Diese Umstellung ist aufgrund des Rückgangs der inländischen L-Gas-Produktion und der sinkenden L-Gas-Importmengen aus den Niederlanden erforderlich. Bei der L-H-Gas-Umstellung handelt es sich um eines der größten Projekte in der deutschen Gaswirtschaft. Beteiligt sind neben den L-Gas-Netzbetreibern auf Fernleitungs- und Verteilerebene insbesondere die Endkunden, Anpassungsfirmen, Installateure, Verbände und die zuständigen Landesregulierungsbehörden. Die Bundesnetzagentur nimmt eine aktiv begleitende und vermittelnde Rolle in diesem Branchenprozess ein und steht beispielsweise bei rechtlichen Fragestellungen und Fragen zur Kostentragung als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

## Zugang zu Gasfernleitungsnetzen

### Anpassung KARLA an den Netzkodex CAM

Ein Tätigkeitsschwerpunkt wird für die Beschlusskammer 7 im Jahr 2015 bei der Anpassung ihrer Festlegung in Sachen Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor (KARLA Gas) liegen. Anlass der Neuregelung ist die Verabschiedung des Netzkodexes der Europäischen Kommission über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Gasfernleitungsnetzen (Netzkodex CAM). Dieser erfordert in Teilbereichen eine Neuausrichtung des aktuellen deutschen Regulierungsrahmens. Betroffen sind hiervon z. B. Fragen der Kapazitätsreservierung, die Änderung des Vergabeverfahrens für unterbrechbare Kapazitäten sowie die Ausgestaltung des Vergabeverfahrens für untertägige Kapazitäten (Rest-of-the-Day). Mit der Umsetzung des Netzkodexes Kapazitätszuweisung wird die Vergabe von Transportkapazitäten in der Europäischen Union deutlich harmonisiert.

Dies stellt gerade für europaweit tätige Händler eine weitere Vereinfachung des Netzzugangs dar. Die Beschlusskammer strebt an, den Zeitrahmen ihres Festlegungsverfahrens am Umsetzungszeitpunkt des Netzkodexes zum 1. November 2015 zu orientieren, sodass für alle Marktbeteiligten Rechtssicherheit geschaffen wird.

## Marktintegrität

### Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas

Der Aufbau der Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas (MTS), in der Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt gemeinsame Marktüberwachungsaufgaben erfüllen, wird im Jahr 2015 weiter vorangetrieben. Ein bedeutendes gemeinsames Projekt ist die Einführung eines IT-Systems in der Markttransparenzstelle. Mit diesem sollen die von der Agentur für die Zusammenarbeit der Energie-regulierungsbehörden (ACER) an die MTS übermittelten Daten zur nationalen Marktüberwachung verwendet werden. Nach dem Inkrafttreten der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 am 7. Januar 2015 sind Marktteilnehmer verpflichtet, Handels- und Fundamentaldaten ab 7. Oktober 2015 bzw. 7. April 2016 zu melden. Die Markttransparenzstelle wird mit ACER und den anderen nationalen Regulierungsbehörden weiter an der Umsetzung und Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 (REMIT) arbeiten.

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die weiteren Aufgaben aus der REMIT wahr. Zu Beginn des Jahres 2015 wird die Registrierung der Marktteilnehmer

gemäß Art. 9 REMIT erfolgen. Registrierungspflichtig sind die Marktteilnehmer, die der Datenmeldepflicht aus der REMIT-Durchführungsverordnung unterliegen werden. Die Bundesnetzagentur wird das CEREMP-Registrierungsportal (Centralised European Register for Market Participants) von ACER verwenden. Zum Registrierungsverfahren werden rechtzeitig die erforderlichen Informationen im REMIT-Informationalportal der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Insiderhandel und Marktmanipulation sind gemäß Art. 3 und Art. 5 REMIT verboten. Die Bundesnetzagentur wird Verdachtsfällen ggf. nachgehen. Die Einführung eines zusätzlichen anonymen Hinweisgebersystems ist geplant. Bei einem Verstoß gegen die REMIT werden Ordnungswidrigkeiten durch die Bundesnetzagentur geahndet und der Verdacht einer Straftat bei der zuständigen Staatsanwaltschaft angezeigt.

## Erneuerbare Energien

### Anlagenregister

Die Software des Anlagenregisters, in dem die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien erfasst werden und das im August 2014 seinen provisorischen Betrieb aufgenommen hat, wird 2015 öffentlich ausgeschrieben.

Unter Umständen kann die Bundesnetzagentur bereits 2015 mit der Erfassung sämtlicher Erzeugungsanlagen betraut werden. Die Registrierung von Anlagen würde sich dann nicht wie bisher auf die Erfassung der Erneuerbaren-Energien-Anlagen beschränken, sondern auf konventionelle Erzeugungsanlagen wie Kohle- oder Gaskraftwerke ausgedehnt. Für die Erfassung ist der Erlass einer entsprechenden Verordnung durch den Bundesminister für Wirtschaft und Energie erforderlich.

Die Bundesnetzagentur arbeitet im kommenden Jahr weiter an der im Herbst 2014 begonnenen Konzeptionierung eines über die Anlagenregistratur hinausgehende Marktstammdatenregisters, das behördliche Meldepflichten bündeln soll und in dem den Marktteilnehmern Zugriff auf für sie relevante Daten mittels eines Berechtigungsmanagements ermöglicht wird. Nach der Befragung des Marktes zur Konzeption werden die Marktteilnehmer im Frühjahr 2015 bezüglich der notwendigen Vereinheitlichung von Datendefinitionen befragt.

### Pilot Ausschreibung zur Bestimmung der Vergütungshöhe

Die finanzielle Förderung von erneuerbaren Energien soll nach dem Willen des Gesetzgebers von gesetzlich festgelegten Vergütungen auf ein Ausschreibungssystem umgestellt werden. Im Rahmen der Ausschreibungen wird die Abgabe von Geboten gefordert, in denen die Bieter analog ihrer früheren Vergütung ein Gebot in ct/kWh für jede von ihnen produzierte Kilowattstunde Strom abgeben. Die jeweils günstigsten Anbieter werden den Zuschlag bekommen, ihre Anlagen errichten und den darin produzierten Strom zum Zuschlagspreis einspeisen. Zunächst werden nur für PV-Freiflächenanlagen Ausschreibungen durchgeführt. Die Bundesnetzagentur ist mit der Durchführung dieser Aufgabe betraut worden.

Im Vorfeld der Ausschreibungen gilt es, das Verfahrensdesign so zu parametrieren, dass die Ausschreibungen ein Erfolg werden können und es nicht zu einem Ausbaustopp oder zu einer Verteuerung der Förderung kommt; gleichzeitig gilt es sicherzustellen, dass die angebotenen Kapazitäten auch realisiert werden. Um die Eingangsvoraussetzungen festlegen zu können, werden umfassende Marktanalysen durchgeführt, um etwa die Akteursstruktur und die Realisierungsphasen der Anlagen zu bestimmen. Es ist im Rahmen der Vorarbeiten zu erkennen, dass die mit den Ausschreibungen verbundenen Ziele miteinander in einem Konkurrenzverhältnis stehen, das nicht einfach zu lösen ist. Soll die Realisierungsrate hoch sein (hohe Pönalen) oder soll die Bieterzahl hoch sein (niedrige Pönalen)? Soll der Bieter bei der Realisierung seiner Projekte viel Flexibilität haben oder soll er strenge Auflagen erfüllen müssen?

Im Frühjahr 2015 wird die Bundesnetzagentur auf Basis der Freiflächenausschreibungsverordnung (FFAV) ein Pilotprojekt für die Ausschreibung von Solar-Freiflächenanlagen durchführen. Seit der EEG-Novelle im August 2014 wird gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie daran gearbeitet, die Eingangsparameter der Ausschreibungen festzulegen. Die Ergebnisse werden in einem Erfahrungsbericht festgehalten und werden der Diskussion, ob eine Erweiterung der Umstellung des Fördersystems geboten ist, als Grundlage dienen. Ab 2017 ist geplant, auch für die anderen erneuerbaren Energien solche Ausschreibungen vorzunehmen.

### Europäische Energieregulierung

#### Bericht zur Umsetzung der Entflechtungsregeln des dritten Energiebinnenmarktpakets

Der Verband der unabhängigen nationalen Energieregulierungsbehörden (Council of European Energy Regulators, CEER) beabsichtigt, wie schon in 2013, erneut die Umsetzung der Entflechtungsregeln des dritten Energiepakets auf Ebene der Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber sowie der Verteilnetzbetreiber einschließlich der geschlossenen Verteilnetze zu untersuchen.

#### Überarbeitung der Geschäftsordnung von Arbeitsgruppen der europäischen Agentur ACER

Die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden hat in 2014 ein Grünbuch zum mittel- und langfristigen Handlungsbedarf im Bereich der Energieregulierung veröffentlicht. Der „Bridge to 2025“-Bericht sieht dabei unter anderem eine Fortentwicklung der internen Struktur der Agentur vor. Dies bezieht sich einerseits auf die Beteiligung von Drittstaaten, die den gemeinschaftlichen Besitzstand bereits umgesetzt haben (wie z. B. Norwegen), aber auch auf die Vertragsparteien der Energiegemeinschaft Südosteuropa. Andererseits zielt die Bridge 2025 auch auf eine Intensivierung der Kooperation unter den nationalen Regulierungsbehörden ab. Dabei soll insbesondere die institutionelle Balance zwischen den Regulierungsbehörden (die ihre detaillierte Kenntnis nationaler Energiemärkte über die Agentur-Arbeitsgruppen einbringen und über den Regulierungsrat an ACER-Entscheidungen formal beteiligt werden) und dem Agentur-Direktor sowie seinen Beschäftigten gewahrt bleiben. Dazu ist eine Neufassung der Geschäftsordnung der ACER-Arbeitsgruppen erforderlich, an der sich die Bundesnetzagentur federführend beteiligen wird.

Darüber hinaus sollen auch die Statuten des CEER überarbeitet werden, unter anderem, um sie ggf. an die neuen Abstimmungsregeln nach dem Lissabon-Vertrag anzupassen, die Beteiligung von Regulierungsbehörden der Vertragsparteien der Energiegemeinschaft Südosteuropa zu ermöglichen und Regeln für den Zugang zu CEER-Dokumenten aufzunehmen.

#### Europäische Kooperation

Die Bundesnetzagentur wird in 2015 ihre Anstrengungen intensivieren, zusammen mit den anderen nationalen Regulierungsbehörden und der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden an der Vollendung des Energiebinnenmarktes mitzuwirken. Eine Reihe von Netzkodizes, d. h. die europäisch

harmonisierten detaillierten Regeln für Strom- und Gasnetze, stehen hier noch zur Verabschiedung an. Darüber hinaus rücken die (frühzeitige) Umsetzung dieser Netzkodizes und entsprechende Monitoring-Aufgaben in den Fokus.

Bei der Förderung prioritärer Infrastruktur-Projekte auf europäischer Ebene (Verordnung 347/2013EU zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur) steht in 2015 die erneute Auswahl von Projekten zur Verabschiedung der zweiten Unionsliste für Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) im Vordergrund. Darüber hinaus ist beabsichtigt, dass ACER eine Empfehlung 07/2013 zur grenzüberschreitenden Kostenaufteilung überarbeitet. Anhand dieser überarbeiteten Vorgaben können Vorhabenträger für PCI der zweiten Unionsliste einen Antrag auf Aufteilung der Investitionskosten übermitteln, wenn die definierten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Agentur hat zusammen mit dem Rat der europäischen Regulierungsbehörden (CEER) Überlegungen zu den mittelfristigen regulatorischen Herausforderungen für wettbewerbsfähige, nachhaltige und sichere Energiemärkte in der Europäischen Union angestellt. Die Bundesnetzagentur wird sich an der Bearbeitung der in diesem „Bridge to 2025“-Dokument identifizierten Aufgaben in 2015 federführend beteiligen, z. B. bei der Definition wesentlicher Elemente wettbewerblicher Endkundenmärkte.

#### **Binnenmarkt Strom**

Der Fokus der Regulierung der Elektrizitätsmärkte wird auch im Jahr 2015 maßgeblich auf der Finalisierung und Umsetzung der Netzkodizes und Leitlinien der Europäischen Kommission liegen. So ist das Komitologieverfahren zur Kommissionsverordnung „Kapazitätsallokation und Engpassmanagement“ (CACM), das im Jahr 2013 begonnen hat, Ende 2014 finalisiert worden. Im Jahr 2015 tritt demnach die Leitlinie in Kraft, sodass ein wesentlicher Bestandteil der Aufgaben die Umsetzung der Vorgaben aus der Leitlinie darstellen wird. Die Bundesnetzagentur übernimmt in diesem Zusammenhang als Projektleiterin für den vortägigen Stromhandel die Aufgabe, die bereits vorzeitig angelaufene Entwicklung und Umsetzung der Projekte zu koordinieren und weiter voranzubringen. Die vortägige Marktkopplung der Regionen Zentralwesteuropa und Nordeuropa (NWE Market Coupling), die eine Weiterführung des Projektes der bereits seit 2010 erfolgreichen Marktkopplung der Region Zentralwesteuropa darstellt, ist im Jahr 2014 erfolgreich gestartet und wird auch im Jahr 2015 fortgesetzt werden.

Ebenso wird die Bundesnetzagentur auch weiterhin das Projekt um die Schaffung einer gemeinsamen Plattform für den untertägigen Stromhandel in der Region Nordwesteuropa u. a. (NWE + Intraday Project) gemeinsam mit den Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten dieser Region begleiten.

Die Bundesnetzagentur wird auch im Jahr 2015 die Komitologieverfahren bezüglich der Netzkodizes Netzanschluss und Systemführung begleiten und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützen. Neben diesen Netzkodizes werden im Jahr 2015 auch die Komitologieverfahren zu den Netzkodizes in den Bereichen Regelenergie und langfristiger Stromhandel begonnen werden.

Die Agentur für die Zusammenarbeit der Energie-regulierungsbehörden ist durch die Europäische Kommission aufgefordert worden, zu bewerten, ob und ggf. in welchen Bereichen die Notwendigkeit einer Rahmenleitlinie über Regeln für harmonisierte Übertragungsentgeltstrukturen besteht („scoping“). Die Agentur hat ein Gutachten ausgeschrieben, auf dessen Basis die Bewertung erfolgen soll. Die Entscheidung über die Bewertung der Agentur soll im Herbst 2015 erfolgen. Die Bundesnetzagentur wird sowohl die Erstellung des Gutachtens als auch den Entscheidungsprozess intensiv begleiten.

#### **Grenzüberschreitende Kooperation zwischen den ÜNB beim Netzbetrieb**

Die Projekte zur vertieften Kooperation der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit ihren europäischen Partnern werden auch im Jahr 2015 von der Bundesnetzagentur aktiv begleitet und unterstützt. Insbesondere im Zusammenhang mit der sog. TSC-Initiative (Transmission System Operator Security Cooperation) ist die Bundesnetzagentur aktiv an der Entwicklung eines Kostenteilungsmechanismus für grenzüberschreitende multilaterale Redispatch-Maßnahmen beteiligt und setzt sich dabei für ein objektives, transparentes und den physikalischen Gesetzmäßigkeiten gerecht werdendes Modell ein.

#### **Binnenmarkt Gas**

Zur Vollendung des 3. Binnenmarktpakets der Europäischen Kommission müssen Regeln zur Harmonisierung der Netzentgeltstrukturen auf Fernleitungsebene erarbeitet werden. Ziel der Harmonisierung ist eine Erleichterung und Förderung des grenzüberschreitenden Gashandels. Das Regelwerk – der Netzkodex Tariffs – wird von ENTSOG (europäischer Verband der Fernleitungsnetzbetreiber für Gas) bis Ende 2014 fertiggestellt. Die Bundesnetzagentur ist im Laufe des

Jahres 2015 über verschiedene Arbeitsgremien bei ACER in die anschließende Prüfung des NC Tariffs und die Erarbeitung einer Empfehlung zur Annahme durch die Europäische Kommission eingebunden. Auch im anschließenden Komitologieverfahren wird die Bundesnetzagentur das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützen.

Zurzeit wird eine Ergänzung des Netzkodex Kapazitätsallokation in Gasfernleitungsnetzen erarbeitet und voraussichtlich im Jahr 2015 zur Verabschiedung den europäischen Gremien vorgelegt. Diese soll europäisch koordinierte Verfahren einer marktbasierter Ermittlung von Kapazitätsbedarf an Grenz- und Marktgebietskopplungspunkten ermöglichen. Netznutzerinnen und -nutzer sollen die Möglichkeit erhalten, während der Allokation von Jahresprodukten bindende Anfragen für sogenannte „incremental capacity“, Ausbaukapazität, abgeben zu können, die dann vom Netzbetreiber für seine Netzausbauplanung herangezogen werden. Die Bundesnetzagentur leitet im Rahmen von ACER die entsprechende Arbeitsgruppe.

## Telekommunikation

Aus der Vielzahl der im Jahr 2015 anstehenden Tätigkeiten im Bereich der Telekommunikation sind die nachfolgenden Tätigkeiten hervorzuheben.

### Breitbandausbau

#### Vergabe von Frequenzen für mobiles Breitband – Projekt 2016

Die Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur hat im November 2014 einen Entscheidungsentwurf zur Versteigerung von Frequenzen in den Bereichen bei 700 MHz, 900 MHz, 1.800 MHz sowie im Bereich bei 1,5 GHz für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten (mobiles Breitband) zur Anhörung gestellt.

Es ist vorgesehen, das Vergabeverfahren schnellstmöglich zu eröffnen. Die Durchführung der Auktion ist für das zweite Quartal des Jahres 2015 vorgesehen. Die Auktion selbst soll sich an dem bewährten Verfahren, wie es zuletzt im Jahr 2010 durchgeführt wurde, orientieren, damit die zur Verfügung stehenden Frequenzen zur Stärkung des Wettbewerbs schnellstmöglich in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren bereitgestellt werden können.

Mit dem Vorschlag, neben 900-MHz- und 1.800-MHz-Frequenzen auch 700-MHz und 1,5-GHz-Frequenzen zur Nutzung für mobile Breitbanddienste zu versteigern, unterstützt die Bundesnetzagentur die Digitale Agenda der Bundesregierung. Zusätzliche Frequenzen für mobile Breitbanddienste sind erforderlich, um in Deutschland eine leistungsfähige, flächendeckende Breitbandinfrastruktur aufzubauen.

### Infrastrukturatlas

Die Nutzung des Infrastrukturatlas ist 2014 erneut stark gestiegen. Insbesondere Unternehmen nutzen im Rahmen ihrer Breitbandausbauplanungen deutlich häufiger den Infrastrukturatlas als in der Vergangenheit. Vor diesem Hintergrund gewinnt im Rahmen des 2014 veröffentlichten Berichts über die Nutzung des Infrastrukturatlases der von der Bundesnetzagentur angestoßene Diskussionsprozess über eine bedarfsorientierte Weiterentwicklung des Infrastrukturatlas an Bedeutung. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt daher, Vorschläge für eine Weiterentwicklung zu erarbeiten und 2015 zur Konsultation zu stellen.

### Beihilfen

Im Rahmen von Beihilfeverfahren nimmt die Bundesnetzagentur zur Ausgestaltung der Zugangsbedingungen – einschließlich der Preise – in den Verträgen zwischen der beihilfegewährenden Stelle und dem geförderten Netzbetreiber Stellung. Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2014 Hinweise zur Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) erstellt und mit den Marktteilnehmern konsultiert. Die finale Fassung der Hinweise wird 2015 veröffentlicht. Darüber hinaus ist geplant, entsprechende Hinweise zur NGA-Rahmenregelung des Bundes zu erstellen. Die Rahmenregelung wird zurzeit bei der Europäischen Kommission notifiziert. Hinweise dienen dazu, den Prüfrahmen und die -kriterien der Bundesnetzagentur in den Verfahren zu erläutern und sollen diese beschleunigen.

### Marktregulierung

#### Marktdefinition und -analyse

Für die Bereiche der Anrufzustellung auf der Vorleistungsebene in einzelne öffentliche Telefonnetze an festen Standorten (Markt Nr. 1 der Märkte-Empfehlung 2014 bzw. ehemaliger Markt Nr. 3 der Märkte-Empfehlung 2007) sowie des Verbindungsaufbaus im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Markt Nr. 2 der Märkte-Empfehlung 2007, in der Märkte-Empfehlung 2014 nicht mehr enthalten) sind nach der Auswertung des Ende 2014 versandten förmlichen Auskunftersuchens die Veröffentlichung des Konsultationsentwurfs, die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundeskartellamt, die Notifizierung gegen-

über der Europäischen Kommission sowie die abschließende Festlegung der Präsidentenkammer vorgesehen.

Für den Bereich der Anrufzustellung auf der Vorleistungsebene in einzelne Mobilfunknetze (Markt Nr. 2 der Märkte-Empfehlung 2014 bzw. ehemaliger Markt Nr. 7 der Märkte-Empfehlung 2007) ist die Veröffentlichung des Konsultationsentwurfs beabsichtigt. Danach schließen sich die oben genannten weiteren Verfahrensschritte an.

Für den Bereich des auf der Vorleistungsebene an festen Standorten lokal bereitgestellten Zugangs zu Teilnehmeranschlüssen (Markt Nr. 3a der Märkte-Empfehlung 2014 bzw. ehemaliger Markt Nr. 4 der Märkte-Empfehlung 2007) ist aufgrund der engen inhaltlichen Koordination mit dem Markt Nr. 3b der Märkte-Empfehlung 2014 (ehemaliger Markt Nr. 5 der Märkte-Empfehlung 2007), für den der Konsultationsentwurf bereits Ende 2014 veröffentlicht worden ist, die Veröffentlichung des Konsultationsentwurfs Anfang 2015 ebenfalls erfolgt. Nunmehr sind für beide Märkte die weiteren gesetzlich vorgesehenen Schritte zu durchlaufen.

Für den Bereich des auf der Vorleistungsebene an festen Standorten lokal bereitgestellten Zugangs zu Teilnehmeranschlüssen von hoher Qualität (Markt Nr. 4 der Märkte-Empfehlung 2014 bzw. ehemaliger Markt Nr. 6 der Märkte-Empfehlung 2007) sind nach der Auswertung der Antworten der Unternehmen zum förmlichen Auskunftsersuchen die Veröffentlichung des Konsultationsentwurfs sowie die weiteren Verfahrensschritte vorgesehen.

### Regulierungsverfahren

- Turnusmäßige Aktualisierung der Regulierungsverfügung für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL), ggf. einschl. der Regelung des Vectoring-Einsatzes im Nah-/A0-Bereich
- Turnusmäßige Aktualisierung der Regulierungsverfügung für den Bitstrom-Zugang
- Überprüfung des TAL-Standardangebots
- Überprüfung des Layer 2-Bitstrom-Standardangebots

Die vorgenannten Verfahren betreffen allesamt das künftige Regulierungsregime zum Anschlussnetz der Telekom und sind daher mit Blick auf die weitere wettbewerbliche Entwicklung der Telekommunikationsmärkte in Deutschland und die Rahmenbedingungen für den Breitbandausbau von ganz erheblicher Bedeutung.

- Erlass einer Regulierungsverfügung für den Markt Nr. 4 der Märkte-Empfehlung 2014 bzw. ehemaligen Markt Nr. 6 der Märkte-Empfehlung 2007

Hier wird, wie auch in anderen Verfahren, die geänderte Märkte-Empfehlung der Europäischen Kommission von Bedeutung sein. Das Vorhaben umfasst neben der Begleitung des Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahrens sowie der Vorbereitung und Durchführung des erforderlichen Konsultations- und Konsolidierungsverfahrens insbesondere die Bestimmung geeigneter Zugangsverpflichtungen.

- Entgeltgenehmigungen für regulierungsbedürftige Mietleitungen auf der Vorleistungsebene. Dabei handelt es sich um die sog. CFV-SDH (Carrier Festverbindungen-Synchrone Digitale Hierarchie) und CFV-Ethernet, jeweils in den Übertragungsraten von 2 Mbit/s bis einschließlich 155 Mbit/s.

Gegenstand der vorausgegangenen Entgeltgenehmigungsverfahren war mit zunehmender Intensität die Frage, ob und inwieweit in SDH-Technik realisierte Mietleitungen gegenüber Ethernet-Mietleitungen noch als effizient gewertet werden können. Im anstehenden Entgeltgenehmigungsverfahren wird die Beschlusskammer sich damit auseinandersetzen, inwieweit die Erkenntnisse des um die Berechnung von Kosten für Mietleitungen erweiterten Breitbandkostenmodells Berücksichtigung finden.

- Überprüfung des Standardangebots für die Antennen(mit)benutzung
- Genehmigung bzw. Überprüfung der Entgelte für die UKW-Rundfunkübertragung und die Antennen(mit)nutzung

Die zu treffenden Regulierungsentscheidungen sind im Hinblick darauf, dass der Gesetzgeber mit der Telekommunikationsgesetz (TKG) Novelle 2012 das UKW-Frequenzregime zum Stichtag 31. Dezember 2015 mit dem ausdrücklichen Ziel einer Wettbewerbsbelebung liberalisiert hat, von besonderer Bedeutung und müssen getroffen werden, damit die Inhalteanbieter rechtzeitig vorher über einen Wechsel des Sendernetzbetreibers beraten und ggf. einen Wechsel vorbereiten und vornehmen können.

### **Prüfung wirtschaftlicher Replizierbarkeit i. S. d. europäischen Empfehlung über Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Kostenrechnungsmethoden**

In der am 11. September 2013 verabschiedeten Empfehlung der Europäischen Kommission über einheitliche Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Kostenrechnungsmethoden zur Förderung des Wettbewerbs und zur Verbesserung des Umfelds für Breitbandinvestitionen (2013/466/EU) kommt unter anderem den Maßgaben zur Prüfung der wirtschaftlichen Replizierbarkeit eine wachsende Bedeutung zu. Im Rahmen dieser Prüfung ist zu beurteilen, ob die Spanne zwischen dem Preis des betreffenden Endkundenprodukts und dem Preis der relevanten regulierten Vorleistung die nachgelagerten Zusatzkosten eines effizienten Betreibers zuzüglich eines angemessenen Aufschlags für die gemeinsamen Kosten deckt. Unter bestimmten Voraussetzungen – und in Verbindung mit weiteren Verpflichtungen – kann die Prüfung der wirtschaftlichen Replizierbarkeit bei NGA-Vorleistungen (Next Generation Access) an die Stelle der (kostenbasierten) Vorleistungsentgeltregulierung treten. Ein Verzicht auf die Auferlegung kostenbasierter Vorleistungsentgelte führt zu einer größeren Preisflexibilität; gleichzeitig soll durch die Prüfung wirtschaftlicher Replizierbarkeit – in Kombination mit anderen Maßnahmen – sichergestellt werden, dass Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht diese Preisflexibilität nicht ausnutzen, um (potenzielle) Wettbewerber aus dem Markt auszuschließen.

Die Bundesnetzagentur hat auf diesem Gebiet mit den Hinweisen zu Preis-Kosten-Scheren (November 2007) und den Hinweisen zur konsistenten Entgeltregulierung (November 2009) in der Vergangenheit bereits Leitlinien mit dem Markt konsultiert und anschließend veröffentlicht. Nun ist zu überprüfen, ob die bisherige Vorgehensweise im Grundsatz auch mit Blick auf die zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen im NGA-Kontext sachgerecht ist und inwieweit sich ggf. Modifikations- bzw. weitergehender Detaillierungsbedarf ergibt. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Bundesnetzagentur, im Jahr 2015 die hierzu erforderlichen konzeptionellen Arbeiten weiter voranzubringen. Auch wenn die Prüfung wirtschaftlicher Replizierbarkeit stets im Zusammenhang mit weiteren Nichtdiskriminierungsverpflichtungen zu sehen ist, erfolgt im Hinblick auf die Komplexität des Themengebiets eine eigenständige Betrachtung der mit dieser Prüfung einhergehenden Anforderungen. Mit dieser Herangehensweise ist jedoch keine abschließende Auseinandersetzung mit der Empfehlung der Europäischen Union und mit dem Teilaspekt der Nachbildbarkeit beabsichtigt, der darüber hinaus naturgemäß Fragen der technischen Replizierbarkeit

umfasst. In diesem Sinne werden weitere Anforderungen, u. a. an die Gleichwertigkeit des Zugangs und an Qualitätssicherungskonzepte, bspw. im Rahmen von Regulierungsverfügungen adressiert.

### **Frequenzregulierung**

#### **Umsetzung der Entscheidung BK1 – 13/002 über die frequenzregulatorischen Aspekte der Fusion Telefónica und E-Plus**

Die Bundesnetzagentur hat im Zusammenhang mit der wettbewerbsrechtlichen Freigabe der Fusion der Mobilfunknetzbetreiber Telefónica Deutschland und E-Plus durch die Europäische Kommission im Juli 2014 eine Entscheidung über die frequenzregulatorischen Aspekte veröffentlicht. Die Entscheidung sieht vor, dass die Unternehmen Telefónica/E-Plus bis zum 31. Dezember 2015 Spektrum in den Bereichen 900/1.800 MHz zurückgeben, für die sie zu diesem Zeitpunkt keine Zuteilung über das Jahr 2016 hinaus haben (vorzeitige Rückgabe von 900/1.800-MHz-Spektrum).

#### **Untersuchung der Frequenzallokation gemäß Entscheidung BK1 – 13/002 („Frequenzverteilungsuntersuchung“)**

Die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die frequenzregulatorischen Aspekte der Fusion Telefónica/E-Plus sieht vor, die Frequenzverteilung der fusionsbedingten Frequenzallokation nach Kenntnis aller Tatsachen (insbesondere Neuallokation 900/1.800 MHz; Projekt 2016) zu untersuchen. Die Bundesnetzagentur wird hierbei unter Berücksichtigung der künftigen Frequenzausstattungen in den Bereichen 900 MHz und 1.800 MHz im Rahmen einer Gesamtbetrachtung prüfen, ob Maßnahmen hinsichtlich der fusionsbedingten Frequenzausstattung insbesondere im Bereich 2 GHz erforderlich sind.

### **Aktivitäten im Bereich der nichtöffentlichen Funkanwendungen**

Im Betriebsfunk, der in allen Branchen der innerbetrieblichen Kommunikation dient, wird zunehmend eine Umstellung von analogen auf digitale Systeme nachgefragt. Die Bundesnetzagentur erarbeitet Konzepte, die den weiteren Umstieg auf digitale Technologien ermöglichen sollen und bestehende Anwendungen angemessen berücksichtigen.

Nach dem Energiewirtschaftsgesetz müssen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie ab einer bestimmten Größe fernsteuerbar sein. Zur Realisierung dieser sogenannten kritischen Infrastruktur ist – auch nach Einschätzung des Branchenverbandes (BDEW) – der

nichtöffentliche Mobilfunk besonders geeignet. Die Bundesnetzagentur strebt an, unter Berücksichtigung anderer Bedarfe eine angemessene Frequenzausstattung für diesen Zweck bereitzustellen.

Der DECT-Standard zur schnurlosen Telekommunikation bietet neben der Möglichkeit der schnurlosen Telefonie auch erweiterte Kommunikationsmöglichkeiten, die für professionelle Zwecke, z. B. in Unternehmen oder Krankenhäusern, attraktiv sind. Solche Anwendungen erfordern teilweise technische Parameter, die über die derzeitige, eher auf Privathaushalte zugeschnittene Regelung hinausgehen. Die Bundesnetzagentur plant, für professionelle Anwendungen DECT-Nutzungen mit erweiterten Nutzungsparametern zu ermöglichen.

Für ihre Berichterstattung setzen Rundfunkanstalten und Medienproduktionsfirmen zunehmend drahtlose Kameras und ähnliche Geräte zur Videoübertragung ein. Die Bundesnetzagentur wird im Hinblick auf veränderte Rahmenbedingungen sowie erweiterte technische Möglichkeiten und Anforderungen die Verfügbarkeit neuer Nutzungsmöglichkeiten für diese Anwendungen untersuchen.

#### Aktivitäten im Bereich Bündelfunk

Im Bereich Bündelfunk können seit August 2013 Zuteilungsinhaber, deren Zuteilungen bis zum 31. Dezember 2015 befristet sind, Verlängerungsanträge stellen. Betroffen hiervon sind vornehmlich Betreiber kritischer Infrastrukturen mit einem erhöhten Sicherheitsbedarf, die eine sichere und verfügbare Kommunikation auch im Krisenfall benötigen.

Bislang sind nur von gut einem Viertel der betroffenen 250 Bündelfunknetze Verlängerungsanträge eingereicht worden. Im Zuge des Verlängerungsverfahrens wurden die Anforderungen an Frequenzzuteilungen im Bündelfunk überarbeitet und aktualisiert. Der Grund hierfür liegt in der hohen Nachfrage nach Bündelfunkfrequenzen, die es in manchen Regionen notwendig macht, aufwändige Koordinierungsmaßnahmen vorzunehmen, um den Bedarf auch zukünftig befriedigen zu können. Dies ist auch Grund für den eher verhaltenen Rücklauf.

Es wird daher für das kommende Jahr aufgrund der Befristung bis Ende 2015 mit den ausstehenden Verlängerungsanträgen gerechnet. Die Bearbeitung ist größtenteils sehr komplex und aufwändig, da mit Blick auf das stark frequentierte und nachgefragte Spektrum

geprüft werden muss, ob alle Optimierungsmaßnahmen ausgeschöpft sind.

Neben den schmalbandigen Bündelfunkanwendungen steigt auch die Nachfrage nach weitbandigen Anwendungen, was eine optimale Spektrumsbewirtschaftung erfordert, um allen Interessen gerecht zu werden.

#### Weltfunkkonferenz 2015

Ein bedeutendes internationales Vorhaben im Bereich der Frequenzverwaltung wird 2015 die Durchführung der Weltfunkkonferenz (WRC-15) sein. Vom 2. bis 27. November 2015 werden über 3.500 Teilnehmer aus mehr als 165 Ländern die neuesten technologischen Entwicklungen im Funkbereich erörtern und darauf basierend den internationalen Frequenzregelungsrahmen (die Vollzugsordnung für den Funkdienst) überarbeiten. Der Konferenz stellen sich u. a. die Aufgaben, die Frequenzbereiche für mobiles Breitband der nächsten Dekade, die internationalen Nutzungsbedingungen für das 700-MHz-Band festzulegen, neue Satellitenfunkfrequenzen zu bestimmen, die Erdbeobachtung über Satellit zu verbessern und harmonisierte Regelungen für den elektronischen Seefunk, funkgestützte Flugzeugsensorik und -steuerung und Fahrzeugradare zu bestimmen.

Die Bundesnetzagentur begleitete aktiv den dann vierjährigen Vorbereitungsprozess und stellt die Leitung der europäischen Verhandlungsführung auf der Weltfunkkonferenz.

#### Internationale Aufgaben Telekommunikation

##### Single Market Telecoms Package

Das von der Europäischen Kommission initiierte Legislativpaket „Single Market Telecoms Package“ (auch: „Single Market Initiative“) hat nach erfolgter erster Lesung im Europäischen Parlament im Rahmen der Verhandlungen im Rat eine Fokussierung auf die Themen International Roaming, Netzneutralität und Frequenzregulierung erfahren. Die Beratungen hierzu werden vermutlich auch in 2015 andauern und in „Trilogverhandlungen“ zwischen der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat münden.

Zudem steht für 2015/2016 eine grundlegende Überarbeitung des europäischen Rechtsrahmens für die Telekommunikation auf der europäischen Agenda („TK-Review“). Dieser Review wird nach den bisherigen Verlautbarungen aus der Europäischen Kommission vermutlich zahlreiche Bereiche der europäischen Telekommunikationsregulierung einschließlich institutioneller Aspekte umfassen und maßgeblich

durch die Pläne und Zielsetzungen zur Digitalen Agenda der seit November 2014 im Amt befindlichen „Juncker Kommission“ bestimmt werden.

Vor diesem Hintergrund wird die Begleitung der legislativen Maßnahmen im Rahmen der „Single Market Initiative“ und des TK-Review aus Reguliererperspektive auch in 2015 einen breiten Raum einnehmen. Dies wird insbesondere einen deutlich verstärkten Abstimmungs- und Koordinierungsbedarf sowohl innerhalb der Bundesnetzagentur als auch im Rahmen der Kooperation in den Regulierergremien BEREK/IRG (Body of European Regulators for Electronic Communications – Independent Regulators Group) mit sich bringen. Zudem werden sich vor diesem Hintergrund auch enge Abstimmungsprozesse mit den für die entsprechenden Ratsverhandlungen verantwortlichen Bundesministerien für Wirtschaft und Energie sowie Verkehr und digitale Infrastruktur ergeben. Die Bundesnetzagentur wird die legislativen Prozesse und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Reform des TK-Rechtsrahmens auf europäischer Ebene aktiv begleiten und sich für die Beibehaltung des wettbewerbsorientierten Regulierungsrahmens in den Telekommunikationsmärkten einsetzen.

## **Verbraucherinnen und Verbraucher**

### **IP-Migration**

Die Deutsche Telekom stellt sukzessive alle Festnetzkunden von einem PSTN-Netz auf ein IP-basiertes Netz um. Der ab Sommer 2014 intensivierete Migrationsprozess von derzeit rund 60.000 Kundinnen und Kunden pro Woche soll nach Unternehmensangaben im Jahr 2018 abgeschlossen sein.

Die Berichterstattung in den Medien, aber auch zahlreiche Anfragen und Beschwerden von Verbraucherinnen und Verbrauchern bei der Bundesnetzagentur verdeutlichen eine durch die Umstellungsmaßnahmen ausgelöste Verunsicherung der Kundinnen und Kunden. Hinzutritt, dass es im Jahr 2014 während der Umstellungsphase zu Ausfällen der IP-Technologie kam, die für Kundinnen und Kunden in einem Ausfall der Telefonie mündeten. Da ISDN-Anschlüsse mit der Abschaltung der PSTN-Netze nicht mehr angeboten werden, hat die IP-Migration zudem Auswirkungen auf den Betrieb von Alarmanlagen, Hausnotruf-Systeme, Kartenlesegeräte etc., die bisher über die leitungsvermittelte Technik an das Telefonnetz angeschlossen sind.

Um das Thema im Sinne eines verbraucherfreundlichen Vorgehens aktiv zu begleiten, ist die Bundesnetzagentur unter Präsidiumssteuerung in einen strukturierten Dialog mit der Telekom eingetreten, der über das Jahr 2015 hinweg intensiv fortgeführt wird.

### **Anbieterwechsel**

Aufgrund der unverändert hohen Beschwerdezahlen wird der Anbieterwechsel im Jahr 2015 weiterhin einen Schwerpunkt im Bereich Verbraucherschutz darstellen.

Die Bundesnetzagentur erkennt die Bemühungen der Branche an, optimierte – insbesondere automatisierte – Wechselprozessabläufe zu entwickeln. Andererseits wird daneben seitens der Bundesnetzagentur im Interesse der Endkunden die Umsetzung der Regelungen zum Anbieterwechsel mit allen verfügbaren rechtlichen Mitteln sichergestellt. Die Bemühungen, systematische Fehler im Anbieterwechselprozess aufzudecken, sollen hierbei weiter intensiviert werden. Die Fachebene steht darüber hinaus im ständigen Dialog mit Unternehmen und Fachverbänden, um Abhilfe einzufordern.

Vor diesem Hintergrund ist die Einleitung weiterer Bußgeldverfahren nicht ausgeschlossen.

### **Transparenz im Endkundenmarkt**

Ein weiterer Schwerpunkt der Aktivitäten im Jahr 2015 liegt darin, für die Verbraucherin bzw. den Verbraucher mehr vertragliche Transparenz zu schaffen. Die Bundesnetzagentur hat seit Inkrafttreten der TKG-Novelle verschiedene Analysen und Studien durchgeführt und hierbei wiederholt erhebliche Transparenzdefizite im Endkundenbereich festgestellt. Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2014 auf der Grundlage von § 45n TKG den Entwurf einer Transparenzverordnung vorgelegt und mit der Branche erörtert. Um die Zielvorgaben des Gesetzgebers zu erreichen, eine transparente, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Information der Verbraucherin bzw. des Verbrauchers durch eine klare, verständliche und leicht zugängliche Form sicherzustellen, wird 2015 das Inkrafttreten sowie die Implementierung der Transparenzverordnung durch die Unternehmen von der Bundesnetzagentur begleitet.

### **Messkonzept**

Bereits in den Jahren 2012 und 2013 hatte die Bundesnetzagentur eine bundesweite Messkampagne durchgeführt, bei der die Internetnutzerinnen und -nutzer die Datenübertragungsrate ihres breitbandigen Internetzugangs überprüfen konnten. Die Ergebnisse dieser Messungen flossen in die bereits veröffentlichten Studien zur „Dienstequalität von Breitbandzugängen“ ein.

Die Bundesnetzagentur hat 2014 eine europaweite Ausschreibung für die Entwicklung des Endkundenmesskonzepts (Messsystem und Messverfahren) durchgeführt. Um eine anbieterübergreifende Verfügbarkeit von vergleichbaren Endkundenmessungen zu gewährleisten, hat die Bundesnetzagentur entschieden, eigenständig ein Endkundenmesskonzept zu entwickeln und ein Messsystem zu betreiben.

Ziel des Endkundenmesskonzepts ist es, dem Endkunden anbieter- und technologieunabhängig zu ermöglichen, die Leistungsfähigkeit seines stationären oder mobilen Internetzugangsdienstes zu erfassen und zu bewerten. Voraussetzung hierfür ist ein für Endkunden leicht und selbstständig nutzbares Messkonzept, das sowohl für ihn als auch für den Internetzugangsanbieter verlässliche Ergebnisse generiert. Darüber hinaus dient das Endkundenmesskonzept dazu, dass der Endkunde die Anbieter in ihrer Leistungsfähigkeit und in Bezug auf die Einhaltung ihrer Leistungsversprechen vergleichen kann. Die Einbindung der von der Messung betroffenen Anbieter ist dabei vorgesehen.

Die durch die Messung erhaltenen Daten sind in einer Datenbank zu erfassen. Die Messdaten sollen den Endkunden verständlich und barrierefrei dargestellt werden. Hierzu werden sie in einem öffentlich zugänglichen Online-Portal derart aufbereitet, dass eine zeitliche und geographische Zuordnung der Messergebnisse und eine Zuordnung zum jeweiligen Anbieter und zu dessen jeweiligem Internetzugangsdienst gegeben sind.

Es ist geplant, dass das Messsystem im Jahr 2015 den Betrieb aufnimmt.

#### Freie Endgerätewahl

Die Praxis einiger Netzbetreiber, ausschließlich den vom Netzbetreiber vorgesehenen Router am Breitbandanschluss des Anwenders zuzulassen, hat in den letzten beiden Jahren zu einer öffentlichen Debatte über eine „freie Routerwahl“ geführt.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Bundesregierung im Koalitionsvertrag darauf verständigt, im Rahmen einer gesetzlichen Klarstellung eine freie Routerwahl durch die Verbraucherinnen und Verbraucher sicherzustellen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beabsichtigt deshalb, klarstellende Regelungen zur freien Routerwahl in das TKG aufzunehmen. Die Bundesnetzagentur wird als zuständige Behörde dieses Gesetzesvorhaben unterstützend begleiten.

## Technische Regulierung

### Industrie 4.0

Unter Industrie 4.0 sind in Deutschland neue Abläufe in der industriellen Produktion und entlang der gesamten Wertschöpfungskette von der Entwicklung über Herstellung und Logistik zu Betrieb und Verbrauch durch die Einführung neuer Kommunikationsstrukturen (Internet der Dinge und Dienste) zu verstehen.

Vergleichbare Aktivitäten finden weltweit unter den Schlagworten Machine-to-Machine (M2M) oder Advanced Manufacturing statt.

In enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird die Bundesnetzagentur das Zukunftsprojekt „Industrie 4.0“ aus Standardisierungssicht weiterhin intensiv begleiten und dessen Ziele aktiv unterstützen.

Schwerpunkte der kommenden Aktivitäten werden in den nationalen (Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik, DKE) und europäischen Standardisierungsgremien (Europäisches Komitee für Elektrotechnische Normung, CENELEC und Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen, ETSI) sein:

- Mitarbeit bei der Überarbeitung der DKE Normungs-Roadmap Industrie 4.0;
- Sensibilisierung für IKT-spezifische Lücken bei industriellen Kommunikationsstandards (u. a. Nummerierung/Adressierung – siehe auch Abschnitt „Entscheidungen, Aktivitäten, Verfahren“);
- Entwicklung von Anwendungsfällen mit den potenziellen Anwendern;
- Analyse vorhandener und laufender Standardisierungsaktivitäten bei Kommunikations- bzw. Funkanwendungen;
- Verbesserung der Frequenznutzung und Zugriffsverfahren (Latenzzeit, Verfügbarkeit);
- Beobachtung internationaler Konsortien und deren Aktivitäten in relevanten Bereichen.

### Normung im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit

Die Bundesnetzagentur konstatiert bei IEC/CISPR gute Fortschritte bei der Festlegung von EMV-Anforderungen für die Typprüfung an Leistungswechselrichtern für

Photovoltaikanlagen und deren Aufnahme in die betreffende CISPR-Norm. Es gilt nun, den Anwendungsbereich dieser neu hinzugekommenen Anforderungen auf Einrichtungen der Leistungselektronik allgemein zu erweitern und damit der von CISPR proklamierten Technologieneutralität der Anforderungen Rechnung zu tragen. Die Bundesnetzagentur wird daher im Jahr 2015 die Initiativen zur Fortführung und Verallgemeinerung des Wechselrichterprojekts bei CISPR/B fördern und aktiv mit voranbringen.

Auch sind die in verschiedenen Produktkomitees laufenden Untersuchungen zur Bestimmung von EMV-Anforderungen für Einrichtungen mit kabelloser Energieübertragung (WPT) aktiv zu begleiten und dahingehend zu steuern, dass produkttypübergreifend möglichst einheitliche und untereinander konsistente Grenzwerte für die Störstrahlung im Bereich von 9 kHz bis 30 MHz ergänzend festgelegt werden, die für den Schutz des Funkempfangs allgemein und die Gewährleistung der Koexistenz mit Funkgeräten kleiner Reichweite (SRD) im Besonderen notwendig sind. Die Festlegung einheitlicher Grenzwerte in den EMV-Normen des CENELEC und in den funktionalen Normen des ETSI für SRD ebnet den Weg für eine schlanke Regulierung derartiger WPT-Anwendungen, die, eingeordnet als ISM-HF-Anwendungen (industrial, scientific and medical high frequency), den Bestimmungen des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) und des TKG oder, eingeordnet als SRD, den Bestimmungen des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen (FTEG) und des TKG unterliegen. Die Bundesnetzagentur wird hier gemeinsam mit der Industrie eine Lösung für eine schlanke und effiziente Regulierung finden.

#### Neue Rechtsgrundlagen für EMV und Funkanlagen

Die Richtlinien 2014/30/EU für den Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV-Richtlinie) sowie 2014/53/EU für den Funkbereich (Funkgeräte Richtlinie, Radio Equipment Directive, RED) lösen die EMV-Richtlinie 2004/108/EG und die Funkanlagenrichtlinie (R&TTE) 1999/5/EG ab. Beide neuen Richtlinien müssen bis Ende März 2016 bzw. bis Mitte Juni 2016 in deutsches Recht umgesetzt werden. Die Bundesnetzagentur wird die Arbeit zur Umsetzung der Richtlinien unterstützen. Bedürfnisse und Erkenntnisse der Marktüberwachung sollen berücksichtigt werden, damit die Marktüberwachung im Europäischen Binnenmarkt verbessert wird, um einen fairen Wettbewerb zu ermöglichen und um – insbesondere via Internet erhältliche – nicht konforme Produkte auch zum Schutze der Verbraucherinnen und Verbraucher vom Binnenmarkt fernzuhalten.

Nur mit einheitlichen Vorgehensweisen bei der Marktüberwachung lassen sich Wettbewerbsverzerrungen verhindern und ein einheitliches Schutzniveau für Verbraucherinnen und Verbraucher in der Europäischen Union sicherstellen. Die Zusammenarbeit mit anderen Behörden ist daher weiter zu intensivieren, um Bewertungs- und Arbeitsverfahren zu harmonisieren. Nur eine enge Zusammenarbeit mit den Zollbehörden und den anderen Marktüberwachungsbehörden kann die Einfuhr nichtkonformer Produkte aus Drittstaaten in den Binnenmarkt wirksam verhindern.

#### Radio Equipment Directive (RED – Funkgeräte Richtlinie)

Resultierend aus der neuen Funkgeräte Richtlinie arbeitet die Europäische Kommission an einem Mandat, welches die europäischen Standardisierungsorganisationen berechtigen wird, harmonisierte europäische Normen unter der Funkgeräte Richtlinie zu erarbeiten.

Es ist davon auszugehen, dass das Mandat im ersten Quartal 2015 in Kraft treten wird. Daraus resultierend werden sich erhebliche Arbeiten für die Europäischen Standardisierungsorganisationen, allen voran ETSI, ergeben. Zum einen besteht die Notwendigkeit, alle existierenden harmonisierten Normen, welche bisher unter die R&TTE Richtlinie fielen, bis Juni 2016 konform zu den Anforderungen der Funkgeräte Richtlinie zu gestalten. Zum anderen wurde der Geltungsbereich der Funkgeräte Richtlinie – im Vergleich zur R&TTE Richtlinie – erweitert, wodurch zusätzlicher Standardisierungsbedarf entsteht. Hierbei wird die Bundesnetzagentur aktiv mitwirken, um die deutschen Interessen zu vertreten, die Umsetzung der neuen Regulierung in die Standardisierung zu überprüfen und die neuen Konzepte (bspw. Konformitätsbewertungsverfahren für Software Defined Radio) mit zu entwickeln.

#### European Multi-Stakeholder Platform (MSP) on ICT Standardisation

Die Bundesnetzagentur wird weiterhin im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie aktiv in der von der Europäischen Kommission eingerichteten Multi-Stakeholder Plattform für Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) Standardisierung mitarbeiten. Arbeitsschwerpunkte für 2015 sind erneut die Aufstellung eines neuen Rolling Plans für 2016 und die Bewertung von technischen Spezifikationen nach Artikel 13 der Europäischen Normungsverordnung.

### Drohnen – gewerbliche unbemannte Flugsysteme

Zurzeit existiert aus technischer Sicht zwischen Drohnen im gewerblichen und privaten Bereich in Bezug auf die Funkübertragung de facto kein Unterschied. Allerdings wird gerade im gewerblichen Bereich verstärkt der Einsatz von Drohnen propagiert, wodurch zum einen die aktuell zur Verfügung stehenden Frequenzen eine immer größere Belegung erfahren und zum anderen die Anforderungen an die kommerzielle Nutzung von Drohnen einen erhöhten Bedarf an die Sicherheit stellen. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, bedarf es sowohl einer Diskussion über eine europäische Regulierung, als auch der dazu erforderlichen europäischen Standardisierung. Um rein proprietäre Entwicklungen zu vermeiden, werden innerhalb von ETSI erste Bestrebungen initiiert, die auch von der Bundesnetzagentur aktiv begleitet werden sollen. Auch auf der Weltfunkkonferenz 2015 wird dieses Thema (WRC-15 Agenda Item 1.5) diskutiert werden.

### EMF-Monitoring (elektromagnetische Felder) für HF- und NF-Anlagen (Hochfrequenz und Niederfrequenz)

Das bei der Bundesnetzagentur unter dem Namen AMS eingesetzte automatische Messsystem trägt seit Jahren als Teil des Mobilfunkpaktes zu einer Versachlichung der Debatte über Strahlenbelastung bei. Es misst vollautomatisch die Emissionen über den kompletten HF-Frequenzbereich 9 kHz bis 3 GHz mit spezifischen Einstellungen für die verschiedenen Funkdienste und überträgt die gewonnenen Daten sofort nach der Messung auf den Bundesnetzagentur-Server über eine Mobilfunkschnittstelle.

Für die Bürgerinnen und Bürger stehen damit Summenwerte der Emission als Verlauf über die Zeit über die Bundesnetzagentur-Datenbank im Internet zur Verfügung. Für die Behörden sind zusätzliche detaillierte, frequenzselektive Langzeitdaten vorhanden.

Damit erfüllt der EMF-Monitor folgende Aufgaben:

- Versachlichung der Risikokommunikation durch Erfassung der Strahlungsmesswerte über einen längeren Zeitraum;
- Belastbare, nachvollziehbare Messergebnisse, die durch die Frequenzinformation auf den einzelnen Emittenten rückführbar sind;
- Zuverlässige Erfassung von durch neue Technologien oder Funkdienste hervorgerufene Veränderungen mittels automatisierter Messungen, die konfigurierbar sind.

In 2015 soll der Messbereich einer Messstation (Prototyp) von 9 kHz bis 3 GHz (bisher) auf 5 Hz bis 3 GHz erweitert werden. Somit wird zukünftig auch der NF-Bereich – und somit die Immissionen von Niederspannungs- und Hochspannungsleitungen sowie Bahnstromversorgungen – mit in das bestehende EMF-Monitoring zur Überwachung des Schutzes von Personen in elektromagnetischen Feldern eingeschlossen.

Die Ergebnisse dieses auf den NF-Bereich erweiterten Monitorings sollen – wie bei dem bestehenden EMF-Monitoring für Funkanlagen – transparent rund um die Uhr für Jedermann in der EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur abrufbar sein:

<http://emf3.bundesnetzagentur.de>

## Eisenbahnregulierung

Im Bereich der Eisenbahnregulierung wird die Bundesnetzagentur im Jahr 2015 das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bei der Gesetzgebung zum Eisenbahnregulierungsgesetz und zum Neunten Eisenbahnrechtsänderungsgesetz unterstützen. Ferner wird die Bundesnetzagentur die Verhandlungen zum Vierten Eisenbahnpaket aufmerksam verfolgen und auch in Bezug auf die Umsetzung der Implementing Acts aus dem Ersten Eisenbahnpaket ihre Erfahrungen aus der Regulierungspraxis einbringen.

Im Bereich der Zugangsregulierung sollen neben einer Wiederaufnahme der derzeit ruhend gestellten Verfahren gegen trimodale Terminalbetreiber auch notwendige Vereinbarungen und Regelungen getroffen werden, um eine Verbindung der Güterverkehrskorridore weiter voranzutreiben. Außerdem beabsichtigt die Bundesnetzagentur gemeinsame Gespräche mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und der DB Netz AG um gemeinsam Lösungen für die aktuellen Probleme im Bereich der Baumaßnahmen zu erarbeiten sowie die Erstellung eines Positionspapiers über die Regelungen zur Durchführung des Zugverkehrs, welches dem Markt anschließend online zur Stellungnahme bereitgestellt werden soll.

Im Bereich der Entgeltregulierung wird die Bundesnetzagentur die Einführung des „Trassenpreissystem 2017“ weiter begleiten und eine umfassende Prüfungen der Stationspreishöhen der DB Station & Service AG beginnen. Außerdem hat die Bundesnetzagentur es sich zum Ziel gesetzt, die im Vorjahr durchgeführte Überprüfung der Wettbewerbsrelevanz der Betreiber der Schienenwege als Grundlage dafür zu nehmen, befristete Befreiungen gemäß § 14e Abs. 4 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) auszusprechen.

International stehen darüber hinaus sowohl die aktive Teilnahme an der Independent Regulators Group-Rail und dem Europäischen Netzwerk der Eisenbahnregulierungsbehörden als auch die Mitwirkung bei Durchführungsrechtakten der Europäischen Kommission im Fokus.

### Grundsatzfragen

#### Umsetzung Recast/neues Eisenbahnregulierungsrecht

Nach dem gescheiterten Gesetzgebungsentwurf des Eisenbahnregulierungsrechts (ERegG) im Jahre 2013 hat sich die Bundesregierung dazu entschlossen, das Thema Eisenbahnregulierung erneut angehen zu wollen. Geplant ist ein eigenständiges Eisenbahnregulierungsgesetz, welches die 1:1 Umsetzung des Recasts des Ersten Eisenbahnpakets (Richtlinie 2012/34/EU) vorsieht. Die Bundesnetzagentur wird das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bei der Gesetzgebung soweit wie möglich unterstützen. Unabhängig hiervon wird die Bundesnetzagentur im Rahmen der Recast-Umsetzung die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Unabhängigkeit der öffentlichen Betreiber der Schienenwege und zur getrennten Rechnungslegung von den Eisenbahnaufsichtsbehörden übernehmen. Hierzu sind die rechtlichen und ökonomischen Grundsätze und Verfahren zu erarbeiten, sowie die Prüfung der erforderlichen Daten durchzuführen.

#### Marktentwicklung bei Wartungseinrichtungen

Nach dem Entwurf des Neunten Eisenbahnrechtsänderungsgesetzes sollen Wartungseinrichtungen für vier Jahre von der Entgeltregulierung ausgenommen werden. Dies wird begründet mit der Annahme, dass sich bei den Leistungen der Wartungseinrichtungen für Schienenfahrzeuge Wettbewerb zwischen verschiedenen Anbietern insoweit eingestellt hätte, dass eine Entgeltregulierung nicht erforderlich sei. Innerhalb der vier Jahre soll die Bundesnetzagentur jährlich einen Bericht über die Entwicklung der Märkte der Wartungseinrichtungen erstellen, wobei die Bewertung sich an kartellrechtlichen Maßstäben orientieren soll. Die Bundesnetzagentur wird die weitere Gesetzgebung begleiten sowie nach Verabschiedung des Gesetzes mit der geforderten Prüfung der Marktentwicklung beginnen.

### Zugangsregulierung

#### Überarbeitung der Regelungen für die Durchführung des Zugverkehrs

Wenn Störungen im Betriebsablauf infolge von Zugverspätungen und anderen Unregelmäßigkeiten auftreten, weicht der tatsächliche Zugverkehr vom Fahrplan ab. Das Instrument für die Wiederherstellung

des Fahrplans ist die Disposition. Hierbei erteilt der Infrastrukturbetreiber durch seine in den Betriebszentralen arbeitenden Disponenten den einzelnen Zügen betriebliche Weisungen, beispielsweise, dass ein langsam fahrender Zug in einem Überhol- oder Bahnhofsgleis warten soll, um von einem schneller fahrenden Zug überholt zu werden. Seitens der DB Netz AG gibt es Richtlinien, welche die Ziele der Disposition und deren Regeln festlegen und als Teil des betrieblich-technischen Regelwerks Bestandteil der Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNB) sind. Eine der Dispositionsregeln lautet, dass schneller fahrende Züge grundsätzlich Vorrang vor langsamer fahrenden Zügen haben.

Bezüglich der Anwendung dieser Dispositionsregel gab es bei der Bundesnetzagentur wiederholt Beschwerden von im Nahverkehr fahrenden EVU. Um die Problemlage grundsätzlich zu erörtern und zielführende Lösungsansätze zu entwickeln, initiierte die Bundesnetzagentur einen Arbeitskreis von im Nah- und Fernverkehr und im Güterverkehr fahrenden EVU unter Beteiligung der DB Netz AG. Im Ergebnis soll ein Positionspapier erarbeitet werden, das die Problemlage und Lösungsansätze beschreibt und zur Stellungnahme des Marktes auf der Internetpräsenz der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden soll. Mit dem Positionspapier soll der DB Netz AG eine hinreichende Informationsgrundlage für eine eventuelle Überarbeitung der Dispositionsregeln bzw. Veränderungen der Dispositionspraxis gegeben werden. Gleichzeitig soll das Positionspapier der Bundesnetzagentur zur Prüfung dienen, inwieweit sie sinnvolle Regulierungsmaßnahmen ergreifen kann.

#### Baumaßnahmen auf Schienenwegen – Weiterentwicklung von Regelungen

Das Thema „Baustellen und Auswirkungen auf EVU“ hat seit Jahren unverändert Priorität bei der Bundesnetzagentur. Seit 2009 wurden insbesondere die Neuaufstellungen von umfangreichen Richtlinien zur Baustellenplanung vereinbart, die eine frühe und zeitig gestaffelte Information der EVU über Baumaßnahmen und deren Abstimmung mit den EVU zum Gegenstand haben. In der Folge wurden die EVU je nach Auswirkung der Baumaßnahme frühzeitig über die Planungen unterrichtet. Dazu wurde ein IT-Tool entwickelt und für die EVU die Möglichkeit geschaffen, Kommentare und Hinweise zu den Planungen zu geben. Seit etwa eineinhalb Jahren gibt es jedoch deutliche Hinweise aus dem Markt, dass die vereinbarten Regelungen nicht systematisch umgesetzt werden und dass sich die Situation bezüglich der Baustellenplanung und -durchführung deutlich verschlechtert hat. Dies führte

immer wieder zu kurzfristigen Anpassungen des Fahrplans, sodass es zu grundsätzlich vermeidbaren Verspätungen, Zugausfällen und Schienenersatzverkehr kam.

Die bisherigen Bemühungen der Bundesnetzagentur bei wichtigen Themen wie z. B. den notwendigen Änderungen von bestehenden Regeln und der Weiterentwicklung entsprechender IT-Technik, führten bislang nicht zu den erforderlichen Anpassungen. Daher sind gemeinsame Gespräche mit EVU und DB Netz AG geplant, um Lösungen für die aktuellen Probleme zu finden. Dabei soll auch geklärt werden, wie und bis wann die Vorschläge für die Weiterentwicklung von Regelungen umgesetzt werden können.

#### Ausbau und Verbindung aller Güterverkehrskorridore – Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden

Mit der EU-VO 913/10 wurde die Einrichtung von Güterverkehrskorridoren angeordnet. Die ersten dieser Güterverkehrskorridore sind mittlerweile in Betrieb genommen worden, weitere werden in den nächsten Jahren folgen. Bislang waren alle organisatorischen Maßnahmen und Regelungen auf die Einrichtung und den Betrieb nur eines Korridors ausgerichtet. Die ersten Erfahrungen mit den SGV-Korridoren haben aber gezeigt, dass Verbindungen der Korridore untereinander in Form von vorkonstruierten Trassen notwendig sind. Dies betrifft z. B. in Deutschland drei verschiedene Korridore.

Zur Weiterentwicklung der Regelungen für die Verbindung aller Korridore untereinander sind umfangreiche Arbeiten in den verschiedenen internationalen Gremien notwendig. Ziel ist es, bis Ende 2015 die notwendigen Vereinbarungen entsprechend der EU-VO zu erarbeiten und zu beschließend. Dieses findet weitgehend unter Beteiligung der Bundesnetzagentur statt. Aber auch die Regulierungsbehörden müssen ihre Vereinbarungen über die Zusammenarbeit im Hinblick auf die Verbindung aller Korridore weiterentwickeln. Dies betrifft die Bearbeitung von Beschwerden von Zugangsberechtigten in Bezug auf Korridorangelegenheiten und Überwachungsaufgaben. Ziel ist es, bis Ende 2015 solche Vereinbarungen zu entwickeln und zu beschließen.

#### Regulierung trimodaler Terminals, insbesondere an Schienengüterverkehrskorridoren

Terminals zum Umschlag von Ladeeinheiten zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern sind ein entscheidender Baustein für eine effiziente Logistikkette. Insbesondere die Anbindung des Verkehrsträgers Eisenbahn darf dabei nicht zu kurz kommen. Aus Sicht der Bundesnetzagentur ist es rechtlich eindeutig, dass alle Güterterminals, die Güter von/auf die Eisenbahn umschlagen können, der Regulierung unterfallen. Zahlreiche Terminalbetreiber in den deutschen Seehäfen und Betreiber von Terminals zwischen den Verkehrsträgern Schiene und Straße (bimodale Terminals) haben in den vergangenen Jahren Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen aufgestellt. Einige Betreiber trimodaler Terminals in Binnenhäfen, die einen Umschlag zwischen den drei Verkehrsträgern, Schiene, Schiff und LKW an den bedeutenden Inlandswasserstraßen vornehmen, weigern sich, diese Transparenz als Grundlage für den diskriminierungsfreien Zugang zu schaffen. Gerade diese Terminals sind sehr häufig entlang der wesentlichen europäischen Schienengüterverkehrskorridore gelegen, deren Einrichtung zur Entwicklung eines wettbewerbsfähigen Güterverkehrs auf der Schiene beitragen soll. Insbesondere im Zusammenhang mit dem erwarteten starken Zuwachs des Güteraufkommens in den Seehäfen spielt die Eisenbahninfrastruktur im Hinterland eine zentrale Rolle.

Die Bundesnetzagentur führt seit Ende 2013 ein Musterverfahren gegen einen Betreiber eines solchen trimodalen Terminals in einem verkehrswesentlichen Binnenhafen. Schwerpunkt der Auseinandersetzung ist die von diesen Terminalbetreibern aufgeworfene Frage, ob derartige Terminals der Regulierung unterworfen sind. Die Bundesnetzagentur geht in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung davon aus, dass die Terminals gemäß dem Wortlaut des Gesetzes der Regulierung unterliegen. Die Umschlag-einrichtung an einem Terminalgleis ist aufgrund des unmittelbaren Bezuges zum Eisenbahnverkehr Bestandteil dieser Eisenbahninfrastruktur. Die Tatsache, dass Güterterminals regelmäßig auch andere Funktionen neben dem Umschlag von/auf die Bahn erfüllen, nämlich den Umschlag von/auf die Straße und/oder das Schiff, ändert an der Funktion für den Eisenbahnverkehr nichts. Unter regulatorischen Gesichtspunkten ist auch die Verpflichtung zur Gewährung des Drittzugangs zu einem Terminal, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Förderung besteht, nicht ausreichend. Das Regulierungsrecht

enthält weitergehende Pflichten: Die Erstellung von Nutzungsbedingungen sowie Mitteilungspflichten bei der Erstellung und Änderung dieser Bedingungen und für beabsichtigte Ablehnungen von Zugangsanträgen mit entsprechenden Prüf- und Widerspruchsrechten der Bundesnetzagentur. Diese Rechte und Pflichten unterstützen die Umsetzung des diskriminierungsfreien Zugangs in der Praxis. Die derzeitige Gesetzlage sieht auch keine Ausnahme für privat finanzierte Terminals speziell von Spediteuren oder Operateuren vor.

Das Musterverfahren wird in 2015 in der gerichtlichen Auseinandersetzung weitergeführt. Entsprechend dem Fortgang der gerichtlichen Auseinandersetzung wird die Bundesnetzagentur die derzeit ruhend gestellten Verfahren gegen weitere Terminalbetreiber in 2015 wieder aufgreifen.

### **Entgeltregulierung**

#### **Trassenpreissystem 2017**

Die DB Netz AG beabsichtigt die Einführung eines neuen Trassenpreissystems ab der Netzfahrplanperiode 2017. Dabei handelt es sich um eine grundlegend überarbeitete Preisbildungssystematik auf Basis der unmittelbaren Kosten des Zugbetriebs sowie marktsegmentspezifischer und tragfähigkeitsbasierter Vollkostendeckungs-Aufschläge. Bereits 2014 begannen die DB Netz AG und die Bundesnetzagentur einen intensiven Dialog, damit die Neukonzeptionierung der Trassenentgelte im Jahr 2015 abgeschlossen werden kann. Der vereinbarte Zeitplan sieht vor, dass die DB Netz AG bis Ende März das überarbeitete TPS mit allen Marktteilnehmern konsultiert, um den Markt möglichst frühzeitig in die Überlegungen einzubeziehen und marktseitige Anmerkungen bei den weiteren Planungen berücksichtigen zu können. Bis September ist das Preissystem zu finalisieren und die entsprechende Beschreibung in den beabsichtigten Schienennetz-Benutzungsbedingungen vorzunehmen. Hieran werden sich das eisenbahnrechtliche Stellungnahmeverfahren der Zugangsberechtigten und die entsprechende Mitteilung an die Bundesnetzagentur nach § 14d AEG anschließen. Die Bundesnetzagentur wird sowohl die Marktkonsultation als auch die weiteren konzeptionellen Schritte der DB Netz AG aktiv begleiten.

#### **Mitteilungspflicht der Listen der Entgelte**

Die Bundesnetzagentur hat im letzten Jahr für den deutschen Eisenbahnmarkt eine Überprüfung der Wettbewerbsrelevanz der Betreiber der Schienenwege (BdS) vorgenommen. Auf der Grundlage dieser Analyse wird die Bundesnetzagentur im Jahr 2015 von der Möglichkeit nach § 14e Abs. 4 AEG Gebrauch machen, wonach BdS mit einem geringen Potential der Wettbewerbsbeeinträchtigung befristet von der Pflicht zur Mitteilung der Liste der Entgelte befreit werden können. Bei allen, weiterhin als marktrelevant erachteten BdS wird die Bundesnetzagentur sicherstellen, dass diese über veröffentlichte und jährlich aktuelle Entgeltlisten verfügen. Hierzu ist auch die Einführung eines von der Bundesnetzagentur entwickelten „Erhebungsbogens“ vorgesehen, der die BdS in die Lage versetzt, den Anforderungen der Bundesnetzagentur an ihre Mitteilungs- und Darlegungspflicht der Entgelte nach § 14d AEG einheitlich und vollständig, auch vor dem Hintergrund der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben, nachkommen zu können.

#### **Stationspreissystem 2015**

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, im Jahr 2015 mit einer umfassenden Prüfung der Stationspreishöhen der DB Station&Service AG zu beginnen. Hierbei wird sie insbesondere auf die Erfahrungen aus der mittlerweile weit vorangeschrittenen Trassenpreisprüfung bei der DB Netz AG zurückgreifen können. Ziel ist es, die Kostengrundlage für die Stationspreiskalkulation tiefergehend zu prüfen. Der Fokus wird hierbei zum einen auf der Verursachungsgerechtigkeit der für den Zugang zu Personenbahnhöfen und den damit verbundenen Leistungen erfassten bzw. zugeordneten Kosten liegen. Da der Entgeltmaßstab zudem eine unangemessene Überschreitung der Entgelte über die entstandenen Kosten verbietet, wird zum anderen auch die erzielte Rendite einen Schwerpunkt der Prüfung bilden. Die bilanziellen Vermögenswerte und Kapitalpositionen (Kapitalbasis) sind hierfür die Grundlage für die Bemessung der maximal zulässigen Rendite, bei der auf bereits vorliegende und aktualisierte Gutachten durch die Bundesnetzagentur zurückgegriffen werden kann.

### **Internationale Eisenbahnregulierung**

#### **Independent Regulators' Group – Rail**

Im Bereich der Eisenbahnregulierung haben die europäischen Vorgaben weitreichenden Einfluss auf das nationale Handeln. Die Bundesnetzagentur wird sich daher im Jahr 2015 weiterhin aktiv in die Arbeit des Gremiums und der IRG-Arbeitsgruppen einbringen.

Wie bereits im vergangenen Jahr sollen in den verschiedenen Arbeitsgruppen Positionspapiere und Berichte zu wichtigen europäischen Eisenbahnthemen der Bereiche Zugang, Entgelte, Marktbeobachtung sowie der Legislativvorhaben erarbeitet werden, die als wertvoller Input für die Verhandlungen zwischen den europäischen Institutionen dienen. Die IRG-Rail hat sich seit ihrer Gründung im Jahr 2011 als wichtiges Gremium auf europäischer Ebene entwickelt, das sich auch für 2015 zum Ziel gesetzt hat, die Harmonisierung und konsistente Regulierung im europäischen Eisenbahnmarkt weiter voranzutreiben. IRG-Rail wird sich u. a. weiterhin aktiv an den Diskussionen zu den von der Europäischen Kommission vorgelegten Legislativvorschlägen beteiligen. Darüber hinaus wird auch die bisherige Arbeit bei der Marktbeobachtung fortgeführt. Der jährlich auf der IRG-Rail-Internetseite veröffentlichte „Market Monitoring Report“ bietet einen Überblick über die Marktstrukturen, Infrastrukturdaten sowie Entwicklungen auf den Personenverkehrs- und Frachtmärkten in den IRG-Rail-Mitgliedsländern.

Die Bundesnetzagentur wird ebenfalls weiterhin eng mit den Mitgliedern von IRG-Rail bei der Errichtung und Überwachung der Güterverkehrskorridore zusammenarbeiten.

#### Europäisches Netzwerk der Eisenbahnregulierungsbehörden

Das im Recast des Ersten Eisenbahnpakets vorgesehene formelle europäische Netzwerk der Eisenbahnregulierungsbehörden (ENRRB) wird im folgenden Jahr seine Arbeit u. a. zu den zahlreichen Durchführungsrechtsakten fortsetzen. Die dem Komitologieausschuss des Eisenbahnbereichs (SERAC) vorzulegenden Entwürfe der Durchführungsrechtsakte werden vorher in diesem Netzwerk diskutiert. Auf diese Weise können die Erfahrungen der nationalen Regulierungsbehörden einbezogen werden. Die Bundesnetzagentur wird sich in die Arbeit dieses Netzwerks einbringen und ihre Aktivitäten auch innerhalb von IRG-Rail dahingehend fortsetzen.

#### Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission

Hierfür wurden 19 Themenbereiche identifiziert, in welchen die Europäische Kommission verschiedene Regelungen und Verfahren konkretisieren möchte. Im Rahmen der Neufassung des Ersten Eisenbahnpakets (sog. Recast) sind der Europäischen Kommission verschiedene Befugnisse zum Erlass von Durchführungsrechtsakten eingeräumt worden. Auf ihren

Vorschlag sollen im Jahr 2015 in verschiedenen Themenbereichen Durchführungsrechtsakte erlassen werden. Diese betreffen unter anderem Fragen der Rahmenverträge, der Kosten, die aufgrund des unmittelbaren Zugbetriebs anfallen (direkte Kosten), den Zugang zu Serviceeinrichtungen und Services, die Einführung des europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (ERTMS) und der Marktbeobachtung (RMMS). Bei den Rahmenverträgen geht es um die Ausgestaltung von Verträgen zwischen den Infrastrukturunternehmen und den Eisenbahnverkehrsunternehmen, die eine längerfristige Nutzung von Infrastrukturkapazität vereinbaren wollen. Die Europäische Kommission plant Vorgaben zum Umfang und Aufgabe solcher Verträge vorzugeben. Bei den direkt zurechenbaren Kosten sollen die zur Berechnung zugrunde zu legenden Grundsätze bestimmt werden. Mit Blick auf den Themenkomplex „Zugang zu Serviceeinrichtungen“ sind u. a. Transparenzvorgaben, Zugangsrechte im Einzelnen, Vorgaben zur Zuweisung von Kapazitäten sowie Regelungen zu Entgelten von zentraler Bedeutung. Mit dem Ziel der breiteren Einführung des europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems sollen Anreize zur Umrüstung von Lokomotiven durch die Differenzierung der Trassenpreise gesetzt werden. Der Durchführungsrechtsakt zur europäischen Marktbeobachtung RMMS regelt die benötigte Datenerhebung. Die Bundesnetzagentur wird für diese Themen das Rechtssetzungsverfahren im Rahmen der ihr zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben begleiten und dabei ihre Erfahrungen aus der Regulierungspraxis einbringen.

#### Europäischer Rechtsrahmen

Die Bundesnetzagentur wird in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur sowie im Rahmen der verschiedenen Arbeitsgruppen von IRG-Rail weiterhin aktiv an den Diskussionen über die Weiterentwicklung des europäischen Rechtsrahmens teilnehmen und den Gesetzgeber unterstützen. Kernthemen sind im kommenden Jahr weiterhin die Liberalisierungsbestrebungen des Eisenbahnmarktes auf der Grundlage des „Vierten Eisenbahnpaketes“ der Europäischen Kommission. Für die Bundesnetzagentur ist besonders der politische Teil dieses Paketes wichtig, in welchem die Vorschläge zur Änderung der RL 2012/34/EU („Recast“) und zur Änderung der VO 1370/2007 bezüglich der Öffnung des nationalen Schienenpersonenverkehrs enthalten sind.

Am 26. Februar 2014 hat das Europäische Parlament in der ersten Lesung Vorschläge verabschiedet. Zurzeit befindet sich das Vierte Eisenbahnpaket im Europäischen Rat, der in den zuständigen Arbeitsgruppen zu vielen Themen bereits seine Arbeit aufgenommen hat. Aufgrund des voranschreitenden Verhandlungsprozesses werden die Beratungen im Jahr 2015 vorrangig zu Fragen der vollständigen Liberalisierung des nationalen Schienenverkehrs sowie der strukturellen Trennung von Eisenbahninfrastruktur und Eisenbahnverkehrsunternehmen erfolgen. Auch hierzu wird sich die Bundesnetzagentur in 2015 bei den noch andauernden Diskussionen aktiv einbringen. Neben individuellen Stellungnahmen der Mitgliedstaaten wird auch die IRG-Rail zu mehreren Themenkomplexen zeitnah Positionspapiere erstellen. So wird sich die Arbeitsgruppe „Emerging Legislative Proposals in the Railway Sector“ u. a. mit der zukünftigen Rolle und den Aufgaben der Regulierungsbehörden, mit den Vorgaben zur öffentlichen Ausschreibung im Eisenbahnsektor sowie mit Vorgaben zur Behandlung von Rollmaterial mit Blick auf einen wettbewerblichen Markt befassen.

## Post

### Subunternehmerbefragung im lizenzierten Postbereich

Die Bundesnetzagentur hat 2013/2014 die wesentlichen Arbeitsbedingungen der Lizenznehmer im lizenzierten Bereich erhoben. Daran anschließend ermittelt die Bundesnetzagentur in 2014/2015 die Arbeitsbedingungen der Subunternehmer im lizenzierten Bereich (Beförderung von Briefsendungen bis 1.000 Gramm).

Die Umfrage erhebt im Wege einer repräsentativen Stichprobe die wesentlichen Arbeitsbedingungen bei diesen Unternehmen. Die Umfrage, die insgesamt an einige Tausend Subunternehmer gerichtet ist, soll bis Ende des ersten Quartals 2015 ausgewertet sein. Anschließend ist zeitnah ein Bericht an den Beirat vorgesehen.

### Impulspapier Universaldienst

Die Postmärkte unterliegen – wie unter Punkt „Marktuntersuchungen“ beschrieben – derzeit beträchtlichen Veränderungen. Angesichts dieser Entwicklungen hat die Bundesnetzagentur Ende 2014 ein Impulspapier zu den Herausforderungen des Post-Universaldienstes zur öffentlichen Diskussion gestellt.

Die eingegangenen Beiträge werden 2015 ausgewertet und der Diskussionsprozess wird fortgesetzt. Da die

Bundesnetzagentur nach dem Postgesetz (PostG) turnusmäßig in ihrem Tätigkeitsbericht auch eine Stellungnahme zu aktuellen Anpassungen abgeben muss, soll die Quintessenz aus den Diskussionsbeiträgen in eine Empfehlung zu möglichen Änderungen an der Universaldienstfestlegung einfließen. Der nächste Tätigkeitsbericht wird Ende 2015 für die Jahre 2014/2015 erstellt und Bundestag und Bundesrat vorgelegt.

### Elektronische Erfassung von Anzeigen und Lizenzunterlagen

Die elektronische Erfassung der Anzeigen nach § 36 PostG sowie die digitale Unterstützung der Lizenzverfahren werden im Jahr 2015 mithilfe moderner IT-Verfahren effektiver und nachprüfbarer gestaltet. Gleichzeitig soll durch die Aktualisierung der IT-Anwendungen eine deutlich erhöhte Validität des zur Bearbeitung erforderlichen Datenbestands erreicht werden.

Die zuständige Fachseite erarbeitet ein Konzept zur Umsetzung effizienterer IT-Anwendungen. Die Umsetzung im lizenzierten Bereich soll am Ende des Jahres 2015 abgeschlossen sein.

### Schlichtung Postbereich

Die Modalitäten der Schlichtungsverfahren für den Postbereich sollen 2015 spezifiziert werden. Die Bundesnetzagentur wird dazu einen Verfahrenleitfaden konzipieren, in dem das Vorgehen der Schlichtungsstelle bei der Durchführung der Verfahren dargestellt wird. Ziel ist es, Übersichtlichkeit, Effizienz und Transparenz der Schlichtung zu Gunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher zu steigern.

### Grenzüberschreitend erbrachte Postdienstleistungen und national erforderliche Erlaubnis/Lizenz

Die deutschen Zollbehörden informieren die Bundesnetzagentur häufig über grenzüberschreitend erbrachte Postdienstleistungen, für die keine nationale Erlaubnis vorliegt. Dabei transportieren vornehmlich aus dem europäischen Ausland kommende Reisebusse Postsendungen für in Deutschland lebende Empfängerinnen und Empfänger. Die Busunternehmer halten dies für zulässig und berufen sich darauf, europarechtlich keinerlei Erlaubnis zu benötigen.

Die Zollbehörden sowie die Bundesnetzagentur sehen Verpflichtungen nach deutschem Recht (Anzeige bzw. Lizenz) und eine Zuständigkeit der Bundesnetzagentur.

Hier sollen im Jahr 2015 die rechtlichen Fragen abschließend geklärt und eine Einigung im Verfahren mit den Zollbehörden herbeigeführt werden.

### **Marktuntersuchungen**

Die Postmärkte befinden sich in einem vielschichtigen Umbruch. Der Briefmarkt ist weitestgehend durch ein großes Unternehmen (DP AG) geprägt, das alle Wertschöpfungsstufen des Markts anbietet (Marktanteil von rund 88 Prozent). Hinzu kommen rund 600 überwiegend kleine und mittlere Unternehmen (KMU), wovon lediglich 20 Prozent einen Jahresumsatz von einer Millionen Euro und mehr erwirtschaften. Die meisten haben ihr Angebot auf spezifische Kundengruppen und Regionen ausgerichtet und sind hauptsächlich für Geschäftskunden tätig. Im Privatkundengeschäft gibt es kaum alternative Angebote. Die fortschreitende Substitution der physischen Briefpost durch elektronische Angebote übt zunehmend Druck auf die Sendungsmengen und Umsätze der Briefdienstleister aus.

Der Paketmarkt entwickelt sich demgegenüber dynamisch. Ein wesentlicher Faktor hierfür ist der über die letzten Jahre stark zunehmende Versandhandel über das Internet (E-Commerce). Im Vergleich zum stationären Einzelhandel hat dieser entscheidend an Bedeutung gewonnen und wird allen Prognosen zufolge in den nächsten Jahren weiter ansteigen. Der wachsende E-Commerce beeinflusst den Paketmarkt in vielerlei Hinsicht: Neue Anbieter drängen in das B2C-Segment, Dienstleister erhöhen ihre Kapazitäten und richten ihre Dienstleistungen an neuen Anforderungen aus, z. B. an der Entwicklung von individuellen Zustellformen. Hinzu kommen zahlreiche Investitionen in Umrüstung oder Aufbau von Zustellnetzen.

Fortschrittlicher Empfängerservice, wie z. B. frei wählende Zustelloptionen auch am Wochenende oder am Abend, kurzfristig veränderbare Zustellorte oder proaktive Vorankündigungen mit Angabe von Lieferzeitfenstern erfordern neue innovative Lieferstrategien. Paketboxen, Paketbutler und Lockboxen oder Ablage am Wunschort, automatisierte oder teilautomatisierte Zustellung verändern die bisherige Abhol- und Zustelllogistik. Pakete und kleinteilige Warensendungen sind bzw. werden dirigierbar – und zwar ab der Bestellung bis zur sog. letzten Meile. Besondere Herausforderungen ergeben sich zudem bei dem sich herausbildenden Online-Lebensmittelhandel, dem erhebliches Entwicklungspotenzial zugeschrieben wird. Weitere Entwicklungen sind absehbar.

Vor diesem Hintergrund steht die Branche vor enormen logistischen Herausforderungen. Hinzu kommen Forderungen etwa zur Entlastung der Innenstädte und der Umwelt oder der Versorgung im ländlichen Raum.

Die Bundesnetzagentur wird zukünftig einen Schwerpunkt ihrer Marktuntersuchung auf die zu erwartenden oder zu prognostizierenden Veränderungen im Postmarkt legen, der zunehmend als integrierter „Post-Logistikmarkt“ der in der Vergangenheit traditionell nebeneinander arbeitenden Teilmärkte „Brief“, „Paket“ und „Kurier“ verstanden wird. Dabei werden sowohl die technologischen Entwicklungen als auch die Veränderungen im Kommunikations- und Konsumverhalten zu berücksichtigen sein.

### **Marktakzeptanz – Zugänge zu Postfachanlagen und zu Adressänderungen**

Im Jahr 2014 waren ca. 600 Lizenznehmer im Markt für lizenzpflichtige Briefdienstleistungen aktiv im eigenen Namen tätig. Nur jeweils ein kleiner Teil davon nutzt den nach § 29 Abs. 1 PostG eröffneten Zugang zu Postfachanlagen und/oder den nach § 29 Abs. 2 PostG eröffneten Zugang zu Adressänderungen des Marktbeherrschers Deutsche Post AG.

Zur Beurteilung der genauen Marktsituationen in den jeweiligen Bereichen und um Informationen zur Handhabung der Zugänge zu Postfachanlagen und zu Adressänderungen zu erhalten, beabsichtigt die Bundesnetzagentur, anhand zielgerichteter Markterhebungen den tatsächlichen Umfang der in Anspruch genommenen Dienstleistungen zu ermitteln. Darüber hinaus wird die Bundesnetzagentur mögliche Probleme mit der Handhabung dieser Dienstleistungen, aber auch die Zufriedenheit mit den angebotenen Dienstleistungen darstellen und mögliche Optimierungspotenziale herausarbeiten.

### **Postmarktprüfungen**

Die Bundesnetzagentur wird im Jahr 2015 bundesweit Postmarktprüfungen durchführen, um sich davon zu überzeugen, dass die im Postbereich tätigen Unternehmen die notwendigen Vorkehrungen zur Wahrung des Postgeheimnisses und zum Schutz personenbezogener Daten getroffen haben. Wenn es der Einzelfall erfordert, wird im Rahmen dieser Kontrollen ebenfalls überprüft, ob die Voraussetzungen für die Lizenzerteilung

bzw. für die Anzeigepflicht vorliegen bzw. weiterhin fortbestehen und/oder ob die Vorgaben zur förmlichen Zustellung eingehalten werden.

Insbesondere infolge der rasanten Entwicklung im Bereich des Online-Versandhandels ist die Zahl an (Kleinst-)Unternehmen (Agenturen, Subunternehmen etc.), die Postdienstleistungen erbringen und dementsprechend gesetzliche Vorgaben – z. B. im Bereich des Datenschutzes und des Postgeheimnisses – einhalten müssen, merklich gestiegen. Zur Unterstützung der betroffenen Unternehmen hat die Bundesnetzagentur Ende 2014 im Internet und im Amtsblatt eine Orientierungshilfe für Postmarktprüfungen veröffentlicht. Die darin enthaltenen Themenkomplexe und Prüfkriterien werden in 2015 transparenter Maßstab für die durchzuführenden Prüfungen sein.

Neben anlassbezogenen Prüfungen und Regelüberprüfungen wird die Bundesnetzagentur im Jahr 2015 den Fokus insbesondere auf Unternehmen legen, die längere Zeit nicht kontrolliert wurden und bei denen Zweifel bestehen, ob und inwieweit sie tatsächlich noch Postdienstleistungen erbringen.

#### **Transparenz bei der Entwicklung nationaler und internationaler Standards und Normen**

International anwendbare Normen und Standards stellen Interoperabilität, Flexibilität und Technologie-neutralität sicher und sind damit eine wichtige Voraussetzung für marktgetriebene Lösungen. Die Bundesnetzagentur wird die Normierung und Standardisierung im Postbereich im Jahr 2015 aktiv begleiten.

Mit der neuen Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und mit den Mitteilungen über das Arbeitsprogramm 2015 der Union für europäische Normung fokussiert die Europäische Kommission sehr deutlich die Richtung der Standardisierung im Bereich des elektronischen Handels. Danach beabsichtigt die Europäische Kommission, im ersten Quartal 2015 mehrere Projektaufträge im Rahmen eines Mandats an das Europäische Komitee für Normung (CEN) zu erteilen. Die Bundesnetzagentur wird in 2015 die sich abzeichnenden Fortschritte verfolgen und in geeigneter Weise die Transparenz bei der Entwicklung der Normen sowie eine klare Kommunikation an alle Akteure im Postsektor fördern. Allen Betroffenen, insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU), soll der Zugang und die Beteiligung an der Standardisierungs- und Normierungsarbeit sowie der Zugang zu Standards und Normen erleichtert werden.

#### **Entgeltgenehmigungen und Marktaufsicht**

Die Beschlusskammer für den Postbereich wird regelmäßig aufgrund von Beschwerden und Anträgen tätig, weshalb nicht in vollem Umfang absehbar ist, mit welchen Themenschwerpunkten die Kammer im Jahr 2015 befasst sein wird. Aufgrund der jährlichen Befristung der Price-Cap-Entscheidung zu den darin enthaltenen Briefentgelten ist jedoch bereits jetzt erkennbar, dass die Kammer der entsprechende weiterführende Antrag für das Jahr 2016 voraussichtlich im dritten Quartal 2015 erreichen wird. Ebenfalls müssen Ende 2015 die Entgelte für den E-Postbrief ab dem Jahr 2016 neu beantragt werden. Zudem ist davon auszugehen, dass laufend Entgeltgenehmigungen für Postzustellaufträge, bei denen auch nicht marktbeherrschende Postdienstleister der Genehmigungspflicht unterliegen, beschieden werden.

Das steigende Aufkommen im Paketbereich aufgrund des zunehmenden Versandhandels führt für die Paketdienstleister zu Anpassungsbedarf bei der Zustellung und der Annahmestruktur. Aufgrund dieser marktlichen Entwicklungen beabsichtigt die Kammer, sich insbesondere mit den wettbewerblichen Implikationen innovativer Zustellvarianten, wie z. B. den Paketkästen, zu befassen.

# Wesentliche Aufgaben und Organisation der Bundesnetzagentur

Vorrangige Aufgabe der Bundesnetzagentur ist es, den Wettbewerb in den regulierten Bereichen zu fördern und einen diskriminierungsfreien Netzzugang zu gewährleisten. Dabei hilft eine aufgabenorientierte Organisationsstruktur, die den vielfältigen Anforderungen gerecht wird und zudem dafür sorgt, offen und flexibel auf neue Tätigkeiten reagieren zu können.

## Aufgaben und Struktur

Die Bundesnetzagentur wurde zum 1. Januar 1998 als selbstständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zunächst als Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post errichtet. Sie entstand aus der Überleitung von Aufgabenbereichen aus dem ehemaligen Bundesministerium für Post und Telekommunikation sowie aus dem ehemaligen Bundesamt für Post und Telekommunikation. Mit der Übernahme der Aufgaben aus dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) wurde die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post im Jahr 2005 in Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen umbenannt.

Die Bundesnetzagentur hat in erster Linie den Auftrag, durch Regulierung in den Bereichen Energie, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen den Wettbewerb zu fördern und einen diskriminierungsfreien Netzzugang zu gewährleisten. Neben den Regulierungsmaßnahmen im Energiebereich ist die Bundesnetzagentur im Zuge der Energiewende zudem als bundesweite Planungsbehörde für den Ausbau von länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Elektrizitätsübertragungsleitungen zuständig. In den Bereichen Telekommunikation und Post achtet sie auf flächendeckende, angemessene sowie ausreichende Dienstleistungen und schafft auf der Basis verschiedener Fachgesetze und Verordnungen

Regelungen für die Nutzung von Frequenzen und Rufnummern. Die Bundesnetzagentur ist zudem zuständige Behörde nach dem Signaturgesetz (SigG).

Die Aufgaben sind vielschichtig und breit gefächert. Sie reichen von Verfahren mit gerichtsähnlichen Prozessabläufen im Bereich der Regulierung, der Erfüllung von zahlreichen Berichtspflichten, den Aufgaben einer Planungsbehörde, der Wahrnehmung von Aufgaben des Verbraucherschutzes und der Verbraucherinformation in den regulierten Bereichen bis hin zur bundesweiten Aufklärung und Bearbeitung von Frequenzstörungen.

Die Bundesnetzagentur gliedert sich nach dem Leitungsbereich in Beschlusskammern und Abteilungen. Die Präsidentenkammer entscheidet insbesondere im Vergabeverfahren bei knappen Frequenzen sowie bei der Auferlegung von Universaldienstverpflichtungen. Ihr obliegt zudem die Entscheidung darüber, welche Märkte im Bereich der Telekommunikation einer Regulierung unterliegen und welche Unternehmen auf solchen Märkten über eine beträchtliche Marktmacht verfügen. Auf der Grundlage dieser Festlegungen entscheiden die zuständigen Beschlusskammern, welche regulatorischen Maßnahmen gegenüber Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht ergriffen werden. So werden Entscheidungen über die konkrete Ausgestaltung von Verpflichtungen getroffen, etwa im Bereich der Netzzugangsbedingungen sowie im Rahmen der Ex-ante- oder Ex-post-Kontrolle von Entgelten. Auf dem Gebiet des Postwesens

konzentrieren sich die Tätigkeiten der Beschlusskammer auf die Entgeltgenehmigung (Ex-ante und Ex-post) sowie auf die Missbrauchsaufsicht einschließlich der Regulierung der Zugänge zum Postnetz. Im Energiebereich sind den Beschlusskammern durch das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die Entscheidungen übertragen, die sich auf die generellen und individuellen Fragen des Zugangs zu den Strom- und Gasnetzen und der Netzentgelte beziehen.

Die Abteilungen nehmen Fachaufgaben und zentrale Verwaltungsaufgaben wahr. Dazu zählen u. a. ökonomische und rechtliche Grundsatzfragen in den verschiedenen Regulierungsbereichen und deren internationale Koordination sowie technische Fragen zu Frequenzen, Normung, Nummerierung und zur öffentlichen Sicherheit. Bei der Entwicklung neuer Netzgenerationen und neuer Funksysteme wirkt die Bundesnetzagentur in internationalen Gremien zur Standardisierung mit. Im Energiesektor sind durch die Netzentwicklungsplanung Strom und Gas, die 2013 neu eingerichtete Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas und die staatliche Aufsicht bei der Gewährleistung der Versorgungssicherheit wichtige Marktaufsichtsaufgaben übertragen worden. Eine generelle wichtige Funktion der Abteilungen liegt in der fachlichen Unterstützung der Beschlusskammern. Für den Bereich Eisenbahnen ist eine Beschlusskammer nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) gesetzlich noch nicht vorgesehen, sodass hier die Fachabteilung sämtliche Regulierungsaufgaben wahrnimmt.

Die Aufgaben der Bundesnetzagentur haben durchweg einen starken internationalen Bezug. Insbesondere die Abstimmung auf europäischer Ebene bildet für die Bundesnetzagentur stets einen sehr wichtigen Aufgabenschwerpunkt bei ihrer Regulierungstätigkeit. Insofern werden die internationalen Aufgaben stärker gebündelt und im Schwerpunkt innerhalb einer Abteilung geleistet.

Wesentliche Aufgaben im Telekommunikationsbereich sind insbesondere die zentralen Entscheidungen und Festlegungen der Bundesnetzagentur, die dazu beitragen, Investitionen, Innovationen und Wettbewerb zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger voranzutreiben. Auch der Verbraucherschutz im Telekommunikationsbereich steht weiterhin im Mittelpunkt. Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher wird daher insbesondere den Problemen nachgegangen, die einem reibungslosen Anbieterwechsel entgegenstehen. Außerdem werden nach wie vor intensiv Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung bei der rechtswidrigen Nutzung von Rufnummern ergriffen sowie Wettbewerbsverstöße und unerlaubte Telefonwerbung – z. B. im

Wege von Durchsuchungen – verfolgt. Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher gilt weiterhin ein Augenmerk der Verhinderung rechtswidriger Abrechnungen von Warteschleifen. Ferner stellt die Transparenz von Endkundenverträgen insbesondere im Hinblick auf die darin in Aussicht gestellte Bandbreite einen Arbeitsschwerpunkt dar. Eine weitere Aufgabe ist die Bereitstellung einer Standortdatenbank für ortsfeste Sendeanlagen ab einer bestimmten Leistung. Für die Verbraucherinnen und Verbraucher sind zudem die Funkstörungsbearbeitung, das Schlichtungsverfahren nach § 47a Telekommunikationsgesetz (TKG) bzw. § 10 Postdienstleistungsverordnung (PDLV) und der allgemeine Verbraucherservice von erheblicher Bedeutung. Nach dem 7. Teil des TKG leistet die Bundesnetzagentur einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Diese Aufgaben umfassen u. a. die Kontrolle der technischen Schutzmaßnahmen bei kritischer TK-Infrastruktur, den Schutz personenbezogener Daten und des Fernmeldegeheimnisses, die technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen sowie die Durchführung und sichere Gewährleistung der Auskunftsverfahren.

Im Energiebereich ist es die Aufgabe der Bundesnetzagentur, insbesondere durch Entflechtung und Regulierung des diskriminierungsfreien Zugangs zu den Energienetzen einschließlich der Entgeltregulierung, die Voraussetzungen für funktionierenden Wettbewerb auf den Elektrizitäts- und Gasmärkten zu schaffen und zu sichern. Der im Zuge der Energiewende 2011 gesetzlich beschlossene Ausstieg aus der Kernenergie und der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien erfordern zudem staatliche Maßnahmen in Bezug auf die verschiedenen Marktteilnehmer. Dies betrifft etwa die Überwachung der Großhandelsmärkte für Strom und Gas, die Überprüfung des EEG-Wälzungsmechanismus, die Registrierung von Photovoltaikanlagen zur Bestimmung der Degression der EEG-Vergütungssätze und notwendige Eingriffe zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, z. B. bei Stilllegungsvorhaben systemrelevanter Kraftwerke. Letztere Aufgabe ist gesetzlich bis 2017 befristet. Daneben beobachtet die Bundesnetzagentur die Entwicklung der vorgelagerten Erzeugungs- bzw. Importmärkte sowie die der Endkundenmärkte.

Eine zentrale Aufgabe im Rahmen der Energiewende ist der zügige und umfassende Ausbau der Elektrizitätsübertragungsnetze. Hierzu wurden der Bundesnetzagentur umfassende Kompetenzen im Bereich der Netzentwicklungsplanung sowie im Planungsrecht übertragen. Das Planungsrecht umfasst dabei die Durchführung der Bundesfachplanung für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen und seit 2013 auch deren Planfeststellung.

Im Zuge der Netzentwicklungsplanung wurden für den Bundesgesetzgeber wichtige Entscheidungsgrundlagen zur Feststellung des energiewirtschaftlich notwendigen und vordringlichen Ausbaubedarfs vorbereitet. Auf Grundlage des 2013 gesetzlich beschlossenen Bundesbedarfsplans erfolgen sodann die Planungsverfahren für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen im Rahmen der Bundesfachplanung und der darauf aufsetzenden Planfeststellung. Im Rahmen des gesetzlich angelegten iterativen Planungsprozesses wird die Netzentwicklungsplanung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen ständig fortgeschrieben. Gegenstand dabei ist auch die Netzplanung und -anbindung im Offshore-Bereich.

Im Bereich Eisenbahnregulierung überwacht die Bundesnetzagentur die Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur. Wesentliche Aufgabe ist dabei, die diskriminierungsfreie Benutzung von Eisenbahninfrastruktur durch Eisenbahnverkehrsunternehmen und andere Zugangsberechtigte sicherzustellen. Die Eisenbahninfrastruktur umfasst hierbei Infrastruktur und Dienstleistungen sowohl bei Schienenwegen als auch bei Serviceeinrichtungen (z. B. Bahnhöfe oder Güterterminals). Die Entgeltregulierung umfasst die Prüfung von Höhe und Struktur der Weegeentgelte sowie der sonstigen Entgelte der Eisenbahninfrastrukturunternehmen.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist für die Bundesnetzagentur auch eine Präsenz in der Fläche unabdingbar. Um hier ein einheitliches Auftreten zu gewährleisten, werden die Außenstellen, mit deren Hilfe der regionale Kontakt zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern und der Industrie sichergestellt wird, zentral von einer Abteilung betreut und koordiniert.

Die Aufgaben der Außenstellen liegen vor allem im technischen Bereich. Sie informieren z. B. über die Regelungen des TKG, über die Vorschriften zur elektromagnetischen Umweltverträglichkeit und elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG). Zu ihren Aufgaben gehört auch die Zuteilung von Frequenzen, z. B. für Betriebsfunkanlagen, die Erteilung von Standortbescheinigungen und die Entnahme von Geräten im Rahmen der Marktüberwachung. Weitere wichtige Aufgaben sind die Aufklärung und Bearbeitung von Funkstörungen mit hoch entwickelten Messgeräten, die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften sowie Prüf- und Messtätigkeiten im Rahmen des TKG und des EMVG.

An verschiedenen Standorten im Außenstellenbereich werden zudem weitere Ausführungsaufgaben wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere Tätigkeiten in den

Bereichen Nummernverwaltung, Rufnummernmissbrauch, Cold Calls, Verbraucherschutz und -information, die Registrierung von Photovoltaikanlagen sowie die Registrierung von Eisenbahninfrastruktur. Darüber hinaus werden dort einige ausführende Aufgaben aus dem Bereich der Personalverwaltung für andere Behörden und Einrichtungen überwiegend aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wahrgenommen.

## Personalmanagement

Das Personalmanagement nimmt bei der Bundesnetzagentur einen sehr hohen Stellenwert ein. Die optimale Verwendung der Beschäftigten hat dabei eine ebenso hohe Bedeutung wie die Gewinnung qualifizierten neuen Personals. Dies gelingt nur mit einer Personalführung, bei der sowohl die dienstlichen Bedürfnisse als auch die Fähigkeiten und Neigungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichermaßen im Mittelpunkt stehen. Denn nur mit einer aktiven, bedarfsgerechten Einsatzplanung einerseits und der Motivation der Beschäftigten andererseits lassen sich auch mit Blick auf knappe Haushaltsmittel die der Bundesnetzagentur übertragenen Aufgaben effektiv und effizient erledigen. Hierbei wird als wesentlicher Bestandteil einer modernen Personalverwaltung – neben einem betrieblichen Gesundheitsmanagement – auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert.

Bei der Auswahl neu eingestellter Beschäftigter wird der Fokus nicht nur auf außerordentlich gute Fachkenntnisse gelegt, sondern auch auf die Fähigkeit, komplexe neue Aufgaben in einem interdisziplinär geprägten Team zügig zu strukturieren und mit einem guten Gespür für praxisorientierte Lösungen kompetent in Angriff zu nehmen.

Die interdisziplinäre Arbeitsweise ist in den vielfältigen Aufgabenbereichen der Bundesnetzagentur von besonderer Bedeutung. Insgesamt sind bei der Bundesnetzagentur hierzu rund 2.900 Spezialistinnen und Spezialisten wie z. B. Juristinnen und Juristen, Ökonominnen und Ökonomen, Ingenieurinnen und Ingenieure und Naturwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler unterschiedlichster Fachrichtungen beschäftigt, sodass eine effiziente und sachgerechte Aufgabenerfüllung in allen Bereichen sichergestellt wird.

Bereits seit 1999 bildet die Bundesnetzagentur auch selbst aus. Hierzu wurde das Angebot an Ausbildungsberufen im Rahmen der eigenen Nachwuchsförderung und mit Blick auf die Herausforderungen des demografischen Wandels stetig erweitert. Ausgebildet wird in den Berufen Kauffrau bzw. Kaufmann für Büromanagement, Fachangestellte bzw. Fachangestellter

für Bürokommunikation, Elektronikerin und Elektroniker für Geräte und Systeme sowie Fachinformatikerin und -informatiker der Bereiche Systemintegration und Anwendungsentwicklung. Seit dem Jahr 2011 bildet die Bundesnetzagentur für den eigenen Bedarf auch Studierende (Bachelor of Engineering/Elektrotechnik bzw. Bachelor of Science) im Praxisverbund mit einer Ausbildung zur Elektronikerin bzw. zum Elektroniker für Geräte und Systeme aus. Darüber hinaus werden seit 2012 jährlich zwei Regierungsinspektoranwärterinnen bzw. -anwärter für den Diplom-Studiengang Verwaltungsinformatik eingestellt. Die einzelnen Ausbildungsgänge werden an insgesamt acht Standorten der Bundesnetzagentur – insbesondere auch im Außenstellenbereich – angeboten.

Im Jahr 2014 bildete die Bundesnetzagentur insgesamt 167 Auszubildende und Studierende in den verschiedenen Berufszweigen aus. Von den 35 Auszubildenden, die im Jahr 2014 ihre Ausbildung erfolgreich beendeten, haben 32 das Angebot einer Weiterbeschäftigung bei der Bundesnetzagentur wahrgenommen.

## Haushalt

Im Bundeshaushalt werden die Einnahmen und Ausgaben der Bundesnetzagentur im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie veranschlagt.

Die Einnahmen der Haushaltsjahre 2014 (Soll und Ist) und 2015 (Soll) sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Einnahmeart	Soll 2014 in Tsd. €	Ist 2014 in Tsd. €	Soll 2015 in Tsd. €
Gebühren, Beiträge und sonstige Entgelte im Bereich Telekommunikation	81.968	14.788	45.438
Gebühren und sonstige Entgelte im Bereich Post	6	64	58
Gebühren und sonstige Entgelte im Bereich Eisenbahnen	87	42	100
Gebühren und sonstige Entgelte im Bereich Energie (Elektrizität und Gas)	851	4.614	6.341
Gebühren und sonstige Entgelte im Bereich Netzausbau (NABEG)	11.250	290	15.000
weitere Verwaltungseinnahmen, z. B. Geldstrafen und -bußen, Vermietung, Verkauf	1.117	3.228	1.043
<b>Verwaltungseinnahmen</b>	<b>95.279</b>	<b>23.026</b>	<b>67.980</b>

Die Mindereinnahmen im Bereich Telekommunikation sind hauptsächlich auf die Aussetzung der Erhebung sowie die Erstattung von Frequenzschutzbeiträgen aufgrund von Gerichtsurteilen zurückzuführen. Bei der Gebührenerhebung im Energiebereich konnten hingegen die Erwartungen übertroffen werden.

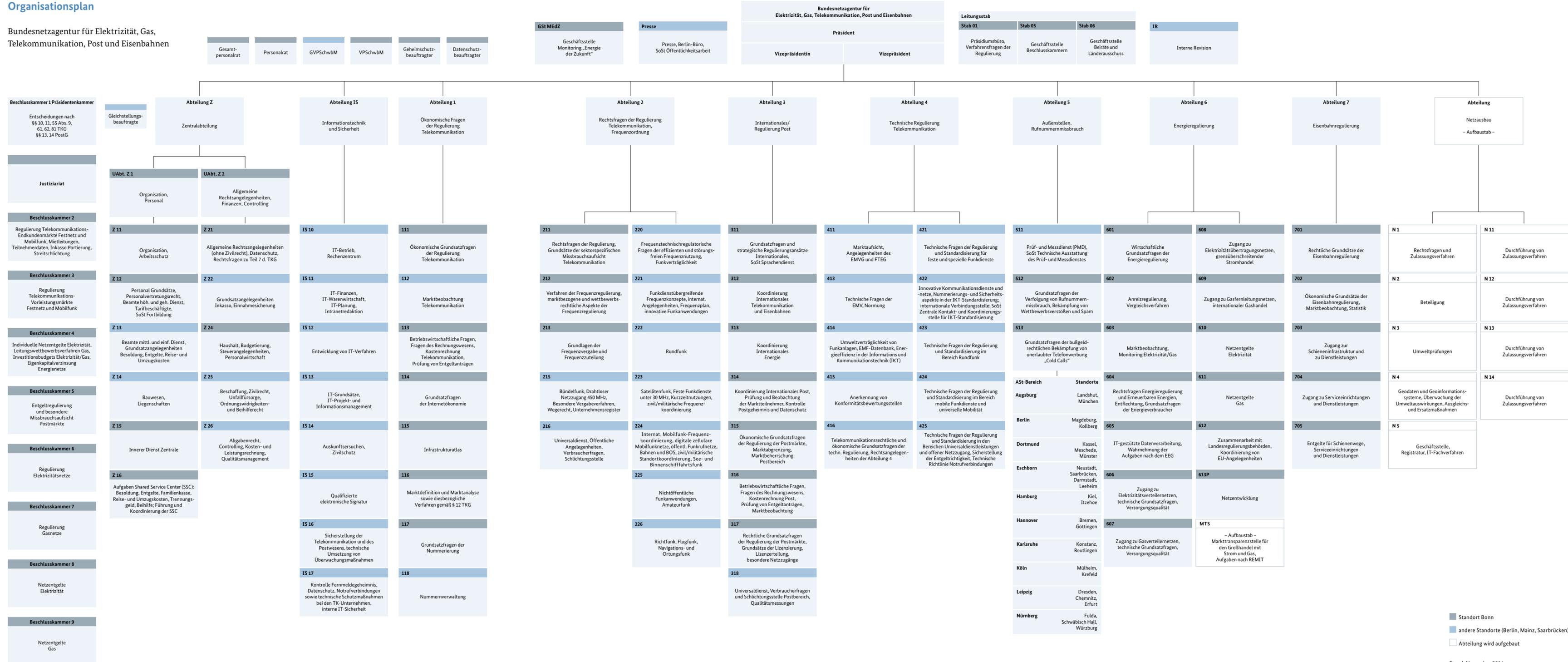
Im Zusammenhang mit dem Netzausbau wurden im Jahr 2014 Einnahmen in Höhe von ca. 11,2 Mio. Euro erwartet. Da die Anträge zur Bundesfachplanung weiterhin stark verzögert eingereicht werden, konnten bislang nur Gebühren in Höhe von 290.000 Euro eingenommen werden. Die darüber hinaus prognostizierten Einnahmen verschieben sich in spätere Haushaltsjahre.

Über die Ausgaben der Haushaltsjahre 2014 (Soll und Ist) und 2015 (Soll) informiert die nachfolgende Tabelle. Der Anstieg der für 2015 veranschlagten Ausgaben beruht wie in den vergangenen Jahren auf dem personellen und sachlichen Auf- und Ausbau von Organisationseinheiten aufgrund der Übertragung umfangreicher neuer Aufgaben, insbesondere im Bereich Netzausbau.

Ausgabeart	Soll 2014 in Tsd. €	Ist 2014 in Tsd. €	Soll 2015 in Tsd. €
Personalausgaben	132.433	124.418	135.738
sächliche Verwaltungsausgaben, Zuweisungen und besondere Finanzierungsausgaben	54.964	48.819	56.484
Investitionen	10.875	9.982	14.909
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>198.272</b>	<b>183.219</b>	<b>207.131</b>

# Organisationsplan

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen



# Abkürzungsverzeichnis

## A

**AbLaV** Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten

**Abs.** Absatz

**ACER** Agency for the Cooperation of Energy Regulators/Agentur für die Zusammenarbeit der Energie-regulierungsbehörden

**ADR** Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten

**AEG** Allgemeines Eisenbahngesetz

**AG Netzplanung** Arbeitsgruppe Netzplanung

**AGVO** Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

**AMS** automatisches Messsystem

**ANACOM** Portugiesische Regulierungsbehörde

**ANCOM** Rumänische Regulierungsbehörde

**ARegV** Anreizregulierungsverordnung

**Art.** Artikel

**AT** Austria/Österreich

**AusglMechAV** Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung

## B

**B2C** Business-to-Consumer

**BAL** Balancing

**BBPlG** Bundesbedarfsplangesetz

**BDEW** Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

**BdS** Betreiber der Schienenwege

**BE** Belgien

**BEATE** Bepreisung von Ein- und Ausspeisekapazitäten

**BEREC** Body of European Regulators for Electronic Communications/Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation

**BFP** Bundesfachplanung

**BGB** Bürgerliches Gesetzbuch

**BGBL.** Bundesgesetzblatt

**BK** Beschlusskammer

**BNetzA** Bundesnetzagentur

**BoR 14 (50)** Stellungnahme von BEREC mit der Bezeichnung 14 (50)

**BOS** Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

**Bpf.** Stellwerk Bebra (Bpf: Bebra Personenbahnhof Fahrdienstleiter)

**BRLR** Bundesrahmenregelung Lehrrohre

**bspw.** beispielsweise

**BVerwG** Bundesverwaltungsgericht

**BWA** Broadband Wireless Access

**BZA Brief** Briefzentrumsabgang (Briefe, die in einem Briefzentrum gesammelt werden, aber nicht in der Leitregion des Briefzentrums zugestellt werden. Diese Briefe werden nach Leitzahlen und Briefsorten geordnet zu anderen Briefzentren transportiert, um von dort zugestellt zu werden.)

**BZE Brief** Briefzentrumseingang (Briefe, die in einem Briefzentrum gesammelt werden, aber nicht in der Leitregion des Briefzentrum zugestellt, sondern nach Leitzahlen und Briefsorten geordnet zu anderen Briefzentren transportiert werden, um von dort zugestellt zu werden. Das empfangende Briefzentrum nennt diese Briefe BZE.)

**BZE Infopost** Teilleistung (Bei Teilleistung BRIEF BZA und BZE oder Teilleistung Infopost BZE handelt es sich um eine „negative Dienstleistung“, d. h. ein Teil der Briefbeförderungskette wird durch den Kunden oder gewerblichen Konsolidierer im Vorfeld eines Auftrags selbst erbracht. Teilleistungseinlieferungen sind auf Leitregionen vorsortiert, sodass keine Bearbeitung der Sendungen durch die DPAG bis zum Ziel-Briefzentrum erfolgen muss. Für die Einlieferung von Teilleistungen ist der Abschluss eines entsprechenden Vertrags Voraussetzung. Auf die erbrachten Vorleistungen werden dem Vertragsnehmer Rabatte gewährt.)

**bzw.** beziehungsweise

## C

**ca.** circa

**CA** Verwaltungsrat im WPV

**CACM** Capacity Allocation and Congestion Management/Leitlinie Kapazitätsallokation und Engpassmanagement

**CAM** Capacity Allocation Mechanisms/Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen

**CbC** Call by Call

**CD** Compador Dienstleistungs GmbH

**CEER** Council of European Energy Regulators/Verband der Energieregulierungsbehörden der Europäischen Union

**CFV-SDH** Carrier Festverbindungen - Synchroner Digitale Hierarchie

**CEN** Comité Européen de Normalisation/Europäisches Komitee für Normung

**CEN TC 331** Technischer Ausschuss des Comité Européen de Normalisation/Europäischen Komitees für Normung

**CENELEC** Comité Européen de Normalisation Électrotechnique/Europäisches Komitee für Elektrotechnische Normung

**CEPT** Conférence Européenne des Administrations des Postes et des Télécommunications/Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation

**CEREMP** Centralised European Register for Market Participants

**CERP** European Committee for Postal Regulation/Europäisches Komitee für Regulierung im Postbereich

**CISPR** Comité International Spécial des Perturbations Radioélectriques

**CMP** Congestion Management Procedures

**CO<sub>2</sub>** Kohlendioxid

**C-OSS** Corridor One-Stop-Shop

**COM (2014) 500** Mitteilung der Europäischen Kommission mit der Bezeichnung (2014) 500

**CPG** Conference Preparatory Group/Weltfunk-konferenzvorbereitungsgruppe der CEPT

**ct/kWh** Cent pro Kilowattstunde

**ct/min** Cent pro Minute

## D

**DA2CG** Direct Air-to-Ground Communications

**DB AG** Deutsche Bahn AG

**DB Netz AG** Deutsche Bahn Netz AG

**DB Station & Service AG** Deutsche Bahn Station & Service AG

**DECT** Digital Enhanced Cordless Telecommunications

**DE-Mail** Rechtssichere digitale Sendungsform von Briefen

**d. h.** das heißt

**DHL** Deutsche Post DHL

**DIN** Deutsches Institut für Normung

**DK** Dänemark

**DKE** Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik

**DOCSIS** Data Over Cable Service Interface Specification

**DP AG** Deutsche Post AG

**DPD** Dynamic Parcel Distribution

**DPIHS** Deutsche Post InHaus Services GmbH

**Dr.** Doktor

**DSL** Digital Subscriber Line

**DT AG** Deutsche Telekom AG

**DUSS** Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene Straße mbH

**DV Freimachungsverfahren/-anlagen** Daten-Verarbeitung-Freimachungsverfahren/-anlagen (Möglichkeit zur elektronischen Entrichtung von Portogebühren für Großkunden)

**DVB-T** Digital Video Broadcasting-Terrestrial

**DVGW** Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.

**DZK** Dynamisch zuordenbare Kapazität (Kapazität ist fest, wenn sie ohne Nutzung des VHP zu bilanziell ausgeglichenem Transport zwischen Ein- und Auspeisekapazitäten mit Miminierungspflicht genutzt werden)

## E

**E+1 Zustellung** Einlieferungstag plus ein Werktag

**E-Commerce** electronic commerce/elektronischer Geschäftsverkehr

**ECC** Ausschuss für Elektronische Kommunikation der CEPT

**ECTA** European Competitive Telecommunications Association/Europäischer Verband für Wettbewerb im Telekommunikationssektor

**EEG** Erneuerbare-Energien-Gesetz

**EG** Europäische Gemeinschaft

**EIBV** Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung

**eIDAS-Verordnung** Verordnung für elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt

**EIU** Eisenbahninfrastrukturunternehmen

**E-Mail** electronic mail/Elektronische Post

**EMF** Elektromagnetische Felder

**EMV** Elektromagnetische Verträglichkeit

**EMVG** Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln

**EMVU** elektromagnetische Umweltverträglichkeit

**EnLAG** Energieleitungsausbaugesetz

**ENTSO-G** European Network of Transmission System Operators for Gas/Europäischer Verband der Fernleitungsnetzbetreiber für Gas

**ENTSO-E** European Network of Transmission System Operators for Electricity/Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber

**ENRRB** European Network of Rail Regulatory Bodies/Europäisches Netzwerk der Eisenbahnregulierungsbehörden

**EnWG** Energiewirtschaftsgesetz

**E-Partizipation** umfasst alle internetgestützten Verfahren, die eine Beteiligung von Bürgern am politischen Entscheidungsprozess ermöglichen

**E-Postbrief** Hybridpostdienst mit angeschlossener Website für den Austausch elektronischer Nachrichten über das Internet (Ziel des E-Postbriefs ist es, höhere Authentizität, besseren Datenschutz und eine stärkere Integrität zu bieten als eine herkömmliche unverschlüsselte E-Mail, die mit einer elektronischen Postkarte verglichen wird.)

**ERegG** Eisenbahnregulierungsgesetz

**ERTMS** European Rail Traffic Management System/Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem

**ERGP** European Regulators' Group for Postal Services/Europäische Gruppe der Postregulierungsbehörden

**ESAP** Energy Security Advisory Panel

**etc.** et cetera

**ETCS** European Train Control System/Europäisches Zugsicherungssystem

**ETSI** European Telecommunications Standards Institute/Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen

**EU** Europäische Union

**EU-US Roundtable** Europäisch-Amerikanischer Runder Tisch

**EU VO** Verordnung der Europäischen Union

**EVU** Eisenbahnverkehrsunternehmen

**e.V.** eingetragener Verein

**EWG** Verordnung über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen

**excl.** exklusive

## F

**FAQ** Frequently Asked Questions

**FAV** Freiflächenausschreibungsverordnung

**FNB** Fernleitungsnetzbetreiber

**FSR** Florence School of Regulation

**FTEG** Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen

**FTTB** Fiber to the building

**FTTH** Fiber to the home

**FYROM** Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien

## G

**g** Gramm

**GasBi Gas** Festlegung zur Neugestaltung des Bilanzierungsregimes im Gasbereich

**GasNEV** Gasnetzentgeltverordnung

**GasNZV** Gasnetzzugangsverordnung

**GB** Gigabyte

**GDRM** Gasdruckmessanlage

**GG** Grundgesetz

**ggf.** gegebenenfalls

**GHz** Gigahertz

**GLS** General Logistic Systems

**GmbH** Gesellschaft mit beschränkter Haftung

**GPS** Global Positioning System

**GSM** Global System for Mobile Communications

**GW** Gigawatt

**GWB** Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

**GW/h** Gigawattstunden

## H

**Hbf** Hauptbahnhof

**HetNet** Heterogeneous Networks

**HF** Hochfrequenz

**HFC-Netze** Netze in Hybrid-Fiber-Coax-Architektur

**HGÜ** Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnologie

**H-Gas** hochkalorisches Gas

**HOKOWÄ** horizontale Kostenwälzung

## I

**ICE** Intercity-Express

**ICT** Information and Communication Technology/  
Informations- und Kommunikationstechnik

**i. d. R.** in der Regel

**IEA** Internationale Energieagentur

**IEC** International Electrotechnical Commission

**IKT** Informations- und Kommunikationstechnik

**IMSI** International Mobile Subscriber Identity

**inkl.** inklusive

**IP** Internet Protocol

**IPTV** Internet Protocol Television

**IRG-Rail** Independent Regulators' Group – Rail/  
Zusammenschluss unabhängiger Eisenbahnregulierer  
in Europa

**i. S. d.** im Sinne des/der

**ISDN** Integrated Services Digital Network

**ISDN-PMx** ISDN-Primärmultiplex-Anschluss

**ISM-HF** industrial, scientific and medical high  
frequency

**IT** Informationstechnologie

**ITU** International Telecommunication Union/  
Internationale Fernmeldeunion

**i. V. m.** in Verbindung mit

## J

**JVEG** Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz

## K

**KARLA Gas** Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor

**kbit/s** Kilobit pro Sekunde

**KEP** Kurier-, Express- und Paketdienstleistungen

**kg** Kilogramm

**kHz** Kilohertz

**km** Kilometer

**KMU** kleine und mittelständische Unternehmen

**KOLA** Kosten für Lastflusszusagen

**kV** Kilovolt

**KVz** Kabelverzweiger

**kWh** Kilowattstunde

**KWKG** Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

## L

**lfd. Nr.** laufende Nummer

**LFZ** Lastflusszusagen

**L-Gas** niederkalorisches Gas

**lit.** litera/Buchstabe

**LKW** Lastkraftwagen

**lt.** laut

**ltd.** limited

**Ltg.** Leitung

**LTE** Long Term Evolution

## M

**m** Meter

**m<sup>3</sup>** Kubikmeter

**M2M** machine-to-machine

**MAR** Marbach Kraftwerksblock

**MB** Megabyte

**Mbit/s** Megabit pro Sekunde

**MHz** Megahertz

**Mio.** Million(en)

**MRC** Multi Regional Coupling

**Mrd.** Milliarde(n)

**MRU** Marktraumumstellung

**MSP** European Multi-Stakeholder Platform

**MTS** Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas

**MW** Megawatt

**MwSt.** Mehrwertsteuer

## N

**NABEG** Netzausbaubeschleunigungsgesetz

**NAP** Netzausbaupläne

**NBS** Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

**NC Tariffs** Netzkodex Tariffs

**NCG** NetConnect Germany

**NEP** Netzentwicklungsplan

**NF** Niederfrequenz

**NKP** Netzkopplungspunkt

**NGA** Next Generation Access

**NOVA-Prinzip** Netzoptimierung vor -verstärkung vor -ausbau

**Nr.** Nummer

**NRW** Nordrhein-Westfalen

**NWE Market Coupling** Marktkopplung Zentralwesteuropa und Nordeuropa

**NWE** Nordwesteuropa

## O

**ODR-VO** Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten

**OECD** Organisation for Economic Co-operation and Development/Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

**OLG** Oberlandesgericht

**ORR** Office of Rail Regulation

**OVG NRW** Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

## P

**PCI** Projects of Common Interest/Vorhaben von gemeinsamem Interesse

**PDLV** Postdienstleistungsverordnung

**Pkm** Personenkilometer

**PMD** Prüf- und Messdienst

**POC** Postal Operations Council/Rat für Postbetrieb im WPV

**PostCon** PostCon Konsolidierungs GmbH (TNT-Tochtergesellschaft Deutschland)

**PostG** Postgesetz

**PPDR** Public Protection and Disaster Relief

**PRISMA** Prisma European Capacity Platform GmbH

**Prof.** Professor

**Prognos AG** Prognos Aktiengesellschaft

**PSTN** Public Switched Telephone Network

**PTS** Schwedische Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation

**PUDLV** Post-Universaldienstleistungsverordnung

**PV-Freiflächenanlagen** Photovoltaik-Freiflächenanlagen

## Q

**Qu./M+R** Querspange/Mess- und Regelstation

## R

**R&TTE Richtlinie** Radio and Telecommunications Terminal Equipment/Funkanlagenrichtlinie

**RBP** Regional Booking Platform/Kapazitätsbuchungsplattform für Gas

**RED** Radio Equipment Directive/Funkgeräte Richtlinie

**REMIT** Regulation on Wholesale Energy Market Integrity and Transparency

**ResKV** Reservekraftwerksverordnung

**RL** Richtlinie

**RLAH** roam like at home

**RMMS** Marktbeobachtung der europäischen Ebene

**RRL** Rahmenrichtlinie

**RRS** Reconfigurable Radio Systems/Standardisierung von rekonfigurierbaren Funksystemen

**rsc** Radio Spectrum Committee/Funkfrequenzausschuss

**RSPG** Radio Spectrum Policy Group/Gruppe für Frequenzpolitik

## S

**S.** Seite

**SDH** Synchroner Digitale Hierarchie

**SERAC** Komitologieausschuss des Eisenbahnbereichs

**SGV** Schienengüterverkehr

**SigG** Signaturgesetz

**SIM** Subscriber Identity Module

**SMS** Short Messaging Service

**SNB** Schienennetz-Benutzungsbedingungen

**s.o.** siehe oben

**sog.** sogenannte/r

**SPNV** Schienenpersonennahverkehr

**SRD** Short Range Devices/Kurzstreckenfunk/Funkgeräte kleiner Reichweite

**StromNEV** Stromnetzentgeltverordnung

## T

**TAL** Teilnehmeranschlussleitung

**TAIEX** Technical Assistance and Information Exchange Instrument

**TaK** Temperaturabhängige Kapazität (Kapazität ist innerhalb eines definierten Temperaturbereichs fest und außerhalb unterbrechbar)

**TEN-E VO** Verordnung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zu den Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur

**TK** Telekommunikation

**TKG** Telekommunikationsgesetz

**tkm** Tonnenkilometer

**TK-review** Überarbeitung des Europäischen Rechtsrahmens für die Telekommunikation

**TPS** Trassenpreissystem

**TSC** Transmission System Operator Security Cooperation

**Tsd.** Tausend

**TV** Television

**TWh** Terawattstunde

## U

**u. a.** unter anderem

**UHF** Ultra-high-frequency/Dezimeterwelle

**UKW** Ultrakurzwelle

**UMTS** Universal Mobile Telecommunications System

**ÜNB** Übertragungsnetzbetreiber

**UNCTAD** United Nations Conference on Trade and Development/Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung

**UPS** United Parcel Service

**UVPG** Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

**UWG** Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

## V

**VDS** Verdichterstation

**VDSL** Very High Speed Digital Subscriber Line

**VG** Verwaltungsgericht

**VNB** Verteilernetzbetreiber

**VO** Verordnung

**VoIP** Voice over Internet Protocol

**vs.** versus/gegen(-übergestellt)

**VzK** Verzweigungskabel

## W

**WAIC** Wireless Avionics Intra-Communications/drahtlose Komponenten der Avionik

**WAL** Kraftwerksblock

**WCO** Weltzollorganisation

**Web-GIS-Applikation** Internet- Geoinformationssystem Anwendungssoftware

**WIK** Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH

**WPV** Weltpostverein

**WRC** Weltfunkkonferenz

## Z

**z. B.** zum Beispiel

**z. T.** zum Teil

**Zugkm** Zugkilometer

# Ansprechpartner der Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur bietet Ratsuchenden kompetente Informationen und sachkundige Hilfe.

## **Allgemeine Fragen zu Telekommunikation und Eisenbahnen**

Tel.: +49 30 22480-500  
Fax: +49 30 22480-515  
verbraucherservice@bnetza.de

## **Allgemeine Fragen zu Elektrizität und Gas**

Tel.: +49 30 22480-500  
Fax: +49 30 22480-323  
verbraucherservice-energie@bnetza.de

## **Allgemeine Fragen zu Post**

Tel.: +49 30 22480-500  
Fax: +49 228 14-6775  
verbraucherservice-post@bnetza.de

## **Rufnummernmissbrauch, Rufnummern-Spam, unerlaubte Telefonwerbung und Warteschleifen**

Tel.: +49 291 9955-206  
Fax: +49 6321 934-111  
rufnummernmissbrauch@bnetza.de

## **Funkstörungen**

Servicerufnummer (24 Stunden am Tag erreichbar):  
Tel.: +49 4821 895-555  
funkstoerung@bnetza.de

## **TK-Anbieterwechsel**

Fax: +49 30 22480-517  
tk-anbieterwechsel@bnetza.de

## **Auskunftsansprüche zu Rufnummern**

Tel.: +49 661 9730-290  
Fax: +49 661 9730-181  
nummernauskunft@bnetza.de

## **Nummernverwaltung**

Tel.: + 49 661 9730-290  
Fax: +49 6131 18-5637  
nummernverwaltung@bnetza.de

## **Meldung Photovoltaik-Anlagen**

Tel.: +49 561 7292-120  
Fax: +49 561 7292-180  
kontakt-solaranlagen@bnetza.de

## **Bürgerservice Energienetzausbau**

Tel.: 0800 638 9 638 (kostenfrei)  
info@netzausbau.de

## **Druckschriftenversand**

Tel.: +49 361 7398-272  
Fax: +49 361 7398-184  
druckschriften.versand@bnetza.de

# Impressum

## Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Presse und Öffentlichkeitsarbeit  
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn  
Tel.: +49 228 14-9921  
Fax : +49 228 14-8975  
pressestelle@bnetza.de  
www.bundesnetzagentur.de

## V.i.S.d.P.

Fiete Wulff

## Redaktion

Colvin Crowley-Nicol  
Carolin Heitzer  
Paul Preusser  
Michael Reifenberg  
Steffi Thiele  
Martin Weiß  
Sabrina Werscheid

## Konzeption, Gestaltung und Produktion

ergo Unternehmenskommunikation GmbH & Co. KG,  
Köln, Frankfurt am Main, Berlin, München

## Redaktionsschluss

01.04.2015

## Fotografie/Bildnachweis

Titel, S. 4, S. 12, S. 18, S. 26, S. 34, S. 68, S. 106, S. 126,  
Laurence Chaperon – [www.chaperonphotographie.de](http://www.chaperonphotographie.de);  
S. 2 © Bundesregierung/Bergmann;  
S. 3 © Bundesregierung/Kugler;  
S. 15 © vector icon/Fotolia.com;  
S. 15 © alswart/Fotolia.com;  
S. 15 © Oleksiy Mark/Fotolia.com;  
S. 15 © industrieblick/Fotolia.com;  
S. 16, 17 © iStockphoto.com/© deepblue4you;  
S. 16, 17 © WonderfulPixel/shutterstock.com;  
S. 20 50Hertz;  
S. 22 50Hertz;  
S. 22 TenneT;  
S. 24 © Gina Sanders/fotolia;  
S. 27 © iStockphoto.com/© mailfor;  
S. 30, 31 © iStockphoto.com/© pop\_jop;  
S. 32, 33 [michaelreitz.de](http://michaelreitz.de)/Bundesnetzagentur;  
S. 57 © iStockphoto.com/© allou;  
S. 60 © iStockphoto.com/© Jan-Otto;  
S. 103 © iStockphoto.com/© franckreporter;  
S. 115 © iStockphoto.com/© vgajic;  
S. 137 © iStockphoto.com/© scanrail;

Alle übrigen Fotos: Bundesnetzagentur für Elektrizität,  
Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

## Druck

schmitz druck & medien GmbH & Co. KG, Brüggen  
(Ndrh.)

Jahresbericht der Bundesnetzagentur 2014  
gemäß § 122 Telekommunikationsgesetz

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Telefon 0228 - 14 0

Telefax 0228 - 14 8872

E-Mail: [info@bnetza.de](mailto:info@bnetza.de)

[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)